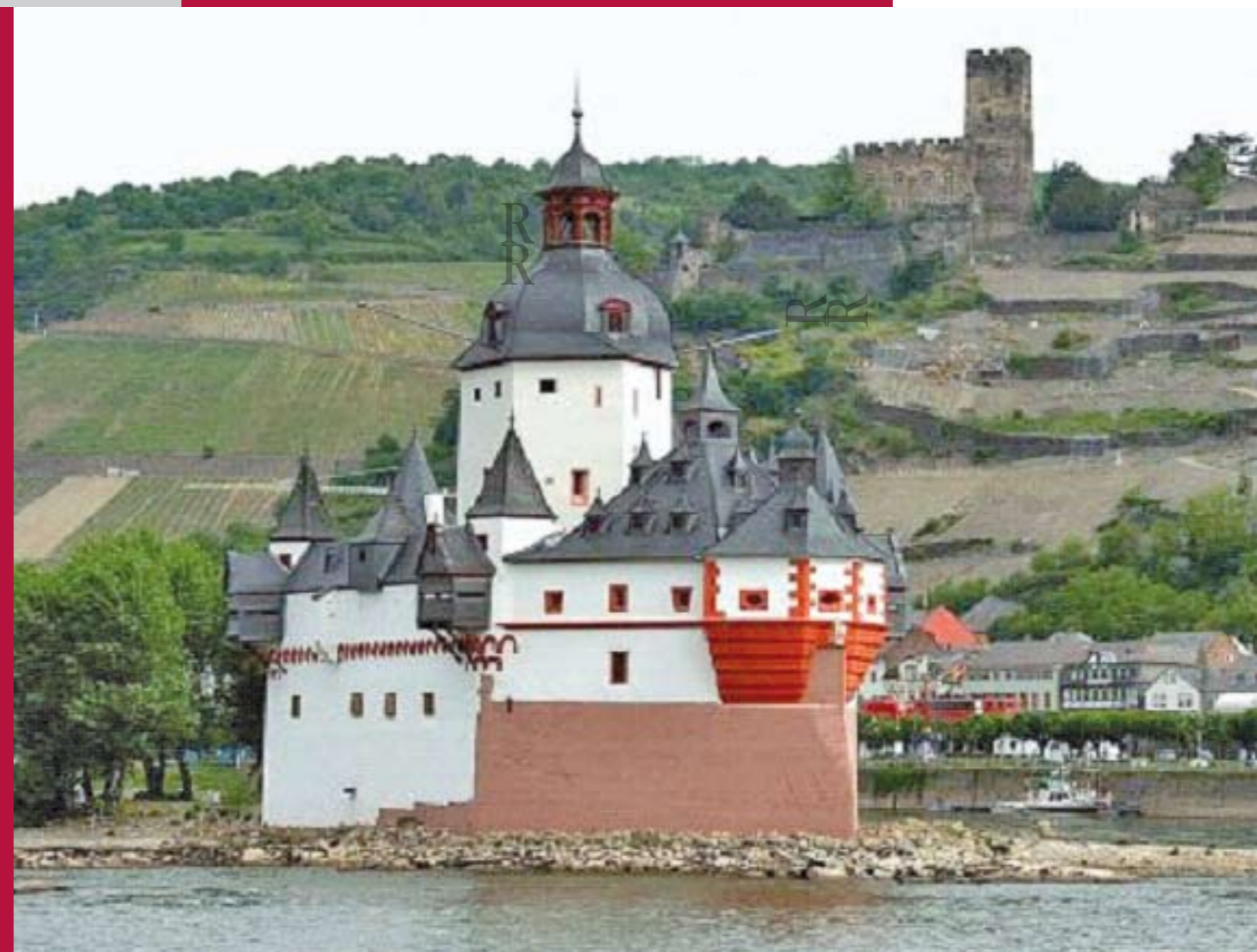


LANDENTWICKLUNG UND LÄNDLICHE BODENORDNUNG

Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz

Poststelle@mulewf.rlp.de
www.mulewf.rlp.de



Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Nachrichtenblatt Heft 52 / 2011

INHALTSVERZEICHNIS

Im Blickpunkt:	4			
T. Mitschang	Einsatz von Web-Technologien in der Flurbereinigungsverwaltung Rheinland-Pfalz	5		G. Kohlhaas	Unterstützung von Premiumwegen durch die Bodenordnung 86
Fachbeiträge:	12		J. Pick	Moselprogramm – Auswertung des Gemeinde-Checks 90
C. Stoffels	A 63 Kaiserslautern-Ost - Mehlingen Unternehmensflurbereinigung in der Westpfalz	13		P. Frowein	Perspektiven zur Weinbergssteillagenflurbereinigung an Nahe und Mittelrhein 96
G. Hausmann	Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockrim-Flächenmanagement zum Zwecke des Hochwasserschutzes	22		J. Lehnigk-Emden	Perspektiven zur Weinbergsflurbereinigung an der Mosel 101
A. Haak	Unternehmensflurbereinigung Kruft	25		M. Schumann	Neuregelungen zur Plangenehmigung und Planfeststellung 104
T. Burkhard	Unternehmensflurbereinigung Rengsdorf	28		S. Haas	Landespflege im HPF 107
R. Greib	Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dreis-Brück/ Dockweiler	32		K. Krämer	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Miehlen 112
T. Mitschang	Vorstellung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Polder Bodenheim-Laubenheim	36		J. Oberhofer H. Kranich	Ökonomische Anforderungen eines zukunftsfähigen Weinbaus an den Zuschnitt von Zeilenlängen und Zeilenbreiten 119
J. Savelkouls	Pilotprojekt der Dorffinnenentwicklung des DLR Eifel Ortsgemeinde Wallenborn	39		B. Altmayer	Verminderung von PSM-Einträgen in Gewässer der Weinbau-gebiete durch angepasste Wegegestaltung und Wasserführung 129
C. Platen	Pilotprojekt Berschweiler	46		J. Lorenz	Hecken, Alleen und Randbepflanzungen an Wegen und Gewässern 138
W. Nick	Pilotprojekt Dorfflurbereinigung in Winden	49		G. Hausmann	Pfälzer Spezialitäten 144
N. Lux	Das Pilotverfahren Wehlen	52		M. Gerner	Einzelbetriebliche Investitionsförderung auf sehr hohem Niveau 161
W. Junk	Pilotprojekt Flurbereinigung Geiselberg/ Pfalz	55		A. Bont	Flurbereinigungen – Gestern, Heute, Morgen 162
J. Schell	Landespflegerisches Monitoring und Effizienzsteuerung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	58		Statistik: 164
M. Bühl, T. Groppe	Verträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung aufgrund des geltenden Bundesnaturschutzrechtes	65		Publikation: 173
K. Reitz	Unterstützung von Premiumwegen durch die Bodenordnung am Beispiel des touristischen Wegekonzepts der Gemeinden „Rund ums Pulvermaar“	81		T. Alles	Flurbereinigung liefert Flächen für Bau der Bundesstrasse B50neu, weiterer Meilenstein erreicht 174
				Rheinischen Bauernzeitung - Partnerbetrieb Naturschutz	Individuelle Konzepte sind gefragt 178
				Personelles: 182
				E. Henkes	Dr. Ingo Fleck zum Gedenken 183
				Impressum: 184

EINSATZ VON WEB- TECHNOLOGIEN IN DER FLUR- BEREINIGUNGSVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ *)

Thomas Mitschang, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Das Internet ist mittlerweile fester Bestandteil unseres Lebens geworden. Mit ein paar Klicks kann man mittlerweile im Web zu jedem beliebigen Thema schnell Informationen erhalten. Als technische Verwaltung ist es selbstredend, dass auch für die Flurbereinigungsverwaltung die Web-Technologie ein wichtiges Thema ist, dem wir uns stellen.

Aus dieser Motivation heraus möchte ich die Frage aufwerfen: „Warum ist der Einsatz von Web-Technologie in der Flurbereinigungsverwaltung sinnvoll?“

In diesem Vortrag soll diese Frage anhand folgender drei Gesichtspunkte beantwortet werden:

1. Notwendigkeit, externe Informationen und Rahmendaten schnell für die Planungsprozesse verfügbar zu machen
2. Effiziente Möglichkeit, Wissens- und Erfahrungsaustausch zu realisieren
3. Erwartungshaltung des „Kunden“, sich über Web-Technologien an der Flurbereinigung zu beteiligen.

1. Notwendigkeit, externe Informationen und Rahmendaten schnell für die Planungsprozesse verfügbar zu machen

Im komplexen Gebilde des Flurbereinigungsprozesses wird die Notwendigkeit immer größer, externe Rahmendaten in die Planung zu integrieren. Als aktuelles und anschauliches Beispiel sei die Fülle an Naturschutzinformationen genannt, die über das System LANIS zur Verfügung gestellt werden und die als planungsrelevante Daten in die Planungsprozesse einbezogen werden müssen.

Um den Austausch raumbezogener Daten näher zu untersuchen, lohnt es sich einen Exkurs zum Thema „Geodatendienste“ zu machen. Jeder kennt die Mehrwertdienste, die beispielsweise Google Maps liefert, um z. B. die optimale Route zu einem Tagungsort wie Maria Rosenberg in Waldfischbach-Burgalben zu finden. Der Trend der Web-Nutzer solcher Dienste geht allerdings heute über solche passiven Anwendungen hinaus. Die bisherigen sogenannten „WEB 1.0“-Anwendungen wiesen die Eigenschaft auf, dass wenige Bearbeiter Inhalte und Informationen bereitstellen, die von zahlreichen passiven Anwendern genutzt werden. Die Zielrichtung orientiert sich allerdings dahin, dass mehr und mehr „WEB 2.0“-Features Anwendung finden. „WEB 2.0“ postuliert eine neue Generation des Webs mit veränderter Nutzung und Wahrnehmung. Die Benutzer erstellen, bearbeiten und verteilen hier Inhalte selbst,

*) Vortrag im Rahmen der Dienstbesprechung in Waldfischbach-Burgalben, 02.12.2010

unterstützt durch interaktive Anwendungen. Beispielsweise können die Benutzer sich auf den Google Seiten selbst mit Hinweisen, Bildern, ... einbringen und diese Informationen für andere zugänglich machen.

Wie man die Möglichkeiten von Geodaten-diensten in unserer Verwaltung nutzen kann, sieht man am Beispiel des Internetservices der Agrarmeteorologie, der diese Features nutzt, um Informationen über Wetterdaten und die damit verbundenen Messstationen für Nutzer bereitzustellen.



Um die Hintergründe solcher Geodatendienste genauer zu hinterfragen, ist zuerst der Begriff „Geodaten“ zu definieren. Geodaten sind digitale Informationen, denen auf der Erdoberfläche eine bestimmte räumliche Lage zugewiesen werden kann. Von besonderer Bedeutung für Geodaten sind Metadaten, die die eigentlichen räumlichen Daten beschreiben. Geodaten gliedern sich in die Geobasisdaten, die in der Regel von den Vermessungsverwaltungen der Länder oder den Kommunen bereitgestellt werden und die Geofachdaten, die aus unterschiedlichen raumbezogenen Fachdatenbanken stammen. Sie werden in einem Geoinformationssystem geführt, das bei internetbasierten Systemen durch einen Geobrowser erschlossen werden kann.

Den rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten schafft das Geodatenzugangsgesetz (Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten – GeoZG). Dieses Gesetz dient dem Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur. Die Basis für die Schaffung einer grenzüberschreitenden Geodateninfrastruktur zur erleichterten Nutzung von Daten in ganz Europa ist die europäische Rahmenrichtlinie INSPIRE (Infrastructure for Spatial Information in Europe).

Aber wie findet der Nutzer den Einstiegspunkt zur Nutzung der Geodatenbestände? Hierzu stehen Geoportale zur Verfügung, die die Vermittlungs- und Verbindungsfunktionen für Geodaten übernehmen.

Das Geoportal GeoPortal.RP (siehe Abbildung „schematischer Aufbau im GeoPortal.RP“ entnommen aus dem Nachrichtenblatt der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, Heft 3, 3. Quartal 2005) vermittelt den Zugang zu Geodaten unterschiedlicher Quellen und ermöglicht es diese zu kombinieren. Unter anderem sind auch Geometadaten des Zuständigkeitsbereiches des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verfügbar.

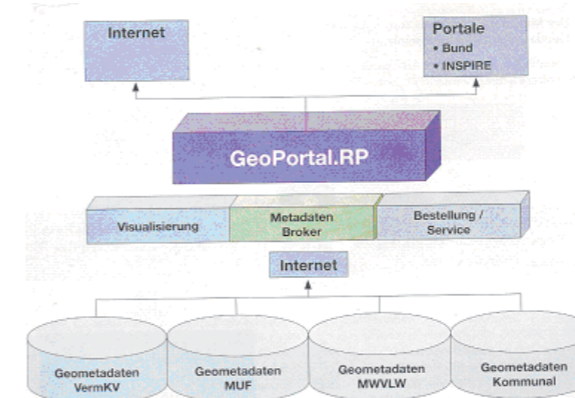
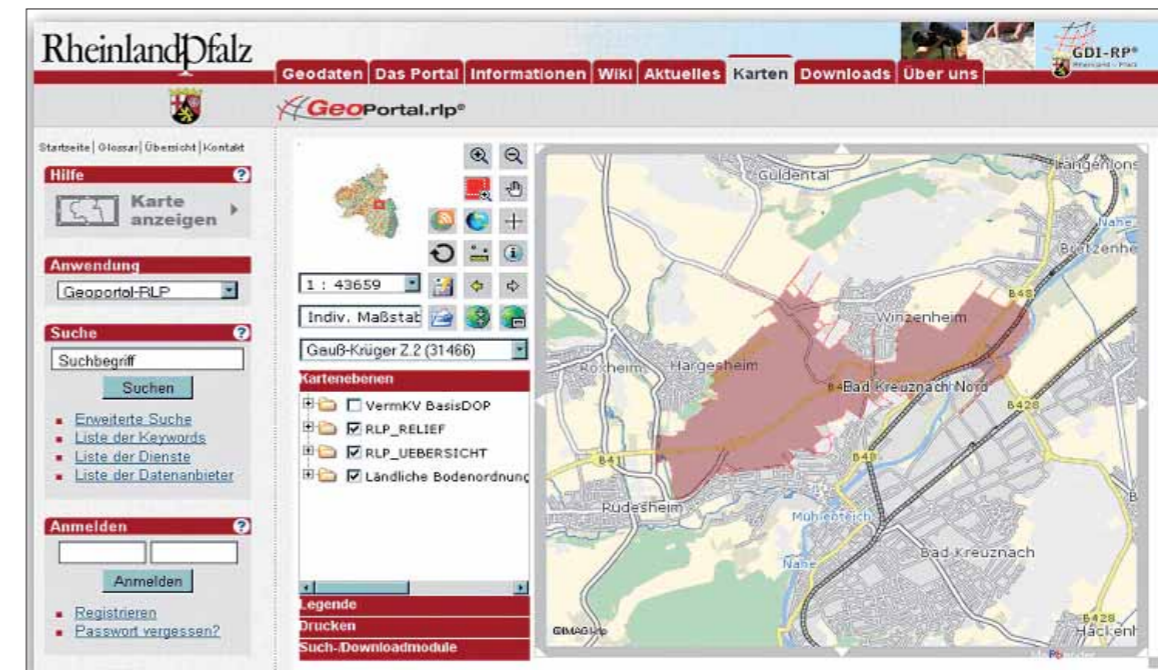
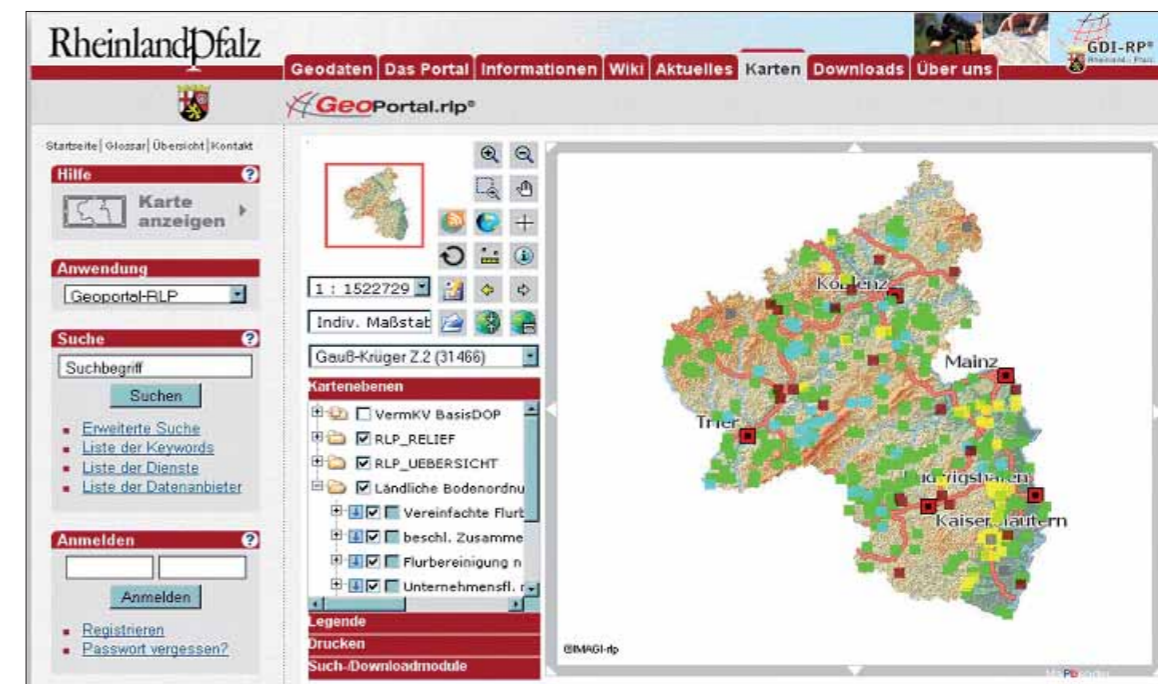


Abb. 5: Schematischer Aufbau im GeoPortal.rlp
134 Nachr.Verm.Verw. RP 3/05

So kann man auf die Gebiete der aktuell angeordneten Flurbereinigungsverfahren und die zugehörigen Metadaten zugreifen.

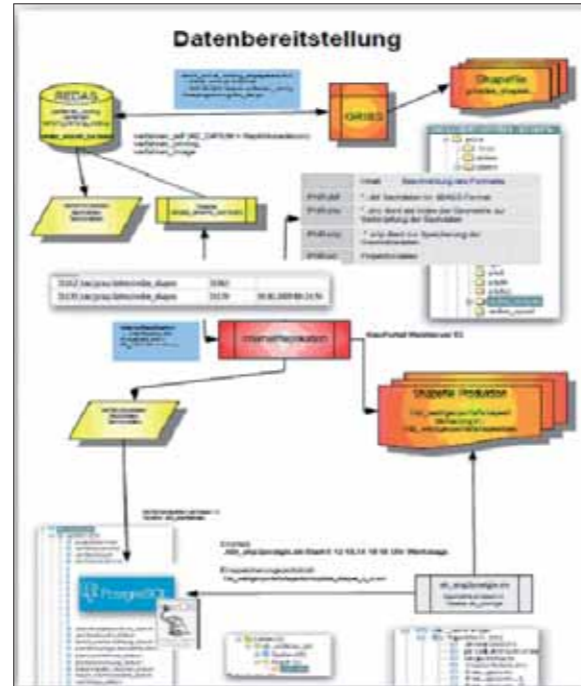
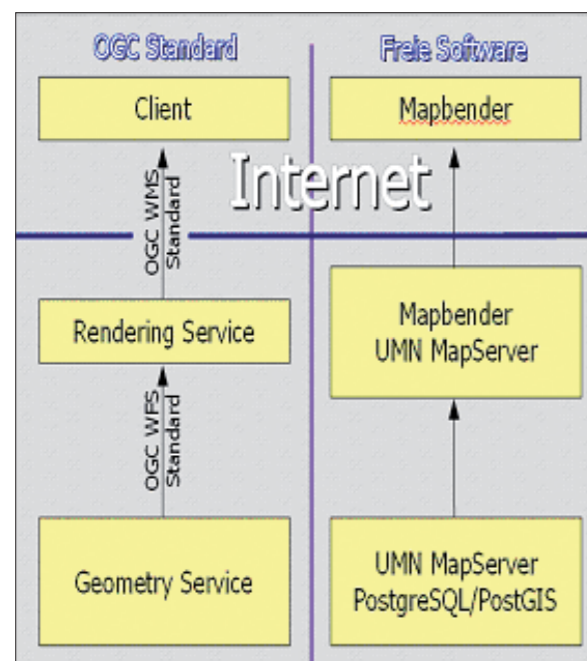


Der Zugriff auf die bereitgestellten Daten erfolgt über WMS- und WFS-Dienste.

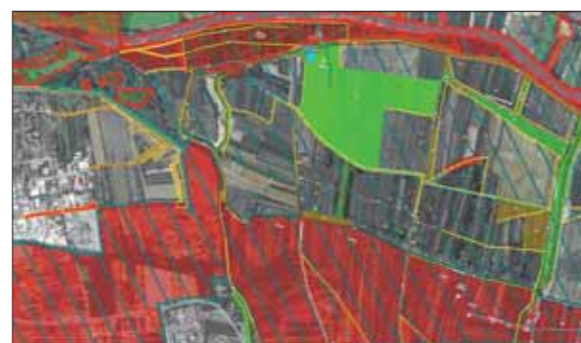
Unter OGC (Open Geospatial Consortium) konformem WMS (Web Map Service) versteht man einen Standard. Mit Hilfe dieses Dienstes werden Geodaten zu einem Rasterbild gerendert und als Response an den Clienten zurückgegeben. Alle Nutzer, die OGC verstehen, können auf Daten im WMS-Format zugreifen und verteilt liegende Kartendienste in einer Anwendung kombinieren. Beispielsweise können die Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung, die digitalen Orthofotos, die aus den Sonderbefliegungen für die Flurbereinigungsverfahren stammen und die Verfahrensumringe der Bodenordnungsverfahren der DLR in einer Karte präsentiert werden.

Mit einem Web Feature Service (WFS) wird auf Objekte bzw. Sachdaten (vektorbasiert) zugegriffen. Abhängig von der Implementierung kann neben dem lesenden Zugriff auch ein schreibender Zugriff ermöglicht werden.

Die GDI-Architektur, die von der Technischen Zentralstelle implementiert wurde, erfüllt den OGC-Standard mittels durchgängig frei verfügbarer Software.



Die Mitarbeiter der Flurbereinigungsverwaltung können im Umfeld der Berichtswesenwebanwendung auf die WMS- bzw. WFS-Dienste zurückgreifen. Zukünftig soll es ermöglicht werden, WMS-Dienste auch in das GRIBS-Umfeld einbinden zu können. Als erster erfolgreich durchgeführter Anwendungsfall wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens des Wege- und Gewässerplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Polder Ingelheim aus LANIS importierte Daten zu Vogelschutz- und Naturschutzgebieten in GRIBS verwendet, um eine Sonderkarte zur Darstellung der geschützten Bereiche zu erstellen.



Dieses Beispiel zeigt anschaulich, wie WEB-Anwendungen externe Informationen für den Planungsprozess im Flurbereinigungsverfahren schnell verfügbar machen können.

2. Effiziente Möglichkeit, Wissens- und Erfahrungsaustausch zu realisieren

Weiterhin kann der Einsatz von Web-Technologie den Wissens- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Flurbereinigungsverwaltung effizient gestalten.

Als aktuelle Anwendung ist hier „WIKI“ zu nennen. WIKI, dessen Name vom hawaiischen Wort für „schnell“ abgeleitet ist, ist ein Hypertextsystem für Webseiten, bei dem Inhalte nicht nur lesbar, sondern online direkt im Browser änderbar sind. Das Ziel ist es, Erfahrungen und Wissensschatz kollaborativ auszudrücken (kollektive Intelligenz). Als bekannteste Anwendung gilt die Online-Enzyklopädie Wikipedia.

In der Flurbereinigungsverwaltung werden momentan zwei WIKI-Anwendungen genutzt. Das „TZ-WIKI“ dient den Entwicklern der Tech-

nischen Zentralstelle zur Dokumentation und zum Austausch von Informationen rund um die Fachanwendungsentwicklungen. So werden Besprechungsprotokolle, Programmierungsdaten, Installations-, Update- und Lizenzierungshinweise sowie allgemeine fachanwendungsbezogene Themen dokumentiert und ausgetauscht.

Mit Hilfe des landesweit nutzbaren „DLRWiki“ können sich die Mitarbeiter der DLRs über die wichtigsten Fachanwendungen informieren. Die Hilfetemen beispielsweise zu GRIBS und REDAS sind komplett in diesem WIKI-System hinterlegt.

Um das DLRWiki von einem reinen Informationssystem zu einem Austauschsystem auszuweiten, ist es wünschenswert, dass die DLR-Mitarbeiter sich über die Nutzung des Diskussionsfeldes mit ihren Erfahrungen in das System einbringen.



3. Erwartungshaltung des „Kunden“, sich über Web-Technologien an der Flurbereinigung zu beteiligen

Schließlich ist die Erwartungshaltung unserer Kunden, den Teilnehmern und Bürgern, zu nennen, sich über Web-Technologien an unseren Prozessen zu beteiligen. Beispielsweise kommt es im Anhörungs- und Erläuterungstermin zur Wertermittlung immer öfter zur Nachfrage, ob man sich die Wertermittlungskarte auch im Internet ansehen und herunterladen und die diesbezüglichen Einwände über das Web vorbringen kann. Hier ergibt sich für die Dienstleistungszentren die Notwendigkeit, dieser Nachfrage zu entsprechen. Die eingerichtete Arbeitsgruppe zum Thema E-Government hat diesbezüglich schon vieles initiiert, und die DLR haben schon einiges davon umgesetzt. Dass die auf den Internetseiten der DLR bereitgestellten Informationen stark nachgefragt sind, belegen die nachweisbaren Zugriffszahlen auf das Landentwicklungsportal und die Seiten der einzelnen Bodenordnungsverfahren.



In Kürze werden die Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich über Newsletter der einzelnen Bodenordnungsverfahren auf dem Laufenden zu halten. Diese Funktionalität wird die Zugriffszahlen sicherlich weiter erhöhen und führt zu noch mehr Partizipation der Teilnehmer an den Flurbereinigungsverfahren.

4. Fazit:

Der Einsatz von Web-Technologien in der Flurbereinigungsverwaltung bringt folgende wesentliche Vorteile:

- Erhöhung der Integrität durch bessere Einbindung externer Daten
- Zeit- und Qualitätsgewinn durch bessere Wissensaustauschmöglichkeiten
- Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit

5. Ausblick:

Als Zielsetzung für die zukünftige Weiterentwicklung des Einsatzes von Web-Technologien in der Flurbereinigungsverwaltung soll gelten, „alle notwendigen Daten vor Ort verfügbar zu machen“. Diese Zielsetzung ist bewusst offen formuliert und je nach Anforderung an den jeweiligen individuellen Arbeitsschritt ist zu definieren, welche Daten notwendig sind, wo sie gebraucht werden (z.B. Dienststelle, TG-Vorstandssitzung, Feld, ...) und wie die Verfügbarkeit ausgestaltet werden muss.

A 63 KAISERSLAUTERN-OST - MEHLINGEN

Unternehmensflurbereinigung in der Westpfalz

Christian Stoffels, DLR Westpfalz

1. Einführung

Im Zuge des Baus der Autobahn A 63, die als überregionaler Verkehrsweg die Region Saar/Pfalz mit dem Rhein-Main-Gebiet verbindet, wurde in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von Bodenordnungsverfahren durchgeführt. In der Reihe

all dieser Verfahren, die zwischen dem Autobahnkreuz Alzey und dem Dreieck Kaiserslautern bearbeitet wurden, bildet das Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 63 Kaiserslautern-Ost - Mehlingen nunmehr den Schlusspunkt.



Abb. 1 : Die Autobahn A 63 in Höhe der Anschlussstelle Sembach, Blick in Fahrtrichtung Kaiserslautern

2. Der Lückenschluss

Mit dem Bauabschnitt der A 63 zwischen der Anschlussstelle Sembach und dem Autobahndreieck Kaiserslautern bewegte sich die Bundesstraßenverwaltung als Trägerin der Maßnahme in einem großen Spannungsfeld. Die Nähe zur Ortslage der rund 3.900 Einwohner großen Ortsgemein-

de Mehlingen mit ihren Ortsteilen Baalborn und Fröhnerhof, ein unmittelbar daran angrenzendes Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet, erhebliche Ausgleichsverpflichtungen und die Notwendigkeit großflächiger Ersatz-Aufforstungen sowie die Interessen der Landwirtschaft und eines vom

Bau betroffenen Sandsteinbruch-Betriebes machten die Trassenfindung nicht einfach. Letztlich war ein Kompromiss erst unter Zuhilfenahme der Möglichkeiten der Bodenordnung erreichbar.

Einerseits wurde aufgrund massiver Intervention der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der Ortsgemeinde Mehlingen der größte Teil der erforderlichen Ersatz-Aufforstungen aus dem Gemeindegebiet Mehlingen in andere Gemarkungen verlegt. Andererseits wurde im Planfeststellungsbeschluss der Straßenverwaltung festgeschrieben, dass, soweit es zur Erreichung der Ziele des Flurbereinigerungsverfahrens erforderlich wäre, Maßnahmen aus eben dieser Planfeststellung durch die Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG verändert bzw. aufgehoben werden könnten. Dies



Abb. 2: Die Autobahntrasse im Erdbau

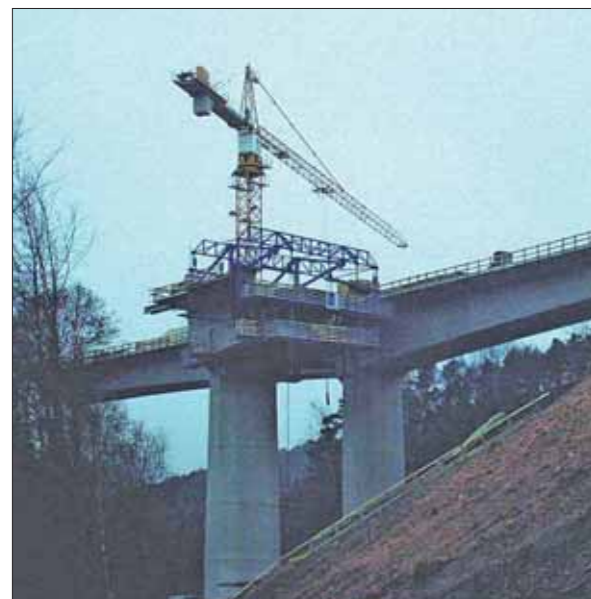


Abb. 3: Der Brückenbau

galt sowohl für Wirtschaftswege als auch für wasserwirtschaftliche Maßnahmen und landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Umfang, Art, Lage, Länge, Breite, Befestigungsart und Anschlüsse der landwirtschaftlichen Bauwerke und Wege sowie die damit in Zusammenhang stehenden Entwässerungsmaßnahmen standen somit unter dem Vorbehalt einer etwaigen anderweitigen Festlegung durch den Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigerungsverfahrens.

Auch die landespflegerischen Flächen konnten aus Zweckmäßigkeitsgründen verlegt oder verändert zugeschnitten werden, sofern das landespflegerische Gesamtkonzept hierdurch nicht in Frage gestellt wurde.

So konnte der Bau des Lückenschlusses vor den Toren Kaiserslauterns schließlich Anfang 2000 begonnen werden. Für das ca. 6,6 km lange Teilstück der A 63 wurden rund 73 Millionen Euro an Baukosten veranschlagt. Die Fertigstellung erfolgte im Jahr 2004. Zur feierlichen Eröffnung und Verkehrsfreigabe am 15. Oktober 2004 erschien neben Vertretern des Bundesverkehrsministeriums auch der rheinland-pfälzische Ministerpräsident.

Grundlage für den Neubau dieses Autobahnabschnittes und der dadurch erforderlichen Folgemaßnahmen war der bereits oben erwähnte Planfeststellungsbeschluss des damaligen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz (jetzt: LBM Rheinland-Pfalz) vom

22.03.2000. Bereits einige Monate zuvor, am 19.11.1999, wurde das Unternehmensflurbereinigerungsverfahren A 63 Kaiserslautern-Ost - Mehlingen auf Antrag der Enteignungsbehörde vom damaligen Kulturamt Kaiserslautern (jetzt: DLR Westpfalz) eingeleitet. Die Verfahrensfläche von fast 1.400 ha umfasst landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von über 700 ha und darüber hinaus ca. 500 ha Waldflächen. Über 1.000 Eigentümer sind am Flurbereinigerungsverfahren beteiligt.



Abb. 4: Informationstafel zum Flurbereinigerungsverfahren

Der für das Unternehmen erforderliche Flächenbedarf betrug etwa 113 ha, wovon 56 ha für die Autobahntrasse selbst und rund 57 ha für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen benötigt wurden. Über 30 ha dieser Flächen befanden sich bereits im öffentlichen Eigentum (dabei handelte es sich größtenteils um Waldflächen der Bundes- bzw. der Landesforstverwaltung), etwa 47 ha konnte die Straßenverwaltung freihändig erwerben, 35 ha wurden über 112 Verzichtserklärungen gemäß § 52 FlurbG im Rahmen der Bodenordnung auf den Unternehmensträger übertragen. Ein Landabzug gemäß § 88 Nr. 4 war somit nicht erforderlich.

3. Der landespflegerische Ausgleich

Die Trasse der Autobahn durchschneidet neben großen zusammenhängenden Waldflächen auch das ca. 400 ha große Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet „Mehlinger Heide“, einen ehemaligen Truppenübungsplatz. Die Zwergstrauchheide, die sich in diesem Gebiet befindet, ist mit einer Größe von etwa 120 ha das drittgrößte Heidegebiet Süddeutschlands.



Abb. 5: Mehlinger Heide

Die Ausgleichsverpflichtungen und -maßnahmen des Unternehmensträgers waren vielfältig. Aufgrund der Durchschneidung des Schutzgebietes waren die Entbuschung großer Heideflächen (Entfernung u.a. von Birken und Kiefern) sowie die Beweidung ein Bestandteil dieser Maßnahmen. Hinzu kam die Errichtung eines offenen Schafstalls sowie die Anlage von zwei Rundwegen und eines Erlebnispfades sowie das Aufstellen von Infotafeln zur touristischen Erschließung der Heide.



Abb. 6: Wanderkarte Mehlinger Heide

Ab Ende August (nach der Blüte der Heide) bzw. bis etwa Mitte März findet man in der Heide nun eine mittlerweile fast 300 Tiere zählende Herde von Heidschnucken, Dorperschafen und Ziegen, die – neben der Heide selbst – mittlerweile zu einem großen touristischen Anziehungspunkt geworden ist.

Den größten Teil des landespflegerischen Ausgleichs des LBM machten aber andere, im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung liegende Maßnahmen aus. Diese nahmen größtenteils landwirtschaftliche Flächen in Anspruch und waren durch die straßenrechtliche Planfeststellung festgelegt worden. Durch den bereits erwähnten Vorbehalt gelang es mit der Planfeststellung des Wege- und Gewässerplans im Rahmen der Bodenordnung aber, diese Maßnahmen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden an das geplante neue landwirtschaftliche Wegenetz anzupassen, ohne sie damit in ihrer Funktionalität zu beeinträchtigen. Die Maßnahmen wurden dazu teilweise verlegt oder in ihrer Form verändert. An anderen Stellen wiederum konnten sie durch eigene Ausgleichsmaßnahmen der Teilnehmergeinschaft sinnvoll ergänzt werden.

Schließlich war es auch möglich, mit dem Flurbereinigungsplan eine geeignete Fläche in unmittelbarer Nähe der Mehlinger Heide bereitzustellen, auf der der Schäfer mittlerweile einen zusätzlichen geschlossenen Schafstall errichtet hat.



Abb. 7: Infotafel und Pavillon am Heideweg

4. Unterstützung der gemeindlichen Entwicklung

Obwohl weder die Ortslage von Mehlingen selbst, noch die Ortsteile Baalborn und Fröhnerhof am Verfahren beteiligt waren, ist es gelungen, die kurz- und mittelfristige gemeindliche Entwicklung der gesamten Ortsgemeinde im Rahmen der Bodenordnung umfangreich zu unterstützen.

So wurde bereits frühzeitig bei der Planung des landwirtschaftlichen Wegenetzes in den Ortsrandlagen die von Orts- und Verbandsgemeinde erarbeitete gemeindliche Weiterentwicklung berücksichtigt. Konkret geplante Baugebiete wurden dabei ebenso beachtet wie die grundsätzlichen, aber noch nicht unmittelbar in Planungen festgehaltenen Entwicklungsabsichten. Im Ortsrandbereich konnte zudem im Anschluss an eine landespflegerische Ausgleichsmaßnahme eine Fläche für das gemeindliche Projekt einer sogenannten Hochzeitsallee, auf der frisch Vermählte „ihren“ Baum pflanzen können, bereitgestellt werden.

Gleichzeitig war es natürlich auch beabsichtigt und dringend erforderlich, an verschiedenen Stellen den landwirtschaftlichen Verkehr aus

den Ortslagen herauszuholen und um diese herumzuführen. Sowohl südlich von Mehlingen als auch nördlich und westlich von Baalborn ist dies – teilweise mit sehr viel Überzeugungsarbeit bei den betroffenen Privateigentümern – schließlich doch in einer für alle Seiten sehr zufriedenstellenden Art und Weise gelungen. Diese Ortsrandwege setzen sich nämlich fort in Wirtschaftswegen, die die landwirtschaftlichen Flächen unmittelbar erschließen und gleichzeitig auch die beiden Ortsteile Mehlingen und Baalborn miteinander, mit der Mehlinger Heide und dem Nachbarort Enkenbach-Alsenborn verbinden.



Abb. 8: Ortsrandweg bei Baalborn

Dieses gesamte Wegenetz kann somit neben seiner ursprünglichen Zweckbestimmung gleichzeitig auch optimal für Naherholung und Tourismus genutzt werden. So wurden schon vor dem Bau dieser Wege örtliche Wanderwege, die unter dem Thema „Rätselhafte Zeitzeichen“ teilweise völlig neu von der Verbandsgemeinde ausgearbeitet und angelegt wurden, auf dieses neue Wegenetz ebenso abgestimmt, wie die Nordic-Walking-Strecken in und um Mehlingen.



Abb. 9: Karte der Wanderwege „Rätselhafte Zeitzeichen“

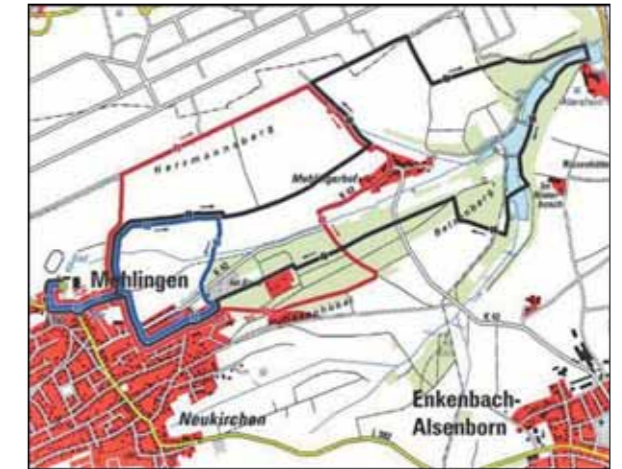


Abb. 10: Karte der Nordic-Walking-Strecken

Auch die Planung und Umsetzung von großen Wasserrückhaltebauwerken zum Schutz der Ortslage Mehlingen war im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens möglich. Bereits langjährig vorhandenen, allerdings nur bei Starkregen wiederholt auftretenden Problemen, die durch die zusätzlichen Wegebaumaßnahmen noch verschärft wurden, konnte so endlich Einhalt geboten werden. Planung und Bau der erforderlichen Rückhaltebecken erfolgten mit umfangreicher Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde in der Bodenordnung.



Abb. 11: Planung der Rückhaltebecken



Abb. 12: Rückhaltebecken während der Bauphase und nach der Fertigstellung

Aus ihrem eigenen Abfindungsanspruch konnten der Ortsgemeinde schließlich mit dem Flurbereinigungsplan sogar die für die geplante Erweiterung des Sportzentrums Mehlingen erforderlichen Flächen zugeteilt werden.

diesbezügliche Abstimmungen mit dem LBM. Nachdem recht schnell Einvernehmen darüber bestand, dass ein durchgehender kombinierter Weg sinnvoll wäre, und ebenso zügig eine klare Kostenvereinbarung zwischen DLR und LBM getroffen werden konnte, wurde der Weg im Flurbereinigungsverfahren gebaut.

5. Weitere Infrastrukturmaßnahmen

Neben dem Lückenschluss der Autobahn A 63 erfolgte im Bereich des Flurbereinigungsgebietes auch der Bestandsausbau (mit gleichzeitiger Verbesserung der Linienführung) der Landesstraße L 382 zwischen Mehlingen und Enkenbach-Alsenborn. Der Landesbetrieb Mobilität konnte beim Grunderwerb unterstützt werden. Die Beauftragung einer Schlussvermessung war entbehrlich, da die Vermessung vollständig im Rahmen der Bodenordnung durchgeführt werden konnte.

Die Planung des LBM sah entlang der auszubauenden L 382 auch den Bau eines Geh- und Radweges vor, der teilweise – jedoch nur in kurzen Abschnitten – als kombinierter Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg ausgebaut werden sollte. Da seitens des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des DLR die Notwendigkeit gesehen wurde, auf der gesamten Länge entlang der Landesstraße einen Wirtschaftsweg anzulegen, erfolgten



Abb. 13: Landesstraße L 382 am Ortsausgang von Mehlingen

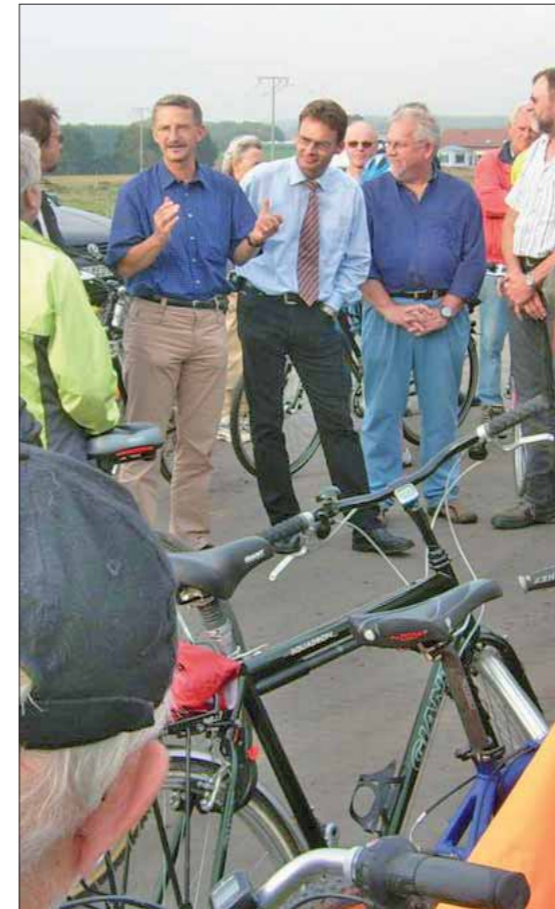


Abb. 14: Grußworte bei der Eröffnung des Radweges entlang der L 382

6. Die Bodenordnung

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 63 Kaiserslautern-Ost - Mehlingen wurde Ende 1999 eingeleitet. Bereits vor dem Baubeginn der Autobahn wurde im Trassenbereich und während der Bauphase dann im übrigen Verfahrensgebiet die Wertermittlung durchgeführt. Gleichzeitig erfolgten Grundbuchvergleich und Legitimation der Beteiligten. Die Planung des neuen Wegenetzes in enger Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft konnte Anfang 2005 zum Abschluss gebracht werden. 2006 wurde der Plan nach § 41 FlurbG durch die ADD festgestellt. Im gleichen Jahr wurde der Planwunschtermin durchgeführt. Mitte 2007 wurde die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet, gleichzeitig konnte auch der Flurbereinigungsplan vorgelegt werden. Im Herbst 2008 wurde die vorzeitige Ausfüh-

rungsanordnung erlassen. Lediglich über einen verbliebenen Widerspruch musste letztlich die Spruchstelle entscheiden. Eine Änderung des Flurbereinigungsplans war aufgrund dessen aber nicht mehr erforderlich, so dass im Jahr 2009 die Grundbuch- und Katasterberichtigung durchgeführt werden konnte.

Im Zuge der Neuordnung war es möglich, in weiten Teilen des Verfahrensgebietes mit großen Gewannen und Schlaglängen die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu schaffen. Die durch den Autobahnbau entstandenen Durchschneidungsschäden wurden behoben und gleichzeitig ein langfristig funktionsfähiges landwirtschaftliches Wegenetz geschaffen. Die Wegebefestigungen wurden dabei insbesondere auch auf die Zuckerrübenabfuhr ausgerichtet.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass nach langwierigen und zähen Verhandlungen mit dem seinerzeitigen Eigentümer der Randweg entlang des ehemaligen amerikanischen Militärflugplatzes Sembach freigegeben und der dort noch vorhandene Einfriedungszaun geöffnet werden konnte. Dieser durchgängig schwer befestigte Weg, der sich in einwandfreiem Zustand befand und auf den folgenden Karten (Abb. 15 und 16) gut zu erkennen ist, konnte so in das landwirtschaftliche Wegenetz eingebunden werden.

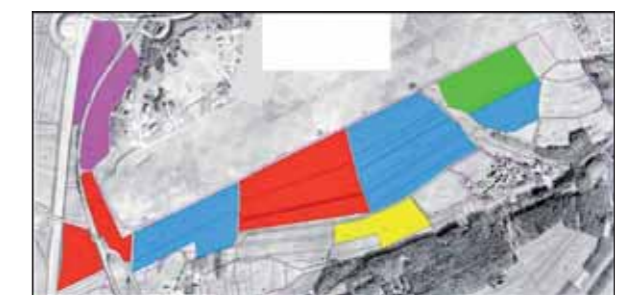
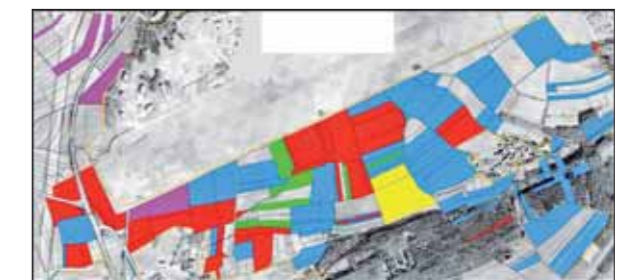


Abb. 15 u. 16: Zusammenlegung von Flächen nördlich der Ortslage Mehlingen

Insgesamt wurden ca. 26,5 km neue Wirtschaftswege (Baukosten ca. 1,6 Mio. Euro) gebaut und Rekultivierungsmaßnahmen für ca. 300.000 Euro durchgeführt. Von den Ausführungskosten in Höhe von insgesamt 2,4 Mio. Euro wurden 1,7 Mio. Euro als besondere Deckungsmittel vom Unternehmensträger übernommen.

Das Verfahren A 63 Kaiserslautern-Ost - Mehlingen war eines der Verfahren, anhand deren in den Jahren 2006/2007 die Wirkungsanalyse und -prognose für Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz entwickelt wurde. Schon damals war zu erkennen, dass der Nutzen des Verfahren, soweit er monetär zu ermitteln war, deutlich über den entstehenden Kosten liegen würde (Nutzen-Kosten-Faktor > 2,6).

7. Die Entschädigung eines Steinbruchbetriebes

Vom Bau der Autobahn A 63 betroffen war auch ein Teil der Erweiterungsfläche eines Sandsteinwerkes. Etwa 1,1 ha dieser Vorratsfläche wurden für den Straßenbau dauerhaft in Anspruch genommen. Da keine gütliche Einigung mit dem Eigentümer und Betreiber des Steinbruches erreicht werden konnte, wurde der Straßenbaulastträger bereits im Jahr 1999 durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz (jetzt: SGD Süd) als Enteignungsbehörde in den Besitz der für den Bau erforderlichen Flächen eingewiesen. Seitens der SGD Süd wurde in der Folge im Rahmen eines Enteignungsentschädigungsverfahrens versucht, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Es wurden als Grundlage für die Ermittlung der gesamten Entschädigungshöhe verschiedene Gutachten beauftragt. Mehrere pauschale Entschädigungsangebote des LBM wurden von der Gegenseite ausgeschlagen. Da die betroffene Fläche im Bereich des laufenden Flurbereinigungsverfahrens lag, ging das Verfahren schließlich auf das DLR Westpfalz als Flurbereinigungsbehörde über.

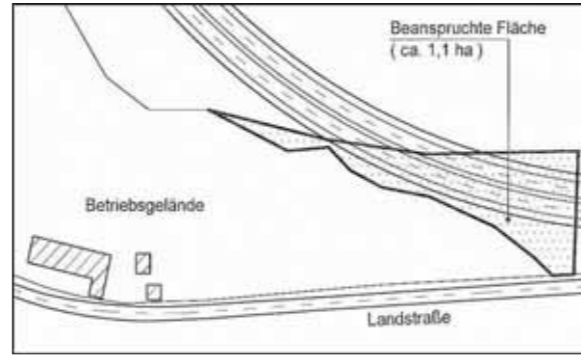


Abb. 17: Die beanspruchte Erweiterungsfläche des Steinbruchbetriebes

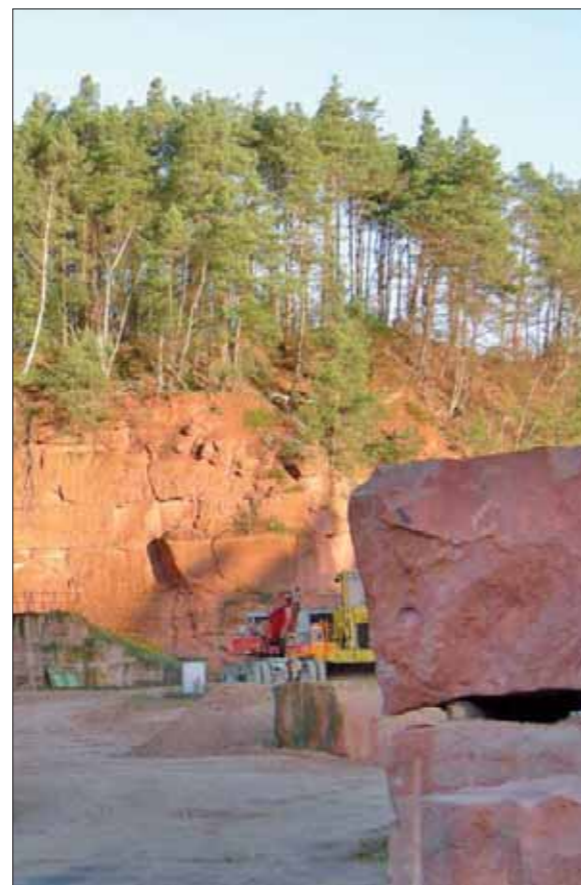


Abb. 18: Der Steinbruch

Die Prüfung, ob es im Flurbereinigungsverfahrensgebiet adäquate Erweiterungsflächen gab, die dem Steinbruchbetrieb als wertgleiche Landabfindung hätten zugeteilt werden können, fiel negativ aus. Einen Anspruch auf Entschädigung in Land sieht das für das Unternehmen geltende Gesetz (hier: FernStrG) nicht vor. Dementsprechend entschied die Enteignungsbehörde gemäß § 89 Abs. 1 FlurbG auf Antrag des DLR, dass der Steinbruchbetreiber und -eigentümer im Flurbereinigungsverfahren in Geld zu entschädigen sei.

Die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung lag somit bei der Flurbereinigungsbehörde (§ 89 Abs. 2 FlurbG). Die Festsetzung erfolgte auf Grundlage der bereits während des Verfahrens bei der SGD Süd eingeholten Gutachten und weiterer gutachterlicher Stellungnahmen durch einen umfangreichen Einzelbescheid. Darin wurden die Entschädigungsbeträge für die vorübergehende und die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, das in der enteigneten Fläche vorhandene nicht mehr gewinnungsfähige Gesteinsvorkommen, die sonstigen Betriebserschwernisse und den Aufwuchs in ihrer Höhe festgesetzt und ausführlich begründet. Die Gesamtsumme lag weit unter der Forderung des Eigentümers und zudem auch noch erheblich unter dem vom Unternehmensträger ursprünglich angebotenen pauschalen Entschädigungsbetrag. Folglich stellte der Steinbruchbetreiber Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor der Baulandkammer des

Landgerichts Frankenthal (Pfalz) wurde schließlich ein Vergleich geschlossen. Für weitergehende Informationen zu diesem Thema wird auf den ausführlichen Artikel in der Zeitschrift „Flächenmanagement und Bodenordnung“ (Heft 2/2010) verwiesen.

8. Resümee

Am Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 63 Kaiserslautern-Ost - Mehlingen zeigt sich exemplarisch, in welcher Vielzahl von Themengebieten die Bodenordnung unmittelbar oder unterstützend tätig werden kann, um Konflikte zu beseitigen und möglichst optimale Lösungen herbeizuführen, auch wenn sie in ihrem Kern rein rechtlich eigentlich „nur“ der Verteilung des durch das Unternehmen verursachten Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern und der Vermeidung landeskultureller Nachteile dient.

Dabei ist bei weitem nicht nur die rein fachliche Arbeit gefragt, vielmehr ist oftmals – aber natürlich nicht immer – der offene und konstruktive Umgang mit den Verhandlungspartnern der Schlüssel zum Erfolg. Auch die sehr intensive Auseinandersetzung mit völlig fachfremden Themen ist manchmal erforderlich, macht die eigentliche Aufgabe aber umso reizvoller.

HOCHWASSERRÜCKHALTUNG WÖRTH-JOCKRIM – FLÄCHENMANAGEMENT ZUM ZWECKE DES HOCHWASSER- SCHUTZES

Gerd Hausmann, DLR Rheinpfalz

Was ist Hochwasser?

Hochwasser ist in erster Linie ein Naturereignis, seine Ursachen liegen in außerordentlichen Niederschlägen und starken Schneeschmelzen. Doch hat der Mensch durch unbedachte Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt wie die Begradigung der Flussläufe und die Versiegelung großer Flächen, manches dazu beigetragen, die Gefahren zu erhöhen.

Besonders am Rhein wurde bereits im 19. Jahrhundert durch die Begradigungen durch Tulla der Grundstein für die heutigen Probleme gelegt. Entscheidender für die heutige Situation war jedoch der Staustufenbau: Große Flächen, die immer wieder überschwemmt wurden und somit Hochwasser zurückhalten konnten (Rückhalteflächen), wurden vom Rhein abgeschnitten.



Die Folge ist, dass die Hochwasserscheitel immer höher wurden und die Welle steiler ansteigt, also der Scheitel wesentlich früher erreicht wird.

In einem Vertragswerk aus dem Jahre 1984 haben sich daher die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland (Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen) dazu verpflichtet 226 Mill. m³ Rückhaltevolumen zu schaffen, wobei ca. 44 Mill. m³ auf Rheinland-Pfalz entfallen sollten und Hessen sich lediglich finanziell beteiligt. Aktuell sehen die Planungen insgesamt 288 Mill. m³ davon in Rheinland-Pfalz: 62 Mill. m³ vor.

In Rheinland-Pfalz erstreckt sich das Maßnahmenpaket neben der Bereitstellung von Hochwasserrückhaltungen durch Deichrückverlegungen und den Bau von Poldern auch auf die Verstärkung und Ausbau der Rheinhauptdeiche.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten abhängig sind ab dem Binger Loch rheinabwärts derartige Anlagen schlichtweg unmöglich. D.h. die Maßnahmen konzentrieren sich auf den Rheinabschnitt zwischen französischer Grenze und eben dem Binger Loch. Etwa die Hälfte der Flussstrecke liegt dabei im Dienstbezirk des DLR-Rheinpfalz, aber ca. 80% der Maßnahmen.



Mit zusätzlichen Projekten, wie z.B. ein neuer Deich bei Berg direkt an der französischen Grenze werden am Ende gut ein dutzend Flächenmanagementverfahren für den Hochwasserschutz am Oberrhein durchgeführt worden sein.



Eines davon ist das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockrim.

In diesem Verfahren werden für

- den Rheinhauptdeich (neu) ca. 35 ha
 - einen Trenndeich ca. 8 ha
 - landespf. Ausgleichsflächen ca. 25 ha und
 - einen ungesteuerten Bereich ca. 145 ha
- also in der Summe rund 213 ha Land benötigt.

Für die Bereitstellung des erforderlichen Landes war demzufolge eine großzügige Verfahrensabgrenzung erforderlich. Das Verfahren umfasst 1433 ha Land aus fünf Gemeinden. Rund 2.300 Grundstückseigentümer mit fast 7.000 Flurstücken sind beteiligt.

Nach Vorliegen der nach § 87 FlurbG erforderlichen Voraussetzungen wurde das Verfahren am 23.09.2005 angeordnet mit dem Ziel die Wasserwirtschaft kurzfristig nach § 36 FlurbG in den Besitz und die Nutzung der für den Bau des Polders benötigten Flächen, die Deichaufstandsflächen bereitzustellen, einen Beitrag zur Ausweisung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten und Nutzungsentschädigungen und Prämienverlusten zu regeln und für die Landwirtschaft die Verteilung des Landverlustes auf einen großen Kreis von Betroffenen vorzunehmen, den Ankauf von Flächen zur Senkung des Landabzuges vorzunehmen und die agrarstrukturellen Schäden durch das neue Bauwerk mit den gesamten zur Verfügung stehenden Instrumentarium zu beseitigen.

Nach der Anordnung des Verfahrens wurden 180 Verzichtserklärungen nach § 52 FlurbG aufgenommen. So konnten u.a. ca. 50 ha Abfindungsansprüche für den Unternehmensträger erworben werden. 4 vorläufige Anordnungen nach § 36 FlurbG wurden erlassen und die Wertermittlung durchgeführt.

Und genau an der Wertermittlung ist jetzt die Verfahrensbearbeitung hängen geblieben. Bei einem so großen Verfahren ist es nicht verwunderlich,

dass neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch andere Nutzungen vorkommen.

Zwei Firmen bauen im Flurbereinigungsgebiet Kies ab. Kies ist ein so genannter grundeigener Bodenschatz und gehört somit eigentlich dem Eigentümer des jeweiligen Grundstücks. Haben Kieswerke nur die früher übliche wasserrechtliche Genehmigung in der Tasche, sind sie daher darauf angewiesen, dass der Grundstückseigentümer verkaufen will. Dies ist meist eine Frage des Preises und damit Verhandlungssache zwischen Kiesunternehmer und manchmal widerstrebenden Grundeigentümern.

Mit einer bergrechtlichen Bewilligung für die Gewinnung bergfreier Bodenschätze, die nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, ist für die Unternehmen vieles einfacher. Die Inhaber können sich in letzter Konsequenz die Flächen in einem Grundabtretungs-Verfahren – auch „bergrechtliche Enteignung“ genannt – zur Nutzung freigeben lassen. Nun kommt aber im Flurbereinigungsgebiet auch Gold, welches vor Jahrmillionen aus den Alpen angeschwemmt wurde, in kleinsten Mengen, d.h. wenige Milligramm pro Tonne Kies, vor. Und Gold ist aber im Gegensatz zu Kies ein bergfreier Bodenschatz. Genau nach diesem Recht baut ein international tätiger Konzern, wenn man diversen Zeitungsberichten glauben darf, mit Milliarden umsatz und – gewinnen, im gesteuerten Bereich des Polders ca. 3 - 5 kg Gold und als Nebenprodukt 400.000 to Kies ab.

Von der Bewilligung/Zulassung zum Abbau bergfreier Bodenschätze unberührt bleiben zunächst die grundeigenen Bodenschätze wie Quarz, Kies und Sand. Sie gehören weiter dem Grundeigentümer. Allerdings darf der Abbauberechtigte sie mitgewinnen, soweit dies zum Abbau der bewilligten Bodenschätze notwendig ist. Der Grundeigentümer kann die Herausgabe der mitgewonnenen grundeigenen Bodenschätze verlangen oder sich mit dem Abbauberechtigten auf eine Ausgleichszahlung einigen. Dabei sind die Kosten für die Gewinnung und eine Förderabgabe, die verständlicherweise vom Abbauberechtigten sehr

hoch beziffert werden, zu berücksichtigen. Da der Abbauberechtigte nicht zwanghaft darauf angewiesen ist, die Grundstücke zu erwerben, liegen die vom Berechtigten gebotenen Preise lediglich in der Höhe des landwirtschaftlichen Nutzwertes und damit erheblich niedriger als die Preise, die für reine Kiesabbauflächen zu zahlen wären.

Demzufolge hatten sich bereits mehrere Grundstückseigentümer gegen vollzogene Grundabtretungen und Mitgewinnungsentscheidungen gewehrt. Die Klagen scheiterten zunächst beim Oberlandesgericht Koblenz, aber aus formalen Gründen. Dies wurde dann in Sachen Grundabtretung durch das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig überprüft. Diese hat aber am 24.06.2010 den Streit um Förderung des „Rheingolds“ offen gelassen und an das Oberverwaltungsgericht Koblenz zur weiteren Sachverhaltsklärung zurückverwiesen. Und genau zwischen die Mühlsteine sind wir mit unserer Wertermittlung geraten. Der Versuch dies über Verkehrswertzonen zu lösen, muss als gescheitert angesehen werden. Die Lösung der Frage wird mit Sicherheit nochmals Gegenstand eines weiteren Vortrags in den nächsten Jahren sein.

Ein weiteres Problem wird, so steht zu erwarten, die Planung des Wege- und Gewässernetzes sein. Nicht nur, dass dabei die sich ausdehnenden Kiesabbauflächen berücksichtigt werden müssen, vielmehr ist die Rheinniederung auch ein ökologisch hoch sensibles Gebiet mit Schutzstadien unterschiedlicher Ausprägung. Dabei steht zu befürchten, dass die Maßnahmen der Bodenordnung, auch wenn sie sich nur auf die Beseitigung von agrarstrukturellen Schäden aufgrund des Unternehmens beschränken, der berühmte Tropfen sein können, die das Fass zum Überlaufen bringen können. Es hat sich leider im Lauf der letzten Jahre immer wieder gezeigt, dass die Planfeststellungen Dritter sich ausschließlich mit den ökologischen Folgen der eigenen Planung befassen, der Handlungsspielraum in der aus der Maßnahme resultierenden Bodenordnung immer kleiner wird oder sogar nicht mehr besteht.

„UNTERNEHMENS- FLURBEREINIGUNG KRUFT“

Astrid Haack, DLR Westerwald-Osteifel

Die Ortsgemeinde Kruft liegt im Landkreis Mayen-Koblenz, in der Verbandsgemeinde Pellenz rd. 13 km nordöstlich von Mayen entfernt.

Die Bundesstraße B 256 ist Hauptverbindungs-trasse zwischen dem Raum Mayen und den Räumen Koblenz, Neuwied und Andernach und

führt durch die Ortslage von Kruft. Statistische Erhebungen seitens der Straßenbehörde ergaben, dass täglich rd. 14.500 Fahrzeuge, davon rd. 2000 LKWs, durch die Ortslage fahren. Der Bau des Teilstücks der B 256neu soll somit die Ortslage Kruft von dem starken Durchgangsverkehr entlasten.

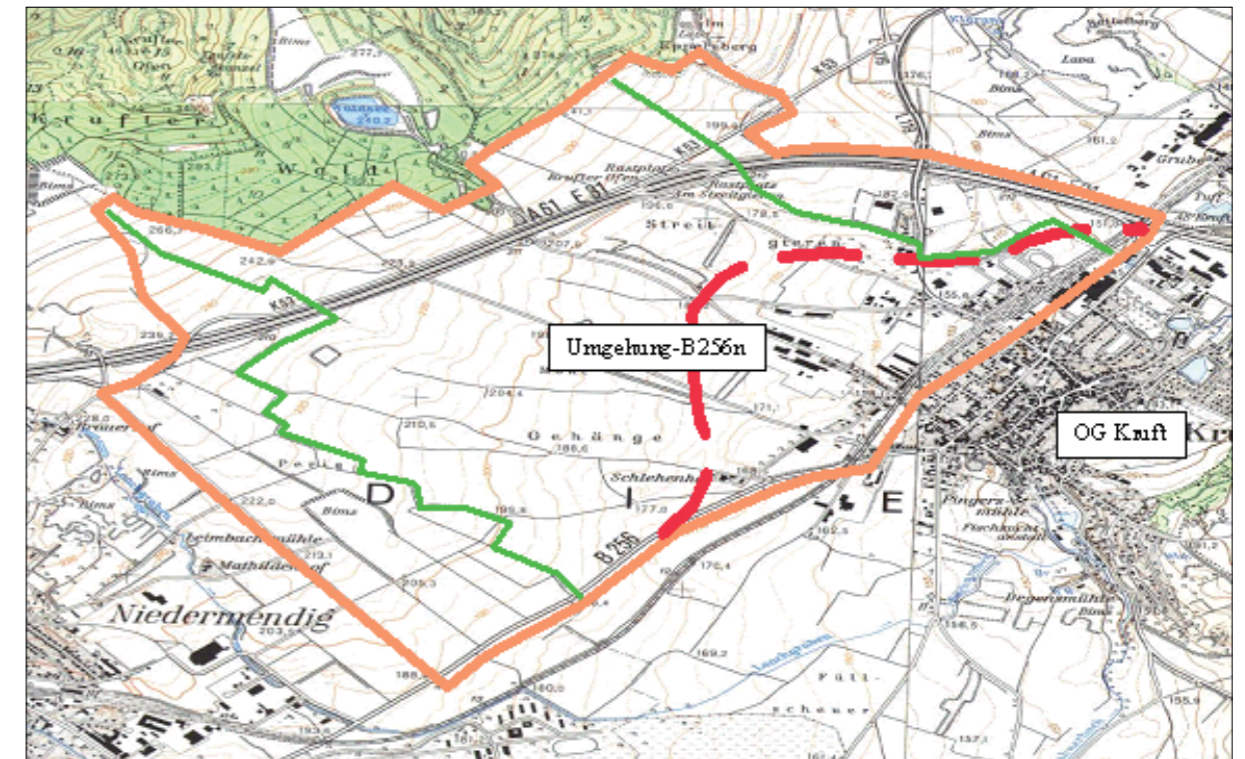


Abb. 1: Verfahrensgebiet mit Trassenplanung

Die ersten Überlegungen zum Bau dieser Umgehungsstraße gab es bereits in den 60er Jahren, als sich Kruft in der Hochphase der Bimsindustrie befand. 20 Jahre später gab es die ersten Planungen bzgl. der Umgehungsstraße, die jedoch erst gegen Ende der 90er Jahre konkretisiert wurden.

Im Zuge dieser Planungen bzw. der Aufstellung des Planfeststellungsverfahrens seitens der Straßenbehörde für den Bau der B 256n traten die Ortsgemeinde Kruft zusammen mit der Landwirtschaftskammer an das damalige Kulturrat Mayen mit dem Anliegen heran, zur Vermeidung

von Nachteilen durch den Straßenbau ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG einzuleiten. Nachdem die Straßenbehörde der Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens zunächst ablehnend gegenüberstand, erfolgte nach einigen Verhandlungs- bzw. Gesprächsterminen im Dezember 2001, auf Antrag der Enteignungsbehörde, die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG.

Ziel des Verfahrens war es, dem Straßenbaulastträger für den Neubau der B256n das benötigte Land im erforderlichen Umfang bereit zu stellen und gleichzeitig zum Einen den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und zum Anderen die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die Abgrenzung und damit die Größe des Verfahrensgebietes mit ursprünglich 578 ha (jetzt 684 ha) wurden in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer so gewählt, dass bei einem Flächenbedarf von rd. 26 ha für das Unternehmen ein Landabzug in Höhe von max. 5% für alle Teilnehmer erreicht wird. Einem höheren Landabzug hätte die Landwirtschaftskammer ausdrücklich nicht zugestimmt. Die Verfahrensfläche selbst setzt sich zusammen aus rd. 450 ha Acker-, 90 ha Wald-, 2 ha Ortslagen- und 75 ha Gewerbefläche.

Planfeststellung der Straße

Das Projekt „Ortsumgehung Kruft - B 256 neu“ seitens der Straßenbehörde sah u.a. 3,5 km neue Straßenfläche, 5 Brückenbauwerke und 4 Anschlussstellen vor, für ein Kostenvolumen von insgesamt rd. 14 mio. €.

Im Anhörungstermin zur Planfeststellung der Straße im Jahre 2003 wurden rd. 60 Einwände erhoben, überwiegend gegen die lagemäßige Ausweisung der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die B 256n. Zur Ausräumung der vorgebrachten Einwände wurden die im Planfeststellungsbeschluss der Straßenbehörde ausgewie-

senen landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als auch die Neugestaltungsmaßnahmen des landwirtschaftlichen Wegenetzes ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Änderung durch das flurbereinigungsrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 41 FlurbG gestellt (auch Änderungen bezüglich Wirtschaftswegeüberführungen, deren Standorte und Dimensionierung). Sollten die Maßnahmen nicht im Sinne der vorgebrachten Einwände im Flurbereinigungsverfahren nach §87 FlurbG umgesetzt werden können, wäre die Durchführung eines ergänzenden Baurechtsverfahrens seitens der Straße notwendig geworden. Der Planfeststellungsbeschluss der Straße wurde mit Datum vom 19.04.2004 erlassen und erlangte zwei Jahre später, aufgrund einer anhängigen Klage beim OVG, am 26.08.2006 seine Rechtskraft.

Von der Änderungsbefugnis der Maßnahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurde im Wege- und Gewässerplan seitens der Flurbereinigungsbehörde auch Gebrauch gemacht, so wurde z.B. ein Brückenbauwerk in der Dimensionierung (von 4,00 m auf 4,50 m) geändert, ein weiteres Brückenbauwerk ist ganz entfallen (stattdessen wurden parallel zur Umgehungsstrasse weitere Wirtschaftswege ausgewiesen) und die landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen wurden komplett neu geplant (Art, Ausführung und Lage, in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbehörde).

Datenaustausch mit der Straßenbehörde

Die ersten Planungen für die neuen Flurstücksgrenzen an der Umgehungsstraße beruhten auf den Grunderwerbsplänen der Straßenverwaltung, die lediglich vom DLR digitalisiert wurden. Eine genauere Planung lag bis zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung (01.09.2009) nicht vor. Auf Anfrage des Planungsbüros seitens der Straßenbehörde stellte das DLR im Oktober 2009 die Koordinaten für die Abgrenzung der Umgehungsstraße zur Verfügung und auf dieser Grundlage fand dann auch die spätere Detailplanung der Straße statt. Im Januar 2010 erhielt das DLR erstmalig Daten vom

Planungsbüro zurück, was dazu führte, dass die ursprüngliche Planung aus den Grunderwerbsplänen veraltet war und umfangreiche Änderungen entlang der Trasse notwendig wurden. Die letzten Änderungen zur Straßenplanung erhielt das DLR im Juli 2010, wobei bereits Ende August die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans erfolgte.



Abb. 2: Spatenstich für die B256n am 07.12.2009

Berücksichtigung der Bimsvorkommen im Verfahrensgebiet

Eine weitere Besonderheit der Unternehmensflurbereinigung Kruft ist die Tatsache, dass es im Verfahrensgebiet noch Teilbereiche gibt, in denen die Bimsvorkommen noch nicht abgebaut sind.

Dennoch sollten diese Flurstücke in der Flurbereinigung neu geordnet werden, was dazu führt, dass bei einem Eigentumswechsel die Bodenschätze entsprechend zu berücksichtigen sind und mit den Bodenschätzen verbunden noch Ausbeuterechte bestehen, die gewahrt werden müssen.

Dort, wo die Flurstücke für die Umgehungsstraße in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Entschädigungszahlung seitens der Straßenbehörde.



Abb. 3: Bimsabbau in Kruft

Sofern eine Verlegung des Grund- und Bodens durch das DLR erfolgte, wurden die Bimsvorkommen für den Alteigentümer über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch des neuen Eigentümers gesichert. Bei den Flurstücken, die bereits eine dingliche Sicherung im Grundbuch eingetragen hatten, wurde das Recht auf die neuen Flurstücke in der Lage der Altflurstücke übertragen, was von allen betroffenen Teilnehmern auch akzeptiert wurde.

Ergebnisse

Insgesamt brauchte kein Landabzug für das Unternehmen erhoben werden, da sämtliche Flächen für den Bau der Umgehung angekauft werden konnten (Grunderwerb in einer Höhe von rd. 755.000€). Im Falle der grundbuchrechtlichen Wahrung der Bimsausbeuterechte gibt es bislang lediglich einen Widerspruch, der voraussichtlich im Zuge des Verhandlungsweges noch ausgeräumt werden kann. Zudem konnten trotz der vorgenannten Besonderheiten des Verfahrens folgende Ergebnisse erzielt werden:

- Größe der Besitzstücke alt/ neu = 0,48ha/ 1,3 ha
- Gewannlängen alt/ neu = 200m/ 500m
- Zusammenlegungsverhältnis = 3:1
- Landabzug nach § 47 FlurbG = 1 %
- Kosten = 964.400 € (zw. AK = 714.400€; BD = 250.000 €).

UNTERNEHMENS- FLURBEREINIGUNG RENGSDORF

Theodor Burkard, DLR Westerwald-Osteifel



Zeitliche Entwicklung vor der Flurbereinigung

- Planfeststellungsbeschluss Ende 1999, unanfechtbar am 28.04.2000
- Baubestimmung Bundesregierung Sommer 2005
- Grundstücksverhandlungen scheitern
- Enteignung wird beantragt
- Anhörungstermin SGD - Nord 19.10.05
- Enteignungsverfahren wird ausgesetzt SGD prüft ob Unternehmensflurbereinigung beantragt wird

- SGD - Nord stellt am 18.11.05 beim DLR Antrag auf Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz

Baubeginn noch in 2005

- am Anschluss der Umgehung Oberbieber
- auf bereits erworbenen Flächen (Gemeinde-wald)

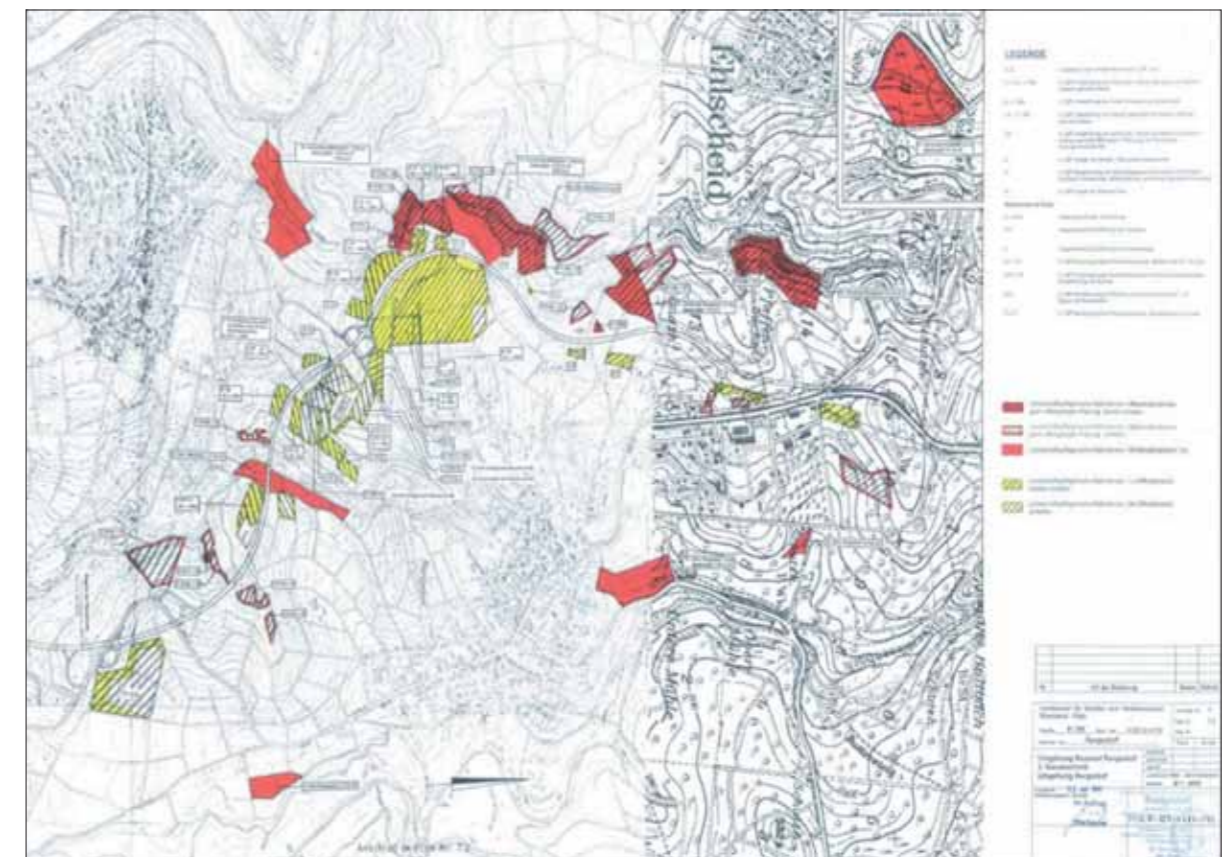
- und Flächen bei denen eine Bauerlaubnis der Eigentümern vorlag
- DLR überprüft den Antrag unter Beteiligung der LWK

Ergebnis:

- Unternehmensflurbereinigung ist zulässig
- Landbedarf für Umgehungsstrasse kann aufgebracht werden
- Landeskulturelle Mängel können beseitigt werden
- Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft kann verbessert werden
- Notwendige Maßnahmen der Landentwicklung können umgesetzt bzw. vorbereitet werden

Probleme in der Feldlage durch die neue Trasse

- Starke Betroffenheit einzelner Eigentümer in den Feldlagen (Verlust der gesamten Eigentumsflächen)
- Starke Betroffenheit der 3 landwirtschaftlichen Betriebe in Rengsdorf
- Existenzgefährdung (Gutachten)
- von 2 landwirtschaftlichen Betrieben
- Zerschneidung der Grundstücke (70)
- und des Wegenetzes (53)



Zeitliche Entwicklung der Flurbereinigung

- Durchführung einer PU (Abschluss Juli 2006)
- Infoveranstaltungen im Rahmen einer
- Gemeinderatssitzung bzw. gemeinsam mit der LWK

09.01.2006	Gemeinde Ehlscheid
12.01.2006	Landwirte mit LWK
31.01.2006	Gemeinde Rengsdorf
02.02.2006	Gemeinde Hardert
07.02.2006	Gemeinde Bonefeld
08.02.2006	Gemeinde Kurtscheid
20.02.2006	Gemeinde Melsbach

Gebietsabgrenzung

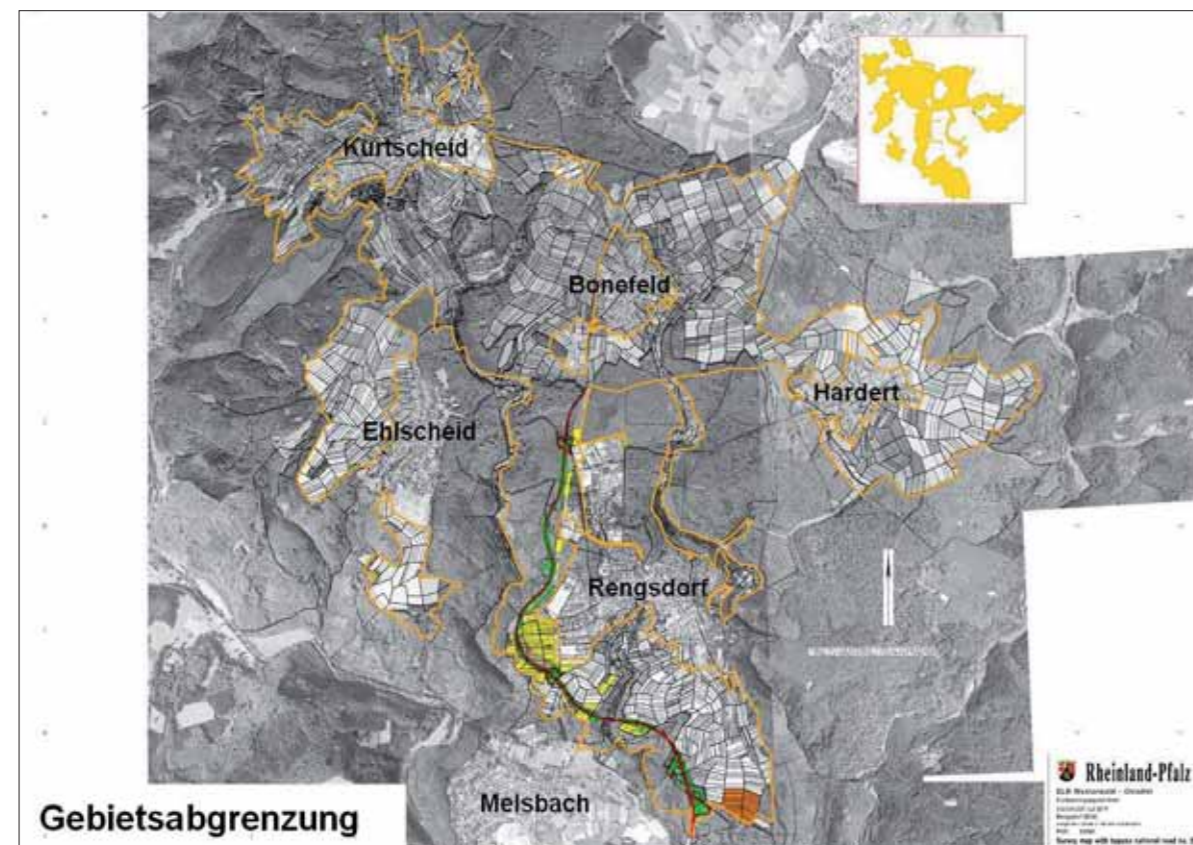
- Flächenbedarf für Umgehung ca. 30 ha LN
- Bei max. 5% Abzug Mindestgröße 600 ha LN

Verfahrensfläche LN in den Gemarkungen

Rengsdorf	136 ha
Melsbach	2 ha
Oberbieber	1 ha
Hardert	122 ha
Bonefeld	178 ha
Ehlscheid	91 ha
Niederbreitbach	4 ha
Kurtscheid	144 ha
Gesamt	678 ha LN

Verfahrenskennzahlen

Verfahrensfläche:	1069 ha
LN-Fläche:	678 ha
Grundstücke:	5974
Eigentümer:	1866
Katasternachweise:	1829 Kurtscheid, um 1930 übrige Gem.
Flurstücksgröße:	ca. 0,20 ha
Schlaggrößen:	ca. 0,88 ha



- Aufklärungsversammlung 29.6.2006
- Flurbereinigungsbeschluss 18.9.2006
26 Widersprüche
4 Widersprüche an die ADD
3 Widersprüche an OVG
1 Widerspruch an BVG Urteil am 21.10.2009 (Einleitung und Abgrenzung sind rechtmäßig)
- Vorstandswahl 11.12.2006
- Einleitung Wertermittlung (LN) 28.3.2007
- Vorläufige Anordnung (§ 36 FlurbG) 10.1.2008
- Ermittlung und Auszahlung von Nutzungsausfallentschädigungen

Nutzungsausfallentschädigungen

Betroffen 2 landwirtschaftliche Betriebe
Auszahlung seit 2007 jährlich nach Inanspruchnahme
Betrieb 1 ca. 2000 €/Jahr
Betrieb 2 ca. 5000 €/Jahr

Jagdwertminderung und Jagdpachtwertminderung

Jagdgenossenschaft Rengsdorf 33.000 € Einmalzahlung
Jagdgenossenschaft Melsbach 9.000 € Einmalzahlung

Geplanter weiterer Ablauf

Abhängig vom Baufortschritt, Bauzeitenplan ist bereits zwei mal verlängert worden

- Wegenetzplanung 2011/12
- Planwunsch 2012/13
- Besitzübergang 2014

UNTERNEHMENSFLURBE- REINIGUNGSVERFAHREN DREIS-BRÜCK/ DOCKWEILER

Rolf Greib, DLR Eifel

Autobahn und Flurbereinigung

Das Flurbereinigungsverfahren Dreis-Brück / Dockweiler im Landkreis Vulkaneifel gehört zu den vier Bodenordnungsverfahren, die vom DLR Eifel für die schnellere Realisierung des Lückenschlusses der Autobahn A 1 von Daun-Rengen bis an die Landesgrenze nach NRW durchgeführt wurden bzw. werden, um den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, das Land an der benötigten Stelle auszuweisen und die durch diese Infrastrukturmaßnahme entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen oder abzumildern.

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren wurde mit Beschluss des damaligen Kulturrates



Abb. 1: Autobahn im Bau

Prüm vom 10.12.2002 nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 2.277 ha, davon ca. 1.000 ha LN und ca. 1.100 ha FN.

Die Autobahn A 1 ist eine Infrastruktureinrichtung von europaweiter Bedeutung. Sie stellt die großräumige Fernstraßenverbindung von der Ostsee bis Saarbrücken und von da weiter nach Frankreich dar. Sie ist Bindeglied einer europäischen Nord-Süd-Achse. Aber auch für die Eifelregion ist die Schaffung der schnellen Nord-Süd-Verbindung durch den Lückenschluss der BAB 1 von zentraler Bedeutung insbesondere für die gewerbliche Wirtschaft und für den Tourismus.



Abb. 2: Bau eines Kreuzungsbauwerkes
Autobahn - Bundesstraße

Besonderheiten in Dreis-Brück / Dockweiler

Flächenbetroffenheit durch Neubau der BAB1

Das Flurbereinigungsgebiet wird sowohl vom 2. Bauabschnitt (AS Adenau (L 10) bis AS Kelberg (B 410)) als auch vom 3. Bauabschnitt (AS Kelberg (B 410) bis AS Darscheid/Daun (B 257)) der BAB 1 betroffen. Für den 2. Bauabschnitt der A 1 von der AS Kelberg (B 410) bis zur nördlichen Verfahrensgrenze wurde im Februar 2002 vom damaligen Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz das Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 1 FStrG eingeleitet, für den 3. Abschnitt steht die Planung seit 1997 unanfechtbar fest. Die flächenmäßige Betroffenheit der Gemarkungen Dreis, Brück und Dockweiler durch die Autobahn einschließlich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sowie des Zubringers im Zuge der B 410 (neu) stellt sich im Einzelnen wie folgt dar: 230 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), das sind ca. 23 % der gesamten LN-Flächen, werden für die Trasse (11 ha) und für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen (219 ha) in Anspruch genommen. Zusätzlich werden ca. 42 % der forstwirtschaftlichen Nutzfläche (FN), nämlich 469 ha, davon 40 ha für die Trasse, 429 ha für Landespflegeflächen, in Anspruch genommen bzw. mit landespflegerischen Festsetzungen belastet.

Der Flächenbedarf für die naturschutzfachlich als notwendig angesehenen Kompensationsmaßnahmen ist etwa 12-mal so hoch wie der Flächenbedarf für die Autobahntrasse selbst.

Maßnahmentypen der naturschutzfachlichen Kompensation

Bei den landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf LN- Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Laubwald-Neuanpflanzungen, Extensivierung von Grünland oder Acker, Neuschaffung von Obstwiesen, Erhalt / Neuschaf-

fung von Sukzessionsflächen, Erhalt / Entwicklung von Heiden, Wildäsungsflächen, Anlage von Feldgehölzhecken. Ein Teil dieser naturschutzfachlichen Kompensationsflächen kann extensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Art und der außergewöhnlich hohe Umfang der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden wesentlich geprägt durch europäische und nationale Vorgaben zum Vogelschutz (Vogelschutzgebiete), zum Schutz und zur Entwicklung von FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete) und zum Artenschutz. In diesem Gebiet besonders zu berücksichtigende Leitarten sind Wildkatze, Schwarzstorch, Haselhuhn.

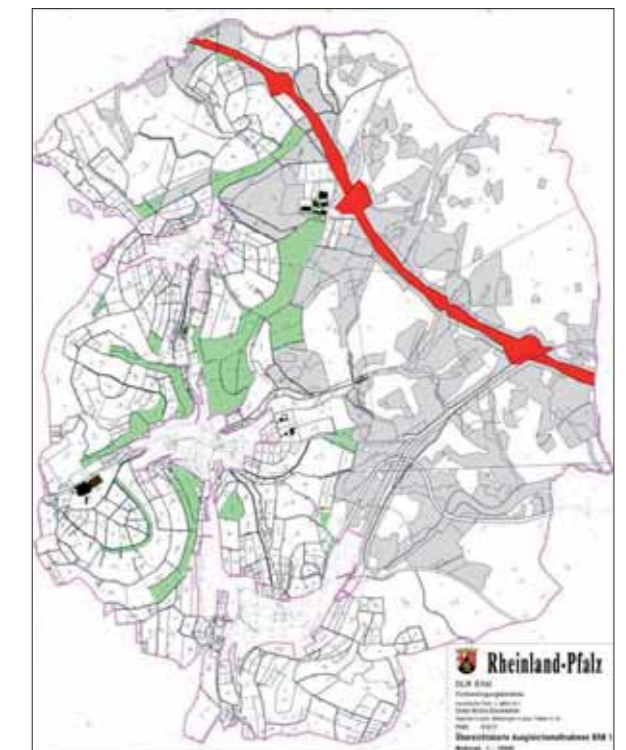


Abb. 3: Flächenbedarf für die Autobahn A 1:
Trasse in Rot dargestellt
Naturschutzfachliche Kompensationsflächen:
Eigentum in Grün dargestellt,
Nutzungsbeschränkungen auf
Privateigentum in Grau dargestellt

Flächenaufbringung

Die Flächenaufbringung konnte erfolgen, ohne dass ein allgemeiner Flächenabzug zulasten der Grundstückseigentümer erforderlich wurde. Denn sehr viele Grundstückseigentümer waren bereit, Flächen an den Straßenbaulastträger zu verkaufen. Dabei wurden generell die flurbereinigungsmäßige Wertermittlung und der in der Flurbereinigung allgemein übliche Kapitalisierungsfaktor angehalten. Es konnten nach § 52 FlurbG insgesamt 166 Verzichtserklärungen verkaufswilliger Grundstückseigentümer zugunsten des Straßenbaulastträgers entgegengenommen werden. Die so bereitgestellte Fläche deckte zusammen mit den freihändigen Ankäufen durch den Straßenbaulastträger den gesamten Flächenbedarf für die Infrastrukturmaßnahme „Autobahn“ ab.

Ausführungskosten

Wegen des enormen Flächenbedarfs einerseits und der verstreuten Lage der naturschutzfachlichen Kompensationsflächen im gesamten Flurbereinigungsgebiet andererseits sowie wegen der durch diesen hohen Flächenbedarf entstehenden hohen landeskulturellen Schäden waren der damalige Landesbetrieb Straßen und Verkehr (heute Landesbetrieb Mobilität - LBM -), die Landwirtschaftskammer und die Flurbereinigungsbehörde zu Beginn der Flurbereinigung Dreis-Brück / Dockweiler einig, dass diese Infrastrukturmaßnahme auf das gesamte Flurbereinigungsgebiet einwirkt.

Vom DLR Eifel wurde argumentiert, dass die Wirtschaftswege im gesamten Verfahrensgebiet in ihrer Lage, in der Wegedichte und im Befestigungszustand grundlegend verbessert werden müssen, um die Nachteile durch die Autobahn (zum Teil) auszugleichen und die drei Gemarkungen Dreis, Brück und Dockweiler durch in einer Zweitflurbereinigung übliche Wegebaumaßnahmen und sonstige gemeinschaftliche Anlagen und Maßnahmen für die Zukunft „fit zu machen“. Die nach Inanspruchnahme durch die Autobahntrasse und durch die naturschutzfachlichen Kompensa-

tionsmaßnahmen verbleibenden Flächen sollten durch die Flurbereinigung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten günstig geformt und zu möglichst großen Grundstücken zusammengefasst werden. Die durch die Autobahn entstehenden Zerschneidungen und Umwege usw. im Wegenetz sollten so entscheidend abgemildert oder gänzlich kompensiert werden. Für den Straßenbaulastträger ergaben sich durch die Flurbereinigung insbesondere Vorteile in der Flächenbeschaffung sowie eine weitgehende Einsparung von Entschädigungszahlungen für Durchschneidungsschäden, Umwege u.ä. Diese Überlegungen, denen sich die landwirtschaftliche Berufsvertretung und auch der Straßenbaulastträger anschlossen, führten dazu, dass sich der Straßenbaulastträger grundsätzlich zur Übernahme der notwendigen flurbereinigungsmäßigen Ausführungskosten bereit erklärte. Welche Anlagen und Maßnahmen in diesem Sinne als notwendig anzusehen sind, wurde anschließend bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landchaftspflegerischem Begleitplan mit den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und auch mit dem Straßenbaulastträger erörtert und festgelegt und schließlich von der ADD und vom LBM genehmigt. Damit lag auch die Höhe der vom Straßenbaulastträger zu übernehmenden Ausführungskosten fest. Die Flurbereinigung wurde somit für die Grundstückseigentümer kostenbeitragsfrei durchgeführt. Allerdings muss dabei gesehen werden, dass für die weiter wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe (ähnliches gilt für die forstwirtschaftlichen Betriebe) die verfügbare LN-Fläche nach Realisierung der Infrastrukturmaßnahme „Autobahn“ erheblich verringert ist, so dass diese Betriebe gezwungen sind, anderweitig Bewirtschaftungsflächen etwa in anderen Gemarkungen zu kaufen bzw. zu pachten.

Verfahrensumstellung

Eine weitere Besonderheit war die zeitliche Abwicklung der Flurbereinigung. Denn im Jahre 2002 war das Planfeststellungsverfahren für den 2. Bauabschnitt der BAB 1 zwar bereits eingeleitet,

wie dies das Flurbereinigungsgesetz als Voraussetzung für die frühest mögliche Anordnung der Unternehmensflurbereinigung fordert. Der Planfeststellungsbeschluss für das Unternehmen muss aber spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung unanfechtbar geworden oder für vollziehbar erklärt worden sein. Diese Voraussetzung war im Jahr 2008 noch nicht erfüllt, das Jahr, in dem nach dem Stand des Flurbereinigungsverfahrens die vorläufige Besitzeinweisung möglich war. Also musste entweder auf die Unanfechtbarkeit der straßenrechtlichen Planfeststellung gewartet oder eine andere Lösung gefunden werden. Der erforderliche Grund und Boden für die im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Teile der Autobahn A 1 und der Bundesstraße B 410 (neu) einschließlich der Flächen für die dazu gehörenden naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen war im Jahr 2008 vom Umfang der Flächen her durch Landankäufe gedeckt. Aus der Sicht der Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern war daher eine Weiterführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Dreis-Brück / Dockweiler nach § 87 FlurbG nicht mehr unbedingt erforderlich. Der Ausbau der Autobahn A 1 im Planungsabschnitt 3 hatte bereits begonnen. Auch der Ausbau der in der Flurbereinigung Dreis-Brück / Dockweiler geplanten und genehmigten gemeinschaftlichen Anlagen war bereits zu großen Teilen erfolgt. Durch den Eigentumserwerb und durch den Ausbau waren die bisherigen Eigentums- und Pachtstrukturen so stark verändert, dass es dringend erforderlich war, alsbald die neuen Grundstücke in Besitz zu nehmen und zu bewirtschaften. Für die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen und der forstwirtschaftlichen Flächen hätte es eine wesentliche und noch lange Zeit andauernde wirtschaftliche Erschwernis bedeutet, wenn sie auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Planungsabschnitt 2 „Adenau - Kelberg“ der Autobahn A 1 hätten warten müssen. Sie wären dann gezwungen gewesen, weiterhin ihre alten, unwirtschaftlich geformten und zersplittert liegenden Grundstücke zu bewirtschaften, obwohl die neu-

en, größeren und besser geformten Grundstücke bereits gebildet waren. Daher war das dringende öffentliche und private Interesse gegeben, die Besitz- und Eigentumsverhältnisse neu zu ordnen und dazu das Verfahren entsprechend § 87 Abs. 3 Satz 2 FlurbG in der Verfahrensart umzustellen und nach § 86 Abs. 1 FlurbG weiter zu führen und danach alsbald die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG zu erlassen. Die Umstellung des Verfahrens war deshalb die einzig sinnvolle und mögliche Lösung. Sie wurde am 18.09.2008 angeordnet. Wegen der Einsicht aller Beteiligten in die zwingende Notwendigkeit der Verfahrensumstellung wurden keinerlei Einwendungen gegen diese Umstellung vorgetragen. Die Vorläufige Besitzeinweisung erfolgte dann zum 01.12.2008.

Ergebnisse der Flurbereinigung, Schaffung großer Bewirtschaftungseinheiten

In der Flurbereinigung Dreis-Brück / Dockweiler wurde die durchschnittliche Schlaglänge im LN-Bereich von ca. 130 m auf ca. 380 m vergrößert. Die verbleibenden Hauptwirtschaftswege wurden bedarfsgerecht ausgebaut. Ein Flächenabzug war nicht erforderlich, denn alle für die Autobahn und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen gebrauchten Flächen konnten freihändig erworben werden. Ein „Wegebeitrag“ nach § 47 FlurbG für gemeinschaftliche Anlagen war nicht erforderlich (Zweitbereinigung). Die Anzahl der Flurstücke wurde von 3.019 auf 1.032 reduziert. Für die größeren landwirtschaftlichen Betriebe konnte ein Zusammenlegungsverhältnis der Eigentumsflächen von 8,4 : 1 (HE-Betriebe) bzw. von ca. 13 : 1 (für HE- und einige NE-Betriebe - ohne bedingte Abfindungen -) erreicht werden.

Zur weiteren Verbesserung des Arrondierungsgrades und zur weiteren Bildung und Festigung großer Bewirtschaftungseinheiten wurde an das Flurbereinigungsverfahren noch ein Nutzungstauschverfahren angeschlossen, in dem nochmals ca. 165 ha Fläche getauscht und langfristig für die landwirtschaftlichen Betriebe als arrondierte Bewirtschaftungsflächen gesichert werden konnten.

„VORSTELLUNG DES UNTERNEHMENSFLURBEREINIGUNGSVERFAHRENS POLDER BODENHEIM-LAUBENHEIM“*)

Thomas Mitschang, DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück



Gemäß den Leitlinien für Landentwicklung und ländliche Bodenordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau ist es ein wichtiges Ziel der ländlichen Bodenordnung in Rheinland-Pfalz durch Flächenmanagement den Hochwasserschutz zu unterstützen.

Der aktive Hochwasserschutz am Oberrhein zielt auf die Vergrößerung der Rückhaltefläche durch:

1. Deichrückverlegung
2. Ausbau der Rheinhauptdeiche
3. Vergrößerung der Rückhaltefläche durch Polderbau ab.

Das DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück unterstützt die Wasserwirtschaftsverwaltung bei der Realisierung dieses Ziels zur Zeit durch die drei Flurbereinigerungsverfahren Worms-Mittlerer Busch, Polder Ingelheim und Polder Bodenheim-Laubenheim.

Der Polder Bodenheim/Laubenheim soll mit einem Rückhaltevolumen von ca. 6,7 Mio. m³ im Flutungsfall dazu beitragen die Rheinunterlieger vor größeren Hochwasserschäden zu schützen. Statistisch wird der gesteuerte Polder fünf mal in hundert Jahren gesteuert geflutet, wenn der Pegel Mainz die 7,10 m-Marke übersteigt. Die Rückhaltefläche beträgt 191 ha, die Deichlänge 4,5 km.



Im Unterschied zum Polder Ingelheim, bei dem versucht wird auf Grund der häufigen Flutung die Flutungsfläche möglichst komplett in Landeseigentum zu überführen, verbleiben beim Polder Bodenheim/Laubenheim die von einer Flutung betroffenen Grundstücke im Privateigentum. Im Falle einer Flutung werden die Bewirtschafter der Grundstücke für den entstandenen Schaden entschädigt und die Grundstücke wieder instand gesetzt.

Am 01.12.2005 wurde das Unternehmensflurbereinigerungsverfahren Polder Bodenheim/Laubenheim nach §87 FlurbG angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die neu geplante Hochwasserschutzmaßnahme zu vermeiden und den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Das Verfahrensgebiet weist eine Größe von 320 ha auf.

Da im Verlauf des Bodenordnungsverfahrens ausreichend Flächen für den Unternehmensträger durch Verzichtserklärungen gemäß §52 FlurbG bereitgestellt werden konnten, mussten die Privateigentümer keinen Landabzug tragen. Gleichfalls werden die Ausführungskosten des Verfahrens zu 100% vom Unternehmensträger geleistet. Die einmalige Entschädigung für die Eintragung des Flutungsrechts in das Grundbuch wird im Flurbereinigerungsplan geregelt. Die Planvorlage erfolgte am 13.09.2010, momentan werden die verbliebenen Widersprüche verhandelt.

Als Hauptproblemstellung des Flurbereinigerungsverfahrens galt es, die nachteiligen Auswirkungen des Polderbaus auf die Agrarstruktur auszugleichen. So musste ein neues Erschließungskonzept erarbeitet werden, das das vorhandene durch den Polderbau zerschnittene Wegenetz ersetzt durch ein neues, welches auf moderne Bewirtschaftungsansprüche ausgerichtet und für die Zuckerrübenabfuhr geeignet ist. In diesem Zusammenhang wurden 3 km neue Wege bituminös befestigt und 7,2 km unbefestigte Wege neu angelegt. Im Gegenzug wurden 1,6 km befestigte Wege und 3,3 km unbefestigte Wege rekultiviert.

Da für die sieben wirtschaftenden Ackerbaubetriebe, 2 Gestüte und 1 Obstbaubetrieb 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für Bau- und Ausgleichsmaßnahmen verloren gingen, war eine großzügige Zusammenfassung von Bewirtschaftungseinheiten notwendig, um die Pachtflächenverluste durch verbesserte Bewirtschaftungsbedingungen ausgleichen zu können.



Bei einem durchschnittlichen Zusammenlegungsverhältnis von 3:1 und Schlaglängen von 500 m bis 700 m (maximal 790 m), konnten zukunftsgerichtete Rahmenbedingungen für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen werden.



Neben den agrarstrukturellen Zielsetzungen waren durch das Bodenordnungsverfahren weitere Problemstellungen zu lösen.

Die Hauptentwässerungsgräben in der Laubenheimer Gemarkung waren nicht mehr funktionsfähig. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes war nicht realisierbar, da sich in und an den Gräben eine nach Naturschutzrecht zu schüt-

*) Vortrag im Rahmen der Dienstbesprechung in Waldfischbach-Burgalben, 02.12.2010

zende Vegetation entwickelt hatte. In gemeinsamen runden Tischen mit dem Unternehmensträger (Wasserwirtschaftsverwaltung, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz – Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein), der Unteren Naturschutzbehörde, dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und dem DLR wurde ein Grabenentwicklungsprogramm entworfen und abgestimmt. Wesentlichster Inhalt dieses Programmes war es, dass seitlich neben den alten Gräben neue Gräben als Bypässe gebaut werden sollten. Im Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens wurde der Grabenentwicklungsplan als Planung Dritter mit festgestellt und zusammen mit den Flurbereinigungsmaßnahmen umgesetzt. Als Kostenträger fungiert der Unternehmensträger.



Als weitere Aufgabenstellung erwies sich der große Bedarf der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften (Stadt Mainz, OG Bodenheim, OG Nackenheim) an Ausgleichs- und Ökokontoflächen. Durch eine ökologisch sinnvolle Verortung dieser Ausgleichs- und Ökokontoflächen konnte in Kombination mit den Ausgleichsflächen des Unternehmensträgers und den flurbereinigungsbedingten Ausgleichsflächen ein vernetztes Biotopverbundsystem geschaffen werden, das eine wesentliche naturschutzfachliche Aufwertung des Planungsgebietes darstellt. Durch die Ausweisung 20 m-breiter Gewässerrandstreifen konnte darüber hinaus ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie vollzogen werden.

Als besondere Problemstellung entpuppten sich im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens die besonderen Belange des Naturschutzes. So wurde die Sicherung besonders geschützter Arten durch Überführung wertvoller Biotopflächen in öffentliches Eigentum erforderlich. Im Falle der Iris Spuria (Wiesen-Schwertlilie) musste sogar eine Umsiedlung des Bestandes durchgeführt werden. Die Sicherung des Vorkommens des Blattfußkrebses (Chirocephalus diaphanus Prévost) konnte dadurch erreicht werden, dass die vom Vorkommen dieser Rote Liste - Tierart betroffenen Flächen ebenfalls ins öffentliche Eigentum überführt wurden und die langfristige Verpachtung so geregelt wurde, dass die Überlebensbedingungen für die Population gewahrt bleiben (ackerbauliche Nutzung bei regelmäßig vernässenden Flächen).

Die langwierigen Abstimmungen mit den nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinen im Zuge der Planfeststellung des Wege- und Gewässerplanes thematisierten den Artenschutz im Zusammenhang mit der Summationseffektproblematik. Hier sollte seitens der Flurbereinigungsbehörde bei zukünftigen Unternehmensflurbereinigungen ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass bereits im Rahmen der Planfeststellung für die Baumaßnahmen des Unternehmensträgers auch die Summationswirkung der durch das Vorhaben bedingten Flurbereinigungsmaßnahmen mit berücksichtigt wird.

Schließlich spielte auch die Erholungs- und Freizeitfunktion des stadtnahen Flurbereinigungsgebietes bei der Neustrukturierung eine wichtige Rolle. Die Linienführung der hochfrequentierten Veloroute Rhein bzw. des Rheinradweges musste neu geplant werden und ein spezielles Reitwegekonzept musste erarbeitet werden.



Im Zuge der Ausgestaltung des östlichen Bermeweges wurde deutlich, welche multifunktionalen Ansprüche heute an ländliche Wege gestellt werden. Um den Nutzungskonflikt zwischen landwirtschaftlicher Nutzung (Erschließungs- und Wende-funktion), touristischer Nutzung (Radweg-funktion) und Naherholungsfunktion (Reitweg) zu entflechten, wurde vor den befestigten Bermeweg ein unbefestigter Parallelweg ausgewiesen, der Reiter und wendende Landmaschinen vom Rad- und Erschließungsweg trennt.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Polder Bodenheim/Laubenheim beispielhaft für die integrale Unterstützung des aktiven Hochwasserschutzes in Rheinland-Pfalz ist. Am Beispiel dieses Verfahrens kann aufgezeigt werden, dass eine frühzeitige Berücksichtigung der kompletten naturschutzfachlichen Auswirkungen (Summation aus Trägermaß-nahmeneingriff und Folgeingriff im Rahmen der Flurbereinigung) notwendig ist, um eine reibungslose Verfahrensabwicklung zu gewährleisten.

PILOTPROJEKT DER DORFINNEN-ENTWICKLUNG DES DLR EIFEL ORTSGEMEINDE WALLENBORN

Stand und Perspektiven

Jörg Savelkouls, DLR Eifel

1. Einleitung

Nach Gesprächen mit der Verbandsgemeinde Daun und einer anschließenden Ortsbesichtigung im Sommer 2009 wurde die Gemeinde Wallenborn als eine von zwei Gemeinden für den oben genannten Wettbewerb im Dienstbezirk des DLR Eifel vorgeschlagen. Die Entscheidung hat das zuständige Gremium unter Vorsitz des MWVLW für Wallenborn getroffen. Kriterien für diese Entscheidung sind durch die besondere Ausgangs- und Problemlage, auf die noch einzugehen ist, begründet. Bei Wallenborn handelt es sich um eine Gemeinde, die bisher noch nicht im Arbeitsprogramm des DLR Eifel vorgesehen war.

2. Lage im Raum

Die Gemeinde Wallenborn gehört verwaltungsmäßig zum Kreis Vulkaneifel und liegt in der Verbandsgemeinde Daun. Zudem befindet sich die Gemeinde im Leader-Gebiet der LAG Vulkaneifel. Wallenborn wird über die B 257 ohne Durchgangsverkehr erschlossen. Nach Daun sind es ca. 12 km. Bitburg, Prüm und Wittlich liegen in einem Umkreis von 30-40 km entfernt. Damit kann Wallenborn eigentlich als zentral und gut erreichbar angesehen werden. Wallenborn ist ein Haufendorf, welches in einer Talsenke errichtet wurde. Neben dem alten Ortskern verfügt Wallenborn über zwei größere Neubaugebiete am Ortskern. Die Gemarkungsfläche beträgt 832 ha, wovon ca. 2/3 Waldflächen sind.



Abb.1: Bisherige Bauleitplanung / Neubaugebiete im Außenbereich

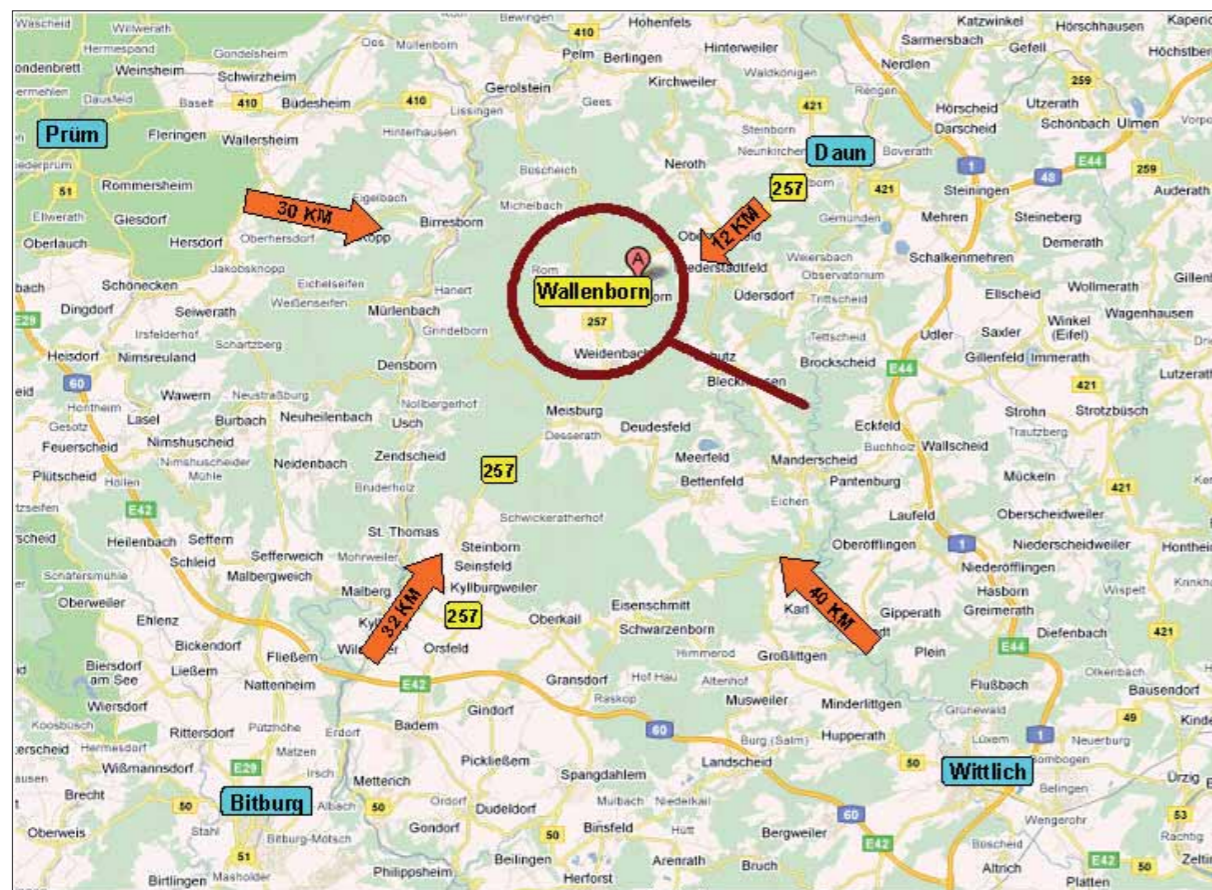


Abb. 2: Lage im Raum

3. Das Alleinstellungsmerkmal von Wallenborn



Abb. 3: Kaltwassergeysir „Brubbel“

Wallenborn hat seinen Namen von dem „Wallenden Born“, einem Kaltwassergeysir, der ca. jede halbe Stunde zum „Ausbruch“ kommt. Im Volksmund wird der Geysir „Brubbel“ genannt. Dieser „Brubbel“ als wichtiger Magnet für den lokalen Tourismus zieht jährlich rund 60.000 Touristen an.

Die Touristen kommen im Durchschnitt mit rund 300 Bussen, ca. 15.000 PKWs / Motorräder von der B 257 über die Hauptstraße durch den Ort zum „Brubbel“. Weitere nicht motorisierte Gäste sind auch Radfahrer und Wanderer. Anlässlich insbesondere des motorisierten Verkehrs hat sich die Gemeinde mit einem aktuellen Verkehrskonzept beschäftigt. Unter drei möglichen Alternativen hat sich die Gemeinde mit Unterstützung durch die Verbandsgemeinde dafür entschieden, ein Besucherzentrum (mit weiteren Parkplätzen, Touristinfostand und Toilettenanlage) am „Brubbel“ selbst zu errichten. Dies bedeutet, dass der Verkehr nach wie vor durch den Ort geführt wird, was nicht im Sinne der Anlieger ist. Dieses Konzept steht nicht im Einklang mit den Überlegungen der Dorferneuerung und dem Ergebnis des aktuell in Auftrag gegebenen Tourismusprojekt für Wallenborn. Ein Vorstoß des DLR Eifel zur Änderung des beschlossenen Konzeptes scheiterte. Die Gemeinde und die Verbandsgemeinde sind aus verschiedenen Gründen nicht bereit, von ihrer getroffenen Entscheidung abzurücken. Aufgrund des Konzeptes, welches nun umgesetzt werden soll, besteht für das DLR Eifel kein Handlungsansatz im Hinblick auf ein Flächenmanagement. Aus diesem Grund muss der Bereich des „Brubbels“ aus der weiteren Betrachtung herausgenommen werden.

4. Ausgangs- und Problemlage

Aufgrund der vorherigen Aussage und der besonderen Problematik innerhalb des dicht bebauten Ortskernes beziehen sich die weiteren Betrachtungen auf die engere Ortslage. Zur Demographie ist auszuführen, dass die Gemeinde Wallenborn derzeit rund 470 Einwohner hat. Alarmierend hierbei ist, dass in den letzten 10 Jahren ein Bevölkerungsrückgang von rund 100 Einwohnern stattgefunden hat und es im Jahr 2010 in Wallenborn keine Geburten gab. Zur Verteilung der Einwohner nach Altersklassen im Ort ist herauszustellen, dass 2/3 der älteren Generation im Ortskern ohne Interesse an größeren Veränderungen lebt, woraus sich weitere Probleme für den Ort ergeben. Junge Familien im Ortskern fehlen.

Anlässlich dieser Situation des demographischen Wandels erklärt sich auch die Gebäudesituation im Ort. Im Rahmen der Dorferneuerung wurde ein Leerstandskataster erstellt. Danach stehen derzeit 19 Wohngebäude seit mehreren Jahren leer. Einige davon sind dem Verfall nahe. Hierdurch nimmt auch der Wert der Nachbargebäude ab. Hinzu kommen weitere 8 potenzielle Leerstände und 9 leerstehende Ökonomiegebäude in der überwiegend eng bebauten Ortslage. Eine besondere Situation und Problematik stellen auch die zahlreichen Dienstbarkeitswege zur Erschließung der Gebäude dar.



Abb. 4: Leerstände / Grunddienstbarkeitswege



Abb: 5-11: Leerstehende Gebäude

Unter anderem bedingt durch den demographischen Wandel, aber auch durch den Generationswechsel hat Wallenborn wichtige Infrastruktureinrichtungen, wie Geschäft („Kaufhaus Jung“), die Sparkasse und ein Versammlungs- und Vereinslokal verloren. Daneben gibt es weitere Infrastruktureinrichtungen, die sowohl für die Bürger, als auch für den Tourismus von Bedeutung und deshalb zu erhalten sind. Zu nennen sind verschiedene Einrichtungen der Gastronomie und des Gastgewerbes, aber auch eine Imkerei, ein Tee- und Kräuterhaus sowie Grundschule und Sporthalle. Gerade durch eine Inwertsetzung des Tourismus sollten die erst genannten Einrichtungen eine Wertschöpfung erfahren und so in ihrer Existenz erhalten werden und damit an Bedeutung für die Gemeinde Wallenborn gewinnen.

Hemmnisse für die Dorffinnenentwicklung sind unter anderem die Umstände, dass die Gemeinde defizitär ist und kein eigenes Geld für Investitionsmaßnahmen hat. Aufgrund der eng bebauten Ortslage, verschiedener verfallener Gebäude sind in der Ortslage mehrere Gebäuden abzureißen, um so verschiedene Probleme zu lösen und dort im Anschluss die Grundstückssituationen zu verbessern oder Flächen für kommunale Zwecke bereit zu stellen. In diesen Bereichen wären Grenzänderungen sinnvoll und notwendig und ein Aufgabengebiet für die Dorfflurbereinigung zu sehen. Problem ist jedoch hierbei die teilweise fehlende Verkaufsbereitschaft der Hauseigentümer oder die Verkaufsbereitschaft zu überhöhten Preisvorstellungen. Da in den bisherigen Veranstaltungen noch nicht alle Bürger des betroffenen Ortskerns angesprochen werden konnten, ist noch nicht in vollem Umfang klar, wie die Bürger zum Konzept der Dorffinnenentwicklung und der Dorfflurbereinigung stehen; Tendenz jedoch voraussichtlich gut. Ebenso problematisch ist wie eingangs ausgeführt die manifestierte Konzeption der Brubblerschließung, die als vertanene Chance gesehen werden muss und den Unmut mancher Bürger gegen die Gemeinde spüren lässt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Sensibilisierungsphase noch nicht abgeschlossen ist.

Chancen für die Dorffinnenentwicklung sehen wir in dem engagierten Gemeinderat und den zahlreichen Ortsvereinen begründet. Ebenso wichtig sind engagierte Bürger, die aktiv in Arbeitskreisen der Dorferneuerung, die parallel lief und in der Dorfwerkstatt mitgearbeitet haben. Der „Brubbel“ als Tourismusmagnet stellt eine große Chance für den Ort dar. Viele andere Gemeinden wären im Vergleich zu Wallenborn froh, sie hätten eine vergleichbare, noch vorhandene Infrastruktur. Diese gilt es zu pflegen. Aufgrund der offensichtlichen Problematik der Leerstände und der Notwendigkeit zum Abriss mancher Gebäude wird die neue Richtlinie zur Förderung des Abrisses von Gebäuden als weitere Chance für Wallenborn betrachtet und deshalb begrüßt.

5. Bisherige Aktivitäten

Seit der Bewerbung von Wallenborn als Pilotprojekt der Dorffinnenentwicklung und der Information der Gemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung über das Ergebnis des Wettbewerbes durch das DLR Eifel mussten im Anschluss noch einige Grundsatzgespräche zu verschiedenen Überlegungen geführt werden. In diesem Rahmen wurde es auch als sinnvoll erachtet, unter der besonderen Würdigung des Tourismus anlässlich des „Brubbels“, ein touristisches Konzept erstellen zu lassen, was bis Ende November 2010 fertig gestellt wurde. Auf Wunsch der Gemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung sollten die Bürger sodann in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.06.2010 über das Projekt und die weiteren Schritte informiert werden. Die Resonanz war gering. Nur wenige Bürger aus der eigentlichen Ortslage waren zu dem Anlass erschienen. Da aber gerade die Bürger angesprochen werden sollten, die von dem Projekt betroffen sind, wurde entschieden, die Auftaktveranstaltung, dann aber als Bürgerversammlung, worauf das DLR Eifel von Anfang an drängte, mit einem bürgernahen Einladungsmodus zu wiederholen. Die am 21.08.2010 durchgeführte Bürgerversammlung war mit über 50 betroffenen Bürgern aus dem Ortskern gut

besucht. Die Grundeinstellung zu dem Projekt war danach ebenfalls als gut zu bezeichnen.

6. Die Dorfwerkstatt

Die Dorfwerkstatt wurde von dem Planungsbüro moderiert, welches ebenfalls die Dorferneuerung begleitet. Anlässlich dem guten Ergebnis der vorgenannten Bürgerversammlung meldeten sich zahlreiche Bürger für die Dorfwerkstatt. An den beiden Samstagsterminen 18.09.2010 und 30.10.2010 kamen jeweils rund 22 Teilnehmer zusammen, darunter Bürger, Vertreter des Gemeinderates, und Fachbehörden. Im Rahmen der Dorfwerkstatt wurde eine Dorfbegehung mit anschließender Auswertung und Diskussion durchgeführt. Wünsche der Teilnehmer wurden verortet, Planspiele in 4 Gruppen mit der Fragestellung von Grenzänderungen und anschließender Vorstellung der Ergebnisse im Gremium wurden durchgeführt. Abschließend konnte ein Leitbild formuliert werden. Gemäß den Wünschen und Vorstellungen der Teilnehmer könnten in allen 4 Bereichen der Planspiele durch Grenzänderungen die derzeitige Situation unter bestimmten Voraussetzungen verbessert werden. Eine überwiegende Voraussetzung wäre hierbei der Abriss von Gebäuden, sofern die Eigentümer zu realistischen Preisen verkaufsbereit wären und alle notwendigen und sinnvollen Abrisse über die neue Richtlinie zur Förderung des Abrisses gefördert werden könnten. Im Bereich des Planspieles 1 könnte z.B. durch Abriss des alten Schusterhauses samt Nebengebäude mittels Flächenmanagement die Voraussetzung zur Schaffung einer neuen Anbindung an die Hauptstraße realisiert werden. Hierdurch wäre die Beseitigung des derzeitigen Engpasses und die überwiegende Aufhebung eines Dienstbarkeitsweges möglich. Des Weiteren könnte ein öffentlicher Platz oder ein zentraler Parkplatz mit ggfs. an das Ortsbild angepassten Garagen geschaffen werden. Zudem wäre eine Vergrößerung und Arrondierung von Hausgrundstücken durch Grenz Anpassungen möglich.

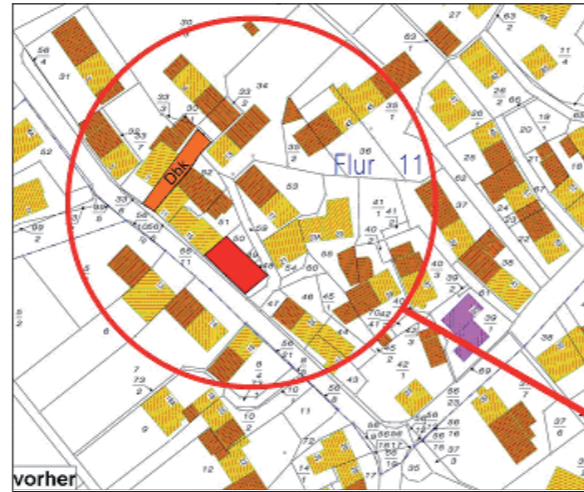


Abb. 12: vorher

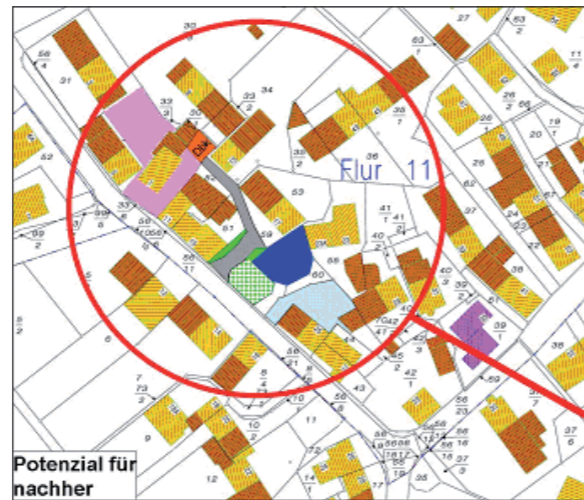


Abb. 13: Potenzial für nachher

7. Wünsche der Gemeinde und der Bürger

Die Wünsche der Gemeinde und der Bürger und damit die Perspektiven sind vielfältig. Sie decken ein breites Spektrum der Dorffinnenentwicklung ab, bei denen teilweise die Dorfflurbereinigung Hilfestellung geben kann. Die Wünsche reichen von der Beseitigung der Leerstände, Aufwertung der Ortsmitte über ein Dorfgemeinschaftshaus bis hin zum Dorfladen. Manche nicht mehr erhaltenswerte Gebäude sollen abgerissen und die freier-

denden Flächen neu geordnet werden. Teilweise werden Grenzänderungen und –anpassungen und die Aufhebung von Dienstbarkeitswegen für sinnvoll erachtet. Wichtig ist aus Sicht der Gemeinde und der Bürger ebenfalls die Schaffung von öffentlichen Plätzen für die Kommunikation. Die Gemeinde erachtet auch die Wertschöpfung durch Inwertsetzung des Tourismus als wichtige anzustrebende Aufgabe.

8. Weitere Vorgehensweise und Ausblick

Die Moderation der Dorferneuerung wird mit noch zwei durchzuführenden Arbeitskreissitzungen bis Ende Januar 2011 abgeschlossen. Ende Januar 2011 ist dann eine weitere Bürgerversammlung in Wallenborn geplant, bei welcher die Ergebnisse der Dorferneuerung, des Tourismuskonzeptes sowie der Dorfwerkstatt vorgestellt werden. Ebenso wird auf den Ablauf der noch durchzuführenden „Projektbezogenen Untersuchung“ (PU) einzugehen sein. Die Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat und den Antrag zur PU wird dann im Februar 2011

erwartet, damit diese dann im 2-3 Quartal 2011 durchgeführt werden kann. Mit der Anordnung des Dorfflurbereinigungsverfahrens kann dann bei positivem Ergebnis der PU im 3/4 Quartal 2011 gerechnet werden. Das nach jetziger Einschätzung ca. 8 ha große Verfahrensgebiet muss dann ggfs. in 4 oder mehr Teilbereichen abschnittsweise und ohne zeitlichen Druck bearbeitet werden, je nachdem wie die geschilderten Voraussetzungen vorliegen. Von daher ist für das DLR Eifel von einer längeren Prozessbegleitung auszugehen.

9. Fazit

Bei der Gemeinde Wallenborn handelt es sich nicht um ein Dorf ohne Menschen, sondern eine Ortsmitte ohne junge Familien und zahlreichen Problemen. Es ist aber ein Ort mit Charme und Potenzialen, der allerdings hohe Herausforderungen an die Bodenordnung stellt.

Insgesamt scheint Wallenborn auf dem Weg zu einem (noch) schöneren Dorf am „Brubbel“ zu sein.

PILOTPROJEKT BERSCHWEILER

Christoph Platen, DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Das zu bearbeitende Pilotprojekt der Dorfflurbereinigung im Dienstbezirk Rheinhausen- Nahe-Hunsrück befasst sich mit der Ortsgemeinde Berschweiler. Mit 557 Einwohnern und einer Gemarkungsgröße von 664 ha ist Berschweiler die viertgrößte Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Baumholder. Die Verbandsgemeinde Baumholder liegt im Landkreis Birkenfeld, an der Grenze zum Saarland.



Die Besonderheit in diesem Pilotprojekt ist insbesondere der gemeinsame Startschuss der Dorfflurbereinigung und der Dorferneuerung. Der Prozess der Dorffinnenentwicklung kann sich so dem Synergieeffekt beider Instrumente optimal bedienen. Die Zusammenarbeit der Vertreter der Dorferneuerung und der Dorfflurbereinigung brachte als erstes einen gemeinsamen Ablauf der

Dorfmoderation hervor. In einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung wurde dieser Ablauf kommuniziert und die Institution „Dorfwerkstatt“ ins Leben gerufen. Entscheidend waren hier das Anstoßen des „Bottom-Up-Prozesses“ und die Sensibilisierung der Bevölkerung für die aktive Mitarbeit in den Arbeitskreisen. Hierzu beigetragen hat eine ausführliche „Stärken-Schwächen-Analyse“, welche ein Bewusstsein für die Situation in Berschweiler geschaffen hat. Sodann wurden vier Arbeitskreise gegründet, welche die folgenden Themenschwerpunkte bearbeiten sollten: „Innenentwicklung / Flächenmanagement“, „Dorfentwicklung / Infrastruktur“, „Dorfgemeinschaft“ und „Kinder & Jugend“. Wichtig ist die



Installation eines eigenen Arbeitskreises für die Bodenordnung, da die Diskussion sich so nicht ausschließlich um Dorferneuerungsklassiker wie „Fassadenrestauration“ und „Dorfplatzgestaltung“ dreht und die Vorteile einer Bodenordnung direkt vermittelt werden können.

Die Diskussion in den Arbeitskreisen führte dazu, dass ein Antrag zur Erstellung einer Projektbezogenen Untersuchung Dorf (PUD) gestellt worden ist, welche sich zurzeit in der Aufstellungsphase befindet. Darüber hinaus ist eine Projektliste entstanden, welche nach Durchführung einer Machbarkeitsanalyse u.a. Projekte beinhaltet, die zur Umsetzung einer Bodenordnung bedürfen. Als Ergebnis der PUD wird somit die Anordnung einer Dorfflurbereinigung zu erwarten sein. Ebenfalls wurde eine Priorisierung der Projekte vorgenommen und eine Zeitschiene zur Umsetzung der Projekte erstellt. Die Auswertung der Projektliste zeigt, dass neben der Finanzierung eines Projektes oftmals die Klärung der Eigentumsverhältnisse die Grundvoraussetzung für die Realisierbarkeit eines Projektes ist. Als herausragende Projekte sind hier der mögliche Abriss eines Gebäudes nebst Wirt-

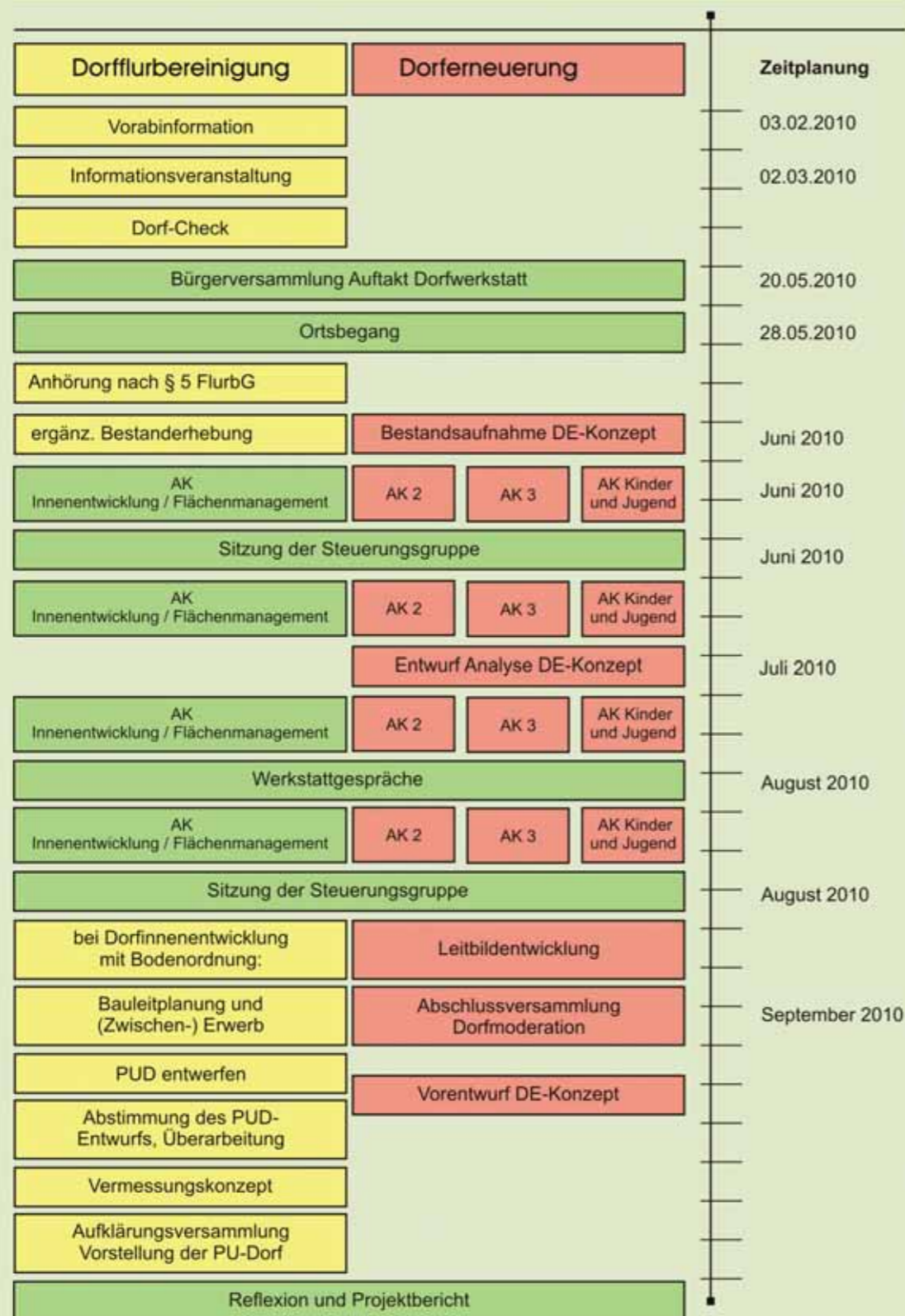
schaftsgebäuden und die in diesem Zusammenhang stehende Erschließung und Entstehung eines Naherholungsgebietes / Generationenparkes zu nennen. Die Moderationsphase endete mit einer gemeinsamen Abschlussveranstaltung, welche als Forum zur Präsentation der Ergebnisse aus den Arbeitskreisen genutzt wurde und einen Ausblick auf den weiteren Verfahrensablauf bzgl. der Dorferneuerung und Dorfflurbereinigung gibt.

Welche Perspektive hat nun die Gemeinde Berschweiler bzgl. der Dorffinnenentwicklung? Die durch Bodenordnung und Dorferneuerung angestrebte Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion, die umfassende Erschließung des Ortskerns, der Ausbau der gemeinschaftlichen Infrastruktur und die Möglichkeit der Innenentwicklung werden die Lebensqualität in Berschweiler erhöhen. Das die Maßnahmen nachhaltig zum Erfolg führen werden, ist auf Grund der Entstehung durch den Bottom-Up-Prozess zu erwarten. Bleibt die Bevölkerung Berschweilers engagiert am Ball, so besteht die Chance dem demographischen Wandel in Berschweiler von der Schippe zu springen.

Projektliste aus den Arbeitskreisen
(für detaillierte Beschreibungen der Einzelprojekte vgl. Protokolle der AK)
Stand 18.11.2010

Arbeitskreis	Projekt	Priorität	Zeitraumen	Beteiligung DLR?
Kinder	Neugestaltung des Spielplatzes Züsch, Anlage einer Fußwegeverbindung zur Eckersweiler Straße	hoch	mittelfristig	x
Jugend	Anlage eines DFB-Feldes im Bereich der Dr. Darge-Halle	hoch	mittelfristig	x
Innenentwicklung/ Flächenmanagement	Pflanzgärten auf dem Bornberg	mittel	mittelfristig	x
	Flurbereinigung/Grundstücksordnung in verschiedenen Bereichen im Ort (vgl. Protokoll vom 5.7.)	mittel - hoch	mittelfristig	x
	Wander- und Spazierwege: Erhalt, Beschilderung, Ausweisung, ggf. Ergänzung einer Nordic-Walking-Route	hoch	kurzfristig	evtl.
	Ringstraße 1 - Art und Umfang noch offen	hoch		evtl.
Grünflächen/ Ortsbild/ Gewässer	Gestaltung der Bornwiese		mittel- bis langfristig	x
	„Grüner Treff“ Hinter der Kirche		mittelfristig	

Dorfwerkstatt Berschweiler



Stand: 27.04.2010

Stadt-Land-plus

PILOTPROJEKT DORFFLURBEREINIGUNG IN WINDEN

Werner Nick, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Es ist mittlerweile eine allgemein gültige Feststellung, dass die ländlichen Räume mit ihren Dörfern vor neuen Herausforderungen stehen, auf die sie schnell eine Antwort finden müssen. In vielen Ortskernen kleiner Dörfer nehmen leer stehende und ungenutzte Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Dorfbrachflächen ständig zu. Demografischer Wandel und Abwanderung führen zu strukturellen Schrumpfungsprozessen und Entwicklungsproblemen, aus denen ein neuer Handlungsbedarf entsteht, der mit dem bisherigen Instrumentarium der Dorferneuerung nur unzureichend bewältigt werden kann.

Zugleich wachsen aber auch die Gegensätze auf lokaler Ebene, nämlich innerhalb der Dörfer zwischen Neubaugebieten und dem historischen Ortskern. Mit jedem Neubaugebiet geht eine Kommune beträchtliche Folgekosten ein. Teure Infrastruktureinrichtungen für immer weniger Menschen müssen weiter unterhalten werden. Die Entvölkerung der Ortskerne wird weiter beschleunigt und die Gemeinden verlieren so langfristig an Lebensqualität und Attraktivität. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, muss die Innenentwicklung der Ortskerne deutliche Priorität gewinnen. Ein wirksames Flächenmanagement stellt hierzu einen grundlegenden Baustein dar.

Vor diesem Hintergrund wurden landesweit aus den Impulsregionen fünf Pilotprojekte ausgewählt, in denen eine Dorfflurbereinigung mit folgenden Zielsetzungen angestrebt wird:

- qualitative Weiterentwicklung der Ortskerne
- Minderung des Flächenverbrauchs

Für den Bereich des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel wurde die Ortsgemeinde Winden in der Verbandsgemeinde Nassau – Rhein-Lahn-Kreis – als Pilotprojekt ausgewählt. Winden hat rd. 750 Einwohner und zeigt die für Gemeinden dieser Größenordnung typische Siedlungsstruktur mit eng bebautem Ortskern mit den entsprechenden strukturellen Problemen und relativ umfangreichen Neubaugebieten aus den 80iger und 90iger Jahren. Andererseits verfügt Winden über eine intakte Dorfgemeinschaft, einen aufgeschlossenen Gemeinderat und einen engagierten Ortsbürgermeister. Winden ist seit April 2010 anerkannte Schwerpunktgemeinde der Dorferneuerung und hat bereits seit einigen Jahren Interesse an einer Bodenordnung in der gesamten Gemarkung bekundet. Ein Baulücken- und Leerstandskataster liegt vor.



Abb. 1: Dorfansicht

- Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung
- Aufwertung und Neugestaltung des innerörtlichen Wohnumfeldes

Am 06. Mai 2010 wurde eine erste Informationsveranstaltung über die Möglichkeiten und Ziele der Dorferneuerung und einer möglichen Dorf-
flurbereinigung durchgeführt. Das Interesse der Einwohner war durchaus gegeben, die Diskussion wurde jedoch teilweise von aktuellen kommunalpolitischen Themen – wie zum Beispiel die Einführung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen – überlagert.

In Absprache mit der Ortsgemeinde wurden dann 5 Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes für die Moderation der Dorfwerkstatt aufgefordert. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel von 4000 € sollten folgende Leistungen erbracht werden:

- Ergänzende Bestandserhebung (einschließlich Ortsbegehungen)
- Mindestens zwei Sitzungen der Dorfwerkstatt
- Machbarkeitsanalyse für die in der Dorfwerkstatt erarbeiteten Handlungsfelder und Projekte
- Zusammenfassung und Dokumentation des Moderationsprozesses

Probleme ein Flächenmanagement und Bodenordnungsmaßnahmen erforderlich machen. Hierzu gehören z.B. der Ankauf und der Abriss von leerstehender Bausubstanz, die Verbesserung und rechtliche Sicherung der Erschließung, die Neuordnung von Grundstücken um alternative Nutzungen zu ermöglichen oder die Beseitigung von bauordnungswidrigen Zuständen. In einer dritten Sitzung der Dorfwerkstatt werden die bisher vorgeschlagenen Projekte abschließend diskutiert und Möglichkeiten zur Realisierung aufgezeigt. Anschließend ist mit dem Antrag der Ortsgemeinde Winden auf Durchführung der PU-Dorf zu rechnen.



Abb. 2: Ortsbegang mit der Dorfwerkstatt

Mit der notwendigen Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes und der umfassenden Dorfmoderation sollte auf Wunsch der Ortsgemeinde das gleiche Planungsbüro beauftragt werden. Nach Vorstellung der Konzepte und Honorarangebote im Ortsgemeinderat konnte der Werkvertrag zur Dorfwerkstatt am 17.09.2010 zwischen dem DLR und der Planungsgemeinschaft Architektur und Stadtplanung Steinberger und Scheu aus Kruft abgeschlossen werden.



Abb.:3: Abriss oder ortsbildprägende Bausubstanz?

Die konstituierende Sitzung der Dorfwerkstatt am 18.10.2010 und der Ortsbegang am 19.11.2010 stießen mit rd. 30 bzw. 20 Teilnehmern auf reges Interesse.

Es zeichnet sich ab, dass eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der strukturellen



Abb.:4: Ausschnitt aus dem Leerstandskataster

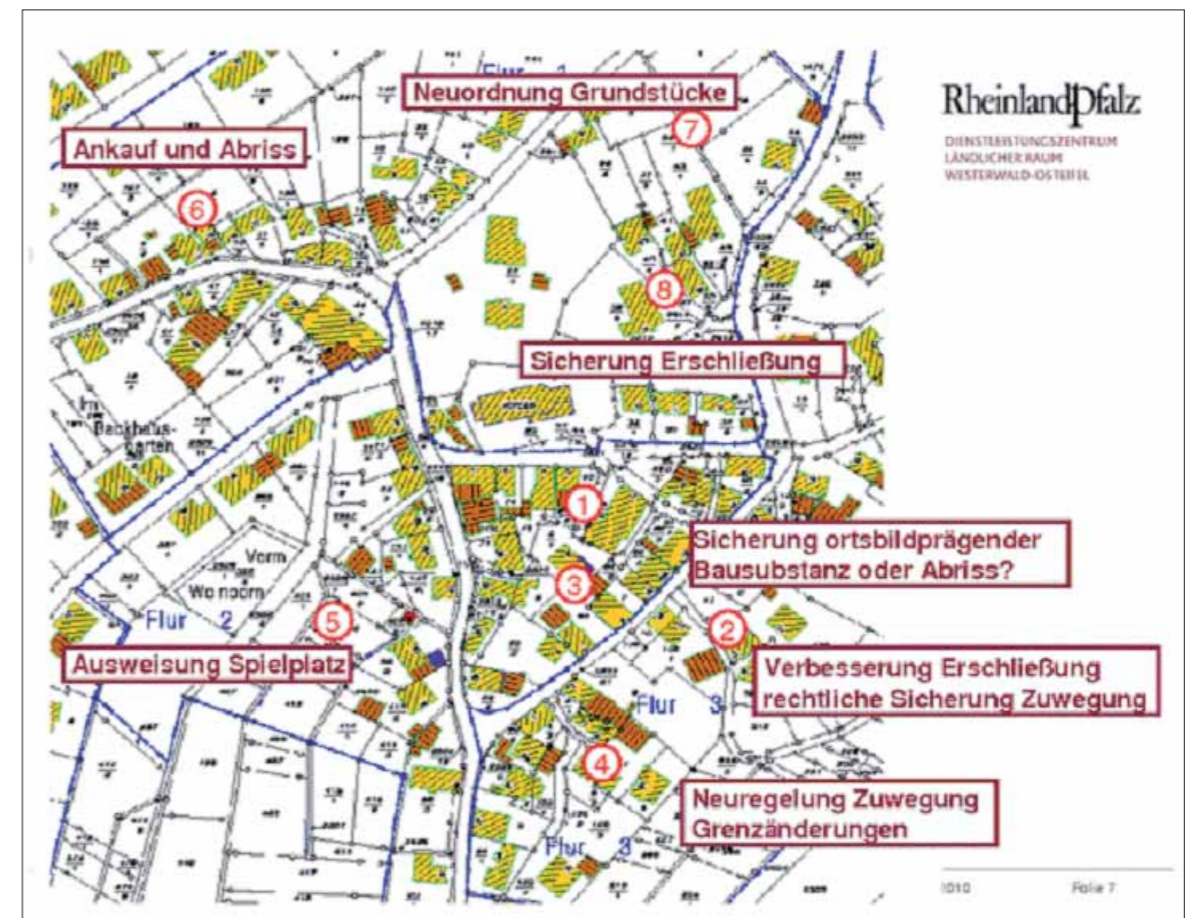


Abb.:5: Vorläufiger Karte mit vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen

DAS PILOTVERFAHREN WEHLEN

Nina Lux, DLR Mosel

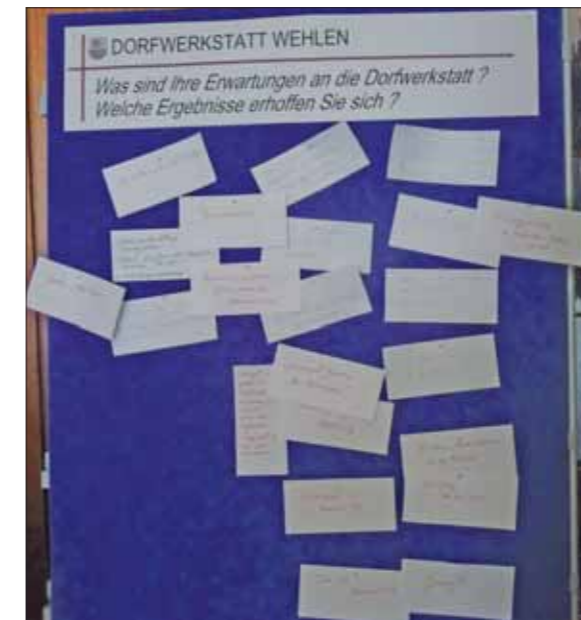


Wehlen ist ein Stadtteil von Berncastel-Kues und liegt an der Mosel. Derzeit hat Wehlen ca. 1.200 Einwohner und ist damit das größte der fünf Pilotdörfer. Die enge historische Bebauung im Ortskern hat sich durch zunehmende Bebauung in zweiter und dritter Reihe in den ehemaligen Innenhöfen weiter verdichtet. Vielfach wurde es hierbei versäumt Regelungen für eine öffentlich-rechtliche Zuwegung zu schaffen. Aufgrund des herrschenden Urkatasters von 1829 sowie dem zwischenzeitlich erfolgten Ausbau einiger Ortsstraßen besteht außerdem ein großer Regulierungsbedarf. Nach dem Ausbau der Umgehungsstraße im Jahr 2007 wurde der Dorfkern vom Durchgangsverkehr entlastet und es boten sich vollkommen neue Entwicklungsperspektiven. Die Gemeinde hat ihre Chancen frühzeitig erkannt und durch eine Dorfmoderation sowie die Aktualisierung des Dorferneuerungskonzeptes die planerischen Grundlagen für eine Dorfflurbereinigung geschaffen.

Zeitachse

- 2004/05 Moderation zur Ortsentwicklung
- 2006 Information des Gemeinderates über Flurbereinigung
- 2007 Antrag der Gemeinde auf Erstellung einer PU
Planungsbüro mit Dorferneuerungskonzept beauftragt
- Nov. 2009 Auswahl der Pilotverfahren
Dorfflurbereinigung
- 07.04. 2010 Vorstellung des Dorferneuerungskonzeptes und Informationsveranstaltung zur Dorfflurbereinigung
- 19.04.2010 Dorferneuerungskonzept im Stadtrat beschlossen
- 08.05.2010 1. Dorfwerkstatt
- 10.06.2010 Machbarkeitsanalyse
- 26.06.2010 2. Dorfwerkstatt
- Aug. 2010 Protokolle an alle Teilnehmer
- Nov. 2010 Aktualisierung der PU Dorf, Abfrage nach § 5 FlurbG
- 07.12.2010 Aufklärungsversammlung
- Jan. 2011 Anordnung
- Frühjahr 2011 Vorstandswahl
- Behebung technischer Schwierigkeiten bzgl. Kataster

Auf einer gemeinsamen Informationsveranstaltung zum aktuell fertig gestellten Dorferneuerungskonzept wurde die Dorfwerkstatt vorgestellt und mit einer unverbindlichen Liste das Interesse der Bürger abgefragt. Es folgte eine öffentliche Bekanntmachung zur Dorfwerkstatt, unterstützt durch Aushänge im Dorf sowie die persönliche Ansprache einiger Akteure durch die Ortsvorsteherin.



Seitens des DLR wurden Vorarbeiten zur Dorfwerkstatt geleistet durch den Abschluss eines Werkvertrags mit dem bereits ortskundigen Planungsbüro, das auch das Dorferneuerungskonzept aktualisiert hat sowie Rücksprache mit dem Katasteramt. Es wurde ein erster Kontakt zu dem zuständigen Dorferneuerungsbeauftragten hergestellt um frühzeitig auf eine Zusammenarbeit hinzuwirken. Zusätzlich fand ein Vorgespräch mit der ADD statt, währenddessen die Finanzierungsmöglichkeiten in dem Pilotprojekt erörtert wurden.

An der ersten der beiden ganztägigen Dorfwerkstatt-Veranstaltungen haben 14 Akteure (darunter die Ortsvorsteherin, der Vorsitzende des Heimatvereins, die Gleichstellungsbeauftragte, einige Gemeinderatsmitglieder) teilgenommen. Nach Bildung von zwei Arbeitskreisen wurden themenbezogen Dorfrundgänge durchgeführt. Die sich in der Diskussion ergebenden Fragen wurden als „Hausaufgaben“ verteilt.

In den sechs Wochen zwischen den beiden Veranstaltungen haben das DLR und das Planungsbüro gemeinsam eine Machbarkeitsanalyse durchgeführt.



Bei der zweiten Veranstaltung waren 12 Teilnehmer dabei, davon 11 wie im 1. Termin. Nach der Präsentation der Hausaufgabenergebnisse fand eine weitere Ortsbegehung in den Arbeitskreisen statt, wobei zielgerichtet problematische Stellen nochmals in Augenschein genommen wurden. Zum Abschluss fand in der gesamten Gruppe eine Diskussionsrunde zum Thema „Leerstand“ statt.



Als Nachbereitung der Termine wurden jeweils die Protokolle per e-Mail an alle Teilnehmer versandt. Dem Heimatverein, als Hauptakteur vor Ort, wurde angeboten, dass das DLR bei bodenord-



nerischen Fragen zu den Sitzungen dazu kommt und informiert. Die Ergebnisse der Dorfwerkstatt wurden in die PU eingearbeitet und bei der Aufklärungsversammlung präsentiert. Hierbei war auch der Dorferneuerungsbeauftragte anwesend, so dass auch diesbezügliche Fachfragen direkt beantwortet werden konnten.

Fazit zum Instrument Dorfwerkstatt

Die Mobilisierung von Akteuren ist problematisch, gerade wenn bereits viel Vorarbeit in Form von Moderationen o. ä. geleistet wurde. Bereits erarbeitete Ergebnisse müssen unbedingt einbezogen und darauf aufgebaut werden. Das war insbesondere deshalb von Bedeutung, da eine große Schnittmenge der Akteure besteht, die auch bei der Dorfmoderation aktiv waren.

Die Themensteuerung gestaltete sich anspruchsvoll – Gestaltungsfragen dominierten leicht. Eine enge Kooperation mit Planungsbüro ist notwendig, gerade was die Vorbereitung der Termine angeht.



Auf eine geeignete Lokalität (Ungestörtheit, angenehme Atmosphäre) ist unbedingt zu achten.

Die Weiterführung nach der Dorfwerkstatt muss vorher durchdacht und mit den Akteuren besprochen werden. Eine möglichst baldige Einleitung des Verfahrens ist anzustreben.

Fazit – Was wurde erreicht?

Zunächst musste das Bewusstsein der Akteure geschärft werden, was das DLR leisten kann, in Abgrenzung zur Dorfmoderation und Dorferneuerung. Das DLR sorgt für die Fortführung des Dorferneuerungskonzeptes in die Umsetzung. Es wurde ein Problembewusstsein für den innerörtlichen Leerstand geschaffen. Es entstand eine „Leerstandsliste“ mit Fotos der Gebäude als Impuls für eine geplante Leerstandsbörse im Internet.

Es wurden wichtige Kontakte zu den Hauptakteuren im Dorf geknüpft, auch im Hinblick auf eine eventuelle spätere Zusammenarbeit im Vorstand der Teilnehmergeinschaft.

Es wurden Inhalte für die PU in Form einer konkreten Maßnahmenliste erarbeitet. Es konnten bereits „interne“ Informationen über schwierige Eigentumsituationen im Dorf gesammelt werden.

Ausblick

Die Aufklärungsversammlung hat mittlerweile stattgefunden. Noch im Januar 2011 soll der Anordnungsbeschluss erlassen werden. Die Vorstandswahl ist für das Frühjahr 2011 geplant.

 Rheinland-Pfalz
LANDKREIS SÜDWESTPFALZ

Wie geht es weiter?

- Aktualisierung der PU
- Abfrage § 5 FlurbG läuft
- Aufklärungsversammlung am 07. Dezember 2010
 - Beteiligung DE-Beauftragter
- Anordnung noch 2010
- Vorstandswahl Frühjahr 2011
- Behebung technischer Schwierigkeiten bzgl. Kataster



Wald Fischbach-Burgalben - 01 F2 2010

PILOTPROJEKT FLURBEREINIGUNG GEISELBERG / PFALZ

Willi Junk, DLR Rheinpfalz

Geiselberg

- Geiselberg hat 940 Einwohner
- Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben
- Landkreis Südwestpfalz
- Holzland im Westen des Naturparks Pfälzer Wald
- Geiselberg über die B 270 und K 31 nur 19 km südlich von Kaiserslautern
- Gemarkungsfläche 633 ha, 400-415 m ü. NN



Flurbereinigung



2008

24.04. Info Obgm Dienstbesprechung
25.08. Info Gemeinderat

2009

27.01. EW Versammlung
16.03 u. 30.07 Info Obgm
25.09. EW Versammlung
Auftakt Dorfmoderation
ISM Böhme, Bachtler, Partner

2010

15.03. Aufklärungsversammlung
31.05. Bürgerbusse, Nexus Institut
21.07. LBM, Ausbau K31
02.11. Info mit Forst Privatwald-
erschließung
09.11. Vorstandwahl
11.11. Info IFAS Bioenergiedorf

Auftakt 25.09.2009 im Bürgerhaus ca 50 Bürger

- Harte Standortfaktoren (wie Wohnen, Verkehr, Wirtschaft)
- Weiche Standortfaktoren (wie Kinder, Freizeit, Kultur, Identifikation, Dorfleben)

Kritische Stimmen

- zu leer stehenden Gebäuden im Ort
- zu Neubaugrundstücken, die nicht zur Verfügung gestellt werden,
- zum Schwerlastverkehr im Ort,
- zu schwerfälligem Internetanschluss,
- zu eingeschränkten Busverbindungen etc.

16.11.2009 Arbeitskreis Harte Standortfaktoren

Wohnen, Ortsbild, Bauen, Verkehr, Ver- / Entsorgung Energie.....

23.11.2009 Arbeitskreis Weiche Standortfaktoren

Kinder/Jugend, Freizeit, Kultur, Tourismus, Vereine.....

16.01.2009 Spürnasenaktion mit Kindern bis 13 Jahre im Bürgerhaus

Wünsche, Visionen > 2 Projekte > Tanz AG, Herrichten des Bolzplatzes

Talk im Treff am 16. Januar 2010

unabhängiger Treff, bessere Busverbindungen > 2 Projekte Straußbuwe/Mäd. 2010 Jugendclub



Aktivitäten

- Alternative Energien mit Hager Tehalit Nahwärmenetz vorhanden
1. Ansatz Holzvergasung Modell Güssing Österreich
2. Ansatz Bioenergiedorf e.G. in Zusammenarbeit mit VR Bank
- Nahverkehrskonzepte mit Nexus
- Nachhaltige Waldbewirtschaftung (Forst+DLR)
- Projektumsetzung mit Kindern / Jugendlichen aus der Dorfmoderation
- Projekt mit Böhme, Bachtler & Partner (Werkvertrag 4000,-€)
„Untersuchung Erwerb/Abriss Leerstände“
„Projekt Einbindung Kinder/Jugendliche im Dorf“

Ziele

PU Urkataster

Nutzungsartena	Flächen-in-ha
Landwirtschaftliche Nutzflächea	185a
davon Ackerland a	145a
davon Grünlanda	44a
Walda	365a
Gebäude-und-Freiflächena	60a
Straßen, Wege, Gewässer, sonst. a	19a
Gesamtflächea	633a

Ortslage > Umsetzung Ziele Dorfmoderation
Umsetzung Abrissförderung für Leerstände

Feldlage > Wegenetz
Verbesserung der Linienführung K31
Naturschutz Landschaftspflege
Naheholung

Wald > Verbesserung der Erschließung
Nutzung der Holzressourcen im Privatwald

Gemeinde Entwicklung zum Bioenergiedorf

LANDESPFLEGERISCHES MONITORING UND EFFIZIENZSTEUERUNG IN VERFAHREN NACH DEM FLURBEREINIGUNGSGESETZ

Erste Erfahrungen und Ausblicke

Jennifer Schell, Trier

Im Jahr 2005 führte das Land Rheinland-Pfalz als erstes und einziges Bundesland ein Monitoring für die landespflegerischen Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ein, um

- einer Verschlechterung der ökologischen Situation durch Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz entgegenzuwirken,
- möglichst die ökologische Situation durch Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zu verbessern,
- Beiträge für einen ökologischen Wirkungsnachweis der Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zu liefern und

- die Dokumentationspflicht nach Nr. 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung (Stand Oktober 2004; 8605 - 4_031 / 4_054 / 4_731) zu erfüllen.¹⁾

Über das notwendige Maß des „Grundlagenmonitoring“²⁾ hinausgehend werden seither zusätzlich „partielle Monitoring“³⁾ in Auftrag gegeben. Sie untersuchen die langfristige Wirksamkeit der Landespflegeanlagen und anderer Maßnahmen der Bodenordnung und beschränken sich meist auf bestimmte Bereiche oder Maßnahmen des Verfahrensgebietes bzw. auf spezielle Arten und / oder Lebensgemeinschaften.

¹⁾ Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 18.03.2005 (Az: 8604 - 6_416)

²⁾ „Grundlagenmonitoring“ meint eine flächendeckende Bestandserhebung von Natur und Landschaft zu Beginn der Bodenordnung. Diese Erstdokumentation der ökologischen Qualität und einer fundierten Zustandsbeschreibung von Natur und Landschaft wird seit 2005 in allen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - ausgenommen Verfahren des freiwilligen Landtauschs und der Dorfflurbereinigung - durchgeführt und entspricht der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes.

³⁾ „Partielles Monitoring“ meint eine wiederholte Untersuchung von ausgewählten Arten und / oder Lebensräumen (verfahrensspezifische Indikatoren) meist in Teilräumen des Verfahrensgebietes zu einem späteren Zeitpunkt in ausgewählten Bodenordnungsverfahren. Das partielle Monitoring entspricht einem Monitoring im landespflegerischen Sinne. Es kann auf dem Grundlagenmonitoring aufbauen. Teilweise sind aber auch weitergehende Erhebungen notwendig, da es sich häufig um spezielle Fragestellungen handelt.

Warum Monitoring?

Die verlässliche Datengrundlage ermöglicht eine fachliche und sachliche Beurteilung der Wirkungen der Bodenordnung auf Natur und Landschaft (Wirkkontrolle). Die Ergebnisse des partiellen Monitorings werden zudem zur Optimierung der Effizienzsteuerung in der Anlage von Landespflegemaßnahmen und weiterer Maßnahmen der Bodenordnung herangezogen. So kann ein hoher ökologischer Wirkungsgrad unter möglichst geringem Aufwand für landesweit vergleichbare Bodenordnungsverfahren sichergestellt werden.

Des Weiteren fordern die gesetzlichen Rahmenbedingungen, dass die Funktionalität des Naturraumes für bestimmte Arten und Lebensgemeinschaften nachweisbar erhalten bleibt.⁴⁾ Ausschlaggebend ist dabei die Stabilität der Population bzw. der Lebensräume.

Monitoring bietet hier eine fundierte Grundlage zur Folgenabschätzung in ähnlichen Gebieten und spart daher den Nachweis für jedes einzelne Verfahren.

Vor diesem Hintergrund sind die finanziellen Mittel von insgesamt rund 0,6 Mio. €, die in den Jahren 2005-2010 für Werkverträge im Bereich Landespflegemonitoring bereitgestellt wurden, sinnvoll und zukunftsorientiert investiert worden. Die Summe entspricht etwa einem Drittel der Gelder, die in diesem Zeitraum insgesamt im Landespflegebereich für Werkverträge ausgegeben wurden (knapp 1,5 Mio. €) und etwa einem 10tel der Werkvertragsmittel insgesamt (rund 5,5 Mio. €).

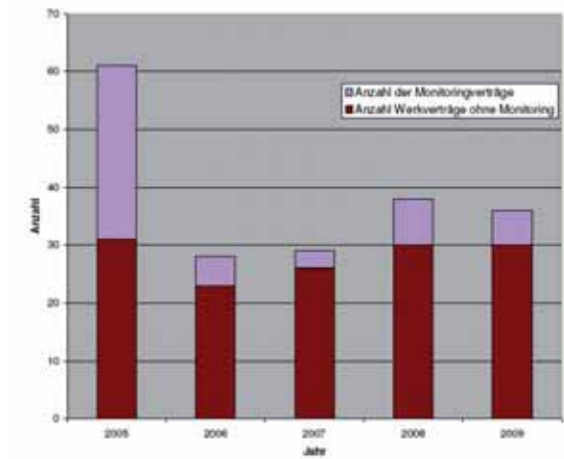


Abb. 1: Anzahl der Werkverträge im Bereich Landespflege 2005-2009

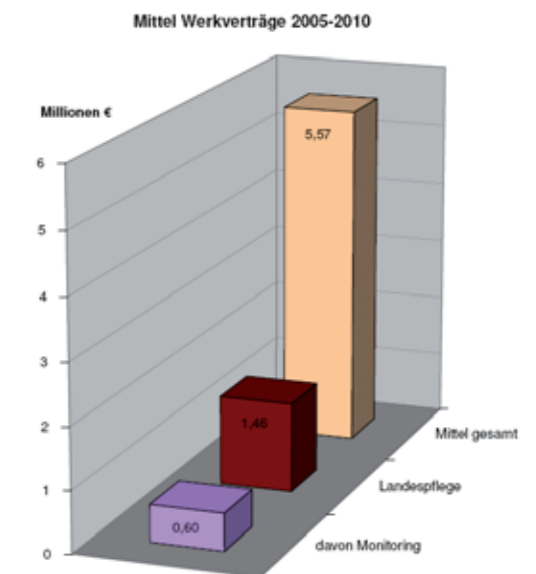


Abb. 2: Mittel Werkverträge 2005-2009

⁴⁾ Für die Bodenordnung bedeutet dies, dass zusätzlich zur Eingriffsregelung und der der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von NatUmweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG, nachzuweisen ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten eintreten (Verträglichkeitsprüfung nach Natura-2000) und dass die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (Artenschutzprüfung) eingehalten werden. Durch die Föderalismuskommission ist die Rahmengesetzgebung des Bundes im Bereich Naturschutz in eine konkurrierende Gesetzgebung geändert worden. Das im März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz hat damit die Reformen im Bereich Artenschutz, Natura 2000-Gebieten und Änderungen der Eingriffsregelung zum Abschluss gebracht. Neu ist auch das Umweltschadensgesetz, nachdem jeder, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten oder natürliche Lebensräume europäischer Schutzgebiete verursacht, dafür belangt werden kann.

Bisherige Erfahrungen

Inzwischen wurden rund 50 Monitorings in 42 Verfahren durchgeführt, die teilweise noch nicht abgeschlossen sind. Etwa die Hälfte dieser Untersuchungen bezieht sich auf Acker-Grünlandverfahren; die andere Hälfte auf Weinbergverfahren. Abgedeckt wurden verschiedene Themenbereiche, wie z.B. Arten- und Biotopschutz, Gewässerentwicklung, historische Kulturlandschaftselemente, Agrarwirtschaft (Querterrassierung Weinberg und Beweidungsprojekt) oder auch Schutzgebietentwicklungen.

Die Auswahl der Verfahren erfolgte 2005 durch eine landesweite Arbeitsgemeinschaft Landespflege, bestehend aus Vertretern der Vermessung und der Landespflege aus dem Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR). In den Folgejahren wurde sie von der ADD weitergeführt.

Die Ergebnisse zeigen, dass eine Positiventwicklung in acht Verfahren, darunter vier „Altverfahren“ mit Vergleichsdaten aus den 1990ern erreicht wurde, während nur drei Verfahren eine überwiegend negative Entwicklung aufwiesen. Meist gibt es teilweise negative und teilweise positive Wirkungen der Bodenordnung auf Natur und Landschaft. Als Hauptursache bei negativen Entwicklungen sind eine unsachgemäße Pflege der Kompensationsmaßnahmen, eine zu hohe Nutzungsintensität und fehlende Vernetzungsstrukturen zu nennen.

Exkurs: Beispiel eines Monitoringverfahrens

Anhand der Populationsentwicklung der Mauereidechsen, die im Rahmen des Reptilienmonitoring im Weinbergverfahren Wehlen-Sonnenuhr und den angrenzenden Bereichen von 2007 bis 2010 untersucht wurde, lässt sich beispielhaft darstellen, welche neuen, spezifisch auf die Bodenordnung ausgerichteten Erkenntnisse, die auf andere Verfahren übertragbar sind, Monitoringprojekte bringen können.

Im Nachbarverfahren Zeltingen wurden in der Vergangenheit schmal dimensionierte Rohre und Gabionenfenster in die Mauer eingelassen, um den Mauereidechsen einen Ersatzlebensraum für die Spalten in den alten Trockenmauern bzw. im natürlichen Lebensraum vorkommenden Felsspalten zu bieten. Die Untersuchung wies nach, dass diese Rohre und Gabionenfenster nicht bzw. kaum angenommen werden. In Wehlen selbst hingegen wurden die Rohre größer dimensioniert und mit Schieferplatten ausgelegt. Diese Variante wird von den Mauereidechsen als Ersatzlebensraum besiedelt und kann daher auch in anderen Verfahren angewendet werden.



Abb. 3: Zu klein dimensionierte Rohre und Gabionenfenster ohne grabbares Material werden kaum angenommen



Abb. 4: Ausreichend dimensionierte Rohre mit eingelegten Schieferplatten und grabbarem Material werden gut angenommen

Das Gutachten zeigt zudem, dass vermörtelte Trockenmauern mit zahlreichen ausreichend dimensionierten Löchern in den Fugen, einer mit Steinschutt bedeckten Mauerkrone und einzelnen Pflanzen auf der Mauer die ideale Struktur für Mauereidechsen bilden. Ebenso notwendig sind ein unbefestigter Streifen zwischen Fahrbahn und Mauer mit lockerem Bewuchs (min. 25 cm breit) und Steinschutt am Mauerfuß. Treppenaufgänge erhöhen die Strukturvielfalt und wirken daher ebenfalls positiv auf das Habitat der Mauereidechsen.



Abb. 5: Sehr gut besiedelter Mauerabschnitt im Verfahrensgebiet Wehlen-Sonnenuhr

Besonders negativ wirken sich hingegen schwer befestigte Wege direkt an der Mauer, eine fehlende Vegetation und der Einsatz von Pestiziden sowie mangelhafte Sonn-, Versteck- und Eingrabbmöglichkeiten aus.



Abb. 6:



Abb. 6 und 7: Kaum besiedelte Mauerabschnitte im Verfahrensgebiet Wehlen-Sonnenuhr

Verwertung / Nutzung der Ergebnisse

Die Ergebnisse aus den Monitorings wurden zur Optimierung und auch zur Nachsteuerung in den Verfahrensgebieten genutzt, in denen sie beauftragt wurden. Sie haben darüber hinaus Eingang in die Artensteckbriefe gefunden, die dem Landespflegepersonal als wertvolle Arbeitsgrundlage zur Verfügung stehen und erweitert werden sollen.

Des Weiteren sind die Untersuchungen und Gutachten im letzten Jahr zentral bei der ADD gesammelt, sortiert sowie in einer Datenbank erfasst und ausgewertet worden. Verschiedene Kategorien ermöglichen ein leichtes und zielgenaues Finden der einzelnen Werke in der Übersichtstabelle. Datenblätter mit Kurzinformationen zu jedem Werk bieten ergänzen diese ersten Informationen und fassen die Ergebnisse zusammen.

Bacharach Stahleck

Verfahrensart	Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren, Weinbergverfahren
Verfahrensnummer	61062
Auftraggeber	DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (5), Dienstsitz Simmern
Auftragnehmer/ Bearbeitung durch	Biodata GmbH (Gesellschaft für die Erfassung biologischer Daten und wissenschaftliche Beratung), Mainz, Bearb.: Thomas Breuer
Bestandteile	Textteil, 2 Karten (Fundorte Fetthennenbläulings 2009, Wuchsorte von Sedum Maximum und Eiablage von Scolitantides orion)
Anlass ¹	M (AG 2005 und 2009)
Laufzeit	2009
Titel	Dokumentation der Auswirkungen der Flurbereinigung auf das Vorkommen des Fetthennenbläulings Scolitantides orion im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Bacharach-Stahleck“ in der Lage "Bacharacher Posten"
Untersuchungsziel	- Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft dokumentieren, insbesondere auf den Fetthennenbläuling (Scolitantides orion) - Erhebung einer Datenbasis als Grundstock für weitere Untersuchungen
Untersuchungsbereich	Verfahrensgebiet
Untersuchte Arten und/oder Lebensräume	Fetthennenbläuling (Scolitantides orion)
Untersuchungsmethode	- Halbquantitativ in der Hauptflugzeit des Bläulings einmal am Tag an 25 Tagen zwischen Ende April und Ende Mai 2009 - Transektmethode mit Dokumentation der Zahl der beobachteten Falter in einem 5 m breiten Streifen entlang jedes Transektes - Sichtbeobachtungen - Außerdem: Suche nach Wuchsorten der Großen Fetthenne (Sedum maximum, syn. Sedum telephium ssp. Maximum) um an deren Blattunterseiten nach abgelegten Eiern des Fetthennenbläulings zu suchen - Dokumentation der Wuchs- und Fundorte
Betroffene Natura 2000 Gebiete inkl. Schutzziel	- Europäische Vogelschutzgebiet 5711-401 Mittelrheintal (direkt im Nordwesten angrenzend) - FFH-Gebiet 5912-304 Gebiet bei Bacharach-Steeg (etwa 300 m nördlich und 1000 m westlich)
Betroffene geschützte Arten, Rote-Liste-Arten, Naturschutzgebiete, etc.	Pauschal geschützte Biotope nach § 28 BNatSchG Felsen, Trockenrasen und Felsgebüsche Weitere schutzwürdige Bereiche - Verfahrensgebiet liegt im Landschaftsschutzgebietes „Mittelrhein“ - Das Biotop 5912-2031 reicht von den Rheinhängen im Norden bis in die felsigen Bereiche im Zentrum des Untersuchungsgebiets und ist als Naturschutzgebiet vorgeschlagen (LfUG 1996).
Ziele der Maßnahme	Sicherung Fortbestand des Fetthennenbläulings (Scolitantides orion)

Durchgeführte Maßnahme für Natur und Landschaft	- Entbuschungsmaßnahmen - Abtrag des auffälligen, südwestlichen Teilstücks und Sicherung der restlichen Bereiche der einsturzgefährdeten Mauer Nr. 600 - Verlängerung des Weges 106 im unteren Abschnitt nach Westen - Verzicht auf weitere Wegebaumaßnahmen, um den Weg 106 für Schlepper befahrbar zu machen, neu geschoben, aber offensichtlich kaum genutzt, daher Ansiedlung von Pflanzengesellschaften der „Säume und Raine“ (X23) - Einrichtung des „Orionsteig“ (Teilstück des „Rhein-Burgen-Wanderweges“ von Bingen nach Koblenz) - Wiederbestockung der meisten Hänge nördlich und südlich von Weg 2
Ergebnis/Auswertung der Maßnahme	Die Auswirkungen der Flurbereinigung auf den Fortbestand des Fetthennenbläulings (Scolitantides orion) sind gering, der Fortbestand der Population ist derzeit gesichert. <u>Negative Wirkungen</u> - Wegfall vieler möglicher Trachtpflanzen der Falter wie Potentilla spec. durch zu frühes Mähen blütenreicher Säume, z.B. am Weg 106, wo auch einige Sedum-Pflanzen betroffen sind - Eingeschränktes Nahrungsangebot (Nektar) für Falter, auch für Scolitantides orion durch Abspritzen der Weinbergssäume - Zurückhaltende Vermarktung des Orionsteiges (dezent Logo, dezente Vermarktung der Weine aus dieser Lage mit dem Begriff „Orion“ auf http://insel-riesling.de). <u>Positive Wirkungen</u> - Die eingerichteten Ruhebänke, die von den kritischen Bereichen ablenken, werden gerne genutzt.
Empfohlene Nachbesetzungen	Mit Blick auf die Bestandssicherung des Fetthennenbläulings - Jährliche Kontrolle der Hauptfluggebiete des Fetthennenbläulings im Hinblick auf Pflegeaktivitäten und Nutzungsintensitäten - Weiterhin Ausbringen von Samen der Großen Fetthenne mit Samenmaterial aus dem Gebiet - Kontakt zu den Bewirtschaftern der Weinberge, der Stadt Bacharach und dem Walderholungsverband in Bingen als Unterhalter des Orionsteiges - Monitoring des Fetthennenbläulings nach 5 Jahren - Keine Mahd der Sedum-Bestände am Weg 1 bergseits - Lagerung von Baumaterialien für die Sanierung am „Posten“ nur auf dem Weg 1 - Mähen der Säume und des Orionsteiges im Frühjahr, nach der Hauptflugzeit der meisten Schmetterlingsarten - Keine Mahd von Sedum-Beständen (Weg 106 oberer Abschnitt).

¹ B: Bestandserfassung und -bewertung
M: Monitoring
Mg: Grundlagenmonitoring
öB: ökologische Baubetreuung

G: Gutachten, inklusive Artenschutzgutachten
V: Veträglichkeitsprüfung
S: Sonstiges

Die nächsten Schritte

Derzeit werden die Tabelle und die Datenblätter überarbeitet, so dass sie demnächst im Berichtswesen eingestellt werden können und den internen Austausch erleichtern. Gleichzeitig sollen sie für externe Interessenten mit der Seite der Landentwicklung (ländliche Bodenordnung) verlinkt werden. Damit wird dann dem Umweltinformationsgesetz Rechnung getragen wird, nach dem alle umweltrelevanten Daten öffentlich zugänglich sein sollten.

Intern scheint eine Intensivierung des direkten Austauschs des Landespflegepersonals untereinander sinnvoll, um so erfolgreiche Maßnahmen in allen Landesteilen einzuführen und umzusetzen. Vorgesehen ist auch zukünftig bei der Vergabe der Werkverträge das Datenblatt zur Auswertung mitzureichen. So wird eine dauerhafte Aktualisierung mit geringem zusätzlichem Arbeitsaufwand möglich und es wird garantiert, dass die Verträge gezielt, mit einer klaren Fragestellung in Bezug zur Bodenordnung, beauftragt und umgesetzt werden.

Ausblick

Zukünftig wird die Nutzung- und Pflegeproblematik inklusive eventuell notwendiger Nachbesserungen in Bodenordnungsverfahren stärker Thema

werden, da zum einen, wie anfangs erwähnt, im Artenschutz und der Verträglichkeitsprüfung nach Natura-2000 die Stabilität der Population bzw. Lebensräume nachgewiesen werden muss und zum anderen, in der Eingriffsregelung seit in Krafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes im März letzten Jahres „...vorrangig zu prüfen (ist), ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch ... Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann ...“

Daher kann es sinnvoll sein neben der bekannten Abfolge der Vermeidung von Beeinträchtigungen (inklusive dem Einhalten bestimmter Ausbauezeiten), vorgezogener Maßnahmen aus Gründen des Artenschutz und/ oder der Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten und der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, zukünftig verstärkt die Beteiligten bereits vor dem Planwuschtermin über Vertragsnaturschutz und Agrarumweltprogramme zu informieren, zu beraten und dann entsprechend zuzuteilen.

Auch ist eine verstärkte Kooperation mit dem Umweltministerium denkbar, wie sie bereits im Modellprojekt „Partnerbetrieb Naturschutz“ umgesetzt wird.

VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IN DER FLURBEREINIGUNG AUFGRUND DES GELTEN- DEN BUNDESNATURSCHUTZ- RECHTES

Michaela Bühl, Tobias Groppe, Master-Studenten der Fachhochschule Mainz

1. Motivation

In der über 150 Jahre andauernden Geschichte von Bodenordnungsverfahren zur ländlichen Neuordnungen hat sich von den ersten Separationen im 19. Jahrhundert zu heutigen integralen Flurbereinigungen ein stetiger Wandel in den Zielvorstellungen entwickelt.

Während frühere Flurbereinigungen mit der Zielsetzung, landwirtschaftliche Produktionsbedingungen zu optimieren oder Infrastrukturmaßnahmen zu verwirklichen, z.B. durch Begradigungen von Flüssen und den Ausbau des ländlichen Wegenetzes meist negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt hatten, leisten heutige Bodenordnungsverfahren einen erheblichen Beitrag zum Erhalt und Ausbau ökologischer Lebensräume.

Aktuelle Flurbereinigungen betrachten übergeordnete Zusammenhänge und Wechselwirkungen in den ökonomischen-, sozialen-, ökologischen- und kulturellen Dimension des ländlichen Raumes und helfen diese in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten oder neue zu schaffen.

Ein Instrument, in dem Naturschutzziele in Flurbereinigungsverfahren geltend gemacht werden, ist (neben weiteren Instrumenten wie der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung) die Verträglichkeitsprüfung. Dabei werden mögliche Auswirkungen eines Projektes oder Planes in Bezug auf Natura 2000-Schutzgebiete analysiert.

Die Verträglichkeitsprüfung stellt ein entscheidendes Hilfsmittel bei der Verwirklichung des Integrationsprinzips im Bereich des Naturschutzes und letztendlich für die Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung dar.

2. Allgemeines und Definitionen

2.1 FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) stellt ausgewiesene

natürliche Lebensräume, Pflanzen sowie wildlebende Tiere unter Schutz.

Mit dem Ziele der Integration der Umweltdimension werden darin die verschiedenen durchzuführenden Aufgaben so dargelegt, dass die Naturschutzinteressen der Gebiete gewahrt bleiben. Art. 2 der FFH-Richtlinie beschreibt als Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

Besondere Bedeutung für die Verträglichkeitsprüfung hat der Art. 6 der FFH-Richtlinie, in dem die rechtlichen Grundlagen definiert sind. Er beschreibt den Rahmen für die Erhaltung und den Schutz von Gebieten und umfasst nach vorn gerichtete, präventive und prozedurale Anforderungen.

Das Kapitel „Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten“ der FFH-Richtlinie weist Parallelen zu Artikel 3 und 4 der Vogelschutzrichtlinie auf. Des Weiteren gelten z.B. die Hinweise des Artikels 6 der FFH-Richtlinie sinngemäß auch für die besonderen Schutzgebiete (SPA, Special Protection Areas), die nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen sind.

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten. Sie weist Schutzgebiete für bestimmte Vogelarten aus. Die Forderungen für besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA) sind in Art. 3 der Vogelschutzrichtlinie wie folgt definiert: „Die Mitgliedsstaaten treffen (...) die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.“

FFH- und VS-RL stellen auf europäischer Ebene die rechtliche Grundlage der Natura 2000-Gebiete dar. Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL sind Prüfungen auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen, wenn Pläne oder Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten FFH- oder Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen können.

2.2 Natura 2000

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein europäisches Biotopverbundnetz, das die Europäische Union im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten einrichten will.

Es enthält Schutzgebiete, die aufgrund der Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden. Natura 2000-Gebiete bilden ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz von Schutzgebieten zum Erhalt von gefährdeten Lebensräumen und Arten. Diese Gebiete werden von den Mitgliedsstaaten an die EU-Kommission gemeldet und Erhaltungsziele benannt. Für diese Gebiete sind Bewirtschaftungspläne aufzustellen. In Deutschland sind ca. 15% der Landesfläche und 41% der Meeresfläche als Natura 2000-Gebiet gemeldet (Quelle: Bundesamt für Naturschutz, Juli 2009).

Die Gebiete werden nicht nach politischen Grenzen gebildet, sondern nach europaweit neun biogeographischen Regionen abgegrenzt, von denen in Deutschland die atlantische, die kontinentale und die alpine Region vorkommen. Die Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten erfolgt „parzellenscharf“ in sog. Gebietsgrenzen.

2.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das BNatSchG setzt die Europäischen Richtlinien in nationales Recht um. Es bildet z.B. die rechtliche Grundlagen für Naturschutz- (§23) und Landschaftsschutzgebiete (§26), Biosphärenreservate (§25) oder Biotope (§30). Die Gebiete

und Objekte nach §§23-30 sind im Netzwerk mit interdependenten Beziehungen zu betrachten.

Die Eingriffsregelung erfolgt nach den §§13 - 18. § 34 beinhaltet die rechtlichen Vorgaben zur Verträglichkeitsprüfung als bundesweites Instrument zum Schutz von Natura 2000-Gebieten.

2.3. Verträglichkeitsprüfung

Die Verträglichkeitsprüfung umfasst die in Art. 6 Abs.2 und 3 der FFH-Richtlinie beschriebenen Prüfungen und bezieht sich sowohl auf FFH- als auch auf Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie.

Verträglichkeitsprüfungen werden entweder von Plänen (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Bodenordnungsverfahren) oder Projekten (z.B. Bauvorhaben, Wegebauten, Gewässeränderungen, usw.) ausgelöst, wenn sich Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ergeben können. Die Verträglichkeitsprüfung wird durch den jeweiligen Projekt- oder Vorhabensträger durchgeführt. Dies ist z.B. bei der Aufstellung eines Wege- und Gewässerplans die Flurbereinigungsbehörde oder bei einem Bebauungsplan die Gemeinde.

2.4. Lebensraumtypen (LRT)

Die in Natura 2000-Gebieten im Wesentlichen zu schützenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten sind in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie und dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt (siehe Anlage 5). Im Anhang I der FFH-RL sind 231 LRT (91 in Deutschland vorkommend) und mehr als 1000 Tier- und Pflanzenarten in den Anhängen II, IV, V (282 in Deutschland vorkommend) aufgeführt.

Die LRT und Arten werden unterschieden in prioritäre (in Tabelle mit * gekennzeichnet) und nicht prioritäre Lebensräume und Arten. Prioritär sind dabei diejenigen LRT und Arten, die europaweit besonders stark gefährdet sind und denen da-

her seitens der Staatengemeinschaft besondere Verantwortung zum Erhalt zukommt. Dies hat nach Artikel 6 FFH-Richtlinie besonders strenge Schutzvorschriften zur Folge.

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG sind in der Schutzerklärung prioritäre natürliche Lebensraumtypen und prioritäre Arten zu benennen, die entsprechend den Erhaltungszielen einem Schutzzweck bedürfen.

2.5. Erhaltungsziele (Schutzgebiete)

Die Erhaltungsziele sind von den Naturschutzbehörden nach der FFH-Richtlinie für jedes Schutzgebiet festzulegen. Ihre Definition erfolgt im Hinblick auf die in Natura 2000-Gebieten vorkommenden natürlichen Arten und LRT sowie deren Habitate.

Die Erhaltungsziele sind die Summe aller Maßnahmen und Anforderungen, um die Schutzgebiete in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen. Generell gilt der Grundsatz des Verschlechterungsverbots (§33 Abs.1 BNatSchG; vgl. 2.9). Die Feststellung eines günstigen Erhaltungszustandes kann z.B. anhand von Natura 2000-Datenbögen erfolgen. Die Erhaltungsziele sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit eines Vorhabens der entscheidende Bewertungsmaßstab.

Der Erhaltungszustand wird durch Monitoringmaßnahmen überprüft und in einem Ampelsystem bewertet. Des Weiteren stellt die zuständige Naturschutzbehörde Bewirtschaftungspläne entsprechend den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck auf.

Alle Projekte sind vor Ihrer Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Erhaltungsziele bilden die Basis der Verträglichkeitsprüfung.

2.6. Maßgebliche Bestandteile (§34 Abs. 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten muss ein sog. Schutzzweck vorliegen. Dieser resultiert aus der Summe aller unter Schutz zu stellenden maßgeblichen Bestandteile. Dies sind:

- die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten nach der FFH-Richtlinie
- die vorkommenden Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie
- Standortspezifische Gegebenheiten und funktionale Beziehungen zwischen den Lebensräumen (auch außerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenzen)

2.7. Erhebliche Beeinträchtigungen

Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Bestandteilen eines Natura 2000-Gebietes führt zunächst zur Unzulässigkeit des Projektes. Dieser einzelfallbezogene Bewertungsschritt stellt die entscheidende Beurteilung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung dar und ist in der Praxis das zentrale Problem.

Bewertungskriterien leiten sich aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes und den Erhaltungszielen unter dem Grundsatz des Verschlechterungsverbot ab. Schlüsselindikatoren sind u.a. Dauer, Intensität von Störungen, Abstand von den Schutzgebieten, relative Veränderungen, wichtige chemische Kennwerte (z.B. Wasserqualität) und der Umfang der durch das Projekt hervorgerufenen Beeinträchtigung (z.B. prozentuale Flächenverluste) im Hinblick auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der in Natura 2000-Gebieten maßgeblichen Bestandteile. Dabei bezieht sich die Prüfung der Erheblichkeit auf verschiedene Wirkfaktoren in den Wirkfaktorgruppen (Lambrecht et al 2004):

- baubedingt

- anlagebedingt
- betriebsbedingt

(siehe Kap. 6, Beispiel Hannoversche Klippen)

In Bodenordnungsverfahren müssen direkte und indirekte Wirkungen, wie z.B. Neugestaltung des Grundstückszuschnittes oder Neu- bzw. Umbaumaßnahmen, auf ihre Erheblichkeit hin untersucht werden (z.B. Wege- und Gewässerbaumaßnahmen).

Generell gilt:

- Je schutzwürdiger und empfindlicher ein Lebensraum oder eine Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. (vgl. 2.4 prioritäre Lebensraumtypen)
- Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen derart verändert wird, dass deren Funktionen und damit auch die Funktionen des Gebietes als Ganzes nur noch deutlich eingeschränkt erfüllt werden. Die Beeinträchtigungen müssen sich auf die zu schützenden Lebensräume und Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken.
- Das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen muss hinreichend wahrscheinlich sein. Eine absolute Sicherheit kann vielfach jedoch nicht oder nur mit erheblichem Untersuchungsaufwand erreicht werden. Bei Unsicherheit ist im Sinne der Vorsorge zugunsten der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beurteilen.
- Jede einzelne erhebliche Beeinträchtigung eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteils führt zur Unverträglichkeit des Projekts. Ein Ermessensspielraum besteht innerhalb §34 Abs.2 BNatSchG nicht.
- Beeinträchtigungen prioritärer Lebensräume und Arten sind regelmäßig erheblich.

- Erhebliche Beeinträchtigungen können auch aus Vorhaben außerhalb des Gebietes erwachsen, z.B. durch Stoffeinträge über den Luft- oder Wasserpfad, durch Lärmwirkungen, Erschütterungen, Zerstörung wesentlicher, für die Erhaltungsziele substantiell bedeutsamer Standortfaktoren (z.B. Grundwasserabsenkung, Änderung der landwirtschaftlichen Nutzungsart, Erhöhung der Nutzungsintensität durch Düngung).
- Auch an sich geringfügige Beeinträchtigungen können in der Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Daher sind auch kumulative Wirkungen, die erst im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung einzubeziehen.
- Die Feststellung, dass voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist von den jeweiligen Erhaltungszielen im Einzelfall abhängig.

In seltenen Ausnahmefällen können nach §34 Abs.3 BNatSchG Projekte selbst bei erheblicher Beeinträchtigung durchgeführt werden, wenn sie:

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig sind und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

2.8. Kohärenzausgleich

Wenn ein Vorhaben im Rahmen eines Flurbereinigerungsverfahrens trotz erheblicher Beeinträchtigungen (z.B. nach §34 Abs.3 BNatSchG) zugelassen werden soll, sind Maßnahmen zur Sicherung des zusammenhängenden Natura 2000-Netzes zu treffen, um die Funktion der biogeographischen

Gebiete zu gewährleisten. Maßnahmen im Rahmen eines Kohärenzausgleiches müssen schon vor dem Beginn des Projektes wirksam sein.

Im Einzelfall kommen in Betracht:

- Verbesserungsmaßnahmen innerhalb des betroffenen Gebietes,
- Erweiterung eines Gebietes um Flächen am Rande oder in seinem räumlichen Zusammenhang mit Durchführung entsprechender Maßnahmen,
- Aufwertungsmaßnahmen innerhalb anderer Natura 2000-Gebiete,
- in schwerwiegenden Fällen komplette Neuausweisung eines Gebietes mit Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.

2.9. Verschlechterungsverbot

Die einem FFH-Gebiet zugewiesenen Lebensraumtypen und Arten unterliegen einem Schutzzweck. Die Mitgliedsstaaten der EU sind dazu verpflichtet, eine Verschlechterung, d.h. erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes zu verhindern. Das Verschlechterungsverbot bezieht sich allerdings nur auf diejenigen Arten, ihre Habitate und Lebensräume, die in einem Schutzgebiet gemeldet sind.

Um den Erhaltungszustand aller in Natura 2000-Gebieten geschützten Arten und Lebensräume nicht zu verschlechtern, werden z.T. eigens Managementpläne (z.B. Managementplan für das FFH-Gebiet „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“, Rheinland-Pfalz) angefertigt.

2.10 Umgebungsschutz

Der Umgebungsschutz ist eine Konsequenz aus der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten, die ihre Ursache außerhalb des Schutzgebietes haben und z.B. durch Grundwasserabsenkung oder Emissionen negative

Auswirkungen auf deren Standortfaktoren haben. Projekte, wie z.B. ein Wege- und Gewässerplan im Rahmen einer Flurbereinigung müssen auch dann auf ihre Verträglichkeit mit den für angrenzende FFH-Gebiete festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden, selbst wenn das Flurbereinigungsgebiet keines dieser Schutzgebiete direkt umfasst.

3. Abgrenzung: Verträglichkeitsprüfung <=> Umweltverträglichkeitsprüfung <=> Eingriffsregelung

Mit der Verträglichkeitsprüfung wurde ein neues naturschutzrechtliches Instrumentarium geschaffen, das sich von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Eingriffsregelung deutlich unterscheidet.

Alle drei unterscheiden sich aufgrund ihrer Rechtsgrundlage: während für die Verträglichkeitsprüfung die FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) zu Grunde liegen, basiert die Eingriffsregelung auf §§ 13-18 BNatSchG und die Umweltverträglichkeitsprüfung auf dem UVP-Gesetz.

Am 1. März 2010 ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in Kraft getreten. Das BNatSchG hat im Verhältnis zum jeweiligen Landesrecht Anwendungsvorrang. Dies hat zur Folge, dass bezüglich der Eingriffsregelung ab dem 1. März grundsätzlich die Vorschriften des BNatSchG anzuwenden sind, da die Grundsätze der Eingriffsregelung abschließend im BNatSchG geregelt sind.

Das Ziel der Verträglichkeitsprüfung ist der Schutz des kohärenten Netzes Natura 2000 zur Bewahrung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Gemeinschaft, während die Eingriffsregelung auf die Minimierung und den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bei Eingriffen zur Sicherung des Status-quo abzielt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wiederum hat als Ziel die frühzeitige und

umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens.

Während eine Verträglichkeitsprüfung durch Pläne und Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigen können (einzeln oder in Summationswirkung mit anderen Plänen / Projekten) ausgelöst wird, machen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, durch die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können, die Anwendung der Eingriffsregelung nötig. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hingegen beschränkt sich auf bestimmte Vorhaben, die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführt sind. Demnach ist für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchzuführen.

Der Prüfungsbezug ist bei der Verträglichkeitsprüfung gebietsbezogen, während bei der Eingriffsregelung und der UVP eine projektbezogene Prüfung vorgenommen wird.

Die Schutz- und Bewertungsgegenstände der Verträglichkeitsprüfung sind Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten nach Maßgabe der Erhaltungsziele, der Bewertungsmaßstab sind dabei die Erhaltungsziele. Bei der Eingriffsregelung ist dies hingegen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und des Landschaftsbildes und bei der UVP erfolgt eine Beurteilung aller Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie auf Sach- und Kulturgüter.

Im Hinblick auf Rechtsfolgen ergibt eine Verträglichkeitsprüfung die Unzulässigkeit eines Vorhabens bei erheblicher Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für ein Natura 2000-Gebiet, wobei aber ein Ausnahmeverfahren möglich ist. Die Eingriffsregelung fordert die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen, den Ausgleich oder Ersatz (Kompensation) unvermeidbarer Beeinträchtigungen sowie die Abwägung einer

Untersagung, wenn landespflegerische Belange und Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar sind. Die Ergebnisse der UVP sollen so früh wie möglich Berücksichtigung bei behördlichen Entscheidungen finden, es gibt hier keine eigenständigen Rechtsfolgen.

Bezüglich der Alternativenprüfung sieht eine Verträglichkeitsprüfung die Prüfung zumutbarer Alternativen vor, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringerer Beeinträchtigung (für das Natura 2000-Gebiet) erreichen. Die Eingriffsregelung fordert die Prüfung von Standort- und Durchführungsalternativen im Rahmen des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes. Die UVP schreibt die Übersicht über die wichtigsten, anderweitigen vom Vorhabensträger geprüften Alternativen und Angaben der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor.

Als Ausgleich können bei der Verträglichkeitsprüfung Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs von Natura 2000 dienen, bei der Eingriffsregelung ein funktionaler Ausgleich oder Ersatzmaßnahmen bzw. Zahlung einer Ausgleichsabgabe („Ersatzgeld“ nach neuem BNatSchG). Die UVP sieht die Beschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen analog zur Eingriffsregelung vor.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Verträglichkeitsprüfung nach den Regelungen im BNatSchG derzeit nicht vorgesehen, bei der Eingriffsregelung basiert sie auf Maßgaben anderer Fachgesetze und bei der UVP ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit vorgeschrieben.

In der Bodenordnung kommt es mehrfach vor, dass alle drei Instrumente nebeneinander zum Tragen kommen. Trotz ihrer bereits beschriebenen erkennbaren Unterschiede weisen sie auch Überschneidungen auf, die bei der Verfahrensbewicklung und der Erarbeitung von Planunterlagen berücksichtigt werden sollten, um die Arbeit möglichst effizient zu gestalten.

4. Gliederung / Ablauf einer Verträglichkeitsprüfung

Der Ablauf der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG gliedert sich in der ländlichen Bodenordnung in vier Prüfschritte:

Prüfschritt 1: Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung sind folgende Fragen zu beantworten:

- Liegt ein Natura 2000-Gebiet in einem Verfahrensgebiet oder in dessen möglichem Einwirkungsbereich?
- Können die Maßnahmen der Bodenordnung (z. B. Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG = Wege- und Gewässerplan) allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes führen?

Hierzu werden von der Flurbereinigungsbehörde zunächst die entsprechenden Natura 2000-Gebiete mit ihren für den Schutz maßgeblichen Bestandteilen und Erhaltungszielen dargestellt, ebenso das Bodenordnungsverfahren. Anschließend werden die möglichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ermittelt, mit den zuständigen Naturschutzbehörden erörtert und gemeinsam über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen entschieden. Kann eine erhebliche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Prüfschritt 2: Verträglichkeitsprüfung

Im Prüfschritt 2 wird die Frage: „Beeinträchtigen die Maßnahmen der Bodenordnung allein (z. B. Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG) oder zusammen mit anderen Projekten oder Plänen die Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet?“erörtert.

Die Flurbereinigungsbehörde erstellt die notwendigen fachlichen Gutachten über die Einflüsse der Maßnahmen auf das Schutzgebiet und legt sie der zuständigen Zulassungsbehörde vor.

Die Ergebnisse werden mit der zuständigen Zulassungsbehörde, den Naturschutzbehörden und den anerkannten Naturschutzverbänden abgestimmt. Wenn sich zeigt, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird, ist das Projekt unzulässig (z.B. Wegebauarbeiten mit Beseitigung von Laichgewässern des Kammolchs). In diesem Fall sind Alternativen zu prüfen.

Prüfschritt 3: Alternativenprüfung

Wenn das Projekt aufgrund der Ergebnisse in Prüfschritt 1 und 2 unzulässig ist, werden im Rahmen von Prüfschritt 3 mögliche Alternativlösungen gesucht, die möglichst keine oder geringere Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets bewirken, z.B. geänderte Trassenwahl / Wegenetzplanung, Reduzierung des Versiegelungsgrades, Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen im Grünland. Falls es eine zumutbare Alternative gibt, ist diese zwingend zur Realisierung zu wählen. Gibt es keine zumutbare Alternative, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen im Ausnahmefall genehmigt werden können.

Prüfschritt 4: Ausnahmeprüfung

Grundsätzlich ist ein Plan unzulässig, wenn ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird. Nur in bestimmten Fällen ist eine Ausnahme vom Verträglichkeitsgrundsatz möglich.

Wenn es keine zumutbare Alternativlösung gibt und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses Vorrang vor den Interessen des Naturschutzes haben, kann der Plan unter Festlegung von notwendigen Maßnahmen, die den Schutzzweck von Natura 2000 insgesamt sichern, genehmigt werden.

Bei der Prüfung von Ausnahmen ist folgendermaßen vorzugehen:

- Das Fehlen von zumutbaren Alternativen muss begründet werden.
- Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen dargelegt werden. Bei der Abwägung ist die hoheuropaweite Bedeutung der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen.
- Die Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen Verbundsystems Natura 2000 müssen aufgezeigt werden.



Bei einer Gefährdung prioritärer Lebensräume oder Arten werden strengere Voraussetzungen für eine Ausnahme zu Grunde gelegt. Ein Vorhaben darf in diesem Fall nur genehmigt werden, wenn es durchgeführt werden soll

- zum Gesundheitsschutz des Menschen
- zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und wegen seiner maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- wegen anderer zwingender Gründe der überwiegend öffentlichen Interesses (in diesem Fall ist eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen)

5. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung am Beispiel der Bundesautobahn A3 westlich von Würzburg

Die Autobahndirektion Nordbayern plante den Ausbau der Bundesautobahn A3 auf 6 Fahrspuren (bzw. 7 in Steigungsstrecken) zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried östlich Würzburg und Aschaffenburg.

Die A3 durchschneidet auf ca. 5,6 km das 3.568 ha große FFH-Gebiet „Irtenerberger und Guttenberger Wald“.

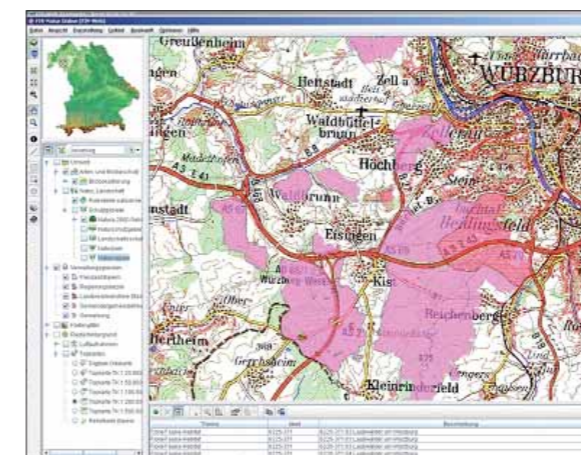


Naturschutzfachlich bedeutsam ist hier das großflächige Vorhandensein von Waldlebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sowie die Tatsache, dass diese Laubwaldbestände Lebensraum für verschiedene Fledermausarten darstellen, z. B. die Bechstein-Fledermaus (Anhang II der FFH-RL).



Abb.: Bechsteinfledermaus

Die Teillebensräume der verschiedenen Fledermausarten (Sommer-, Winterquartier, Jagdrevier) werden von der Autobahn durchschnitten (Barrierewirkung). Untersuchungen haben gezeigt, dass die Fledermäuse die Autobahn mittels einer bestehenden Unterführung queren, z. T. aber auch durch Überflug.



Wichtiger Grundsatz nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot für die zu schützenden natürlichen Lebensräume und Arten in den Natura 2000-Gebieten.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung verlief im dargestellten Beispiel wie folgt:

Phase 1:

Zunächst waren die Fragen zu klären „Welche Auswirkungen hat das Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten und Plänen auf das genannte FFH-Gebiet?“ und „Können diese Auswirkungen erheblich sein?“

Die Verträglichkeitsabschätzung hatte zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Daher war die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Phase 2:

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 6225-302 (Irtenberger und Guttenberger Wald) im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus ermittelte zunächst die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet im Hinblick auf die Struktur und die Funktionen des Gebietes und seine Erhaltungsziele.

Entscheidend für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit waren allein die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele:

- Erhalt unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher Laubwälder
- Erhalt typischer Habitatstrukturen (hoher Laubholzanteil, Totholz, Höhlenbäume)
- Erhalt der für die Waldlebensraumtypen typischen Artengemeinschaften, Sicherung bestehender Fledermauspopulationen
- Sicherung von Wanderwegen und Wildwechseln sowie der genetischen Austauschs der Fledermäuse

Zentrale Fragen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem Autobahnausbau waren:

- Führt der Ausbau zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und sind diese möglicherweise als erheblich einzustufen?
- Erhöht sich die vorhandene Barrierewirkung durch das künftig noch breitere trennende Verkehrsband?

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wurde die FFH-Verträglichkeit in der vorgenommenen Untersuchung wie folgt bewertet:

- Die bestehende A3 zerschneidet bereits den Irtenberger und Guttenberger Wald. Eine weitere Zerschneidung durch den Ausbau findet nicht statt.
- Auch zukünftig sind geeignete Lebensräume für die vorkommenden Tierarten vorhanden.
- Durch den Ausbau entsteht durch Überbauung ein dauerhafter Waldverlust von 6,9 ha Buchenwaldfläche, was einen nur geringen Lebensraumverlust von 0,19 % des FFH-Gebiets bedeutet.
- Auch der bauzeitliche Waldverlust von 4,3 ha Buchenwaldfläche stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da der Verlust nur zeitweise besteht und anschließend eine Rekultivierung und Anlage von Wald mit Pufferfunktion erfolgt.
- Fortpflanzungsstätten von Anhang II-Arten sind nicht erkennbar betroffen.
- Eine erhebliche Verschlechterung des Barriere-Effekts ist nicht zu erwarten
- Das Begleitgrün an der bestehenden Autobahn ist erheblich vorbelastet und weist daher nur eine reduzierte Habitatqualität auf. Die künftige Begleitpflanzung wird wegen der ausgeprägten Pufferfunktion eher zur Verbesserung beitragen.

- Die Planung sieht darüber hinaus als Ausgleich weitere besondere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vor (z.B. Waldmantelpflanzung zum Schutz angrenzender Waldbestände, unter- und überführende Querungshilfe)

Als abschließendes Prüfergebnis wurde festgestellt, dass durch die Ausbaumaßnahmen der A3 bezüglich des FFH-Gebiets auch unter Berücksichtigung der Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

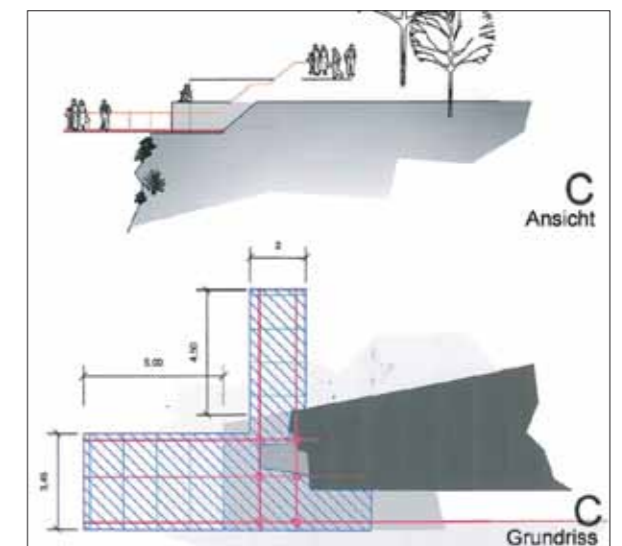
Die Phasen 3 (Alternativenprüfung) und 4 (Ausnahmeprüfung) erübrigten sich aufgrund dieses abschließenden Prüfergebnisses.



6. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung am Beispiel Aussichtsplattform Hannoversche Klippen

Im Zuge der Planung einer Aussichtsplattform und der Wegegestaltung zur Lenkung von Touristenströmen im FFH- und Naturschutzgebiet „Hannoversche Klippen“ ist in einer FFH-Vorprüfung festgestellt worden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes durch das geplante

Vorhaben nicht auszuschließen sind und in der Folge eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen ist.



Das Natura 2000-Gebiet „Hannoversche Klippen“ (Natura 2000-Nr.: DE 4322-303) umfasst ca. 23 ha und befindet sich im Wesertal des Dreiländerecks Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen.

Im FFH-Gebiet vorkommende Lebensraumtypen (nach Anlage I FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungszielen:

Code FFH	Lebensraum	Fläche in ha (% der Gebietsfl.)	Rep	rel. Fläche	Erh.-Zust.	Ges.-beurteilung	Quelle	Jahr
8230	Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation	0,1 ha (<1%)	B	C	A	B	Standard-Datenbogen	2006
9130	Waldmeister-Buchenwald	8,2 ha (34%)	C	C	B	C	Standard-Datenbogen	2006

Gesamtfläche SDB: 24 ha (Rechengrundlage für % Anteile der LRT)

Erläuterungen:
Repräsentativität: A – hervorragende Repräsentativität
 B – gute Repräsentativität
 C – signifikante Repräsentativität
 D – nicht signifikant
Relative Fläche: das gemeldete Gebiet umfasst:
 A – <= 100 % u. > 15 %
 B – <= 15 % u. > 2 %
 C – <= 2 % u. > 0 % der Fläche des LRT im Bezugsraum
Erhaltungszustand: A – sehr gut
 B – gut
 C – mittel bis schlecht
Gesamtbeurteilung: der Wert des Gebietes für die Erhaltung des LRT ist:
 A – sehr hoch
 B – hoch
 C – mittel („signifikant“)

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT):

8230 Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation:

- Erhaltung der Buntsandsteinfelsen mit ihrer Pioniervegetation und ihrer spezialisierten Fauna
- Reduzierung der Trittschäden auf den Felsköpfen
- Sicherung eventueller Wanderfalkenbruten durch Schutz vor Störungen

9130 Waldmeister-Buchenwald:

- Erhaltung der eichenreichen Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlich typi-

- schen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren mit ihrem überregional bedeutsamen hohen Anteil an Alt- und Totholz insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u. a. durch Beibehalten der natürlichen Entwicklung
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Reduzierung des z.T. sehr dichten Wegenetzes
- Entwicklung der naturfernen Bestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung zu strukturreichem, altersheterogenen, bodenständigen Wald.

Im FFH-Gebiet vorkommende Arten (Anlage II FFH-Richtlinie):

Code	Name	Popu-lation	Rel. Größe	Isolie-rung	Erhalt.-Zust.	Ges.-Wert	Status	Jahr
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	C	< 2%	C	B	B - C	r	2006

Erläuterungen:
Population: C: 2% >= p > 0% (rel. Größe im Vergleich zur nationalen Population)
Isolierung: C: innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes
Erhaltungszustand: B: gute Erhaltung
Status: r: resident: Population ganzjährig vorhanden
Gesamtwert: Der Wert des Gebietes für die Erhaltung der Anhang II-Art ist
 B: gut
 C: signifikant

Erhaltungsziele der Arten:



Abb. Hirschkäfer (*Lucanuscervus*)

Schutz des Hirschkäfervorkommens durch Erhaltung der alt- und totholzreichen Buchenbestände mit hohem Eichenanteil als Brut-Habitate, vor allem an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern

Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (vgl. 2.7) erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (August 2004). Für jeden Alternativvorschlag werden die im Natura 2000-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten in den Wirkfaktorgruppen baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt in Bezug auf ihren Beeinträchtigungsgrad hin untersucht. Aus dem Beeinträchtigungsgrad ergibt sich die Bewertung der Erheblichkeit.

Beeinträchtigungsgrad	Bewertungsskala	Erheblichkeit
keine Beeinträchtigungen		nicht erheblich
geringer Beeinträchtigungsgrad		
tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad		
hoher Beeinträchtigungsgrad		erheblich
sehr hoher Beeinträchtigungsgrad		
extrem hoher Beeinträchtigungsgrad		

Im Rahmen des Projektes wurden die fünf Alternativen (A-E) der Wegeführungen (siehe folgende Abbildung: Wege- und Alternativenübersicht) zu der Aussichtsplattform erstellt. Jede dieser Alternativen wurde auf Ihre Erheblichkeit hin untersucht. Ebenfalls wurde die Wirkung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen innerhalb der einzelnen Alternativen bewertet.



Exemplarisch werden die Zusammenfassungen der Erheblichkeitsprüfung für die Alternativen A (mit erhebliche Beeinträchtigungen) und E (ohne erhebliche Beeinträchtigungen) dargestellt.

ST/Anzahl/Art	Erhaltungsziel	Erreichung des Erhaltungsziels durch die Variante A	Erreichung des Erhaltungsziels durch die Variante E oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele
Mittlerer Bereich	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
Untere Bereich	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
Obere Bereich	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung

Erheblichkeitsprüfung der Alternative E:

ST/Anzahl/Art	Erhaltungsziel	Erreichung des Erhaltungsziels durch die Variante E	Erreichung des Erhaltungsziels durch die Variante E oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele
Mittlerer Bereich	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
Untere Bereich	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
Obere Bereich	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung
	Erreichung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	Erreichung	Erreichung	Erreichung

Die eigentliche Aussichtsplattform stellt hingegen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dar.

Folgende Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Form von:

- einer deutlichen Kennzeichnung der offiziellen Wegeführungen,
- einer Attraktivitätssteigerung durch Optimierung der offiziellen Wege und Errichtung eines Walderlebnispfades,
- einer Information über die geschützten Gebietsbestandteile und Arten sowie Hinweise auf die Gefahren der entwidmeten Wegestücke sowie
- einer zu tolerierenden fortschreitenden Verbuschung der Stichwege bzw. Abriegelung der einzelnen Klippenzuwegungen vom alten Klippenweg aus zu den einzelnen Klippenköpfen außerhalb der Klippe mit der Aussichtsplattform

werden vorgeschlagen.

7. Schlussbemerkung

Flurbereinungsverfahren sind grundsätzlich der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu unterziehen. Lediglich in seltenen Fällen werden die geplanten Maßnahmen (z.B. Wege- und Gewässerplan / § 41 FlurbG) von ihrer Eingriffsintensität her zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Ergebnis:

Nach der Verträglichkeitsprüfung verbleiben die mit den Erhaltungszielen zu vereinbarenden Alternativen (B, C, E) zur Wegeführung. Die Varianten A und D hingegen würden zur Einstellung des Projektes wegen erheblicher Beeinträchtigungen führen. Des Weiteren sind landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet, sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit „Art-für-Art-Protokollen“ im Rahmen des Projekts erarbeitet worden.

8. Quellen

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten : Kleiner Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juni 2009

Europäische Kommission: Interpretationsleitfaden zum Artikel 6 FFH-Richtlinie NATURA 2000 - GEBIETSMANAGEMENT, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen)

LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen

Lickfett, B., D. Rohm: Verträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung aufgrund des geltenden Bundesnaturschutzrechtes. In: Landentwicklung und ländliche Bodenordnung. Nachrichtenblatt Heft 50/2009. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - Rheinland-Pfalz

Steinhoff, J., J. Salomon: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung am Beispiel der Bundesautobahn A3 westlich Würzburg. In: Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten, Laufener Spezialbeiträge 2/06. Bayerische Akademie für Naturschutz- und Landschaftspflege

UIH Ingenieur- und Planungsbüro Umwelt Institut Höxter (2010): FFH-Verträglichkeitsstudie, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit „Art-für-Art-Protokollen“ und Landschaftspflegerische

Begleitplanung im Zuge der Planung einer Aussichtsplattform im FFH- und Naturschutzgebiet „Hannoversche Klippen“ im Rahmen des Projektes NATURA 2000 – Naturerleben im Kulturland Kreis Höxter

http://www.bfn.de/0316_natura2000.html
Natura 2000 Überblick
Bundesamt für Naturschutz

http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/natura_2000/doc/20286.php
Natura 2000 Überblick
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

http://www.bfn.de/0316_lr_intro.html
Die Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
Broschüre Natura 2000 in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz)

UNTERSTÜTZUNG VON PREMIUMWEGEN DURCH DIE BODENORDNUNG AM BEISPIEL DES TOURISTISCHEN WEGEKONZEPTS DER GEMEINDEN „RUND UMS PULVERMAAR“*)

Klaus Reitz, DLR Mosel



Die Unterstützung touristischer Aktivitäten im Rahmen von Bodenordnungsverfahren hat viele Facetten. Neben lokalen Wegen zur Naherholung mit starkem Ortsbezug, Konzeption und Herstellung von Verbindungswegen zu touristischen Besonderheiten in einer Gemarkung haben in den letzten Jahren die Themenwege wesentlich zur Wahrnehmung der Bodenordnung außerhalb der landwirtschaftlichen Klientel beigetragen.

Diese Form der Naherholung und zur Steigerung der landschaftsbezogenen Erholung hat bei den Kommunen meist großen Anklang gefunden. Die Finanzierung war in einzelnen Projekten über Bodenordnung möglich. Aber auch kombinierte Finanzierungen mit LEADER plus haben vorzeigbare Erfolge erzielt.

So entstanden im Dienstbezirk des DLR Mosel in der Vergangenheit in dem Flurbereinigungsverfahren Rachtig-Ürzig der Gewürzgarten mit Rosen- und Geogarten, in Zeltingen der Obstsortengarten, im Oberen Dhrontal die vielbeachtete Landzeit-Tour und im Flurbereinigungsverfahren Wehlen der ObstArtweg. Auch das jüngste Projekt eines Themenweges am Kloster Himmerod ist durch die Bodenordnung unterstützt worden. So konnte eine neue Form des Landschaftserlebens in Zusammenarbeit mit dem Kloster und den Gemeinden unter dem Thema Schöpfung bewahren realisiert werden. Hier wechseln sich spirituelle und ökologische Erlebnispunkte entlang der Route ab.

*) Tagung am 01. - 02. Dezember 2010 im Bildungshaus Maria Rosenberg

Alle Themenwege haben den Ansatz Teil eines Wanderwegesystems (z.B. Fernwanderwege Moselerlebnismroute; Hunsrücksteig) zu sein, sie sind Ergänzungen der touristischen Angebote und sind für die Gemeinden wichtige Bestandteile der ländlichen Entwicklung. Dadurch wird diese Entwicklung aber auch für die Einheimischen und deren Gäste greifbarer und es wird eine Wertschöpfung in der Region generiert.

Ein erfolgreicher Fernwanderweg ist der Eifelsteig. Er hat in Jahr 2009 einen überdurchschnittlichen Zuwachs an Touristen erfahren und ist bereits jetzt zu einem wichtigen Pfeiler der touristischen Entwicklung in der Region geworden. Verständlich ist daher, dass die Gemeinden in der Peripherie auch an diesem Erfolg partizipieren möchten und die Region rund ums Pulvermaar als Tourismusregion mit in den Fokus der Betrachtung gerückt sehen wollen.

Am Beispiel eines Projektes der Gemeinden rund ums Pulvermaar wird eine vom DLR Mosel moderierte Chance der Regionalentwicklung durch Moderation im Zusammenhang mit Premiumwanderwegen vorgestellt. Definiert ist dabei Regionalentwicklung als die sozioökonomische Entwicklung einer Region vorrangig durch die Nutzung regionseigener (endogener) Potentiale. Die Unterstützung ist zeitlich befristet und dient dabei der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Dabei soll die Entwicklung der Region durch die Entstehung neuer, regionaler Wertschöpfungsketten voran gebracht werden. Diese regionale Wertschöpfung mit einer deutlichen Steigerung regionaler Identität ist auf Dauer angelegt und wird dadurch nachhaltig. Wodurch entsteht diese Wertschöpfung im Tourismus? Die Menschen, Gäste, sollen sich durch die Region von der Region begeistern lassen. Landschaftsbezogene Erholung ist das Pfund, mit dem die Eifel wuchern kann. Dabei entsteht Nachhaltigkeit durch Wirtschaftlichkeit. Wirtschaftlichkeit entsteht durch Partnerschaften und Kooperationen. Der Bruttoumsatz in der Verbandsgemeinde Daun durch Tourismus beträgt 82 Mio. Euro / Jahr. Davon verbleiben ca. 40 Mio. als Einkommen in der Region. Das entspricht einem „Einkommensäquivalent“ von 2.090 Per-

sonen im Vollerwerb. Daraus wiederum ergeben sich Steuereinnahmen von 1,8 Mio. €. Dabei schneiden im Ranking für RLP die Tagesgäste mit den Gästerausgaben in der Eifel / Ahr-Region mit ca. 19,10 € / Tag eher „schlecht“ ab. Zum Vergleich Mosel: 33,50 € / Tag.¹⁾ Trotzdem kann aus diesen Daten abgeleitet werden, dass eine Zunahme allein an Tagesgästen eine erhebliche Arbeitsmarktentwicklung nach sich zieht.

Verständlich ist daher, dass die Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Daun an dieser touristischen Entwicklung partizipieren möchten.

So nahm das Projekt Regionalentwicklung durch Moderation auf der Regionalkonferenz in Stromberg seinen Anfang. Der Bürgermeister einer ehemaligen Flurbereinigungsgemeinde entwickelte die Idee für eine Projektmoderation beim DLR Mosel anzufragen. Die Tourismusstrategie 2015, das Strategiepapier für die Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz und das Entwicklungskonzept Gesundheitstourismus der VG Daun, Ulmen und Manderscheid sind die Grundlagen des Antrages, der im November 2009 beim DLR Mosel einging. Die abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren in der Region (Ellscheid, Saxler, Strotzbüsch) und die laufenden Bodenordnungsverfahren Immerath, Winkel, Gillenfeld, (Schalkenmehren DLR Eifel) bildeten anfangs die Kulisse.

In der Auftaktveranstaltung, zu der die Ortsgemeinde Ellscheid im Dezember 2009 eingeladen hat, kamen letztlich 12 Ortsgemeinden zusammen, die historisch in dem „Altamt Gillenfeld“ verbunden waren. Der Eifelsteig ist in Rheinland-Pfalz der aufsteigende Premiumwanderweg nach dem Rheinsteig und steht im Ranking der Besucherzahlen schon an 2. Stelle. Etwa auf Höhe der 11. Etappe liegt die Region Pulvermaar. Die Route des Premiumwanderweges tangiert diese Region, die Partnerwege und der Fernwanderweg des Eifelvereins (Karl-Kaufmann-Weg) führen durch das Gebiet. Diese Wege bilden zusammen mit dem Eifelsteig das Gerüst für ein lokales Wanderwegenetz.

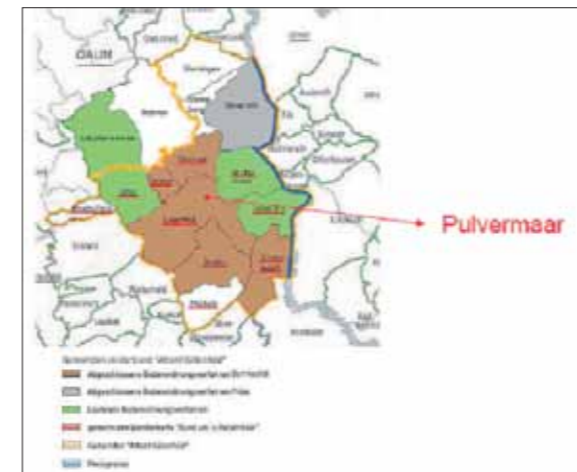


Abb. 1: Gemeinden im Verbund „rund ums Pulvermaar“ bzw. im „Altamt Gillenfeld“

Hauptziel des Projektes ist es, die inhaltliche Grundlage für die Erstellung einer neuen Rad- und Wanderwegekarte für die Region rund ums Pulvermaar zu schaffen.

Als Unterziele wurden folgende definiert:

Erarbeitung eines zusammenhängenden und abgestimmten touristischen Wegenetzes, das:

- die lokalen Wanderwege 3. Ordnung homogenisiert und an das überörtliche Wanderwegenetz anbindet,
- die Wanderwege der 1. (Eifelsteig) und 2. Ordnung (Partnerwege) sowie die Hauptwanderwege des Eifelvereins als Grundgerüst fördert,

- die Qualität der Wege und begleitender Infrastruktur einheitlich auf ein hohes Niveau hebt und örtliche Potenziale besser nutzt,
- die landschaftliche Attraktivität entlang der Wanderwege steigert,
- ein breiteres und zielgruppengerechtes Spektrum für den Wandertourismus in der Region rund ums Pulvermaar anzieht,
- Nutzungskonflikte mit anderen touristischen oder sonstigen Nutzungen (z.B. Landwirtschaft) vermeidet oder mindert,
- die Unterhaltungslasten für das lokale Wanderwegenetz im Verhältnis zum Nutzen hält und
- als Muster für die gesamte Verbandsgemeinde dient.

Zur Zielerreichung sind verschiedene, die Wegeplanung begleitende Maßnahmen nötig, sowohl im Bereich des Wegenetzes als auch im Bereich der Touristischen Leistungsträger.

Die angestrebten begleitenden Maßnahmen im Bereich Wegenetz sehen wie folgt aus:

- Leitsystem für die Wanderwege auf Basis des „Wanderleitfadens RLP“
- Maßnahmenkatalog für infrastrukturelle Maßnahmen entlang der Wanderwege
- Maßnahmenkatalog zur Verbesserung des Landschaftsbildes entlang der Wanderwege

¹⁾ Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Ferienregion Daun, Prof. Dr. Mathias Feige, dwif-Consulting GmbH, Marienstr. 19/20, 10117 Berlin, 030-7579490, Präsentation 31. August 2010

- Betreuungsstandards für Wege und Infrastruktur zur Qualitätssicherung
- Festlegen von Wegewarten

Die folgenden begleitenden Maßnahmen sollen für den Bereich Touristische Leistungsträger erarbeitet werden:

- Kundenorientierung (barrierefrei, familienfreundlich usw.) an den Wegen für Nutzer
- Netzwerk der Unterkunftsanbieter
- „Katalog“ von Leistungen und Anbietern in der Region Rund ums Pulvermaar
- Einheitliche Qualitätsstandards

Konsens für diese Ziele kann nur in einem breit angelegten partnerschaftlichen Prozess in der Region und mit den Fachbehörden hergestellt werden.

So ist die Liste der Partner und Akteure lang:

Landkreis, Verbandsgemeinde
 Bürgerinnen und Bürger
 LAG Vulkaneifel
 Touristiker
 Vereine (Eifelverein, Regionale/örtl. Vereine, Naturschutz)
 Gastronomie, Hotellerie, FeWo-Anbieter
 Mitglieder Arbeitskreise
 Partner aus Industrie, Handel und Handwerk
 Forst, Biotopbetreuung
 Kreisverwaltung (Wirt.-Förd., UNB u.a.)
 SGD Nord, Regionalstelle Trier

Alle zum Prozess eingeladen Akteuren, von den kommunalen Gebietskörperschaften, besonders die Verbandsgemeinde Daun, bis zu den die Bürgerinnen und Bürger sind von dem Vorhaben überzeugt und begleiten engagiert die Entwicklung.



Wichtig ist dabei allen Partnern am Prozess, dass die vorliegenden Qualitätsstandards Grundlage der Konzeption sind.

Besonderes Augenmerk wird bei der Konzeption auch auf die Bildung von Netzwerken gelegt, die diesen Prozess überdauern und als kooperierende Verbindungen auch weiter an der Regionalentwicklung arbeiten. Im Fokus stehen dabei die Menschen vor Ort, die in dem Projekt lernen, dass bürgerschaftliches Engagement nachhaltige Entwicklungschancen bewirkt. Neu und als zentrale Botschaft wird mit den Akteuren die Neukonzeption des lokalen Wanderwegenetzes nach dem Bottom-up-Prinzip erarbeitet.

In diesem Fall heißt das, dass die Vertreter der einzelnen Gemeinden die Aufgabenstellung aus eigener Initiative erarbeiten und daher über Entscheidungsgewalt verfügen. Die Lenkung dieses Prozesses erfolgt durch Moderation, hier durch das DLR Mosel. Ein großer Vorteil bei dem Prinzip des „Bottom-up“ ist sicherlich die hohe Identifikation und schließlich Akzeptanz der Planungsteilnehmer mit den einzelnen Schritten und dem Endergebnis. Der Eindruck „verplant“ zu werden oder ein fertiges Konzept „übergestülpt“ zu bekommen, bleibt hierbei aus, so dass grundsätzlich von einer höheren Motivation ausgegangen werden kann. Nach Abschluss des Projektes soll das Gefühl selber etwas geschaffen zu haben, verbleiben.

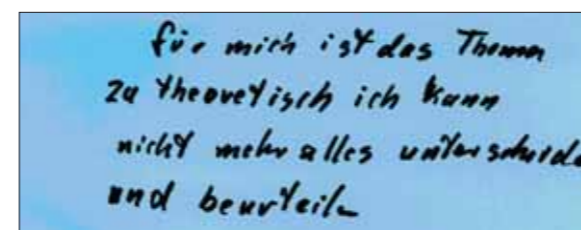
Nach Aussage der Verbandsgemeinde Daun wird dieses Vorgehen als Muster für die gemeindeübergreifende touristische Wegenetzentwicklung für alle Ortsgemeinden in der VG Daun angewendet.



Die Arbeitsphase beginnt mit einer Informationsveranstaltung für die Ortsgemeinden. Die Akteure bringen ihr Wissen und ihre vorhandenen Strukturen durch Arbeitskreise (AK Wanderwege und AK touristische Leistungsträger) ein. Eine Bestandsaufnahme des vorhandenen touristischen Wegenetzes mit Qualitätsbeschreibungen und der Angebote von Unterkunftsbetrieben, Gastronomie und touristischen Dienstleistern erbringen die für die Konzeption notwendigen Grundlagen.



Die Workshops in den Gemeinden aktivieren die Menschen vor Ort. Dabei haben wir nicht immer alle Teilnehmer erreicht.



Zur Projektbegleitung wurden Werkverträge an zwei Studentinnen der Universität Trier, FB Angewandte Geografie, Schwerpunkt: Fremdenverkehrsgeographie vergeben. Einige vereinbarte Leistungen sind beispielhaft beschrieben:

- Dokumentation und Überprüfung der einzelnen Prozessschritte bezüglich der Zielerreichung (touristisches Wegenetz, Maßnahmenpool) bis Stand 11.10.2010
- Erarbeitung eines Konzeptes zur Validierung des neuen lokalen Wanderwegenetzes mit begleitenden Maßnahmen: Beurteilung der Eignung des begleitenden Maßnahmenpools bezüglich der In-Wert-Setzung des touristischen Wegenetzes (Handlungsansatz 47)
- Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Kurzfassung des Abschlussberichtes

Nach Auswertung der Bestandserfassung durch das DLR Mosel und die Studentinnen der Universität Trier werden die Erkenntnisse in eine Planung umgesetzt. Die Abstimmung erfolgte in mehreren Terminen mit den örtlichen Arbeitskreisen und den Mitgliedern des Eifelvereins, hier besonders mit den Wanderwegewarten.

Die Ergebnisse wurden in einer Besprechung mit den Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften diskutiert und die Notwendigkeit der Anpassung der kommunalen Finanzen erörtert. Wichtig ist auch die Abstimmung mit den Schnittstellen an den regionalen Grenzen. Dies ist besonders aufwändig, da hier 3 Landkreise und 4 Verbandsgemeinden betroffen sind.

Abschließend erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Interessenvertreter.

Nach Einreichung der Projektbeschreibung an die LAG Vulkaneifel durch die Verbandsgemeinde Daun endet die Moderation.

Das Ergebnis ist ein touristisches Wegenetz, welches als Einheit für die Region steht und von den Akteuren im Raum selbst entwickelt.

1. Ordnung (Eifelsteig)
2. Ordnung (Partnerwege)
3. Ordnung (7 lokale, gemeindeübergreifende Rundwanderwege)

Fazit

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Entwicklung regionaler touristischer Konzepte im Rahmen von Bodenordnungsverfahren unter Beteiligung von externen Fachkräften in begrenztem Umfang möglich ist und die Akzeptanz von Bodenordnungsverfahren deutlich verbessern kann.

Regionalentwicklung durch Steigerung der touristischen Potenziale in den Grenzen von laufenden

Bodenordnungsverfahren zu betreiben ist jedoch m.E. zu kurz gesprungen. Generell brauchen solche Vorhaben eine größere Gebietskulisse als die der Bodenordnungsverfahren.

Wollen wir wirklich Regionalentwicklung unter Einbeziehung der Akteure vor Ort und einer Steigerung der Wertschöpfung durch landschaftsbezogene Erholung, so brauchen wir größere „Managementkulissen“. Flurbereinigung ist dann ein wichtiger Teil dieses Prozesses und dient in der Regionalentwicklung als Steuerungs- und Umsetzungsinstrument.

So wird Flurbereinigung mit einem bedarfsorientierten Einsatz zu einem unverzichtbaren Instrument der Regionalentwicklung.

UNTERSTÜTZUNG VON PREMIUMWEGEN DURCH DIE BODENORDNUNG*)

Gerd Kohlhaas, DLR Westerwald-Osteifel

1. WanderWunder Rheinland-Pfalz

Wandern ist eines der touristischen Top-Themen in RLP.

Die Rheinland-Pfalz Touristik macht auf mit den Themen:

- WanderWunder
- Rad Wanderland
- Wein Reich

Nicht nur in Rheinland-Pfalz, Wandern liegt bundesweit im Fokus der Touristiker. Fernwanderwege, Traumpfade, Traumschleifen und vieles mehr wird geboren.

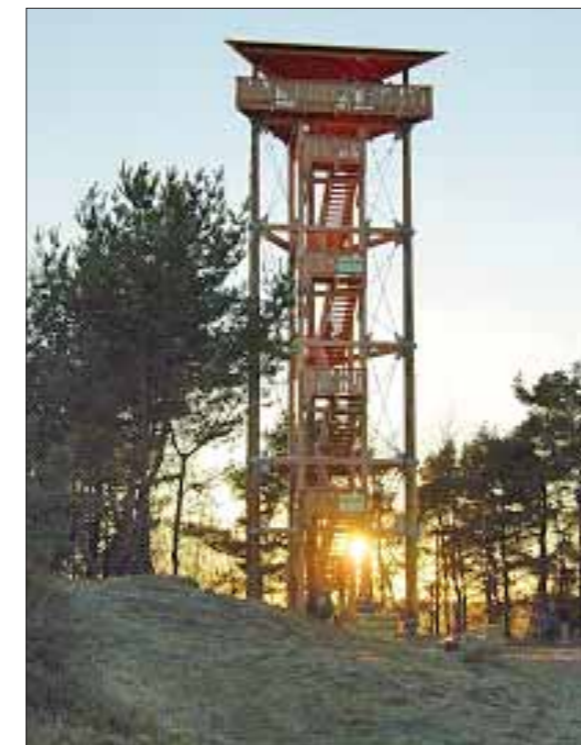
Müssen wir als Flurbereiniger diesem Trend folgen? fragt sich mancher Kollege. Aber ich glaube es war anders. Wir folgen nicht einem Trend, in weiten Bereichen waren und sind wir Trendsetter. So auch auf dem Bereich der Premiumwanderwege.

2. Premiumwege in unserem Dienstbezirk

Im Bereich des DLR Westerwald-Osteifel, Abteilung Landentwicklung Untermosel-Ahr sind folgende Highlights zu nennen:

Der Apolloweg war einer der ersten Premiumwege an dem wir uns versuchten. Die Verbindung von Valwig nach Cochem.

Das Zusammenlegungsverfahren Calmont mit dem Calmont-Klettersteig wurde zu einem anerkannten Leuchtturmprojekt der gesamten Mosel. Mit dem Bau des Klettersteiges durch den steilsten Weinberg Europas wurden zehntausende Wanderer angelockt. Alle wollen den Wein aus diesem Berg trinken. Ein totgesagter Weinberg ist jetzt unter Winzern sehr gefragt. Der Calmont wurde zu einem Werbeträger für den gesamten deutschen Steillagenweinbau.



Dann kam „Erlebnis Moselkrampen“ eine Gemeinschaftsproduktion von DLR/Kulturamt mit der Verbandsgemeinde Cochem und örtlichen Akteuren.

Und schließlich BREVA Wein und Weg mit einem etwas anderen Ansatz. Hier ist der Weg Bestandteil eines Vermarktungskonzeptes für höherpreisigen Wein. Der Premiumweg dient somit direkt dem Winzer.

Bei jedem Weg änderten sich die Schwerpunkte. Begann es beim Apolloweg und in der Calmontregion mit viel Arbeit, die vom den Mitarbeitern des DLR geleistet wurde, so ist festzustellen, dass der „behördliche“ Anteil immer geringer wurde, der örtliche Anteil jedoch immer größer.



In der Eifel lief es ähnlich. Die Kratertour im Verfahren Boos entstand aus einem Schreiben des damaligen VG-Bürgermeisters an Minister Bauckhage. Dieser sagte unsere Unterstützung zu. Anfänglich lag die meiste Arbeit bei den Mitarbeitern der Landeskulturverwaltung, aber mit dem Verlauf der Maßnahmen klinkte sich die Dorfgemeinschaft intensiv ein. Und mit der Gründung des Vereins „Pro Boos“ war unser Kind dann erwachsen. In diesem Verein sitzen auch die Väter und Mütter der Booser Doppelmaartour. Einem Traumpfad im Kreis Mayen Koblenz. Hierfür wurden wir schon nicht mehr gebraucht.

Die Traumpfade Hochbermeler und Monrealer Ritterschlag sind unsere neuesten Kinder. Manchmal ist es aber auch schwierig. Für die MoselErlebnisRoute wurde in unserem Haus ein durchgehender Wanderweg von der Moselmündung bis ans Ende unseres Dienstbezirks, abseits der Straßen geplant. Als Ergebnis blieb jedoch nur eine Perlenschnur mit Premiumwegen als Perlen aber leider ohne die richtige verbindende Schnur. Der Uhlensteig, ein Weg der Superlative im Rah-

*)Zusammenfassung des Kurzvortrags vom 02. Dezember 2010 im Bildungshaus Maria Rosenberg

men der Moselerlebnisroute scheiterte letztendlich an einigen Winzern.

Und der Hilferuf an das DLR „Rettet den Ahrsteig“ musste bisher ungehört verhallen, denn das geht nicht nebenbei, durch die gesamte VG Altenahr mit Urkataster und kleinstparzelliertem Privatwald den Weg rechtlich zu sichern.

3. Voraussetzungen für den Erfolg

Viele Premiumwege sind mit unserer Unterstützung entstanden. Um dies zu erreichen müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Exemplarisch möchte ich vier Voraussetzungen nennen. Damit liege ich voll im Trend, denn sog. 4-Säulen-Modelle sind, genauso wie Premiumwege zurzeit sehr beliebt



3.1 Voraussetzung 1:

Die örtlichen Akteure erkennen die Fachkompetenz der Mitarbeiter des DLR an und die Mitarbeiter des DLR erkennen die Fachkompetenz der



örtlichen Akteure an. Es reicht nicht zum richtigen Zeitpunkt vor Ort zu sein. Wichtig ist, dass die kommunalen Vertreter Vertrauen in die Mitarbeiter des DLR haben. Dieses Vertrauen, nennen wir es vielleicht auch hochtrabend Wertschätzung, ist Grundvoraussetzung für unsere Arbeit.

Voraussetzung hierfür, und dies gerade bei touristischen Projekten, ist jedoch auch das Zutrauen in die örtlichen Akteure. Diese sind keine dummen Eifelbauern oder weinseelige Moselwinzer. Sie wissen genau was sie wollen und was für ihre Region gut ist. Leider trauen sie es sich nicht immer dies auch auszusprechen.

Unabhängig davon, ob wir die Trasse eigentumsrechtlich gesichert haben, ob wir die Trassen erkundet haben oder ob wir die Wege sogar in der Flurbereinigung mit finanziert haben in jedem Fall ist es wichtig, den örtlichen Akteuren die Lorbeeren zu lassen. Denn neben den Lorbeeren haben diese auch die Unterhaltungslast der kommenden Jahrzehnte.

Wir, das DLR, steht auf so gut wie keiner Internetpräsentation, aber jeder in den Regionen weiß was wir geleistet haben – und das reicht uns.

3.2 Voraussetzung 2:

Die Projekte werden von der Dienststellenleitung und den vorgesetzten Behörden mitgetragen. Die Unterstützung von Premiumwanderwegen erfolgt in den meisten Verfahren „so nebenher“. Aber auch nebenher braucht immer Zeit – und letztendlich auch etwas Geld.

Positionieren wir uns im ländlichen Raum als Dienstleister, auf den man, auch wenn er mal

nicht das große Geld mitbringt, nicht verzichten will. Und geben wir uns und unseren Mitarbeitern diese Freiräume, wenn diese sie wollen. Zufriedene Mitarbeiter leisten auch sonst mehr.

3.3 Voraussetzung 3:

Zur rechten Zeit am rechten Ort. Die Unterstützung von Premium Wanderwegen kann man nicht erzwingen, man muss halt da sein. Da sein heißt nicht unbedingt, dass ein Verfahren eingeleitet ist, „da sein“ heißt, dass das DLR von den örtlichen Akteuren angefragt wird.

Dann zeigt sich, dass es uns als Außenstehenden manchmal einfacher ist, die geheimen Schätze der Region zu finden, aber auch dem Verkehrs- und Verschönerungsverein zu sagen, dass er nicht mehr in der Kategorie Wanderwege Nr. 1- 37, wie sie der Opa bereits durchnummeriert hat, denken darf.



Die Aussage: „Jetzt wohne ich schon 40 Jahre hier im Dorf, aber heute bin ich an Stellen gewesen, da war ich noch nie“ ist Beleg für diese These.

3.4 Vierte (und vielleicht wichtigste) Voraussetzung

Die „Mannschaft“ muss ein bisschen spinnert sein.



Ein wenig spinnert muss man schon sein will man solche Projekte begleiten. Oder sagen wir es auf Neudeutsch „kreativ“. Aber bei aller Kreativität muss auch immer die Realisierbarkeit überprüft werden.

Ein Japanisches Sprichwort sagt:

„Eine Vision ohne Handlung ist ein Tagtraum. Handeln ohne Vision ist ein Alptraum.“

Ähnlich äußerte sich der Zukunftsforscher Dr. Karlheinz Steinmüller im Jahr 2009 auf einem Kongress in Halle. Er sagte:

„Deutschland braucht nicht nur Querdenker, sondern mehr Quermacher“

Die Industrie hat es erkannt. Geben wir uns auch Mühe hierzu und dies nicht nur bei Premiumwegen.

MOSELPROGRAMM – AUSWERTUNG DES GEMEINDE-CHECKS

Johannes Pick, DLR Mosel

Anknüpfend an den Vortrag meines Kollegen Jürgen Lehnigk-Emden vom DLR Westerwald-Osteifel zu den Perspektiven der Weinbergsflurbereinigung an der Mosel, möchte ich mich mit einem konkreten Lösungsansatz zur Erreichung einer geordneten weinbaulichen Entwicklung an der Mosel beschäftigen. Der Arbeitstitel dieses Lösungsansatzes heißt „Moselprogramm“ und soll im Folgenden näher beschrieben werden.

Das Ziel des Moselprogrammes ist die systematische Untersuchung der Brachflächenproblematik und die strukturelle Weiterentwicklung der Weinbauflächen im Anbaugebiet Mosel.

Bei der Erstellung von projektbezogenen Untersuchungen, bei der Durchführung von WG-Flurbereinigungsverfahren und auch bei der Moderation im Anbaugebiet Mosel fiel immer wieder auf, dass die Probleme der Verbrachung der Weinkulturlandschaft offensichtlich von den Gemeinden wahrgenommen werden, es aber in den meisten Fällen an konstruktiven Lösungsvorschlägen der Gemeinden fehlte. In der Regel trat der Effekt ein, dass mit der Auftragserteilung an das DLR, sei es im Rahmen eines Moderationsauftrages oder im Rahmen einer projektbezogenen Untersuchung, das Problem an das DLR übergeben wurde. Dabei setzten die Gemeinden voraus, dass das DLR eine geeignete Lösung für die Gemeinde findet.

Nach meiner Erfahrung sind aber Lösungen, die nicht in der Gemeinde selbst entstehen in der

Regel immer Fremdlösungen, die spätestens mit dem Ausscheiden des DLR aus dem Prozess von der Gemeinde nicht mehr konsequent weiterverfolgt werden.

Der vom DLR Mosel in Zusammenarbeit mit dem DLR Westerwald-Osteifel gewählte Ansatz basiert darauf, dass mit Hilfe eines Fragebogens, dem sogenannten Gemeinde-Check alle Weinbaugemeinden im Anbaugebiet Mosel, dazu zählen selbstverständlich auch das Anbaugebiet Ruwer und das Anbaugebiet Saar, um Ihre Einschätzung zur Weinbausituation in ihrer Gemeinde gebeten werden.

Damit sollen zwei Ziele erreicht werden:

1. Die Gemeinde ist gezwungen sich mit der aktuellen Situation zu befassen und sich dazu eine Meinung zu bilden (Sensibilisierung).
2. Die Einschätzung der Gemeinde spiegelt die Realität zutreffend wieder, da die Gemeinde die weinbautreibenden Betriebe und die Gesamtsituation in der Regel recht gut kennt (Ermittlung eines Ist-Zustandes). Umfangreiche Datenauswertungen aus bereits vorhandenen Statistiken führen nach unserer Auffassung nicht zu einer anderen Bewertung (Grobanalyse).

In Abbildung 1 ist der Gemeinde-Check abgebildet. Der Fragebogen ist so konzipiert, dass die Fragen innerhalb kurzer Zeit von dem Vertreter

der Gemeinde beantwortet werden können. Insgesamt wurden 127 Gemeinden über die zuständigen Verbandsgemeinden angeschrieben verbunden mit einem Anschreiben, welches in die Problematik einführte. Zusätzlich wurden den

Verbandsgemeinden angeboten im Rahmen von Bürgermeisterdienstbesprechungen, den Fragebogen den Gemeinden im Einzelnen zu erläutern. Die Rücklaufquote mit Stand 31.10.2010 betrug 75%, was als hoch zu betrachten ist.

Ortsgemeinde Musterdorf (als Seriendruckfeld einfügen)
Am Rathaus 6
XXXXX Musterdorf

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Mosel
Görresstraße 10
54470 Berncastel-Kues

Gemeinde-Check Befragung zur Situation des Weinbaus an der Mosel			
	Allgemeine Fragen zur Situation Ihrer Gemeinde	Gut/ zufriedensstellend	schlecht
1.	Wie beurteilen Sie die aktuelle Situation des Weinbaus in Ihrer Gemeinde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Wie beurteilen Sie die Entwicklung des Weinbaus in Ihrer Gemeinde in den nächsten 10 Jahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Wie beurteilen Sie den Zustand der baulichen Anlagen (Wirtschaftsweg, Mauern, Gewässer) in den Weinbergen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Wie beurteilen Sie die touristische Attraktivität der Weinkulturlandschaft in Ihrer Gemarkung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fragen zu den Weinbaubetrieben und der Flächennutzung			
5.	Wie viele Weinbaubetriebe wirtschaften in Ihrer Gemeinde?	Haupterwerb (Anzahl)	Nebenerwerb (Anzahl)
6.	Wie viele Weinbaubetriebe wirtschaften Ihrer Einschätzung nach in 10 Jahren in Ihrer Gemeinde?	Haupterwerb (Anzahl)	Nebenerwerb (Anzahl)
7.	Besteht nach Ihrer Einschätzung in den Betrieben Aufstockungsbedarf an zusätzlichen Rebflächen?	Steillage ha	Flachlage ha
8.	Ist in den nächsten 10 Jahren mit einem Rückgang der Rebfläche zu rechnen:	Steillage ha	Flachlage ha
9.	Wie hoch schätzen Sie in Ihrer Gemarkung den derzeitigen Anteil an Weinbergsbrachen?	Steillage ha oder %	Flachlage ha oder %

Fragen zur Entwicklung der Gemeinde		ja	nein	weiß nicht
10.	Gibt es Überlegungen zur alternativen Nutzung von Weinbergsbrachen? Wenn ja; welche:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Gibt es in Ihrer Gemeinde eine Abgrenzung von Kern- und Mantelzonen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	Besteht Interesse zur Ausweisung landespflegerischer Ausgleichsflächen in Ihrer Gemeinde? (Ökokontoflächen, Ausgleichsflächen für Planungen Dritter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	Die Gemeinde hat ein Tourismuskonzept?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	Für die Gemeinde besteht ein Rad/Wander-wegekonzept.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	Stehen Änderungen der Bauleitplanung der Gemeinde an?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.	Besteht Bedarf an Bodenordnung (Flächenmanagement)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.	Welche Entwicklungsziele insbesondere für den Weinbau sehen Sie für Ihre Gemeinde:			
18.	Bemerkungen:			

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit

Abb. 1: Gemeinde-Check

Die Befragung unterteilt sich in 3 Blöcke:

1. Allgemeine Fragen zur Situation der Gemeinde
2. Fragen zu den Weinbaubetrieben und der Flächennutzung
3. Fragen zur Entwicklung der Gemeinde

Bei den nachfolgend dargestellten Abbildungen sind immer die Ergebnisse der gesamten Mosel den Ergebnissen der Terrassenmosel, der Mittelmosel und der Obermosel gegenübergestellt. Dabei bezeichnet der Begriff Terrassenmosel

überwiegend den Bereich des Anbaugesbietes in den Kreisen Cochem-Zell, Mayen-Koblenz und in der Stadt Koblenz (Dienstbezirk des DLR WWO), der Begriff Mittelmosel den Bereich des Anbaugesbietes im Kreis Bernkastel-Wittlich (Dienstbezirk des DLR Mosel – Dienstsitz Bernkastel) und der Begriff Obermosel den Bereich des Anbaugesbietes im Kreis Trier-Saarburg (Dienstbezirk des DLR Mosel- Dienstsitz Trier).

Zur Auswertung im Einzelnen:

- 1) Allgemeine Fragen zur Situation der Gemeinde:

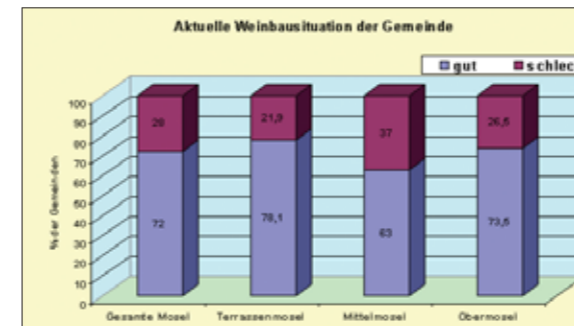


Abb. 2

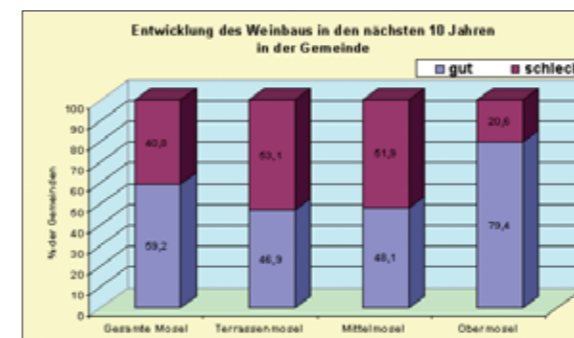


Abb. 3

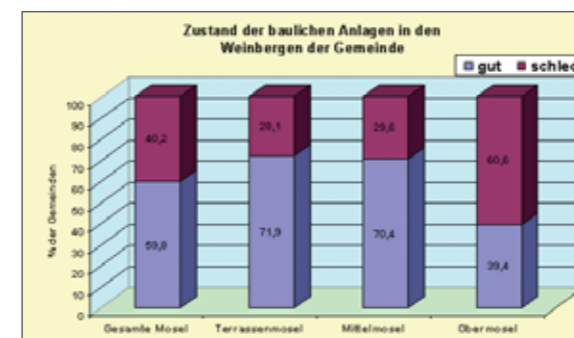


Abb. 4

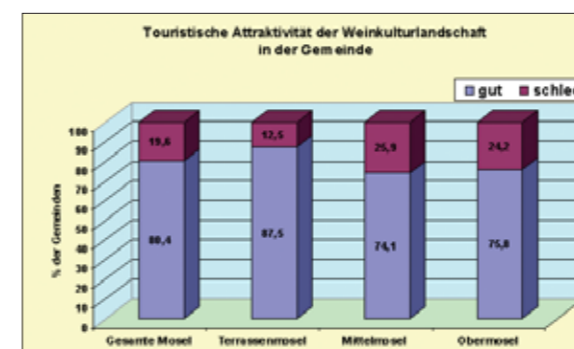


Abb. 5

In den Abbildungen 2-5 sind die allgemeinen Einschätzungen wiedergegeben. Man erkennt, dass ausgehend von einer positiven Grundeinschätzung die Entwicklung des Weinbaus in den nächsten 10 Jahren durchaus als problematisch angesehen wird und dass im Gegensatz dazu jedoch die touristische Attraktivität der Weinkulturlandschaft in den Gemeinden eindeutig erkannt und hoch eingeschätzt wird.

Der Zustand der baulichen Anlagen (Wege, Mauern, Gewässer) richtet sich wahrscheinlich im Wesentlichen nach dem Alter der zurückliegenden oder noch laufenden Weinbergsflurbereinigungsverfahren in den jeweiligen Gemeinden.

2) Fragen zu den Weinbaubetrieben und der Flächennutzung:

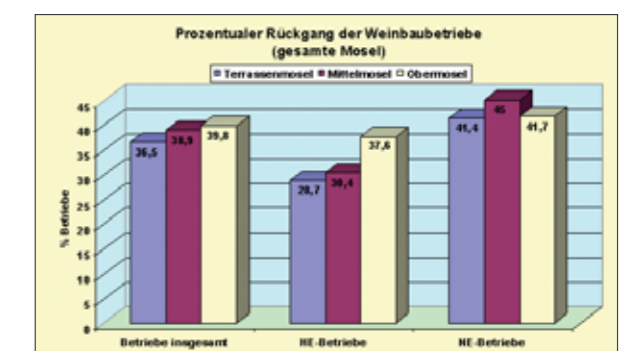


Abb. 6

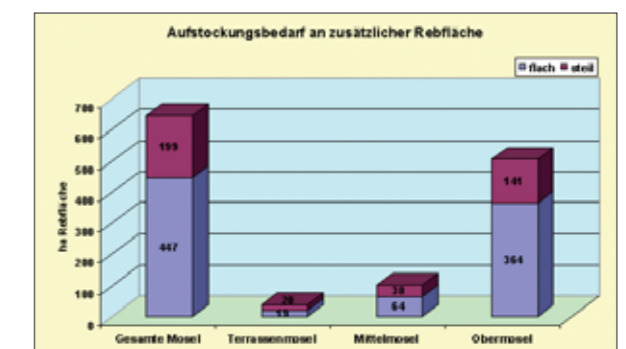


Abb. 7

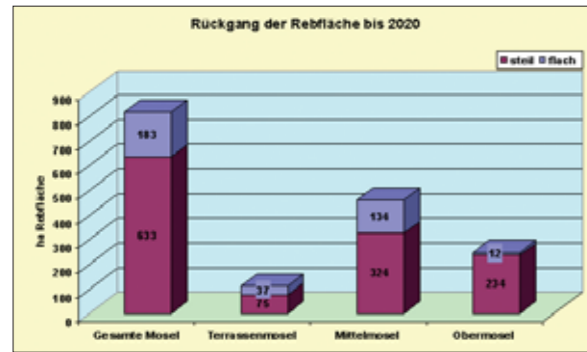


Abb. 8

In den Abbildungen 6-8 ist das Ergebnis wiedergegeben.

Es ist zu erkennen dass der Rückgang der Weinbaubetriebe bei ca. 30 % Haupterwerbs- und bis zu 45 % bei den Nebenerwerbsbetrieben eingeschätzt wird. Ein möglicher Aufstockungsbedarf an Rebfläche wird durch den prognostizierten Rückgang der Rebfläche bis 2020 negativ kompensiert. Das bedeutet, dass seitens der Gemeinden die problematische Entwicklung der Betriebe und auch der Rückgang der Anbaufläche durchaus deutlich erkannt wurde (siehe auch Abb. 3).

3) Fragen zur Entwicklung der Gemeinde

In den Abbildungen 9-16 sehen Sie die Einschätzung der Gemeinden zu ihrer Entwicklung dargestellt:

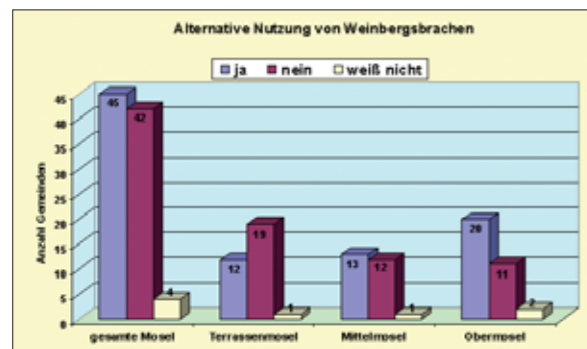


Abb. 9



Abb. 10

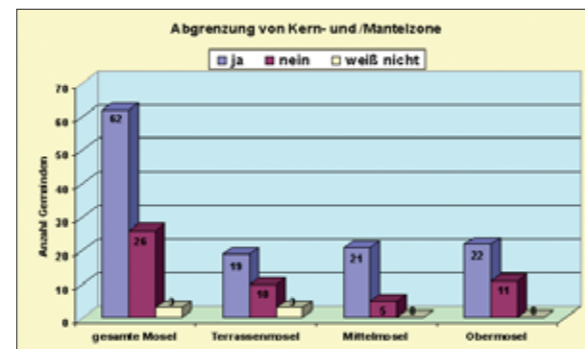


Abb. 11

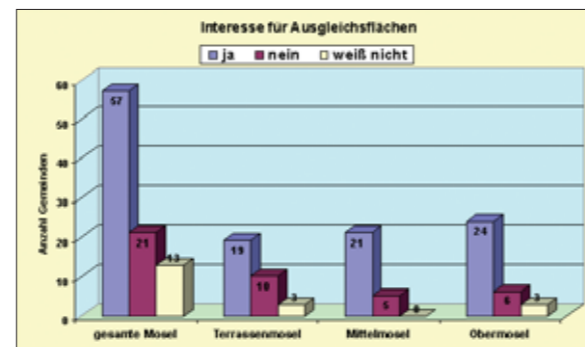


Abb. 12

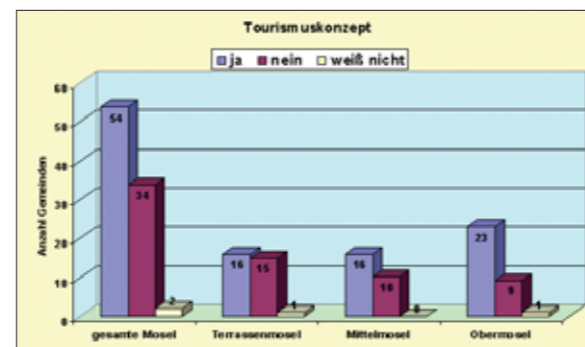


Abb. 13

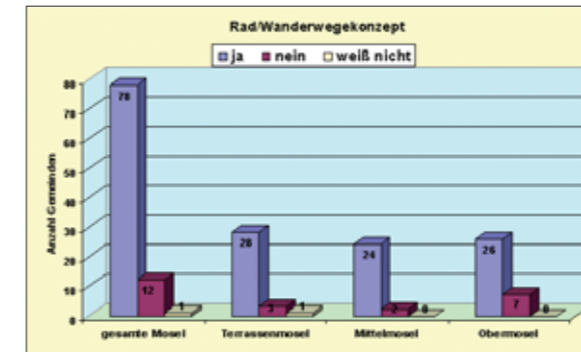


Abb. 14

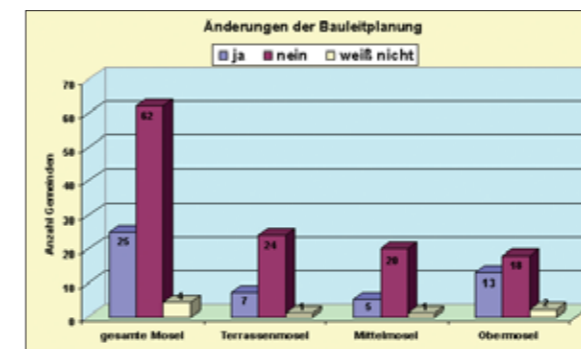


Abb. 15

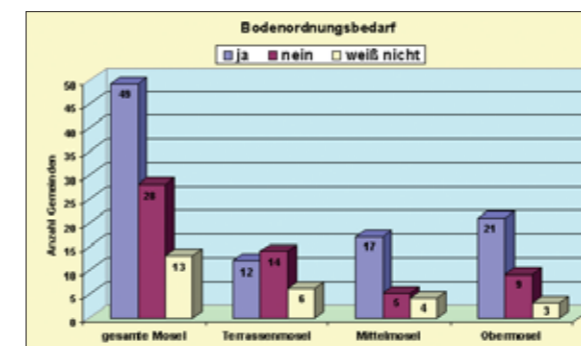


Abb. 16

In der Auswertung ist erkennbar, dass eine Bereitschaft zur Bereitstellung von Kompensationsflächen besteht und sogar alternative Nutzungsvorschläge gemacht wurden. Ebenfalls wird in den Gemeinden die Bedeutung des Landschaftsbildes für den Tourismus eindeutig erkannt und es sind zum großen Teil Tourismuskonzepte und RadWanderwegekonzepte vorhanden.

Zu guter Letzt wird in einer deutlichen Anzahl von Gemeinden konkreter Bodenordnungsbedarf gesehen. In diesen Fällen muss noch im Einzelnen untersucht werden, inwieweit der Bodenordnungsbedarf sich überwiegend auf ein Flächenmanagement bezieht oder sich auf die Erneuerung mittlerweile nicht mehr intakter gemeinschaftlicher Anlagen beziehen könnte.

Fastet man das Ergebnis zusammen, so scheinen die Gemeinden doch zu einem größeren Teil für die Problemlage sensibilisiert zu sein, was die entscheidende Grundvoraussetzung für die weitere Vorgehensweise ist.

Diese könnte wie folgt aussehen:

Den Verbandsgemeinden wird im weiteren Ablauf die Vorstellung der Auswertung des Gemeinde-Checks im Rahmen von Bürgermeisterdienstbesprechungen angeboten. Dabei soll auf besondere Problemstellungen oder Hinweise, die in einzelnen Fragebögen enthalten waren, besonders eingegangen werden. Das Ziel der Bürgermeisterdienstbesprechungen soll sein, den weiteren Ablauf mit den kommunalen Vertretern zu strukturieren. Dabei ist der künftige Moderationsaufwand festzulegen und ggf. sind auch schon einzelne Gemeinden als Pilotverfahren in eine Vorschlagsliste aufzunehmen.

Im Ergebnis soll auf Grund der vorliegenden Informationen und weiterer Moderation in den Gemeinden die Aufstellung eines eigenen Moselprogramms als Bestandteil des LEP 2007-2013 ff erreicht werden. Dieses Moselprogramm soll alle künftigen Verfahren auflisten, die als sogenannte WG-Zweitflurbereinigungsverfahren überwiegend mittels Flächenmanagement zu einer geordneten Entwicklung (Nutzungsentflechtung) im Anbaubereich Mosel beitragen sollen. Dabei handelt es sich nicht um ein starres Programm, sondern das Moselprogramm repräsentiert jedes Jahr den aktuellen Stand des Moderationsprozesses. Insofern sind auch die Reihenfolge und die Auflistung der Verfahren durchaus flexibel und somit veränderbar. Gleichzeitig ist das Moselprogramm

identisch mit dem Maßnahmenpeicher des Kapitels 5 Flächenmanagements des Steillagenkonzeptes des DLR Mosel.

Kriterien für Pilotverfahren könnten sein:

- die Bereitschaft der Winzer zur Mitwirkung
- eine günstige Altersstruktur der Betriebe
- die Notwendigkeit von Neuanpflanzungen
- keine bzw. nur wenige Baumaßnahmen
- Umfassendes Flächenmanagement (Zusammenlegung)

Zusammenfassung:

Die Sensibilisierungs- und Konzeptionsphase muss in der Gemeinde selbst anlaufen. Ein erster Schritt dazu ist mit dem Gemeinde-Check erfolgt.

Das DLR übernimmt die Rolle des Initiators, Moderators und Koordinators. Hierbei handelt es sich um eine dauerhafte Aufgabe über mehrere Jahre.

Im Ergebnis soll ein WG-Bodenordnungsprogramm für das Anbaugebiet Mosel entstehen, das so genannte „Moselprogramm“, welches jährlich aktualisiert wird.

Mit dem Instrument der Ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz sind ausgewählte Projekte durchzuführen. Dabei steht das Flächenmanagement zur Lösung der Brachflächenproblematik eindeutig im Vordergrund. In Ausnahmefällen sind auch punktuelle Baumaßnahmen möglich.

PERSPEKTIVEN ZUR WEINBERGS STEILLAGENFLURBEREINIGUNG AN NAHE UND MITTELRHEIN

Paul Frowein, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück ist bekannterweise für die ländliche Entwicklung im größten deutschen Weinanbaugebiet „Rheinhessen“ zuständig. Mit dem Mittelrhein und der Nahe liegen aber auch zwei Kleinode des deutschen Weinbaus in dessen Zuständigkeit. Während in Rheinhessen

der Weinbau fast ausschließlich im Direktzug erfolgt, verzeichnet die Nahe schon einen nicht unerheblichen Teil an Weinbergssteillagen. Am Mittelrhein, dem kleinsten rheinlandpfälzischen Weinanbaugebiet, findet der Weinbau ähnlich wie an der Ahr fast ausschließlich in Steil- und Steilstlagen statt.

Am Mittelrhein und an der Nahe prägt der Weinbau das Landschaftsbild in besonderem Maße. Während in der Pfalz und in Rheinhessen der Umfang der bestockten Rebflächen nahezu konstant geblieben ist, Verzeichnen die Weinbaugebiete mit Steillagen mehr oder weniger starke Rückgänge bei den bestockten Rebflächen. Nur die Ahr bildet hier eine Ausnahme. Die Verbrachung der Steil- und Steilstlagen ist im Zusammenhang mit dem Tourismus als wichtigen Arbeitgeber im ländlichen Raum ein besonderes Problem und eine große Herausforderung für die Landentwicklung und die ländliche Bodenordnung.

Die Weinbaugebiete Mittelrhein und Nahe haben eine besondere Betriebsstruktur im Ausbau und in der Vermarktung des Weines. So erfolgt der Weinausbau am Mittelrhein zu über 80 % in den Betrieben selbst, die in der Regel den Wein auch direkt über die Flasche vermarkten. An der Nahe sind es immerhin noch über 40 %, während in den übrigen Weinanbaugebieten von Rheinland-Pfalz der Weinausbau in den Betrieben unter einem Drittel liegt.

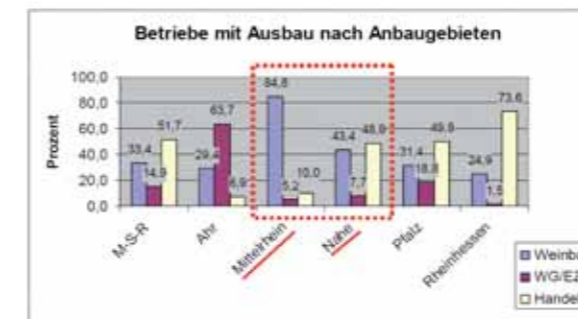


Abb. 1: Grafik aus WeinKulturLandschafts-Programm - Steillagen

In den Weinbaugebieten Mittelrhein und Nahe ist die Zahl der Haupterwerbsbetriebe auch im Strukturwandel relativ stabil geblieben. Der Rückgang infolge der demographischen Entwicklung und des Strukturwandels vollzog sich überwiegend bei den Nebenerwerbswinzern. Die frei gewordenen Weinbergsflächen nahmen die verbleibenden Betriebe in der Regel nur im Rahmen ihrer freien

Außenwirtschaftskapazitäten auf, mit dem Ergebnis, dass fast ausschließlich die arbeitsintensiven, steilen Weinbergsflächen aufgegeben wurden. Während an der Nahe oft geschlossene Steillagen brach fielen, waren es am Mittelrhein meist nur Einzelparzellen oder Teile von geschlossenen Lagen. Dies ist in den Anteilen der Steillagen an den Gesamtrebflächen begründet. Die Nahe mit rd. 30 % Steillage und fast keinen Steilstlagenflächen kann meist auf geschlossenen mit moderner Technik direktzugfähigen Arealen wirtschaften. Am Mittelrhein hingegen liegt der Anteil der Flachlagen bei gerade mal 15 %, so dass schon geringe Unterschiede in der Hängigkeit über Bewirtschaftung oder Brache entscheiden. So entstehen ständig Flickenteppiche, die zusätzliche Bewirtschaftungsprobleme mit sich bringen (z.B. Wildverbiss, Pflanzenschutz) und das Landschaftsbild in besonderem Maße negativ beeinflussen. In beiden Anbaugebieten ist die Nachfrage nach Steillagenweinbergsflurbereinigungen vorhanden. Die Gründe für das Bodenordnungsinteresse sind jedoch nicht gleich gelagert.

Weinbergssteillagenflurbereinigung am Mittelrhein

Die Erhaltung der Kulturlandschaft am Mittelrhein ist eine politische Pflichtaufgabe aufgrund der Anerkennung als UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“. Mit einigen Pilotverfahren (Oberwesel-Oelsberg, Kaub-Gutenfels, Bacharach-Burg Stahleck) konnte bewiesen werden, dass verbrachte Flächen mit besonderem Landschaftswert für den Weinbau zurück gewonnen werden können. Allerdings darf nicht unterschlagen werden, dass die Bundesbahn ihre Ausgleichsmaßnahmen für ihre umfangreichen Hangsicherungsmaßnahmen mit ausdrücklicher Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde (SGDN) in die Weinbergsprojekte gelegt hat und so die kostenintensive Sanierung der für den Weinbau erforderlichen Trockenmauern mitfinanziert hat. Zudem konnten im touristischen Bereich auch Maßnahmen mit Leader-Mitteln verwirklicht werden. Das Interesse der Bahn liegt vorrangig in den vom Rhein unmittelbar

einsehbaren Hängen. Für den Weinbau sind aber auch die südexponierten rheinnahen Seitentäler sehr wichtig. Seit der Querterrassierung größerer Bereiche des Oberweseler Oelsbergs sind am Mittelrhein, vorrangig auf der hessischen Rheinseite von Assmannshausen bis Lorch, mehrere Flächen in direktzugfähigen Querbau umgestaltet worden. Die Nachfrage nach dieser Bewirtschaftungsmöglichkeit ist abhängig von der vorhandenen Mechanisierung der Außenwirtschaft der ansässigen Betriebe, so dass die Planierungsarbeiten nicht immer der Hauptkostenfaktor der Bodenordnung sind. Vielmehr sprengen die erforderlichen Mauersanierungen den Kostenrahmen. Es müssen deshalb zunächst durch Zusammenlegung attraktive Flächengrößen geschaffen werden und der Mauerbau auf die Kernlagen und die Haupt-

schließungswege konzentriert werden. Neben der Reduzierung der Ausführungskosten wird auch eine Entlastung bei den Unterhaltungskosten der Kommunen für die gemeinschaftlichen Anlagen erreicht. Wegen der besonderen Direktvermarktungsschiene muss die Weinbergsflurbereinigung am Mittelrhein auch immer die Schaffung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur berücksichtigen, auch wenn die Finanzierung nicht mit Mitteln der Bodenordnung erfolgen kann. Der Weinbau am Mittelrhein ist nach den Vorgaben der UNESCO neben den Burgen und den historischen Stadtbildern unverzichtbarer Bestandteil der Kulturlandschaft. Gelungene Beispiele des Landschafts-Ensembles „Stadt-Weinberg-Burg“ sind die aktuellen Bodenordnungsverfahren Kaub-Gutenfels und Bacharach-Stahleck.



Abb. 2: Kaub-Gutenfels: Reaktivierung der Burgweinberge durch Wegerschließung und Mauersanierung



Abb. 3: Bacharach-Stahleck: Vergrößerung der Weinbergsflächen um die Burg in Kombination mit Sanierung der Stadtmauer am Stadtmauerrundweg

Ausblick Mittelrhein:

Am rheinland-pfälzischen Teil des Mittelrheins sind Kulturlandschaftsprojekte als Weinbergssteillagenverfahren fast in allen Weinbaugemeinden zwischen Bingen und Koblenz bzw. zwischen Kaub und Lahnstein zur Erfüllung der Anforderungen an den Welterbestatus erforderlich. Ein Problem ist in diesem Zusammenhang die auf der linken und rechten Rheinseite unterschiedlich begrenzte Außenwirtschaftskapazität der Weinbaubetriebe. Während linksrheinisch noch eine relativ große Anzahl von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben wirtschaften, hat der Strukturwandel auf der rechten Rheinseite in vielen Gemeinden schon vollendete Tatsachen geschaffen, so dass eine Reaktivierung von Weinbaubetrieben nur mit

großen betrieblichen Investitionen möglich wäre. Linksrheinisch gelingt es hingegen noch durch Erzeugergemeinschaften oder durch Kooperationen zwischen Vermarktungsbetrieben und Traubenproduzenten eine Win-Win-Situation zu schaffen, die auch Fassweinwinzern auskömmliche Preise sichern können.

Weinbergssteillagenflurbereinigung an der Nahe

Da die meisten Weinbaubetriebe an der Nahe maschinell auf den Direktzug eingestellt sind, blieben die direktzugfähigen Lagen bestockt und die Steillagen verbrachten flächenhaft. Die auf hohe Weinqualität spezialisierten Weinbaubetriebe

zeigen zwischenzeitlich wachsendes Interesse an der Reaktivierung der überregional bekannten Steillagen. Das Interesse besteht darin, durch Herstellung der Direktzugfähigkeit z.B. durch Herausnahme kleinerer Mauern aus den Erstbereinigungen, Querterrassierung oder Verlängerung der Zeilen mit Ergänzungsplanierungen für neue Tafelschnitte die Bewirtschaftungskosten überschaubar zu halten und Weine der hochwertigen Lagen dem Markt anzubieten. In den Weinbergsflurbereinigungen des letzten Jahrhunderts wurden die steileren Flächen für die Seilzugtechnik hergerichtet. Der daraus resultierende Mauerbau verbunden mit einer relativ kurzen Zeilenlänge lassen eine einfache Umgestaltung auf den mit moderner Technik möglichen Direktzug z. B. durch Anlegung eines befahrbaren Vorgewendes oberhalb der talseitigen Mauern meist nicht zu. So ist oft zur Umgestaltung eine zweite Bodenordnung erforderlich.

Auch an der Nahe ist die Verbesserung der touristischen Infrastruktur kommunales und betriebliches Ziel, das in dem Leitprojekt Naheweinstraße des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes „Soonwald-Nahe“ festgelegt wurde.

Dem DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück liegen mehrere Anträge auf Zweitbodenordnung vor. Diese Anträge wurden von renommierten Weinbaubetrieben oder von Kommunen mit einem auf den Weinbau ausgerichteten Tourismuskonzept gestellt. Dabei stehen ortsbildprägende Weinlagen im Fokus des Interesses. Die Weinbergprojekte Nussbaum und Wallhausen wecken als gelungene Bodenordnungsbeispiele zusätzlich das Interesse.



Abb. 4: Wallhausen: Querterrassierung des Johannisberges

Ausblick:

Durch die Nähe zum Rhein-Main-Gebiet sowie die touristische Vermarktung der drei Nahe-Kurstädte und letztendlich auch der direkten Verbindung zum UNESCO Welterbe „Oberes Mittelrheintal“ und zum Flugplatz Hahn hat das relativ kleine Weinbaugebiet gutes Direktvermarktungspotential. Die Weinbaubetriebe an der Nahe haben

eine gute Vermarktungsstruktur im gehobenen Qualitätsweinbereich. Die Betriebe versuchen verstärkt die qualitativ hochwertigen Steillagen zu reaktivieren, was aber nur mit Bodenordnungsmaßnahmen möglich erscheint. Die von den zukunftsorientierten Betrieben getragene Weinbergssteillagenflurbereinigung der Qualitätssteillagen ist deshalb als eine besonders nachhaltige öffentliche Investition anzusehen.

PERSPEKTIVEN ZUR WEINBERGSFLURBEREINIGUNG AN DER MOSEL

Jürgen Lehnigk-Emden, DLR Westerwald-Osteifel

Der Weinbau entlang der Mosel bleibt weiterhin einem starken Strukturwandel unterworfen. Die Anzahl der Weinbau treibenden Betriebe ist rückläufig. Dieser Trend wird wegen des ungünstigen Altersaufbaus der Betriebsinhaber und in Folge der zu geringen Anzahl künftiger Betriebsnachfolger weiter anhalten. Die Betriebsgrößen sowie die Flächen- und Geräteausstattung entsprechen in weiten Bereichen nicht den zukünftigen Anforderungen des Wettbewerbs. Hinzu kommt, dass die Einkommenssituation vieler Winzerbetriebe unbefriedigend ist.

Als eine Folge dieses Prozesses ist an der Mosel eine örtlich unterschiedlich stark ausgeprägte Aufgabe von Weinbergen und anschließendem Brachfallen festzustellen. Insbesondere sind die bewirtschaftungsintensiven Steillagen hiervon betroffen. Diese Entwicklung führt nachhaltig

zu negativen Auswirkungen auf den Tourismus entlang der Mosel, denn nur die intakte und gepflegte Weinkulturlandschaft mit ihren regionalen Produkten und ihrer besonderen Flora und Fauna bestimmt weitestgehend die Attraktivität dieser Destination.

Die Verteilung der brachgefallenen Weinberge gestaltet sich unregelmäßig und zufällig. Während in verschiedenen Gemeinden die Brachflächen schon sehr dominant geworden sind, bleiben andere Gemeinden hiervon noch weitestgehend verschont.



Eine typische Weinbaulandschaft an der Mittelmosel mit kleinen Flächenstrukturen und brachgefallenen Weinbergen in Gemengelage

Neben den angesprochen Problemen des Strukturwandels scheinen auch teilweise wenig ausgeprägtes kommunales Interesse und zu wenig ausgeprägtes bürgerschaftliches Engagement diese negative Entwicklung zu beschleunigen.

Um die geschilderte komplexe und vielschichtige Situation langfristig zu verbessern, ist ein abgestimmtes, gemeinsames Vorgehen der Gemeinden und der Weinbaubetriebe erforderlich.

Die Moselgemeinden müssen dieses Thema als wichtige kommunale Aufgabe aufgreifen und Lösungen finden.

Es geht hierbei zum einen um Bewusstseinsbildung in der Bürgerschaft. Das Verständnis für den Erhalt einer intakten Weinkulturlandschaft ist zu verbessern und mehr solidarisches Handeln für die notwendigen Anpassungen einzufordern. Zum anderen sind seitens der Gemeinden die planerischen Schritte zur Festlegung und Abgrenzung der zukünftigen Weinbergsflächen sowie Vorschläge zur Nutzung der brachfallenden Flächen zu entwickeln. Ohne entsprechende Initiativen der Gemeinden ist die Aufgabe nicht lösbar. Die Weinbau treibenden Betriebe müssen eine Zukunftsperspektive erkennen können, die sie motiviert, zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in ihre Betriebe zu investieren und den

guten Ruf der Mosel als eines der dynamischsten und kreativsten Anbaugelände Deutschlands noch weiter auszubauen.

Die beiden entlang der Mosel tätigen DLR Mosel und DLR Westerwald-Osteifel bieten zur Lösung der Thematik den interessierten Gemeinden und Weinbaubetrieben eine begleitende Hilfestellung an.

In einem ersten Schritt erfolgte in 2010 seitens der beiden DLRs eine Befragung der Gemeinden. Es sollte eingeschätzt werden, wie sich der Weinbau in der jeweiligen Gemeinde zukünftig entwickeln wird. Fragen zu Weinbergsflächen und Weinbaubetrieben sowie mit dem Weinbau zusammenhängende Planungen und zum Tourismus waren zu beantworten. Über die Ergebnisse berichtet Johannes Pick. Die Ergebnisse werden Anfang 2011 abschließend ausgewertet und im Frühjahr 2011 den Gemeinden vorgestellt.

Im zweiten Schritt sollen in 2011 etwa 4-5 Gemeinden ausgewählt werden, in denen eine praktische Vorgehensweise zur Lösung der Brachenproblematik entwickelt wird und die Maßnahmenumsetzung pilothaft erprobt wird.

Die auswählenden Pilotgemeinden sollten eine engagierte, durch Gemeinschaftssinn geprägte

Winzerschaft mit einem hohen Anteil von Jungwinzern haben. Neben den weinbaulichen Gesichtspunkten sollte die Gemeinde insgesamt breit aufgestellt sein (Siegergemeinde im Dorfwettbewerb, Dorferneuerungskonzept.....). Die Pilotgemeinde muss erstbereinigt sein und das Potential besitzen, die geplanten Maßnahmen zur Reaktivierung und Umstrukturierung von Brachflächen zeitnah umsetzen zu können

Im Rahmen der Beratungsinitiative des Landes sollen die betroffenen Winzer für ihre Betriebe Zukunftsperspektiven entwerfen und hieraus betriebliche Entwicklungskonzepte ableiten. Hierbei bietet die Weinbauberatung des DLR Mosel Hilfestellung an.

In den ausgewählten Gemeinden sollen im bottom-up Prinzip die zukünftigen Lösungsvorschläge diskutiert, Lösungswege erarbeitet und zukünftige weinbaulich genutzte Flächen bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan festgelegt werden. Dies setzt eine intensive Bewusstseinsbildung der Bürgerschaft zur Weinkulturlandschaft Mosel mit den Aspekten Wein, Kultur, Natur und Tourismus voraus, um solidarisches und kooperatives Handeln im Dorf zu fördern.

Als Ergebnis soll ein abgestimmtes möglichst einvernehmliches Entwicklungskonzept vorliegen, das notwendige Maßnahmen in den Weinbergen als auch in den Betrieben beschreibt und auch realistische Finanzierungsmodelle aufzeigt. Sofern bodenordnerische Instrumente erforderlich sein sollten, werden die DLRs in den Pilotgemeinden zeitnah tätig.

Diese Bodenordnungsverfahren, es handelt sich ausschließlich um Zweitbereinigungen, werden als Hauptzielsetzung das Flächenmanagement im Zusammenhang mit der Brachflächenthematik zum Inhalt haben und nur hierdurch bedingte Investitionen (z.B. Querterassierung, Umstrukturierung) und flankierende Investitionen (RMS usw.) zum Inhalt haben. Ergebnis der Bodenordnung sollen möglichst große zusammenhängende Weinbergsflächen unter Verwendung des bestehenden

Wegenetzes sein. Diese Bodenordnungsverfahren können kostengünstig und schnell durchgeführt werden. In den Weinbaubetrieben sollen Mittel aus der einzelbetrieblichen Förderung vorrangig eingesetzt werden, um deren weitere betriebliche Entwicklung, begleitet durch bodenordnerische Maßnahmen, anzustoßen. Für diese Pilotphase ist mit einer Dauer von 3-4 Jahren zu rechnen. Wegen der Komplexität der Aufgabe ist für den gesamten Prozess eine professionelle Moderation notwendig.

Nach Abschluss der Erprobungsphase in den ausgewählten Gemeinden wird das Steillagenkonzept der Mosel entsprechend fortgeschrieben. Abgeleitet aus den Erfahrungen der Pilotgemeinden soll für das gesamte Anbaugebiet ein Umsetzungskonzept zur Brachflächenthematik nach sachlichen und örtlichen Prioritäten in das Steillagenkonzept aufgenommen werden.

Es ist zu erwarten, dass sich aus der Initiative ein hoher Bedarf an Zweitflurbereinigungen ergeben wird. Verfahren mit dieser Zielsetzung werden zukünftig vorrangig zu bedienen sein. Zwangsläufig wird sich hierdurch auch im Hinblick auf die sich abzeichnende rückläufige Mittelausstattung eine nachrangige Priorität für Erstflurbereinigung von Weinbergsflächen an der Mosel ergeben.

NEUREGELUNGEN ZUR PLANGENEHMIGUNG UND PLANFESTSTELLUNG

Martin Schumann, Trier

1. Hintergrund und Anlass

Mit dem Handbuch zur Planung über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung im Jahr 1990 wurden erstmals gut strukturierte Vorgaben für die Bearbeitung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren erstellt und es wurde der Inhalt und die Ausgestaltung der entsprechenden Unterlagen vorgegeben. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen (insb. im Naturschutzrecht) sowie der gegenüber der Erstellung im Jahr 1990 inzwischen erheblich veränderten technischen Rahmenbedingungen machten eine vollständige Überarbeitung der Regelungen notwendig. Hierzu hatte das MWVLW mit Schreiben vom 12.12.2008 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe sollte folgende Aufgaben erledigen:

2. Neuregelung

Mit Schreiben vom 25.09.2010 wurden die Neuregelungen für die Erstellung des Planes der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG in Kraft gesetzt. Diese Regelungen bestehen aus zwei Teilen:

- Richtlinie für die Aufstellung, Feststellung und Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinie – Plafe Flurb)

- Richtlinie über den Inhalt der Planfeststellungsunterlagen (Plafe Inhalt)

3. Plafe Flurb

In der Planfeststellungsrichtlinie wurde der in der Praxis bewährte Gliederungsrahmen im wesentlichen beibehalten. Inhaltlich wurden begrifflich und rechtliche Anpassungen vorgenommen. Neu eingeführt sind die Regelungen zur Minimierung des Verfahrensaufwandes (Nr. 1.7.) sowie die Regelungen zur Artenschutzprüfung. Weiterhin wurde eine Klarstellung eingefügt, dass nach dem Versand der Unterlagen zum Termin nach § 41 FlurbG zunächst keine Änderungen mehr an den Bestandteilen des Planes durchgeführt werden dürfen. Des Weiteren wurden Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des UVPG angepasst.

4. Plafe Inhalt

Mit der Plafe Inhalt wurde ein komplett neues Werk über den Inhalt der Planfeststellungsunterlagen geschaffen. In diesem Werk wurden die Überarbeitungen der bisher bestehenden einzelnen Regelungen (Richtlinien zur Herstellung der Karte, Richtlinien zur Aufstellung des Verzeichnisses der Festsetzungen, Richtlinien zur Aufstellung des Erläuterungsberichtes, Richtlinien über

den Inhalt der Beihefte (außer Beiheft 6), Muster zum Planfeststellungsbeschluss sowie verschiedener, ergänzender Regelungen) zu einer einzigen Richtlinie zusammengefasst. Die neue Richtlinie gliedert sich in 5 Teilbereiche:

- Teil A: Allgemeines
- Teil B: Inhalt und Aufbau der Bestandteile
- Teil C: Inhalt und Aufbau der Beihefte
- Teil D: Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG
- Teil E: Inkrafttreten

Ein wesentlicher Bestandteil der Regelungen sind die verschiedenen Muster, die eine wichtige Hilfestellung für die Bearbeitung der Planunterlagen darstellen. Diese Muster sollen den Orientierungsrahmen für die Bearbeitung der jeweiligen Flurbereinigungsverfahren anbieten.

4.1. Allgemeines

Neben der Neufassung der Muster zur Plangenehmigung sowie zum Planfeststellungsbeschluss ist das Muster für die hausinterne Vieraugenkontrolle die wesentlichste Änderung im Bereich der allgemeinen Regelungen herauszustellen. Die Prüfliste, als Checkliste, wurde umfangreich erweitert und verbessert, um eine qualitative Verbesserung der Planunterlagen zu gewährleisten.

4.2. Inhalt und Aufbau der Bestandteile

Der Grundsatz, dass jeder Regelungsinhalt in nur einem der drei Bestandteile aufzuführen ist (Karte, VdF oder Erläuterungsbericht) wurde explizit aufgeführt.

Die Vorgaben für die Erstellung der Karte, die eine Hilfestellung zur besseren Lesbarkeit und zur eindeutigen Definition der Anlagen sind, orientieren sich an den Möglichkeiten von GRIBS. Die Kartenmuster werden noch nachgereicht. Weiterhin sind noch kleinere Anpassungen bei der entsprechenden Fachschale von GRIBS durch die Neuregelung erforderlich. Zur Verbesserung der Über-

sichtlichkeit werden die Schutzgebiete in Zukunft in einer Sonderkarte, die im Beiheft 1 abgelegt wird, dargestellt.

Durch die umfassenden Beispiele zum VdF sind sehr viele Regelungsstatbestände abgebildet und somit für die Erstellung eine wichtige Unterstützung und Erleichterung.

Die wesentliche Bedeutung, die dem Erläuterungsbericht im Rahmen der Planfeststellung zuzuordnen ist, wurde in der Vergangenheit nicht ausreichend berücksichtigt. Die diesbezüglichen Gründe (Begründung der Planung, Dokumentation der Äbwägungsentscheidung, Einführung der TöB usw. in die Planung) sind unter Nr. 4.1. der Regelung aufgeführt. Die Gliederung wurde geringfügig überarbeitet und ausführlich erläutert. Die verschiedenen, neu erstellten Muster bieten eine wesentliche Hilfe für die Erstellung des Erläuterungsberichtes an.

Erstmals sind in der Plafe Inhalt Vorgaben zur Zusammenstellung von Unterlagen für den Bestandteil 4 (Planungen Dritter) aufgenommen. Sofern umfangreiche Fremdmaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung planfestgestellt werden, ist die Bescheinigung des Trägers der Maßnahme, dass die Unterlagen planfeststellungsreif sind, beizufügen.

4.3. Inhalt und Aufbau der Beihefte

Die bisherige Untergliederung in fünf Beihefte bleibt bestehen, wobei für das Beiheft Nr. 5 (Massen- und Kostenermittlung) die alten Regelungen beibehalten werden und die Plafe Inhalt deswegen keine Regelung hierzu enthält.

Die von der ADD bereits im Jahr 2009 vorläufig eingeführte neue Gliederung des Beiheftes 1 wurde geringfügig ergänzt. Grundlegend überarbeitet wurde der Aufbau des Beiheftes Nr. 3. Diesbzgl. wird auf den Artikel von Fr. Haas in diesem Nachrichtenblatt verwiesen.

Für das Beiheft Nr. 4 (wasserwirtschaftliches Beiheft) wurde die Mustergliederung ebenfalls überarbeitet. Wichtig ist, dass dieses Beiheft grundsätzlich die notwendigen Kernaussagen zur wasserwirtschaftlichen Bilanz enthalten muss.

4.4. Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG

Für die Abbildung von Änderungen des Plans nach § 41 FlurbG in den Unterlagen ist eine überwiegend automatisierte Lösung vorgesehen. Die technische Umsetzung der Regelungen, wie die Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG darzustellen sind, ist derzeit in der Bearbeitung. Daher

ist es bis zur Fertigstellung der technischen Umsetzung erforderlich, mit Übergangslösungen zu arbeiten.

5. Fazit

Die konsequente Anwendung der Plafe Inhalt sowie eine sinnvolle Nutzung der vorgegebenen Gliederungen und Muster wird die Erstellung der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsunterlagen erleichtern und die Rechtssicherheit unserer Planungen, damit auch deren zügige Umsetzung, verbessern und steigern.

LANDESPFLEGE IM HPF

Sabine Haas, Trier

1. Einführung

Zeitnah aufeinander folgende Neuregelungen im Naturschutzrecht (z. B. Neufassung des BNatSchG, Artenschutzprüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) erfordern eine gründliche Überarbeitung der Vorgaben für die landespflegerische Herangehensweise und Abarbeitung der relevanten Fragestellungen.

Sowohl die Planfeststellungsrichtlinie – Plafe Flurb- als auch die Richtlinie Inhalt - Plafe Inhalt sind um entscheidende Passagen zur Landespflege (insb. zum Artenschutz) ergänzt worden. Zu den Unterlagen zum Plan (Bestandteile und Beihefte) wurden beispielhaft Muster entworfen, die unter Berücksichtigung der immer komplexer werdenden rechtlichen Anforderungen die Voraussetzungen für eine rechtssichere Planung bieten

2. Beiheft 3

Das Beiheft 3 erfüllt die Anforderungen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes nach § 41 FlurbG bzw. nach § 17 (4) BNatSchG. Es enthält alle landespflegerischen Erhebungen, Planungen, Verhandlungen, die für die Aufstellung und Prüfung des Planes erforderlich sind.

3. Mustergliederung

Die Gliederung gewährleistet eine vollständige Abarbeitung der naturschutzfachlichen Fragestellungen auf der Basis des aktuellen Naturschutzrechts. Alle Untersuchungen und gutachterlichen

Fragestellungen werden in den Anhang gefügt, um zwischen Fachplanung und Gutachten zu unterscheiden. Ziel ist ein Beiheft, in dem die Rahmenbedingungen für die Planung, die Zielvorstellungen und die Ergebnisse aus den fachlichen Prüfungen komprimiert nachvollzogen werden können.

1. Beschreibung des Verfahrens

- 1.1 Verfahrensgebiet
- 1.2 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

2. Schutzgebiete und –objekte

- 2.1 Naturschutzrecht
 - 2.1.1 Schutzgebiete und –objekte
 - 2.1.2 Natura 2000
 - 2.1.3 Gesetzlich geschützte Biotope
- 2.2 Wasserrecht
- 2.3 Forstrecht
- 2.4 Bodenschutz
- 2.5 Kulturelles Erbe

3. Auswertung vorhandener Planungen und Erhebungen

- 3.1 Raumplanerische Vorgaben
- 3.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplanung

- 3.3 Biotopverbund
- 3.4 Biotopkartierung
- 3.5 Pflege- und Entwicklungspläne
- 3.6 Landespflegerische Kompensationsflächen, Ökokonto, Aktion Blau
- 3.7 Vertragsnaturschutz
- 3.8 Planungen aus anderen Bereichen

4. Landespflegerische Bestandsaufnahme und -bewertung

- 4.1 Untersuchungsumfang
- 4.2 Arten und Biotope
 - 4.2.1 Biotoptypenkartierung
 - 4.2.2 Pflanzen- und Tierarten
- 4.3 Landschaftsbild / Erholung
- 4.4 Abiotische Faktoren

5. Landespflegerische Planung

- 5.1 Landespflegerische Zielvorstellungen
- 5.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen
- 5.3 Erforderlichkeit von unvermeidbaren Beeinträchtigungen
- 5.4 Eingriffsbilanzierung und Kompensationsmaßnahmen
- 5.5 Erläuterung der landespflegerischen Anlagen
 - 5.5.1. Gemeinschaftliche Anlagen (Kompensation)
 - 5.5.2. Sonstige gemeinschaftliche Anlagen
- 5.6 Flankierende Maßnahmen
 - 5.6.1. Flächenerwerb und -pflege
 - 5.6.2. Aktion Blau
 - 5.6.3. Vertragsnaturschutz
 - 5.6.4. Landespflegerische Maßnahmen Dritter
 - 5.6.5. Optional: weitere Maßnahmen

- 5.7 Hinweise zur Zuteilung
 - 5.8 Ökologische Gesamtbilanz
- #### 6. Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen
- 6.1 Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 6.1.1 Allgemein verständliche Zusammenfassung
 - 6.2 Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung
 - 6.3 Artenschutz

Anhang

Teil 1:

Landespflegerische Bestandsaufnahme (Karten (alternativ Abbildungen im Text): Biotoptypen, Biotopkartierung, Flächen Vertragsnaturschutz) UVP (Vorprüfung, ggfls. UVP) Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung, ggfls. VP) Artenschutzrechtliche Prüfung

Teil 2:

Auszüge der Planunterlagen (Karte, VdF, Erläuterungsbericht, Niederschriften und Vermerke zur Landespflege, Karte der Schutzgebiete

Optional:

Artenlisten
Massen- und Kostenermittlung
Detailplanungen, Konzepte
Gutachten

4. Musterbeihäfte

Ergänzend zu der Mustergliederung sind für ein Acker-Grünlandverfahren, ein Weinbauverfahren sowie eine Waldflurbereinigung Musterbeihäfte erstellt worden. In ihnen sind Möglichkeiten von unterschiedlichen Darstellungsvarianten (z. B.

visualisierte Darstellung durch Karten und Bilder, tabellarische oder textliche Darstellung) aufgeführt.

Die Bestandsaufnahme und -bewertung erfolgt analog der Richtlinie von 2009.¹⁾

Code	Biototyp (BT), ggfls. Erläuterung	A: Schutzstatus ¹				B: Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere					B: Gesamturteil	C: Lokale Seltenheit	D: Ersatzbarkeit	Wertstufe I = sehr hoch II = hoch III = mittel IV = gering V = sehr gering	
		Gesetzlich geschützt ²	FFH-Lebensraumtyp	Schutzgebietsprägend	Bestandgefährdeter BT ³	Biotypische Ausprägung	Vernetzungsfunktion		Artenrelevanz						Schutzverantwortung
Biototyp n. OSIRIS	Zusatzmerkmal					überörtlich	lokal	Artenvielfalt	Gefährdete Arten						
AC5	Bachuferwald	x	x		3										I
AA0	Buchenwald				2-3		x				m		g		II
AA4	Mischforst					x					m		m		III
AJ0	Nadelforst										g		m		IV
HJ7	Weihnachtsbaumkultur										g		m		IV
BA0	Feldgehölz				3	x	x				m		m		III
BB0	Gebüsch					x	x				m		m		III
BD0	Hecke				2-3	x	x				m		m		III
BD2	Strauchhecke				2-3	x	x				m		m		III
BD6	Baumhecke				2-3	x	x				m		m		III
BF1	Baumreihe				3						g	x	m		III
BF3	Einzelbaum				3						g		m		III
HC0 os	Rain				-		x				m		h		III
FK0	Quelle	x			3	x	x				h	x	g		I
FM4	Quellbach	x			3	x	x				h		g		I

Abb.1: Erfasste und bewertete Biotoptypen

Bei der Eingriffsbewältigung werden zunächst die vermeidbaren Beeinträchtigungen dargestellt und die Erforderlichkeit der unvermeidbaren im Einzelnen begründet. Hier sind wegen der Begründungspflicht im Naturschutzrecht (§ 15 (1) BNatSchG) in der Regel Bezüge zum Erläuterungsbericht herzustellen.

Der funktionale Bezug zwischen den verbleibenden Eingriffen wird ihrer Kompensation gegenübergestellt und die qualitative Beurteilung über die Intensität der Eingriffe auf die betroffenen Schutzgüter des BNatSchG durchgängig eingehalten.

¹⁾ Richtlinie über die landespflegerische Bestandsaufnahme und -Bewertung vom 5. Februar 2009 - 8604-6_410 -

Nr.	Art der Maßnahme	Betroffene Fläche			Betroffene Schutzgüter							Nr.	Art der Maßnahme	Fläche								
		Breite m	Länge m	Fläche m ²	Art der Biotope	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild	Kultur u. Saage	Mensch			Biotoptyp (Wertstufe)	Qualitative Veränderung/Intensität des Eingriffs	erforderliche Kompensationsfläche m ²	Biotoptyp (neue Wertstufe)	Qualitative Veränderung	anrechenbare Kompensationsfläche m ²	Breite m	Länge m	Fläche m ²
114	Neubau eines Wanderpfades über Felsformationen Betreiber nach Naturschutzrecht erforderlich	1	30	30	Fels (I)	1	2	2	3	3	3	501	Bau einer Trockenmauer am Weg 103 Biotopvernetzung, Biotopentwicklung, Gliederung der Landschaft, Betonung der Weinkultur 100 (Divisor 2)	1	50	50	50	50	50	50	50	
611	Gestaltung einer Aussichtsplattform			20	Weinbergsbrache (III)	1	1	1	3	1	3	705	Bepflanzung der Aussichtsplattform mit heimischen Gehölzen Gliederung der Landschaft 75 (Divisor 0,5)	5	30	150						
612	Beseitigung von Trockenmauern zur Verbesserung der Bewirtschaftung			50	Trockenmauer (III)	1	2	2	3	1	3	512	Bau einer Trockenmauer in der Querterasse 605 Biotopentwicklung 60 (Divisor 2)	1,5	20	30	30	30	30	30	30	
615	Beseitigung eines Streuobstwiesens, extensive Nutzung (10 Obstbäume)			150	Streuobstwiese, extensive Nutzung (I)	1	2	2	3	1	3	711	Umsetzung von Totholz (ausgewählte Tot- und Altbäume) aus den Flächen 615 und 616 Erhalt des Lebensraums, Gliederung der Landschaft 450 (Divisor 3) 400 (Divisor 2)			200						
616	Beseitigung einer Streuobstwiese, brachgefallen (12 Obstbäume)			200	Streuobstwiese: brachgefallen (II)	1	2	2	3	1	3	712	Neupflanzung von Wildobst (z. B. Vogelkirsche, Wildapfel) in hohen Qualität (Stammumfang 14-16 und mehr) Entwicklung des Lebensraums Gliederung der Landschaft 200 (Divisor 1)			200						

Abb.2: Eingriffsbilanzierung

Neben der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Zielen von Natura 2000 ist eine eigenständige Artenschutzprüfung durchzuführen. Die Herangehensweise im Artenschutz ist vergleichbar mit den Verträglichkeitsprüfungen über eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung vorgesehen. Damit ist die gesetzlich vorgeschriebene Berücksichtigung des Artenschutzrechtes gewährleistet und differenziert dargestellt, welche Anforderungen aus dem Artenschutzrecht an die Planung gestellt werden müssen.

Jede dieser materiellen Prüfungen endet mit einer abschließenden Wertung hinsichtlich ihres Prüfungsauftrages.

Neu aufgenommen sind in den Beiheften 3 die Hinweise für die Zuteilung sowie die inhaltlichen Erläuterungen der landespflegerischen Anlagen mit Pflegehinweisen, die über die Informationen im Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) hinausgehen. Dies erfüllt insbesondere das Informationsbedürfnis der im Verfahren beteiligten Prüfbehörden (Naturschutzbehörden). Mit Blick auf das Umwelthaftungsrecht ist davon auszugehen, dass die Hinweise für die Zuteilung nicht nur intern beratenden Charakter haben werden, sondern ganz wesentlich dazu beitragen können, Haftungsschäden

Nr.	Art der Anlage	Länge [m]	Breite [m]	Fläche [m ²]	Begründung/Sonstiges	Detailfestsetzungen und Dauerpflege
701	Krautsaum: Eigenentwicklung Krautsaum mit Einzelgehölzen	120	3	360	Lokale Biotopvernetzung, Verbesserung Lebensraumqualität, lokaler Wanderweg, Radwanderweg	Keine Dauerpflege erforderlich.
702	Eigenentwicklung Krautsaum mit Einzelgehölzen	200	3	600	Lokale Biotopvernetzung, Verbesserung Lebensraumqualität, lokaler Wanderweg, Radwanderweg	Keine Dauerpflege erforderlich.
705	Reihenpflanzung: Baumreihe mit Obstbäumen und begleitenden Krautsaum	320	7	2.240	Lokale Biotopvernetzung, Raumstrukturierung, lokaler Wanderweg, Dorferneuerung	1-2 - schürige Mahd des Krautsaumes. Erziehungsschnitte an den Obstbäumen in den ersten 6-10 Jahren, danach regelmäßiger Erhaltungsschnitt.
710	Feldgehölz: offene Pflanzung			1.450	lokale Biotopvernetzung, Raumstrukturierung	Max. 1 - schürige Mahd des Krautsaumes nach dem 15. Juli. Ausschluss von Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz. Rückschnitt der Gehölze bei Bedarf.
711	Gruppenpflanzung: Lückige Strauchhecke mit beidseitig begleitenden Krautsaum (Längenanteil 50 %)	70	7	490	Raumstrukturierung, lokale Biotopvernetzung, Radwanderweg, Aufnahme und Weiterleitung von Wegewasser	1-2 - schürige Mahd des Krautsaumes nach dem 15. Juli, Ausschluss von Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz. Pflegeschnitt an Gehölzen bei Bedarf.
712	Sukzessionsfläche: Eigenentwicklung einer an Wald angrenzenden Ackerfläche. Integration einer Retentionsmulde			2.400	Entwicklung wertvoller Übergangszonen zwischen Wald und Offenland, Radwanderweg, Aufnahme und Versickerung von Wegewasser	Zur Förderung eines Krautsaumes kann die Sukzessionsfläche in unregelmäßigen jährlichen Abständen nach dem 15. Juli gemäht oder gemulcht werden.
725	Feldgehölz: geschlossene Pflanzung			650	Verbesserung der Lebensraumeignung des Waldrandes	Max. einschürige Mahd des Krautsaumes nach dem 15. Juli. Ausschluss von Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz. Rückschnitt der Gehölze bei Bedarf.
734	Entwicklung eines Buchenerwaldes	485	7	3.395	Entwicklung wertvoller Lebensräume, Verbesserung der Gewässerökologie; LP, VBS, lokaler Wanderweg	Keine Dauerpflege erforderlich. Dauerhafte Sicherung des Waldrandes vor Weidetera.
735	Feldgehölz: offene Pflanzung			1.300	lokale Biotopvernetzung, Raumstrukturierung	Max. einschürige Mahd des Krautsaumes nach dem 15. Juli. Ausschluss von Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz. Rückschnitt der Gehölze bei Bedarf.
736	Biotop (W): Entwicklung eines breiten gestuften Waldrandes mit Sukzessionsfläche			7.500	Entwicklung wertvoller Lebensräume, Artenschutz; LP	1-2 - schürige Mahd eines 10 m breiten Krautsaumes entlang des Weges nach dem 15. Juli, Ausschluss von Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz.
739	Baumgruppe: Bergahorn			400	Raumstrukturierung, lokale Biotopvernetzung, lokaler Wanderweg, Dorferneuerung	1-2 - schürige Mahd des Krautsaumes nach dem 15. Juli, Ausschluss von Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz. Krennschnitt an Gehölzen bei Bedarf.
740	Gruppenpflanzung: Gestaltung als parkähnliche, artenreiche und naturnahe Grünfläche, punktuell Sukzessionsfläche			3.300	Entwicklung wertvoller Lebensräume, Artenschutz, lokaler Wanderweg, Dorferneuerung	1-2 - schürige Mahd des Krautsaumes nach dem 1. Juli, Ausschluss von Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz. Pflegeschnitt an Gehölzen bei Bedarf.

Abb. 3: Landespflegerische Anlagen:

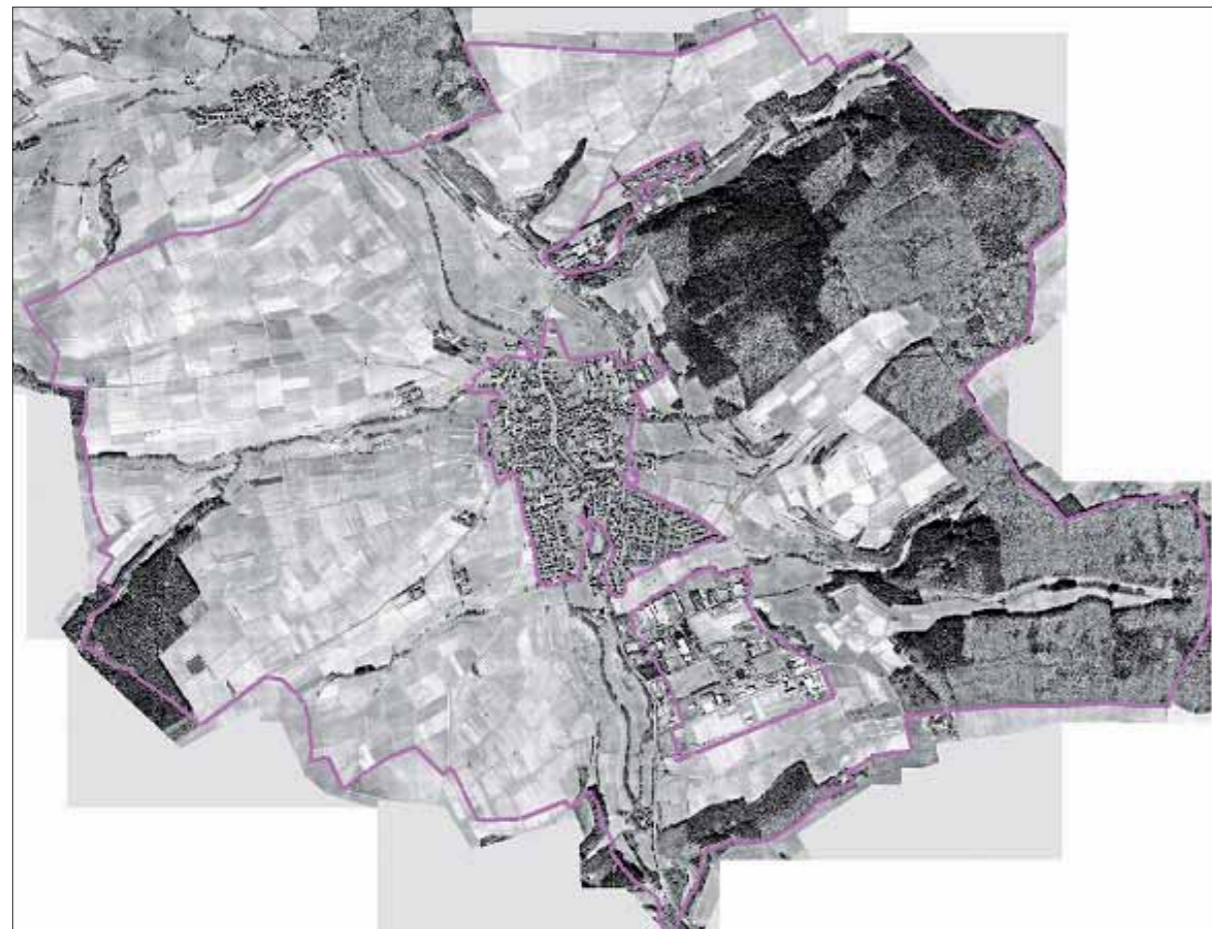
VEREINFACHTES FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN MIEHLEN¹⁾

Klemens Krämer, DLR Westerwald-Osteifel

Räumliche Lage

Die Gemarkung Miehlen liegt im Rhein-Lahn-Kreis in direkter Nachbarschaft zur Stadt und dem Verbandsgemeindesitz Nastätten.

In den Nachbargemarkungen Marienfels und Hainau laufen derzeit ebenfalls Flurbereinigerungsverfahren, in den anderen Nachbargemeinden Himmighofen und Endlichhofen wurden diese vor wenigen Jahren abgeschlossen.



Die Ortslage mit über 2200 Einwohnern, das südlich gelegene Gewerbegebiet sowie das nördlich

liegende Feriengebiet mit 60 Wochenendhäusern sind vom Verfahren ausgeschlossen.

¹⁾ Kurzfassung des Vortrags zur Geschäftsbesprechung vom 09.02.2011

Die westlich gelegene Verfahrenshälfte ist bei hochwertigen Bodengüten weitgehend ackerbaulich genutzt (mehr als 300 ha Acker ist in Bodenzwertzahlen von 60 bis über 80 eingestuft). Die östliche Hälfte teilt sich auf in Acker und Grünland, wobei Ackernutzung überwiegt. Die maximale Ost-West-Ausdehnung beträgt ca. 5000 m, die maximale Nord-Süd-Ausdehnung ca. 4000 m.

Die Hauptziele des Flurbereinigerungsverfahrens gehen aus der im Ort aufgestellten Informationstafel hervor:

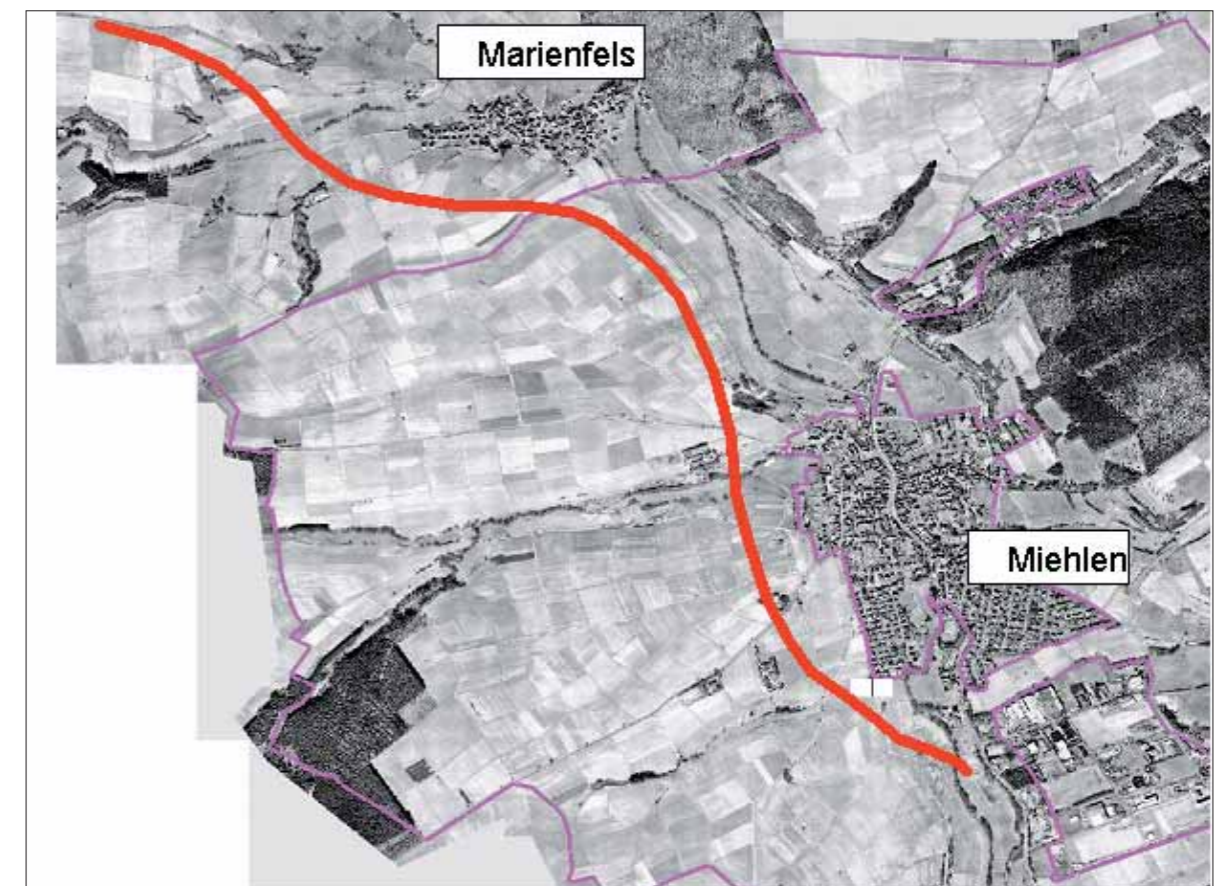
Verfahrensdaten

- Verfahrensfläche 1315 ha
- 1023 legitimierte Eigentümer
- 3072 Altflurstücke
- 1,44 Mio. € Ausführungskosten



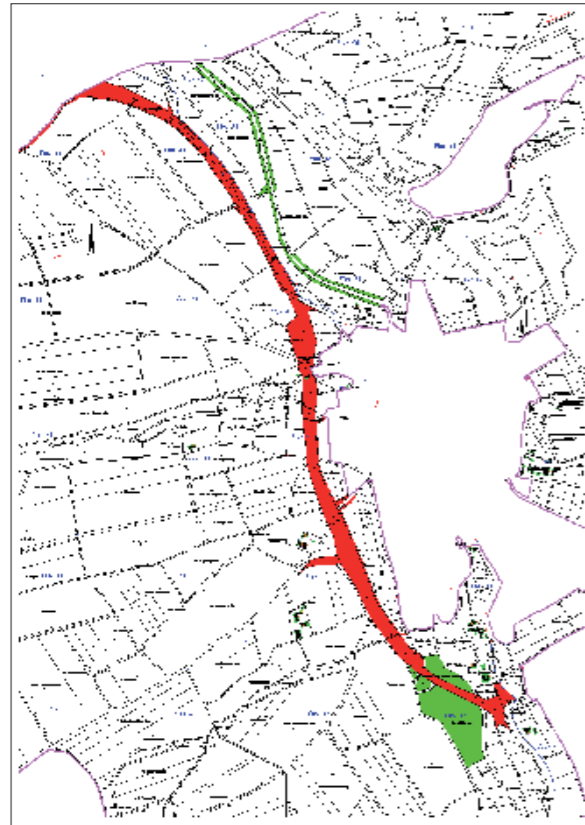
Umgehungsstraße Marienfels/ Miehlen L 335

Besondere Bedeutung bei der Bodenordnung wird der geplanten Umgehungsstraße Marienfels/ Miehlen L 335 beigemessen:



Der Trassenverlauf ist grob in rot eingetragen. Für die insgesamt 4,7 km lange Trasse werden Flächen von ca. 19 ha sowie landespflegerische Ausgleichsflächen von ca. 13 ha benötigt.

Die ersten Planungen für die Umgehungsstraße reichen bis in die 70er Jahre zurück, wurden aber bislang nicht umgesetzt. Um die Realisierung der dringend notwendigen Umgehungsstraße voranzutreiben, haben sich die beiden Gemeinden Marienfels und Miehlen bereiterklärt, die notwendigen Flächen aus eigenen Ansprüchen im Zuge der jeweiligen Flurbereinigungsverfahren in die Trasse bzw. die landespflegerischen Ausgleichsbereiche legen zu lassen.



Im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung konnten der Gemeinde Miehlen die rot markierten Trassenflächen sowie die grün markierten Ausgleichsflächen mit insgesamt 20 ha zugeteilt werden. Der Landesbetrieb Mobilität wird das Planfeststellungsverfahren im März 2011 einleiten. Sollte die Planung genehmigt sein, wird sich der anstehende Grunderwerb für den LBM

einfach gestalten, da dann nur noch 2 Verhandlungspartner – die jeweils betroffenen Gemeinden – zu beteiligen sind und diese haben ihre Abgabebereitschaft an den Straßenbaulastträger bereits mehrfach betont.

Flächenankäufe

138 Ord.Nrn. haben ihren gesamten alten Flurstücksbestand – insgesamt über 147 ha - nach § 52 FlurbG abgegeben an:

- Landwirte (zur Aufstockung der Betriebe: 104 ha)
- TG (allgemeine Ankäufe : 30 ha)
- Gemeinde (für Trasse Umgehungsstraße: 13 ha)

Dabei wurde über die Kasse der TG ein Geldvolumen von ca. 1.000.000,- € abgewickelt.

Besonderheiten

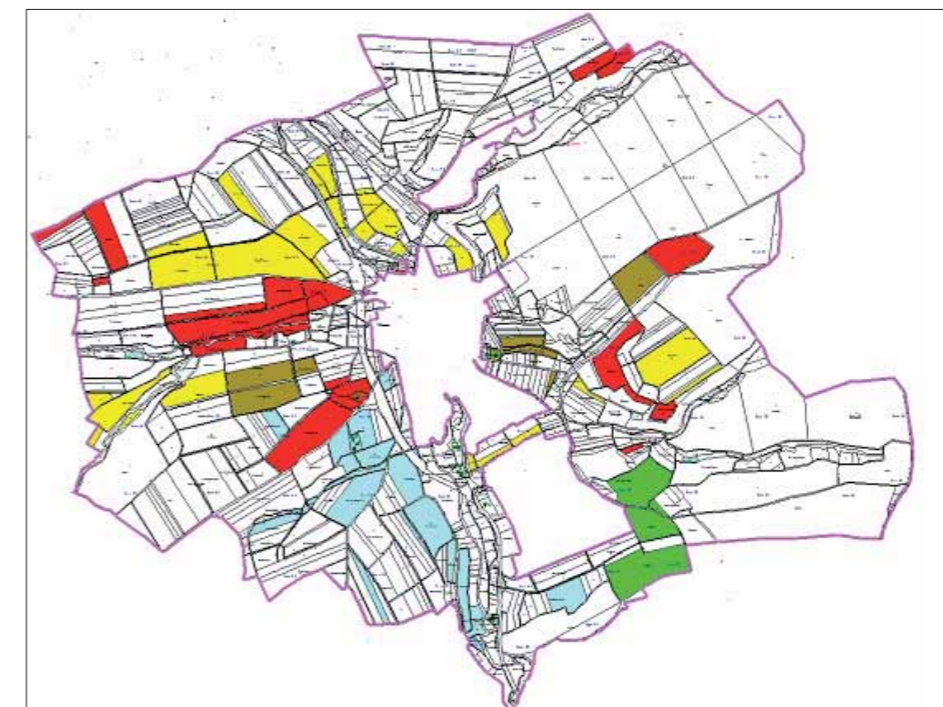
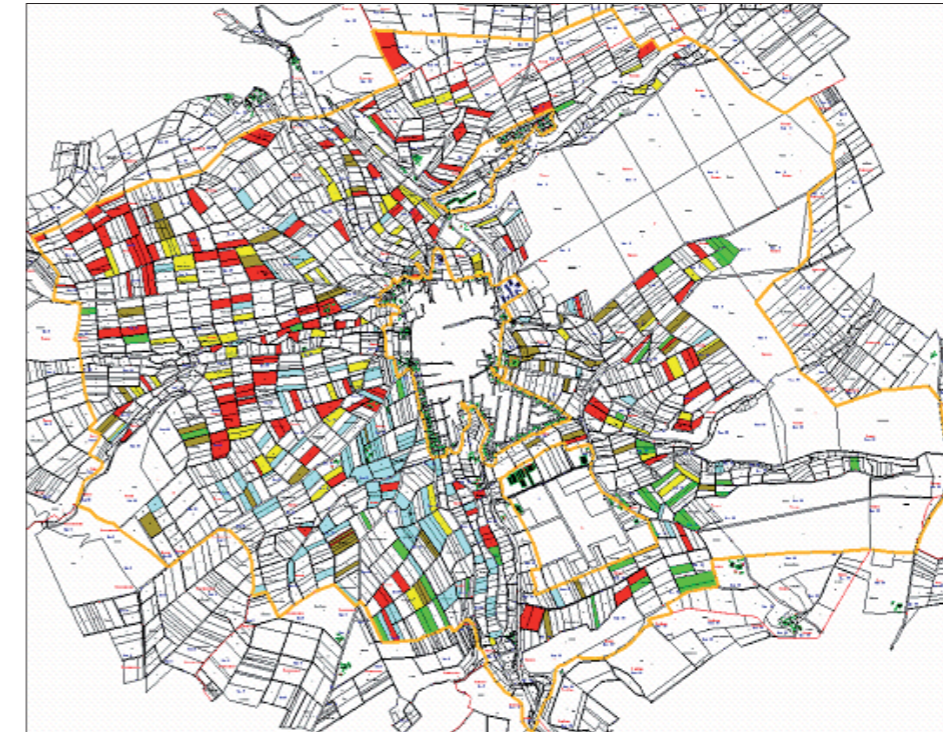
- Starke Arrondierung von 6 landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Schaffung einer Ausweisungsmöglichkeit
- Ausweisung von Uferrandstreifen bei 6 Bächen (entlang über 15 km Bachläufen wurde bei der Neumessung eine Fläche von zusätzlich 6,5 ha ausgewiesen – das entspricht einer mittleren Verbreiterung von ca. 4,3 m pro lfd. m Gewässer.)
- Landaustausche mit den Verfahren Marienfels, Hainau, Berg und Oberbachheim (Größenordnung ca. 25 ha)
- Ausweisung Radweg Nastätten/ Miehlen
- Ausweisung und Befestigung multifunktionaler Wegeverbindungen nach Marienfels, Hainau, Hunzel, Ruppertshofen, Endlichhofen und Nastätten (tlw. Neuausweisung bzw. Verbesserung der Wegebefestigungen)

Gegenüberstellung am Beispiel der 5 größten Privateigentümer

Bei den folgenden Gegenüberstellungen sind stets ausschließlich Eigentumsflächen dargestellt. Selbstverständlich wurde im Rahmen der Möglichkeiten unter Beachtung der wertgleichen Landabfindung versucht, Pachtflächen ans Eigen-

tum anzugliedern. Wegen des erst kürzlich vollzogenen Besitzübergangs hat das DLR bisher noch keine abschließenden Informationen über die tatsächliche Verpachtungssituation.

Bei Berücksichtigung der Pachtflächen wird sich das Zusammenlegungsergebnis nochmals deutlich verbessern.

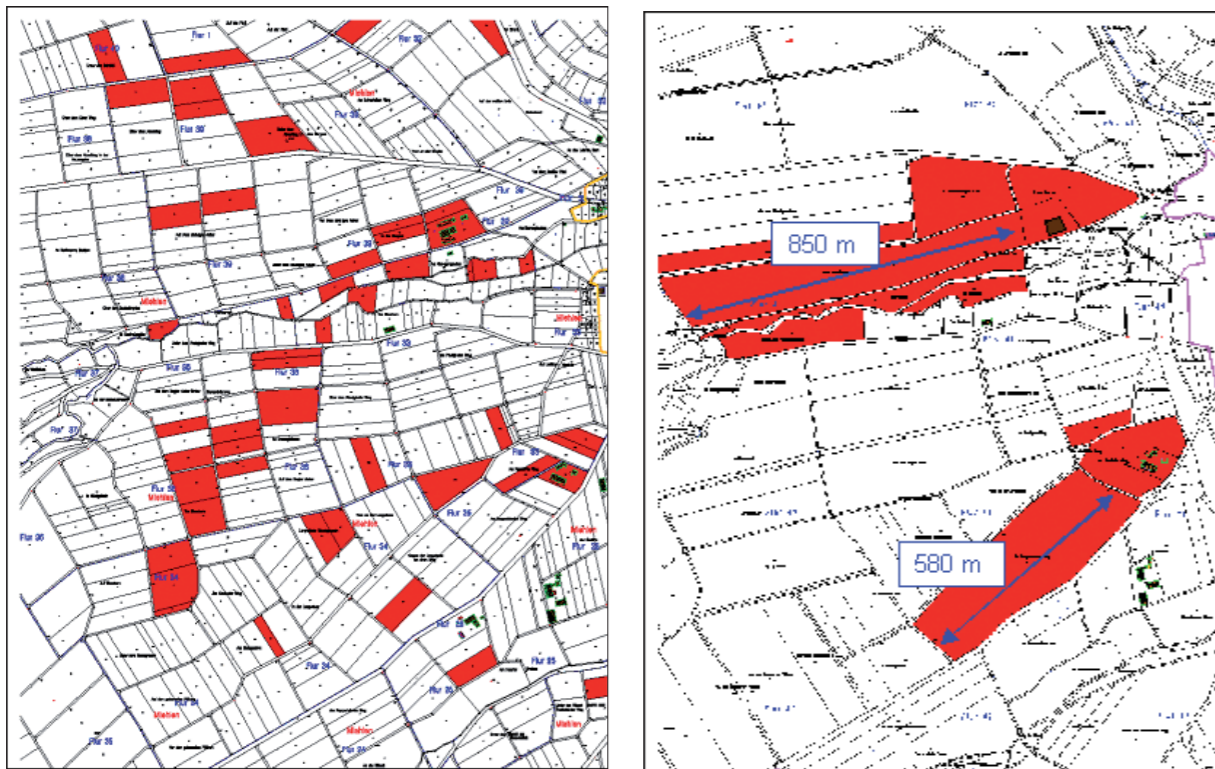


Im neuen Bestand sind über 41 lfd. km alte Wege entfallen. Die Schlaglängen konnten damit insbesondere in den guten Ackerlagen entscheidend vergrößert werden – in Einzelfällen über 800 m.

Die Fläche aus den wegfallenden Wegen wurde in Form von landespflegerischen Ausgleichsflächen

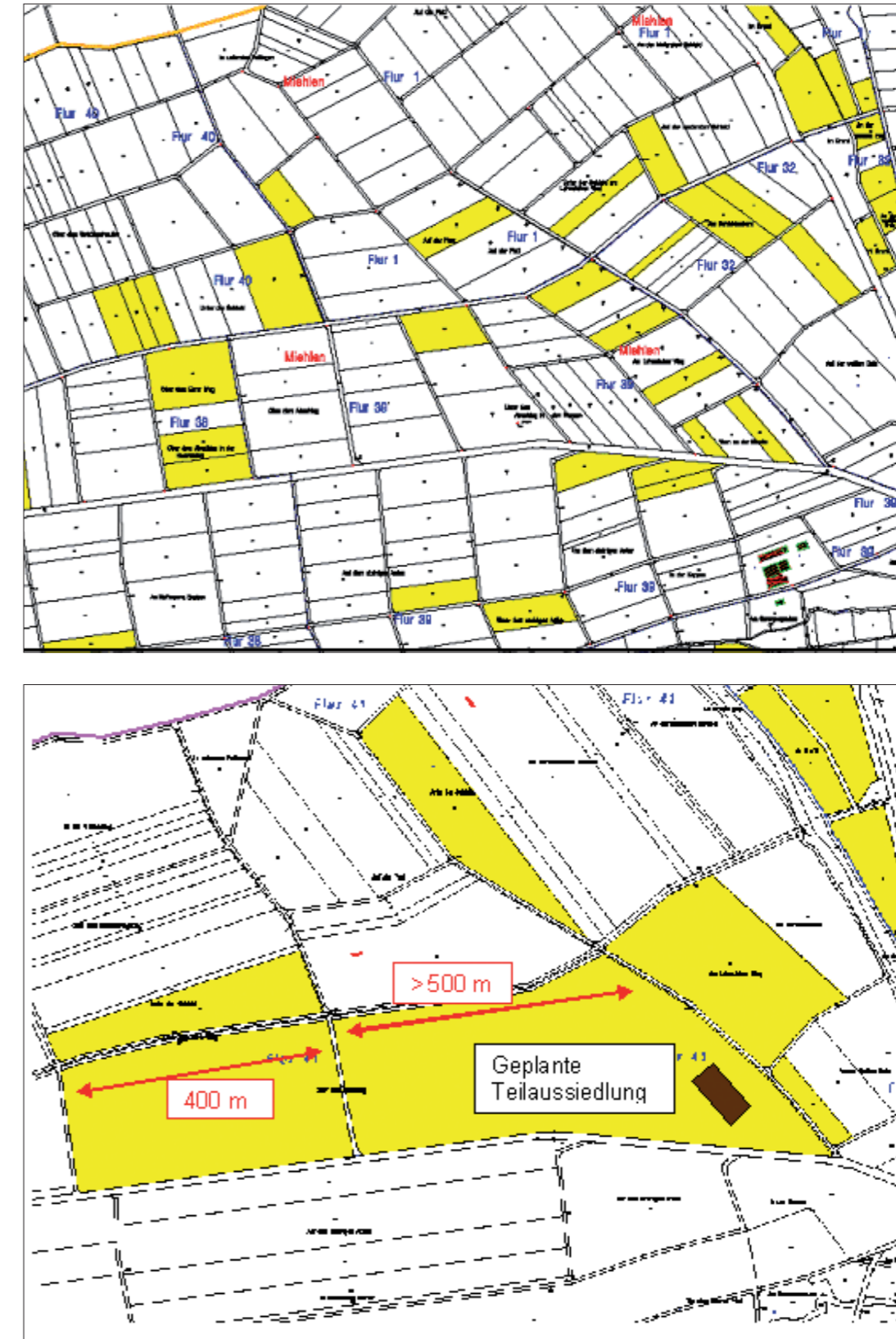
in funktionalem Zusammenhang in der Regel parallel zur Bewirtschaftungsrichtung ausgewiesen. In Einzelfällen konnten zusätzlich Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in die Landespflegeflächen integriert werden.

Gegenüberstellung alter und neuer Bestand Landwirt A



Landwirt A verfügt über 2 Hofstellen. Die im Umfeld zersplittert liegenden Altflächen konnten arrondiert werden. Im Bereich der nördlich gelegenen Hofstelle sind über 25 ha, beim südlichen Hof über 14 ha Eigentumsfläche zusammengelegt worden.

Gegenüberstellung alter und neuer Bestand Landwirt B



Landwirt B plant wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten bei seiner alten Hofstelle in der Ortslage von Miehlen eine Teilaussiedlung des Betriebes. Im Rahmen eines Standorttermins mit Behördenvertretern und Versorgungsunternehmen konnte ein geeigneter Platz gefunden werden. Die arrondierten Flächen im Zielbereich mit einer Größenordnung von über 30 ha erlauben nun vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten.

Stand des Verfahrens/ Ausblick

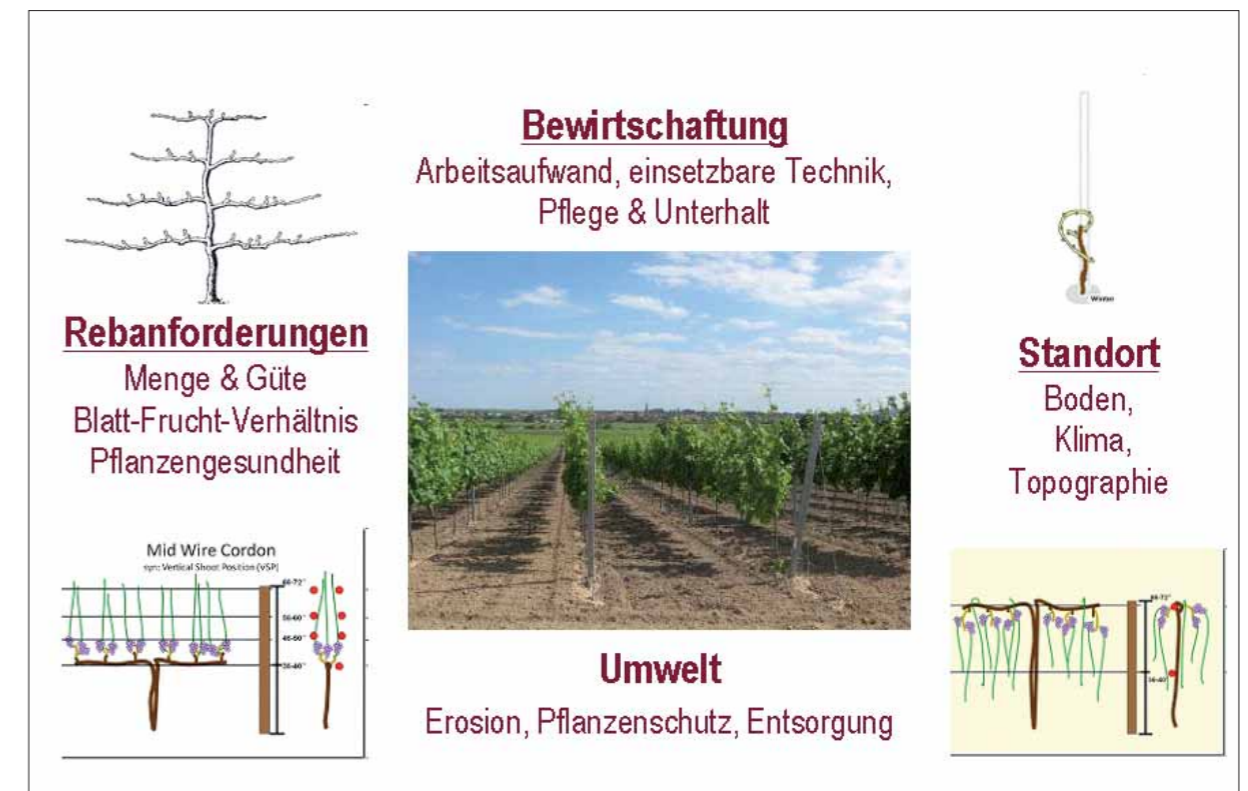
Die vorläufige Besitzeinweisung wurde im Jahr 2010 erlassen – es wird also bereits auf der neuen Landzuteilung gewirtschaftet.

Im Jahr 2011 ist die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorgesehen.

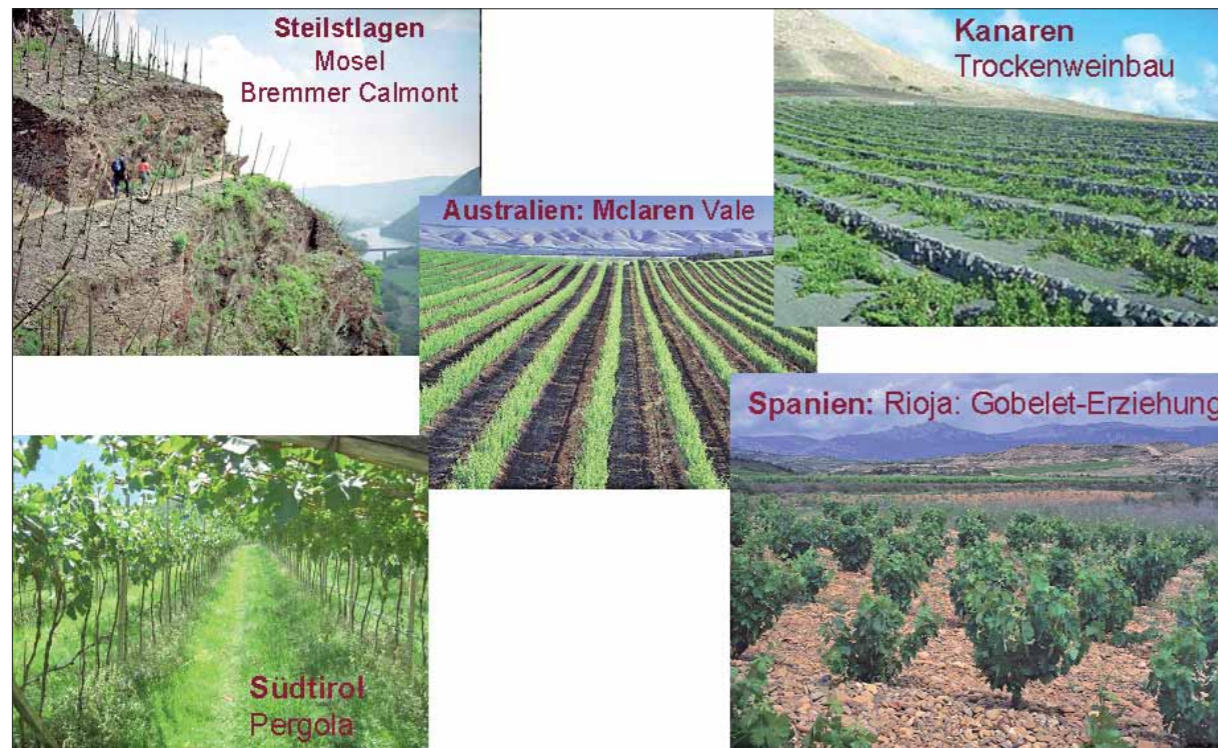
ÖKONOMISCHE ANFORDERUNGEN EINES ZUKUNFTSFÄHIGEN WEINBAUS AN DEN ZUSCHNITT VON ZEILENLÄNGEN UND ZEILENBREITEN

Dr. Jürgen Oberhofer, Helmut Kranich, DLR Rheinpfalz

Einflussfaktoren auf Erziehungsform



Weinbau hat viele Gesichter



Anforderungen Erziehungs- Bewirtschaftungssystem

Unterschiedliche Ziele:

Qualität	<----->	Quantität
Hoher Aufwand	<----->	Niedriger Aufwand

Standraum:

Stockabstand	<----->	Zeilenabstand
--------------	---------	---------------

Sorte x Unterlagenkombination
müssen standort- und anlagenbezogen ausgewählt werden

Weinbau im Wandel



Technik der 1960-1970er Jahre



Nicht nur die Mechanisierung hat sich stark geändert. Es wurde auch die Anlageform an die Mechanisierung angepasst!
Zeilenbreite: 2 m, immer größeres Vorgewende

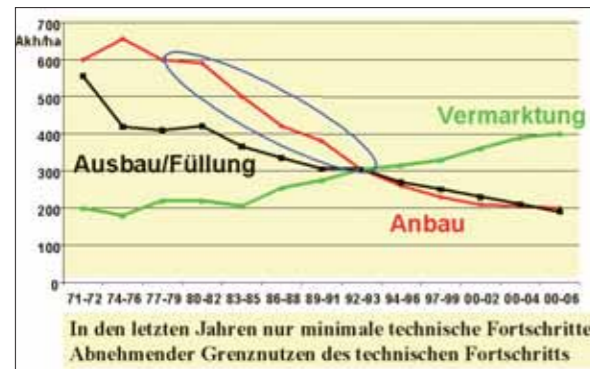
Ausblick: Weinbau im Wandel



Technik heute



Arbeitszeiteinsparung hat von 1960 bis 1990 das Überleben des Weinbaus gesichert



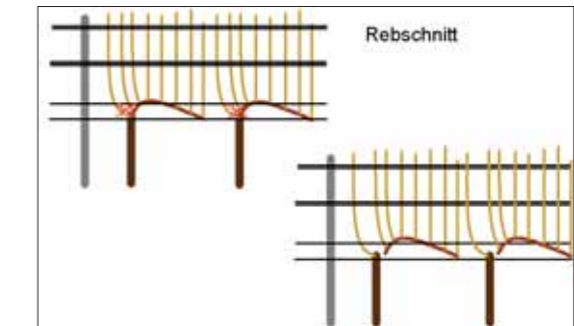
Arbeitszeitbedarf in der Traubenproduktion (gut mechanisierte Verfahrenstechnik, Draht-rahmenanlage)

	Akt/ha	%
Rebschnitt + Biegen	95	47,5
Bodenpflege (incl. U-Stock) + Laubschnitt	20	10,0
Ausbrechen + Heften	35	17,5
Pflanzenschutz + Düngung	25	12,5
Traubentransport (mech. Lese im Lohn)	5	2,5
sonstige Arbeiten	20	10,0
Arbeitszeitbedarf - insgesamt:	200	100,0

Pflanzenschutz mit Überzeilentechnik (4 Zeilen)



Funktionsweise Klima-Stripper-System 1



Interesse der Winzer an Vorschneidern stark angestiegen

Gründe:

- Arbeitsumfang aufgrund steigender Betriebsgrößen immer schwieriger zu bewältigen
- leichtere Bauweise (gezahnte Scheiben)
- günstigerer Preis
- Vorschnitt bei Bogenerziehung wird stärker praktiziert
- Zunahme von Hagelschäden (mehr Zapfenschnitt)



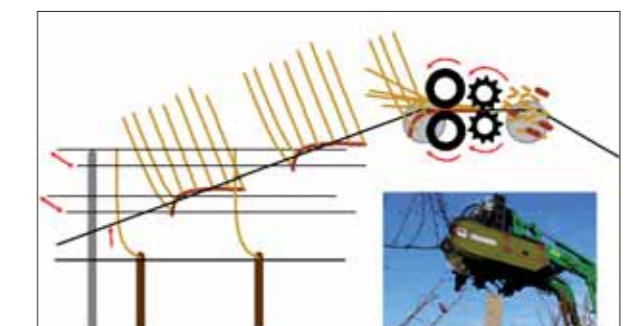
Neu: Klima-Stripper-System aus Neuseeland



Neu: Klima-Stripper-System aus Neuseeland



Funktionsweise Klima-Stripper-System 2



Das Klima-Stripper-System – ein sehr effektives und schonendes Verfahren



Voraussetzung: Lange Zeilen

Die aktuelle Version ist nur an ... Schleppern, Schleppern mit Frontlader oder Volle ... anbaubar.
 Die Firma Ero ver ... Gerät an den Standard-Schmalspur ... anzupassen.
 Die no ... Anpassungen am Drahtrahmen stellt angesichts des enormen Einsparpotenzials kein Hindernis.

Oskar Walg, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Zeilenlängen

Aus arbeitswirtschaftlicher Sicht:

Limitierende Faktoren:

Je länger desto besser (bis 300 m)
 Mindestzeilenlänge 150 m

- Wechsel der Bodenart
Sorteneignung, Terroir, Wasserversorgung, Wüchsigkeit
- Änderungen der klimatischen Bedingungen
Frostgefährdung, Luftaustausch
- Änderungen der Topographie
Starke Neigungswechsel, Seitenhang, Erosion
- Arbeitswirtschaft
Mechanisierungsgrenzen, z.B. Erntegeräte-behältnisse, Schlauch-/Seilwindenlängen

Anzahl der erntbaren Zeilen beim Vollernter in Abhängigkeit von der Behälterkapazität, Zeilenlänge und vom Ertrag

Zeilen pro ha	Traktorgezogen 1000l-Behälter					Selbstfahrer 2400l-Behälter					
	100m	150m	200m	250m	300m	100m	150m	200m	250m	300m	
Ertrag kg/ha	50	33	25	20	16	50	33	25	20	16	
Spitzenwein	7.000	7,7	5,1	3,9	3,1	2,5	18,5	12,2	9,3	7,4	5,9
Qualitätswein	14.000	3,9	2,5	1,9	1,5	1,2	9,3	6,1	4,6	3,7	3,0
Landwein	16.660	3,2	2,1	1,6	1,3	1,0	7,8	5,1	3,9	3,1	2,5
Rebsortenw.	20.000	2,7	1,8	1,4	1,1	0,9	6,5	4,3	3,2	2,6	2,1
Verarbeitungsw.	26.660	2,0	1,3	1,0	0,8	0,6	4,9	3,2	2,4	1,9	1,6
	33.333	1,6	1,1	0,8	0,6	0,5	3,9	2,6	1,9	1,5	1,2
	40.000	1,4	0,9	0,7	0,5	0,4	3,2	2,1	1,6	1,3	1,0

Anmerkung: Umrechnungsfaktor 1 l = 1,08 kg. Das tatsächliche Fassungsvermögen der Behälter variiert je nach Sorte, Entrappings- und Vermischungsgrad sowie der Hangneigung. Dünnhäutige, großbeerige Sorten mit hohem ... vermischen stärker als kleinbeerige, saftarme Sorten.

Entleerung nach maximal 1 x Rundfahren erforderlich

Neuanlagekosten moderner Drahtrahmen in Abhängigkeit von der Zeilenlänge

Zeilenlänge	100m		150m		200m	
	€/ha	%	€/ha	%	€/ha	%
Kosten pro ha	31.407 €	100,00	30.654 €	97,60	30.216 €	96,20
Ersparnis Insgesamt			752 €	2,40	1.191 €	3,80
Material			555 €	1,77	866 €	2,76
Lohnkosten			72 €	0,23	108 €	0,34
Traktor+Maschinen			53 €	0,17	105 €	0,33
1.+2. Jahr Pflege			71 €	0,23	111 €	0,35

Bei längeren Zeilen ergeben sich insbesondere Einsparungen durch den Wegfall von Verankerungen. Diesen Einsparungen stehen jedoch die mit der Zeilenlänge wachsenden Anforderungen an Verankerung und Material entgegen. Weitere Einsparungen ergeben sich auch bei den maschinellen Pflegearbeiten durch verringerte Wendezeiten.

Zeilenlängen Altbestand



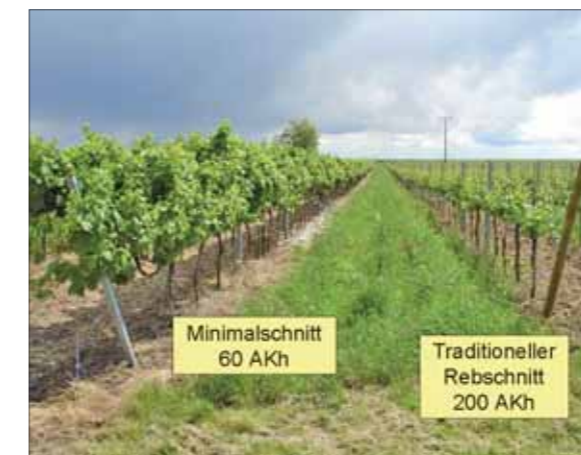
Zeilenbreite: Aktuell 2,0 - 2,10 m

Limitierende Faktoren:

- Sortenoptimale Belichtung und Belüftung
Abtrocknung Rebbestand, Sonnenbrand, Austrocknung Boden, Wasserversorgung, Wüchsigkeit
- negatives Bestandsklima
z.B. hoher Luftaustausch in breiten Zeilen reduziert die Wirksamkeit beim Pheromon-einsatz, zu enge Zeilen trocknen schlecht, zu Breite zu sehr aus.
- Topographie
schwieriges Terrain, z.B. Seitenhang, erfordert mehr Fahrspielraum
- Arbeitswirtschaft
Zu breite Zeilen lassen sich nicht mehr effektiv in einem Arbeitsgang oder mit Mehrzeilengeräten bearbeiten, zu enge Zeilen limitieren die Fahrgeschwindigkeit und behindern den Einsatz mancher moderner Gerätschaften.



Zeilenlängen Neubestand





Zeilen- und Grundstücksbreiten

Optimale Zeilenbreite unterliegt einem Wandel:

1960:	1,60 m
1985:	1,80 m
2000:	2,00 m
2030:	?????

Andere Anlageformen in Zukunft denkbar

Mehrere optimale Lösungen erforderlich, daher Mindestgrundstücksbreite 20 m

Daraus folgt Mindestschlaggröße: 4000 qm (3000 qm??)

Grundstückszuschnitte

Fakten:

- größere Grundstücke bedeuten weniger Rüst- und Wegeverluste
- schmaler und länger ist effizienter als breit und kurz

Aber:

- Zu starke Konzentration erhöht das Risiko (Hagel, Frost, Sturm u.a.)
- Außerachtlassung des Standortfaktoren kann später nicht kompensiert werden (Sonneneinstrahlung, Frostgefährdung, Luftzirkulation, Windbruch, Erosion)

- Änderungen der Topographie und Bodenart beeinträchtigen sowohl die Ertragsleistung als auch die Arbeitswirtschaft (starke Steigungswechsel und qualitätsrelevante Bodenunterschiede sowie Seitenhang vermeiden)

Maximale Parzellenzahl

Aus organisatorischen Gründen max. 30 oder (40) je Betrieb

Betrieb	Mindestparzellengröße
10 ha	0,33 ha
20 ha	0,66 ha
30 ha	1,00 ha
40 ha	1,33 ha
50 ha	1,66 ha
60 ha	2,00 ha
70 ha	2,33 ha



Verminderung von PSM-Einträgen in Gewässer der Weinbaugebiete durch angepasste Wegegestaltung und Wasserführung

Dr. Bernd Altmayer, DLR Rheinpfalz

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Ziele bis 2015:

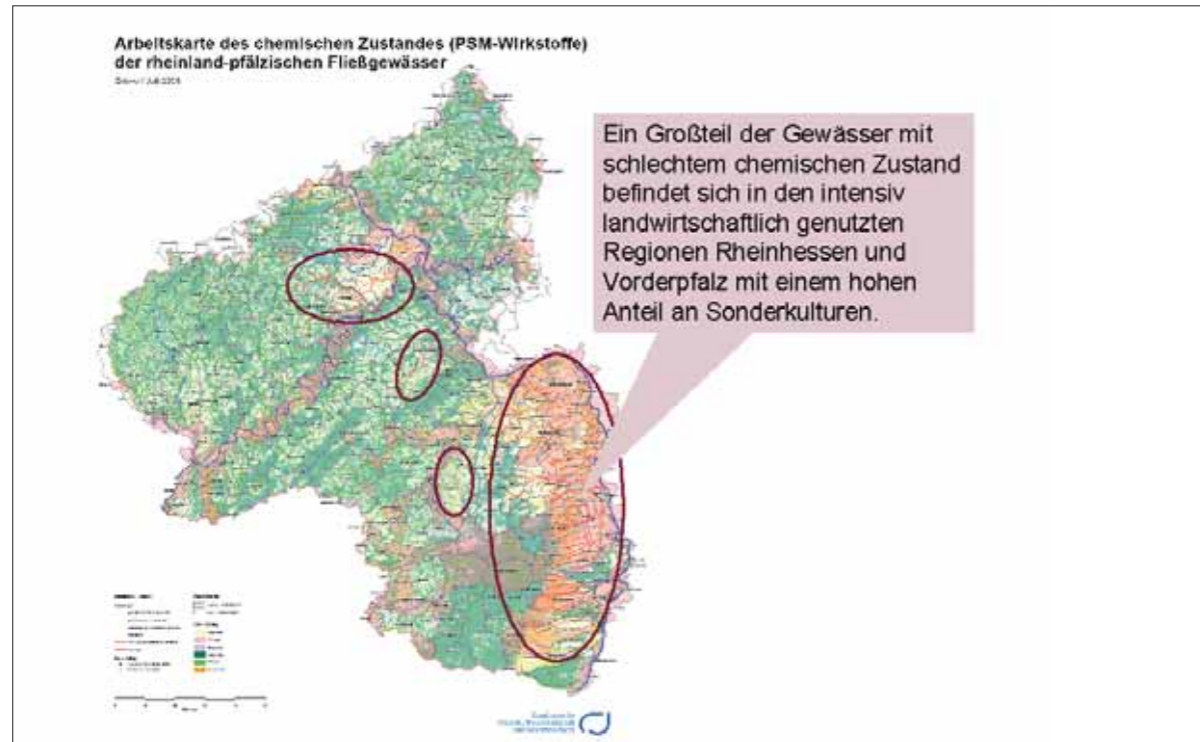
- Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer
- Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
- Kostendeckung der Wasserdienstleistungen

Rolle der Landwirtschaft:

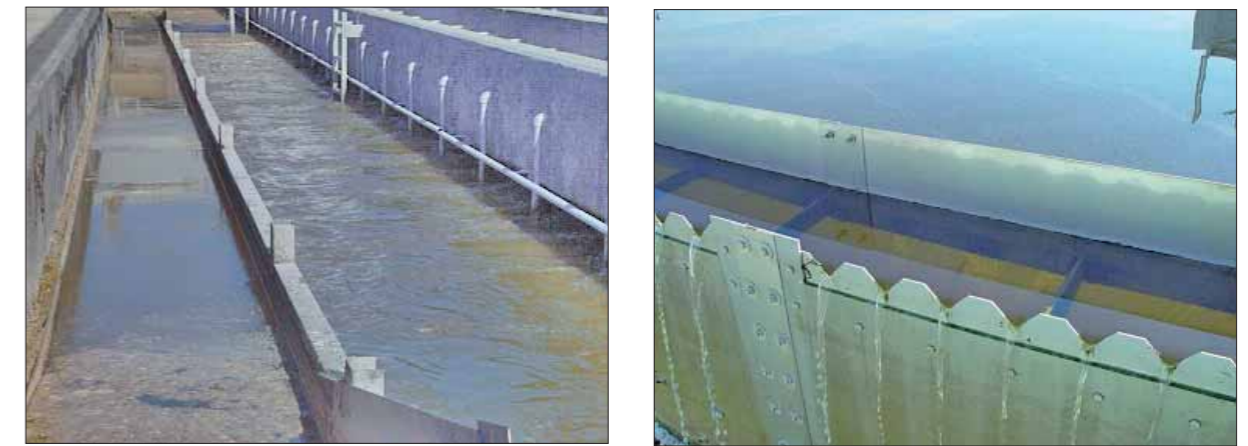
„Sie (die Landwirtschaft) ist mitverantwortlich dafür, dass etwa die Hälfte der Grundwasserleiter, über 80 % der Bäche und Flüsse, die Hälfte der Seen und fast alle Küstengewässer Deutschlands den guten Zustand nicht erreichen, wenn nicht wirksame Minderungsmaßnahmen eingeleitet werden.“ (Umweltbundesamt 2010)

EU-WRRL: Situation in RLP





Eintragspfad Kläranlage



Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe: vorne rein, hinten raus

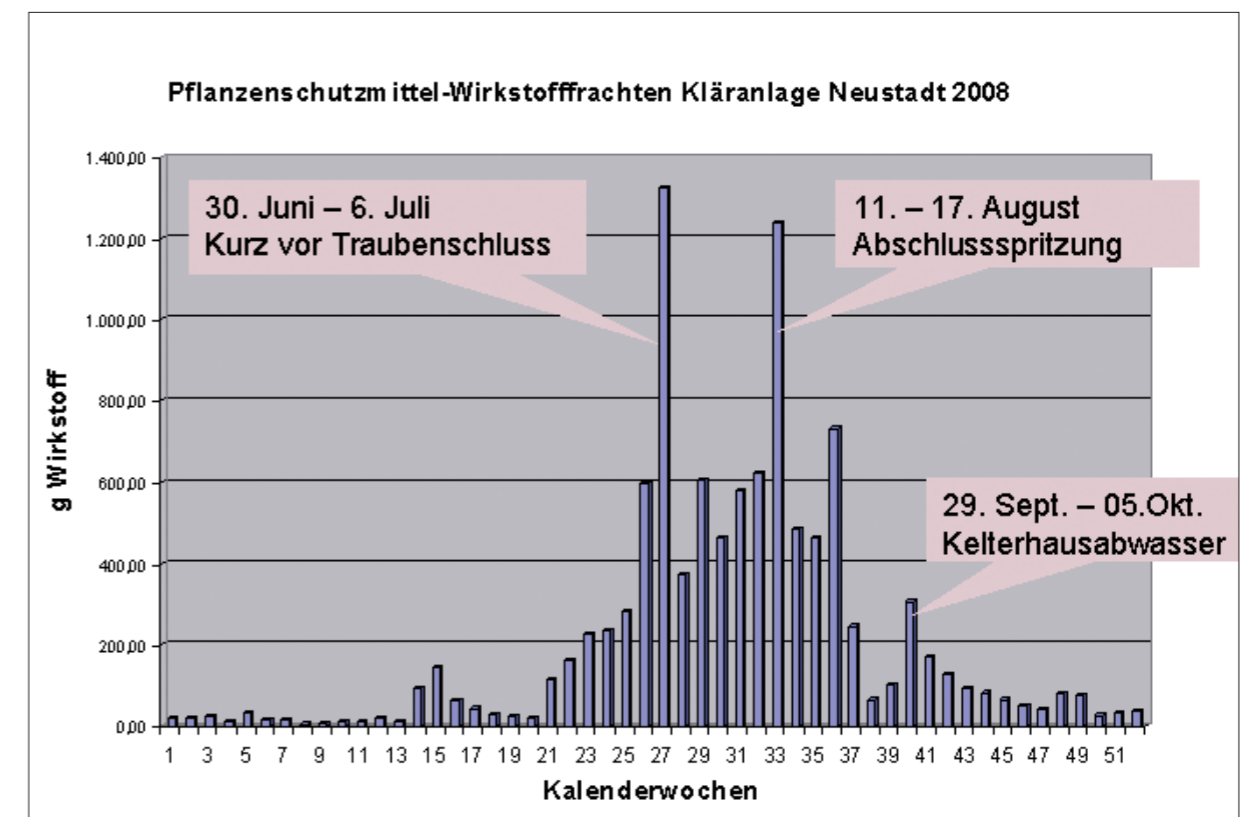
Ursachen für Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer

Mögliche Eintragswege:

- Punktquellen: Hofabläufe, Kanalisation, Kläranlagen
- Diffuse Quellen: Abdrift, Abschwemmung, Drainagen



In den Weinbauregionen haben der Eintrag über Kläranlagen und die Abschwemmung die größte Bedeutung!



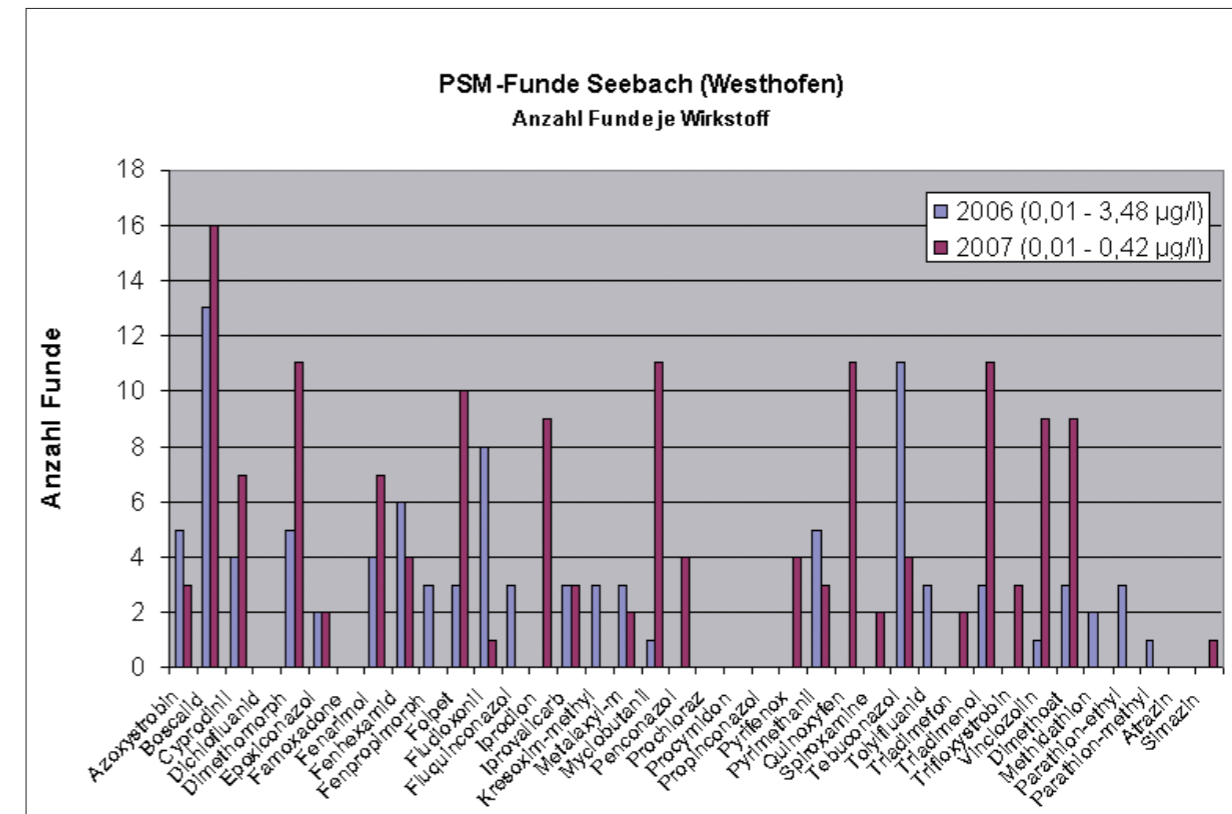
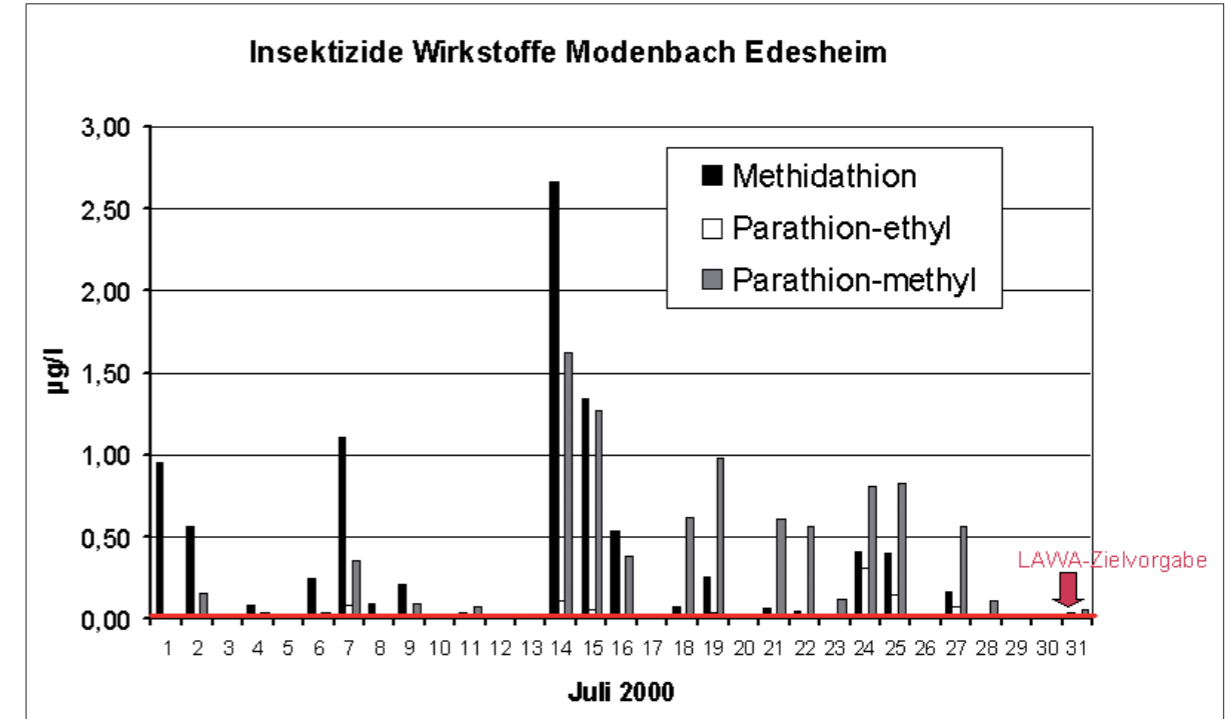
Eintragspfad Abschwemmung



Abschwemmung aus der bewirtschafteten Fläche bei Starkregen.
 Bildung von **PSM-Depots** auf der befestigten Wegfläche durch Abdrift und Abtropfen.
 Abschwemmung schon bei leichtem Regen.



Ein Tropfen Spritzbrühe in 10 Millionen Litern Wasser ist noch messbar!



Gegenmaßnahmen



Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer über Wirtschaftswege und Hofabläufe sind in hohem Maße durch den Anwender beeinflussbar!



Gegenmaßnahmen: Wegegestaltung



Gegenmaßnahmen: Eintragspfad Abschwemmung

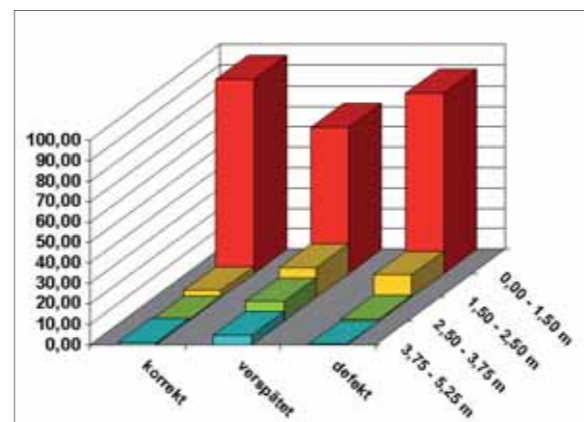
Kurzfristig durch den Anwender selbst:

- Sorgfältiges und sachgemäßes Arbeiten vor während und nach der Applikation von Pflanzenschutzmitteln

Mittelfristig durch Gestaltung der Produktionsflächen:

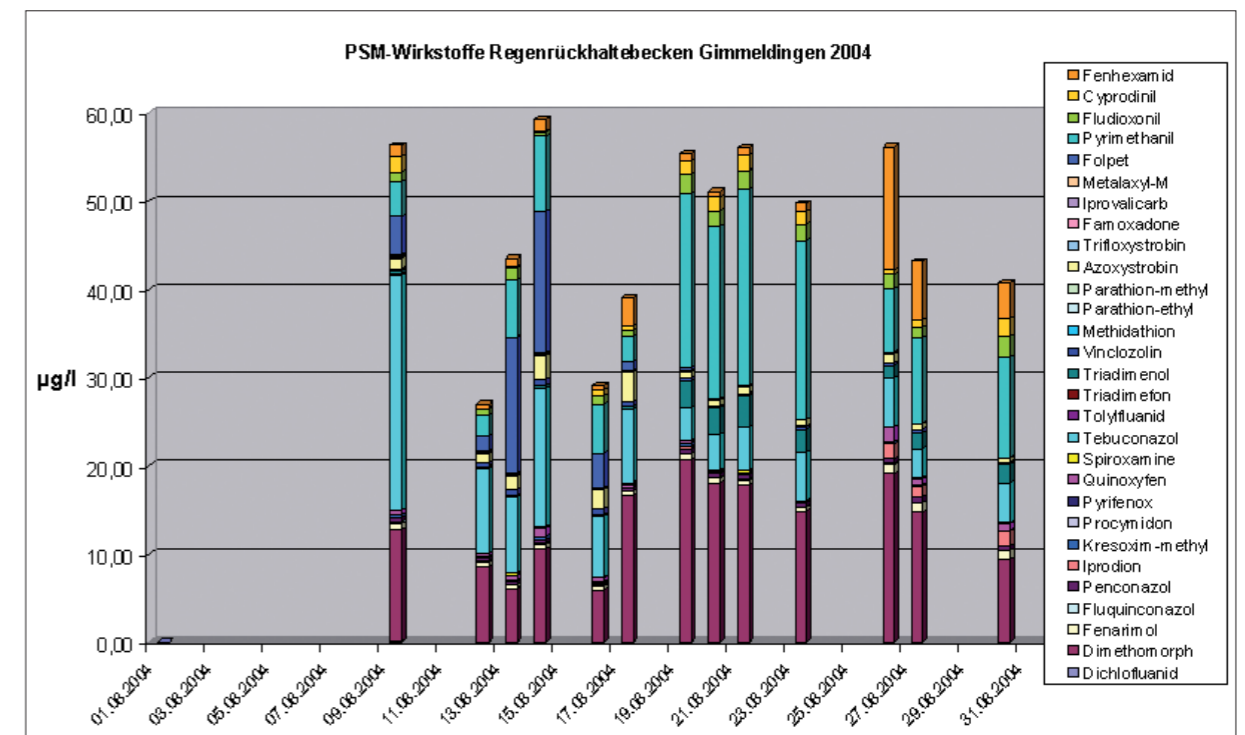
- Begrünte Randstreifen, Erosionsschutz
- Wegegestaltung (wenn möglich Versickerung auf der Fläche)
- Keine direkte Entwässerung in Fließgewässer
- Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken

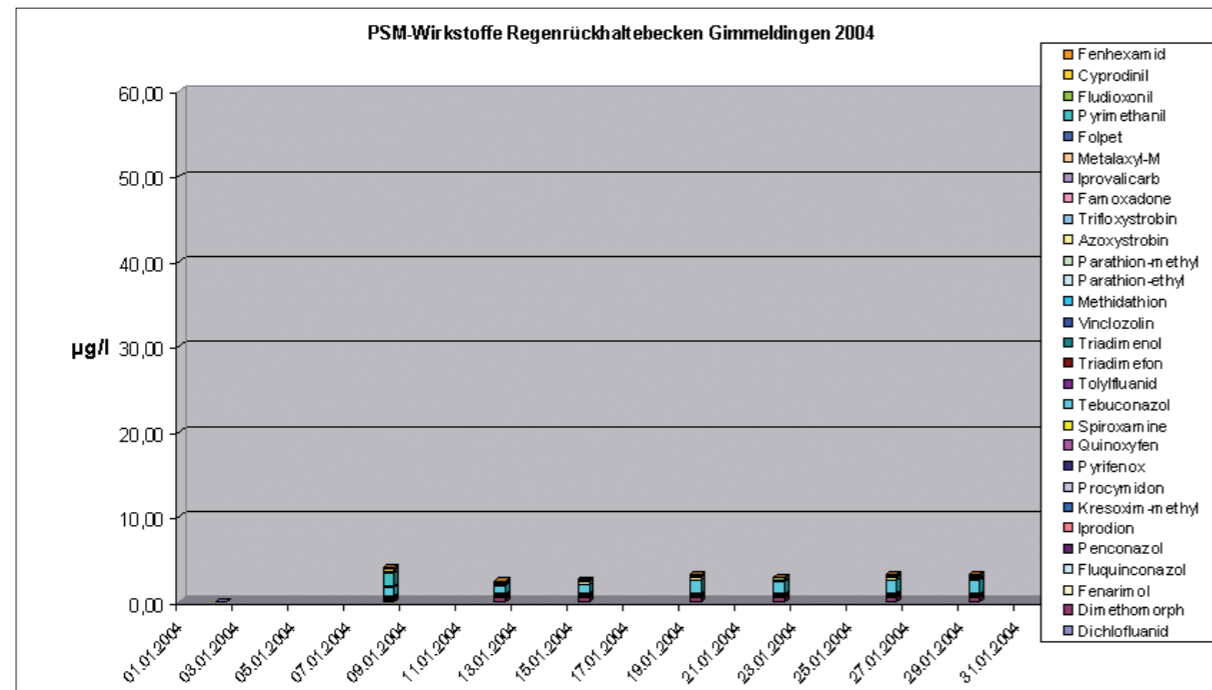
Gegenmaßnahmen: Randstreifen





Gegenmaßnahmen: Regenüberlaufbecken





HECKEN, ALLEEN UND RANDBEPLANZUNGEN AN WEGEN UND GEWÄSSERN

Konfliktpotential oder nützlich für den Erwerbsobstbau?

Dr. Jürgen Lorenz, DLR Rheinpfalz

Rahmenbedingungen Obstbau

Erwerbsobstbau = Produktion von Tafelobst

- Qualitätsniveau ist sehr hoch
- Einheitlichkeit in Größe und Farbe
- Fehlerfreiheit
- Keine Schäden durch Pilzinfektion
- Keine Schäden durch Insektenfraß
- Keine Verschmutzungen



Aktuelles Produktionsverfahren in RLP ist die integrierte Produktion.

Wichtige Bausteine:

- Nützlingeschonung
- Berücksichtigung von Schadschwellen
- Einsatz selektiver Pflanzenschutzmittel



NT Auflagen
Nichtzielorganismen terrestrisch

Schutzbereiche:

- Nicht landwirtschaftlich / gärtnerisch genutzte Flächen (Wald, Moor, Naturschutzflächen)
- Saumstrukturen (Hecken, Feldraine, Gehölzinseln)
- Abstandsauflagen je nach Abtrittminderungskategorie des Pflanzenschutzgerätes

- NT 101-106: 20 m Abstand mit abtrittmindernden Düsen
- NT 107-109: zusätzlich 5 m Fläche unbehandelt lassen
- Auflagen NT 104-106 sind nur in Gebieten ohne ausreichende „regionale Kleinstruktur“ nach JKI anwendbar. Wenn keine Auflage, dann ist der Einsatz von abtrittmindernden Düsen erforderlich. NT 107-109 entfällt dann ebenfalls.

Keine Schutzbereiche:

- Straßen, Wege, Plätze
- Saumstrukturen < 3 m Breite
- Bei Anwendung mit tragbaren Geräten
- Flächen in „kleinstrukturierten“ Regionen nach JKI
- Saumstrukturen, die sich auf ehemals landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen befinden.

Saumstrukturen

Vorteile:

- Wind- und Sichtschutz
- Lebensraum für Nützlinge, Wildbienen (Kleinsäuger)
- Rückzugs- und Brutraum für Vögel

Nachteile:

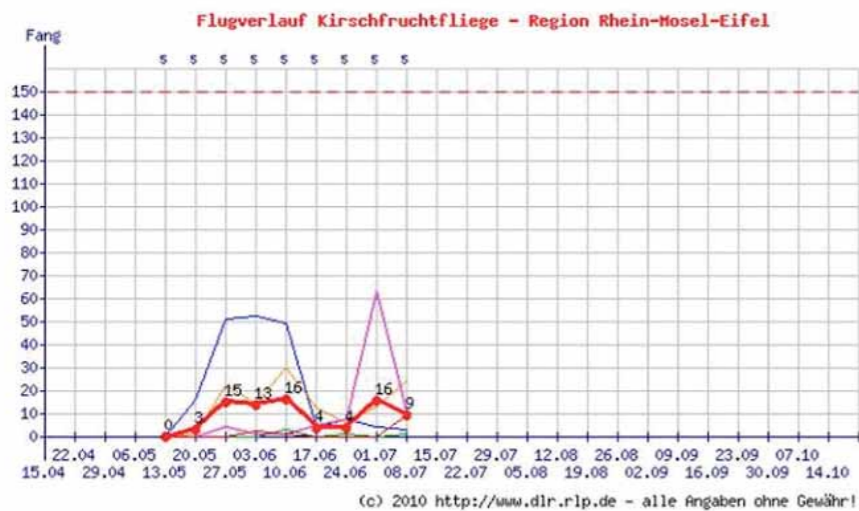
- Infektionsquelle für Schorf, Krebs, Feuerbrand, Viren
- Vermehrungsraum für Blattläuse, Käfer, Wickler („Apfelmade“), Fruchtfliegen (Kirschmade)
- Erhöhter Schädlingsdruck in der Obstanlage
Rückzugsraum für Kleinsäuger und Vögel

Beispiel Kirschfruchtfliege

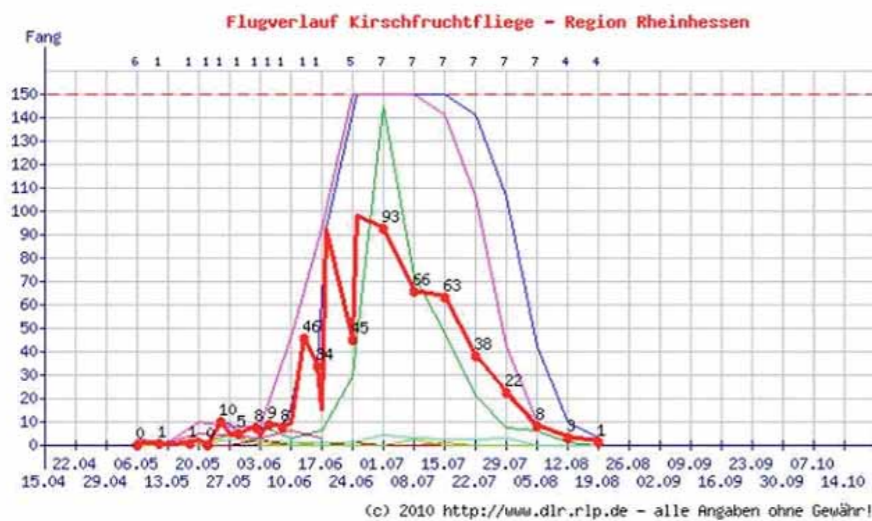
Bekämpfungsmöglichkeiten sind eingeschränkt



Fallenfänge

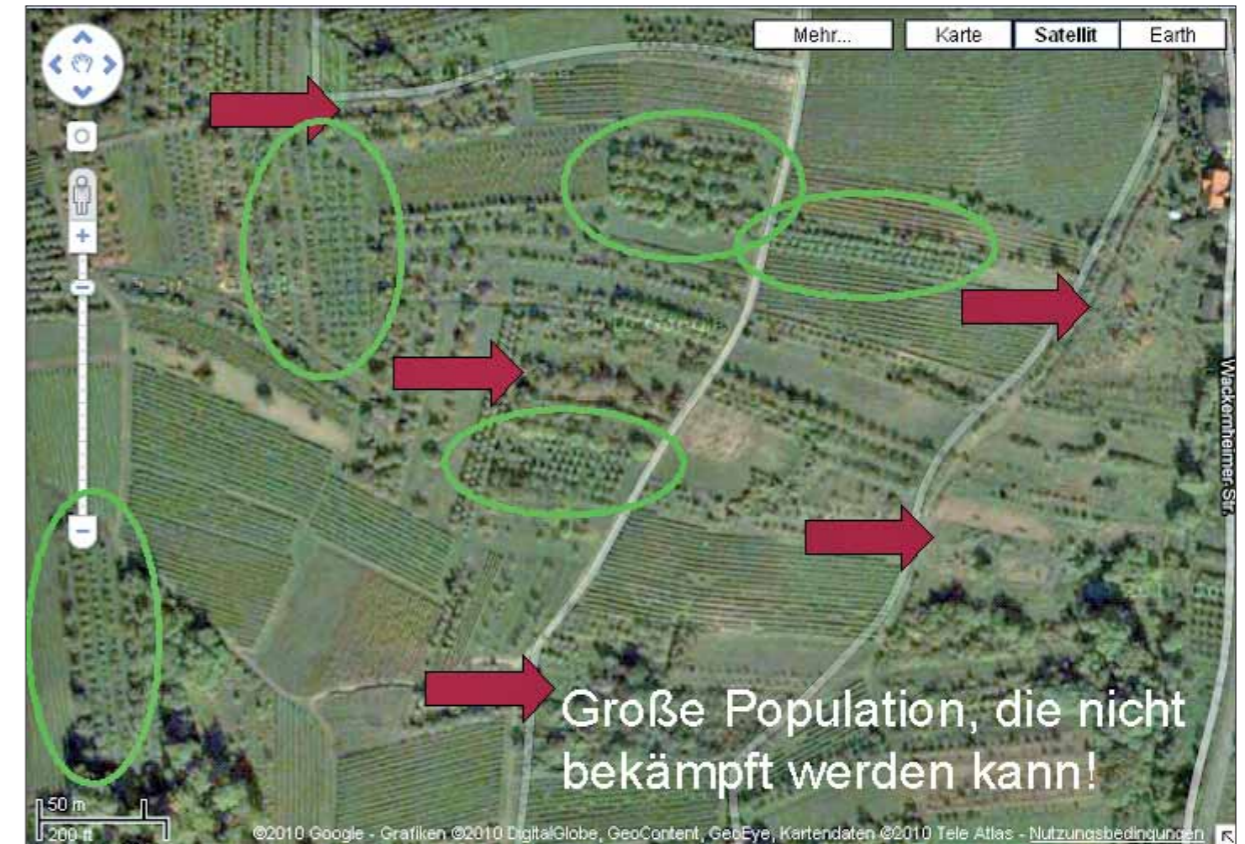


Legende: Flugverlauf Kirschfruchtfliege
 - Mittelwert der Region Rhein-Mosel-Eifel
 - Obergrenze des dargestellten Wertebereiches
 S : Anzahl der in die Mittelwertbildung einbezogenen Fallen
 Stationen: Ahrweiler (Z3) Bubenheim Kettig-Umspannwerk KO-Güls-Berg Mülheim-Kärlich (Berg)

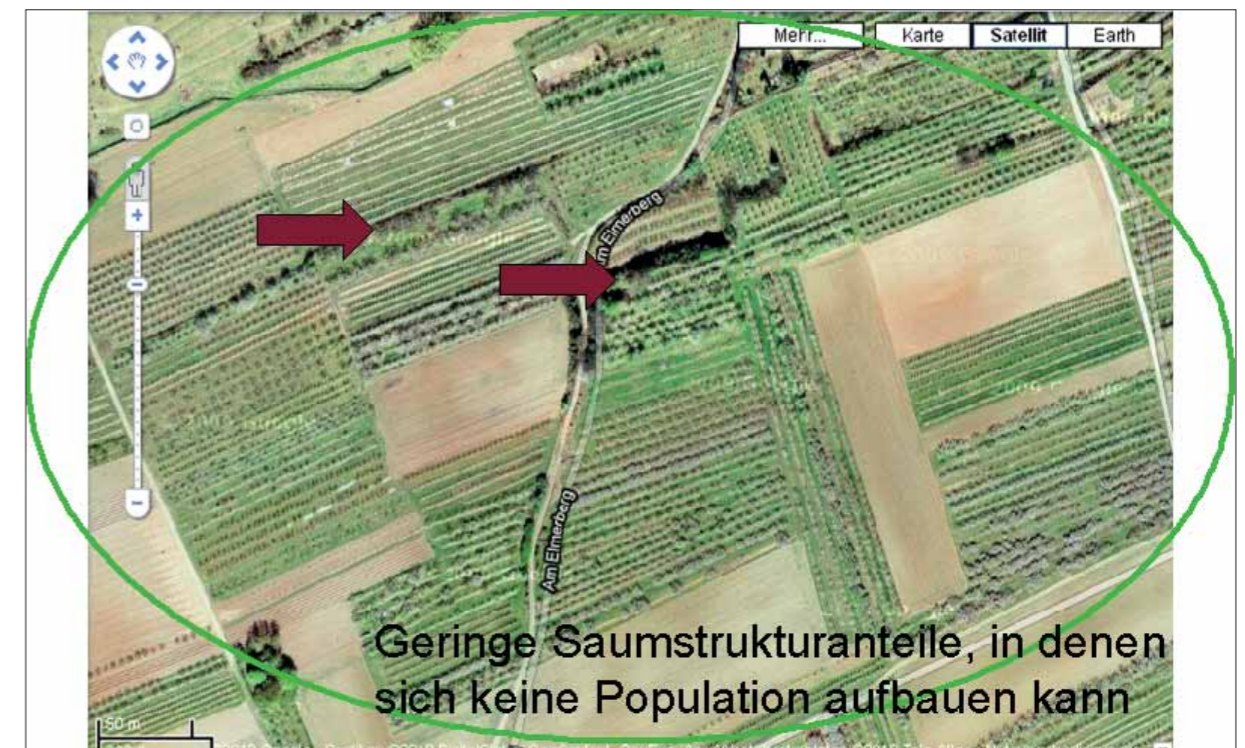


Legende: Flugverlauf Kirschfruchtfliege
 - Mittelwert der Region Rheinhesen
 - Obergrenze des dargestellten Wertebereiches
 S : Anzahl der in die Mittelwertbildung einbezogenen Fallen
 Stationen: Heidesheim - Heuweg Heidesheim-Gemeindeweide Ingelheim-Gemeinschaft Mainz-Drais Mainz-Finthen Oppenheim Wackernheim Worms-Pfleddersheim

Heidesheim: Zahlreiche Altbestände



Mainz-Finthen: Intakter Steinobstanbau



Oppenheim isolierte Lage: Versuchsstandort



Stuttgart: Vogelkirschallee an Versuchsstation

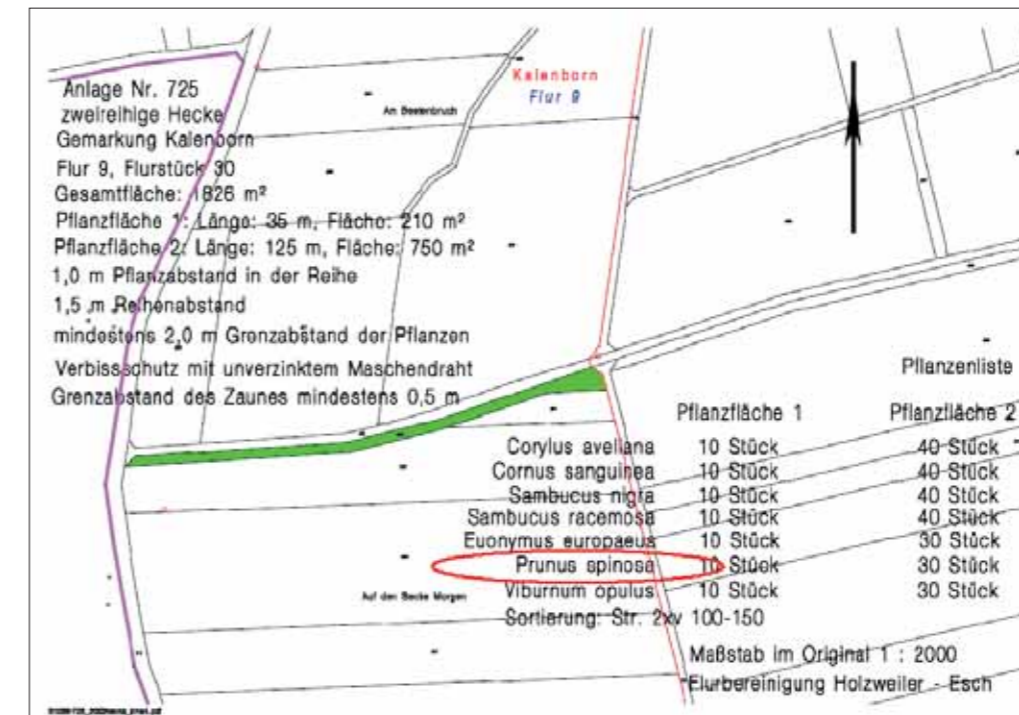


Planungsaspekte aus Sicht des Obstbaus

Reduktion der Schädlingspotentiale durch geeignete Pflanzenwahl.
 Ausschlusssortiment bei der Pflanzenwahl in Obstregionen: div.Arten der Rosaceae
 z.B. Prunus-Arten (P. avium, P. spinosa, P. cerasifera, P. padus, P. serotina).
 Malus ssp., Grataegus ssp., Pyrus ssp.

Geeignete Arten:

- hohe biologische Wertigkeit
- robust gegenüber Pilzinfektionen
- robust gegenüber Schaderregern
- Blühzeitraum außerhalb der Obstblüte
- (Fruchtschmuck als Nahrung für Vögel und Kleinsäuger)



Apfel-Hochstämme	Stck	Pflaumen- und Zwetschen-Hochstämme	Stck	Sonstige Obstbäume	Stck
Bohnapfel		Bühler Frühzwetsche		Wildapfel	
Schöner aus Boskoop		Deutsche Hauszwetsche		Wildbirne	
Brettacher		Große grüne Reneklode		Walnuß (Sämling)	
Jacob Lebel		Nancy Mirabelle		Sträucher / Hecken	
Kaiser Wilhelm		Haferpflaume		Heckenkirsche	
Ontarioapfel		Löhnpflaume		Hambuche (Hecke)	
Rote Sternrenette		Hauszwetsche 'Zum Felde'		Rotbuche (Hecke)	
Winterrambour				Roter Hartriegel	
Hilde		Birnen-Hochstämme		Weißdorn	
Roter Eiserapfel		Bayerische Weinbirne		Haselnuß	
Roter Trierer Weinapfel		Metzer Bratbirne		Pfaffenhütchen	
Wöbers Rambur		Palmischbirne		Liguster	
Gelber Edelapfel		Schweizer Wasserbirne		Kornelkirsche	
Roter Bellefleur		Frühe aus Trevox			
Klarapfel		Gellerts Butterbirne		Laubbäume	
Schafsnase		Köstliche aus Charneux		Winterlinde	
Graue Herbstrenette				Traubeneiche	
				Bergahorn	
Süßkirschen		Kletterpflanzen		Esehe	
Burlat		Efeu			
Hedelfinger Riesen		Wilder Wein		Vogelkirsche	

Wünschenswerte Arten (unproblematisch) z.B.:

- (Corylus avellana)
- Cornus sanguinea Cornus mas
- (Sambucus nigra) Sambucus racemosa
- Salix caprea mas Salix purpurea
- Rosa canina Rosa mulitflora
- Ligustrum vulgare
- Euonymus europaeus
- Viburnum opulus

Bedachte Pflanzenwahl bringt mehrheitlich Nutzen

- Habitat für Bestäuberinsekten
- Lebensraum für Nützlinge
- Wind- und Sichtschutz

Bei **guter Planung** können Hecken und Alleen für den Obstbau einen relativ hohen Nutzen bringen.

Bei **schlechter Planung** und insbesondere falscher Pflanzenwahl sind sie hingegen ständiges Ärgernis und verursachen erhöhten Pflanzenschutz Aufwand in der Kultur.

Fazit

Unbedachte Pflanzenwahl bringt kontinuierliche Probleme

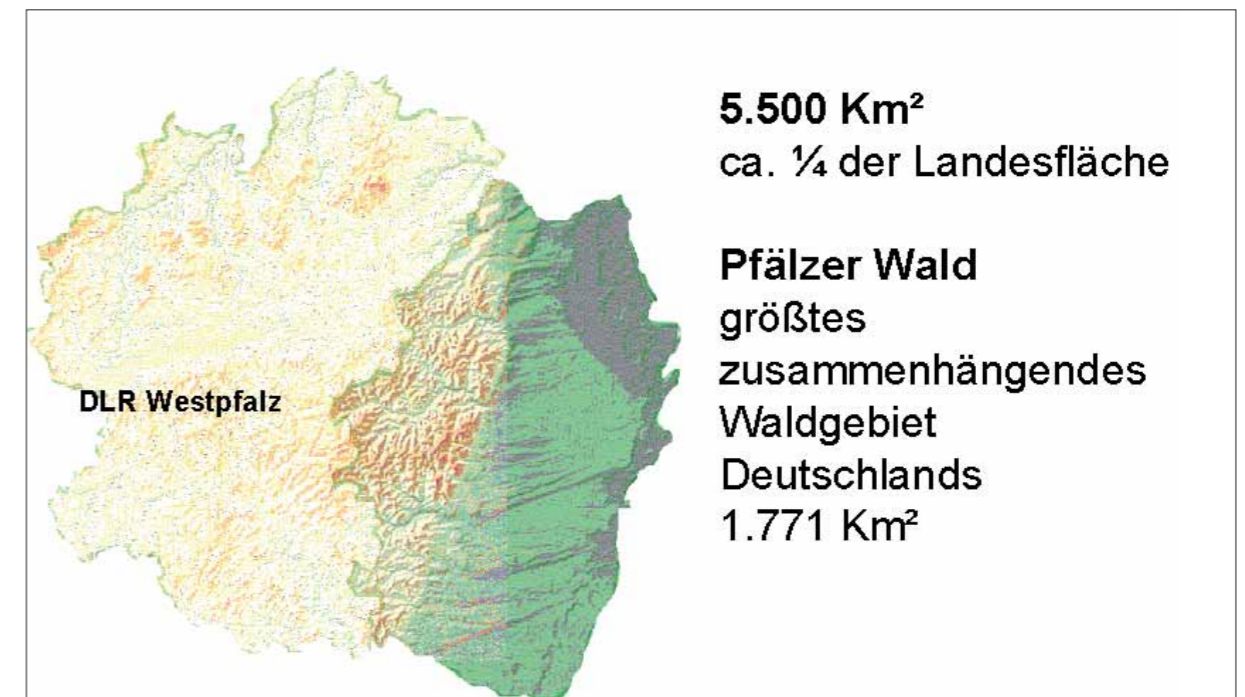
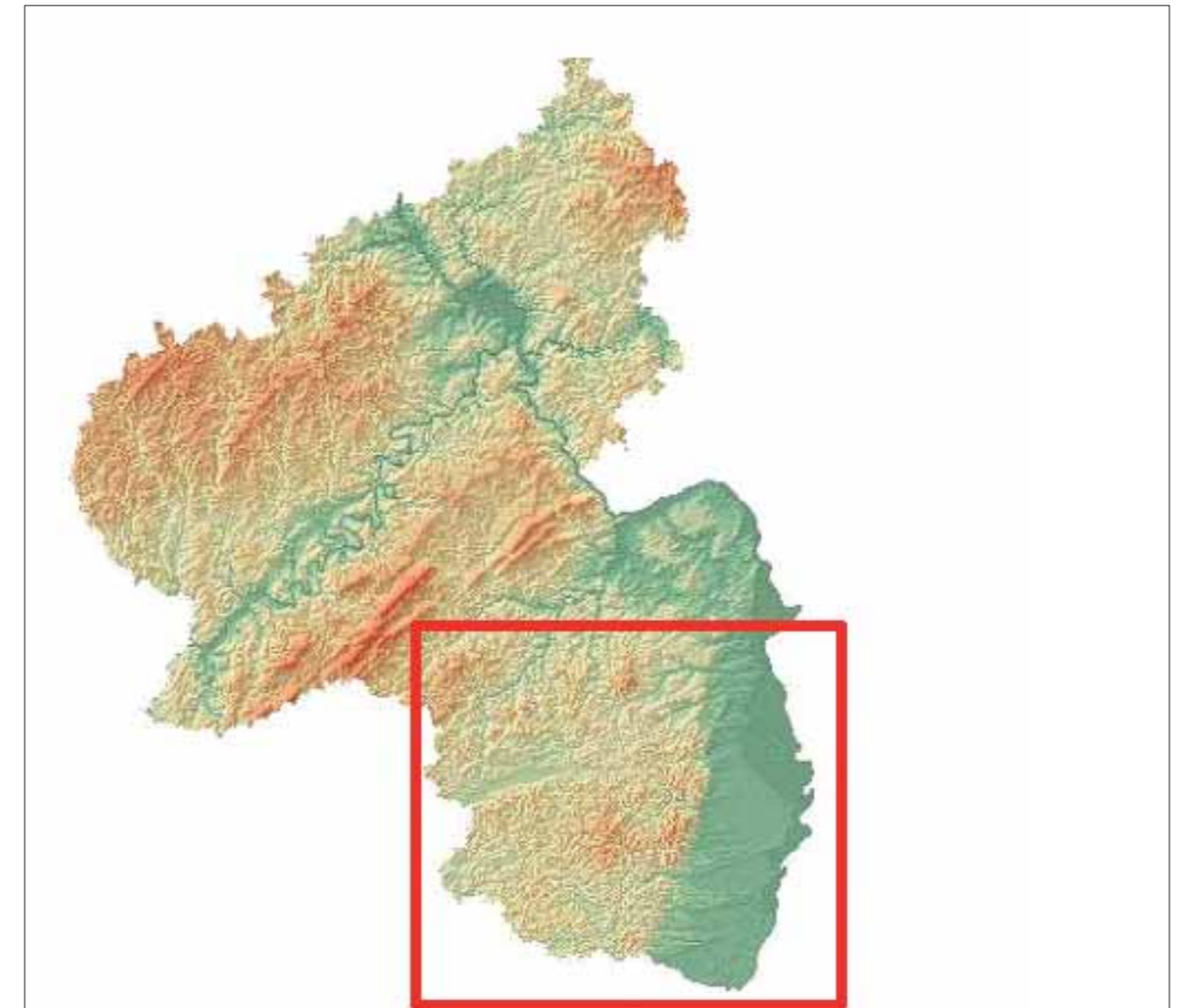
- Dauernde Infektionsherde

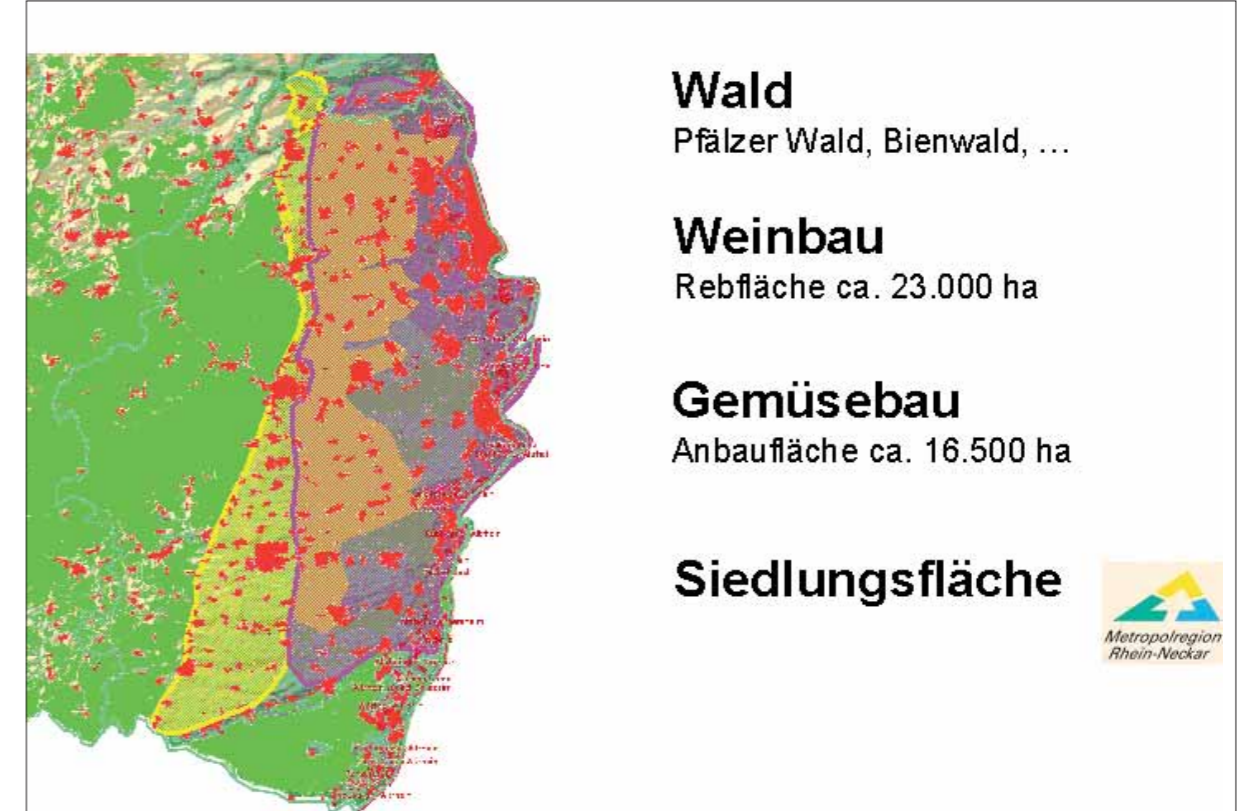
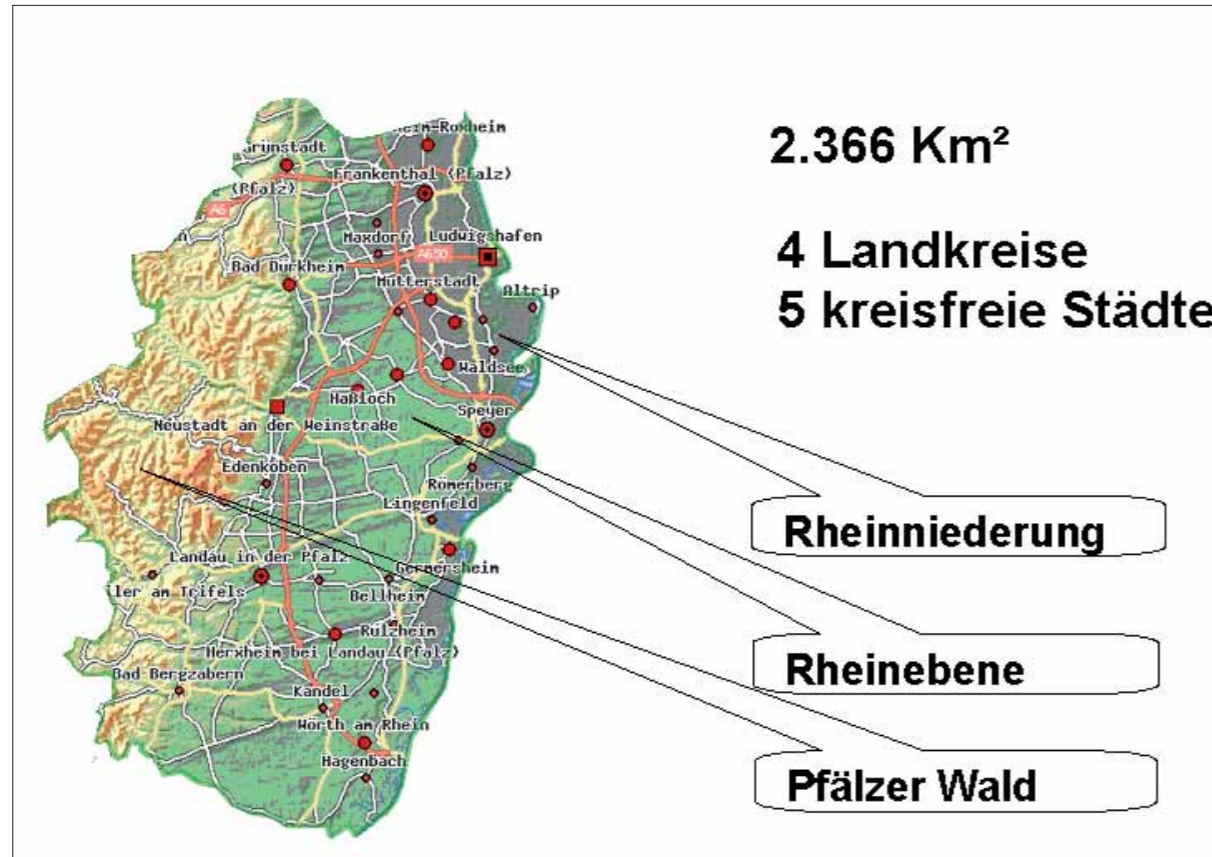
PFÄLZER SPEZIALITÄTEN

Besonderheiten der Bodenordnung in der Region

Gerd Hausmann, DLR Rheinpfalz

Die Pfalz





Standortbedingungen



Klima

Gemäßigtes fast mediterranes Klima.

Jahresmittelwerte Neustadt (145 m)			
Jahr	Temp. (2 m) Ø [°C]	Wind Ø [m/s]	Niederschlag Σ [mm]
2009	11.4	0.8	868.5
2008	11.4	1.1	640.3
2007	11.8	1.4	647.6
2006	11.6	1.3	720.2
2005	11.3	1.3	416.7
		1.3	609.6
		1.1	439.1
		1.8	760.1
		1.7	666.6
		1.8	705.6
		1.8	641.9
		1.5	654.7
		1.6	608.0
		1.6	530.9
		1.8	836.7
		1.8	649.8
		1.9	499.8
		1.8	480.9
		1.7	399.2
		1.7	399.2
Ø	11.1	1.5	609.3
Min.	10.1	0.8	399.2

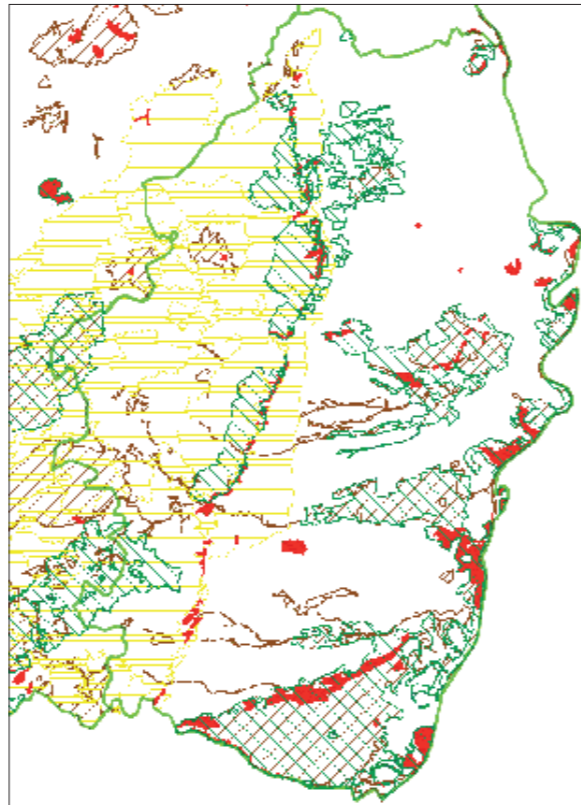


Acker / Grünland



Dauer- und Sonderkulturen

Schutzgebiete

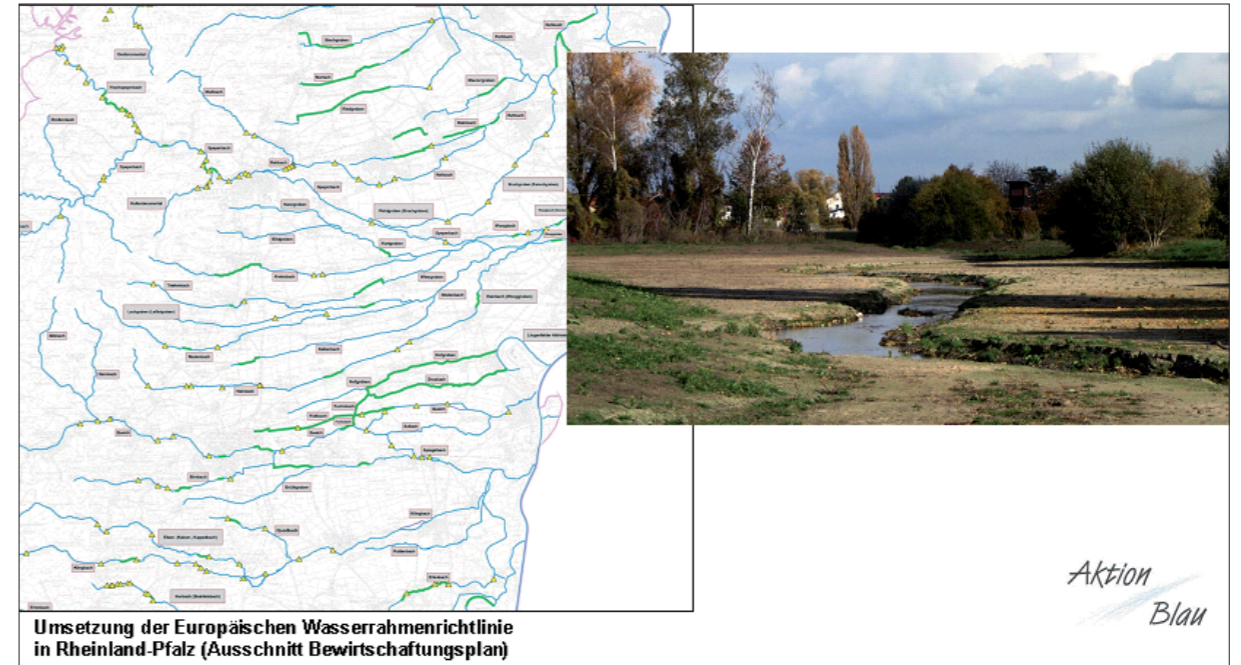


Natura 2000
Naturschutzgebiete
Biosphärenreservat Pfälzer Wald

Flächenmanagement



Gewässerrenaturierung und -randstreifen



Infrastruktur



B 39 Umgehung Geinsheim



Schnellbahntrasse bei Schifferstadt

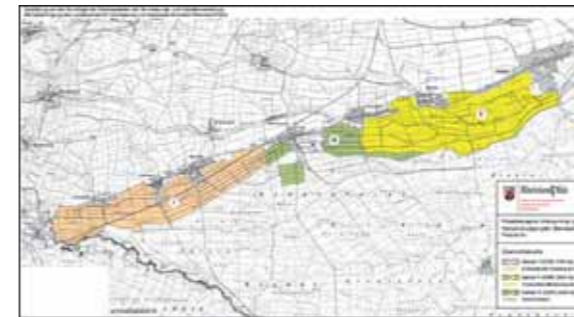
Hochwasserschutz



Naturschutz



König Ludwig II v. Bayern



Weinbergsflurbereinigung



Beispiel Edesheim

zwischen 1891 und 1913 sechs kleinere Bodenordnungen (Wegebereinigungen) durch Endentscheid abgeschlossen.

Endentscheid

Schlussfeststellung plus
 Kostenregelungen
 Widerspruchsentscheidungen
 Nachweis des Vorteils

Edesheim VI und VII Vorteil	20.520,00 Mark
Eigenleistung	416,15 Mark

Historie

29.05.1886 Bayrisches „Gesetz, die Flurbereinigung betreffend.“

Bericht über die örtlichen Erhebungen zur Einleitung der Umlegung

Flurbereinigungsamt Neustadt (Haardt) *Neulassung Flurbereinigung Oberhausen 25*
 Bezirksamt *Landau (Pfalz)*
 (Zusammenlegung)

Bestimmung der Zählfläche
 Stand bei der Abgabe der Flurbereinigungsunterlagen

Anordnung Edesheim IV vom 03.10.1938
 Ziel: Abschnittsweise Durchführung innerhalb von 15 Jahren auf der Rechtsgrundlage der Reichsumlegungsordnung vom 16.06.1937

B. Berechnung des Zeitaufwands

Tage (nach Tabelle V)	6
B x 1,5 (Tabelle VI)	1110 x 1,5 = 1665
E : 6	7400 : 6 = 1233
Z x 0,6 (Tabelle VII)	3700 x 0,6 = 2220
Arbeitsmehrung wegen besonderer Verhältnisse 2 % (Tabelle VIII)	151
Gesamtzeitaufwand	7681 Tage

Aufbauplanung 1955

Ziel: Besitzübergang 20. und letzter Abschnitt 1996

Ergebnis: 2001

Zeitlich und räumliche Festlegung der Aufbauabschnitte

Rheinland-Pfalz
 DIN-LEISTUNGSZENTRUM
 LÄNDLICHE RAUM-
 RHEINLAND-PFALZ

Flurbereinigungsverfahren:
 Neustadt-Diedesfeld

Aufbauplanung

AA VIII 56 ha 2012/13
 AA III 24 ha 1992/93
 AA II 53 ha 1987/88
 AA I 71 ha 1983/84
 AA IV 49 ha 1996/97
 AA V 67 ha 2000/01
 AA VI 37 ha 2004/06
 AA VII 45 ha 2008/10

Ortschaften: Hambach, Diedesfeld, Alsterweiler, Maikammer.

Cartestellung auf der Grundlage der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Rheinland-Pfalz.

Zuständigkeit Rechtsgrundlage

Zuständig:
 Aufbaugemeinschaft K.d.ö.R

Gesetzliche Grundlage:
 Weinbergsaufbaugesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 12. Mai 1953

Drahtrahmenerziehung



Grundsätzliches



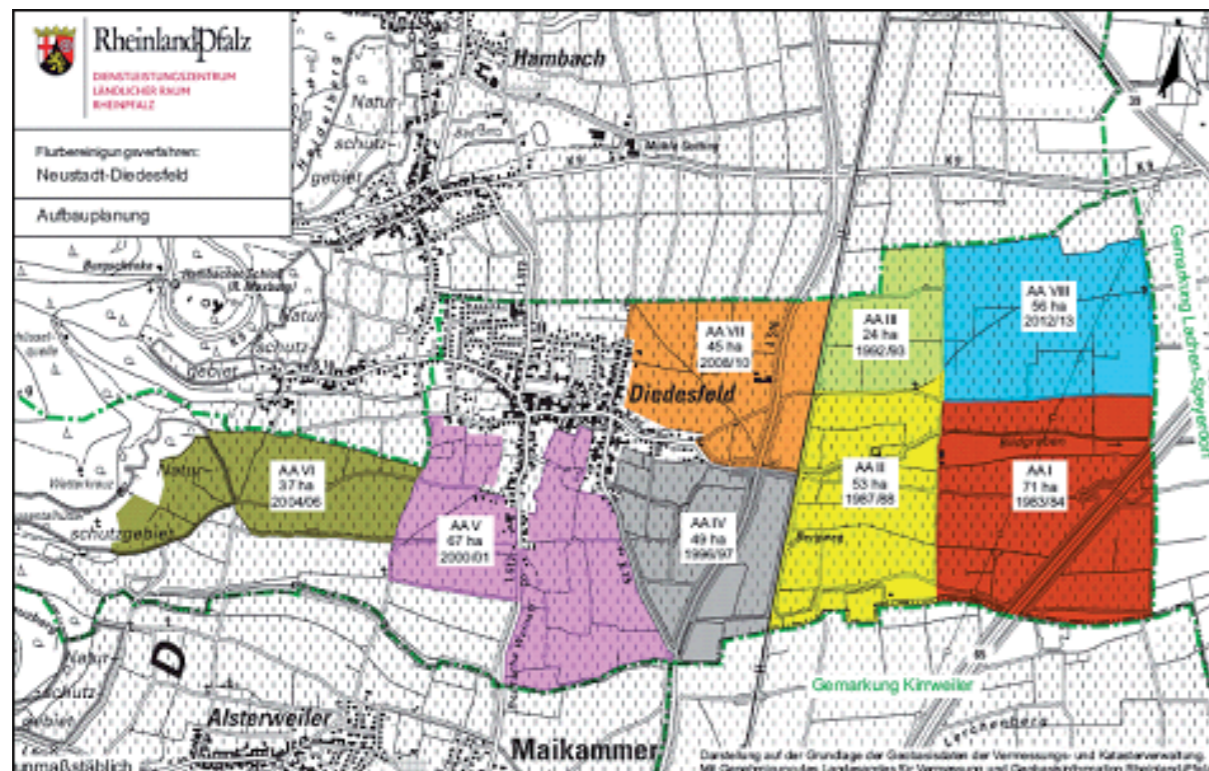
Folge: Totalräumung



Beispiel NW-Diedesfeld

Größe des Verfahrens
402 ha

Rebfläche
Ca. 320 ha



Sachsen - ca 410 ha
Hessische Bergstraße - ca 460 ha
Ahr - ca 520 ha
Mittelrhein - ca 570 ha

Kosten

Besitzübergang Jahr	Verfahren	Fläche ha	Fläche RF ha	AK / ha	AK / ha RF
2008	Bad Dürkheim VI	55	48	7.494,00 €	8.586,88 €
2008	Bomheim (WG)	28	27	11.481,00 €	11.906,22 €
2008	Gleiszellen-Gleishorbach I	40	27	9.966,00 €	14.764,44 €
2009	Geinsheim II	47	42	4.962,00 €	5.552,71 €
2009	Bad Bergzabern II Süd	12	6	35.178,00 €	70.356,00 €
2010	NW-Diedesfeld VII	47	37	14.067,00 €	17.868,89 €
2010	Maikammer X	43	32	14.635,00 €	19.865,78 €
2010	Nußdorf III	48	37	19.370,00 €	25.128,65 €
	Durchschnitt	40	32	14.644,13 €	21.728,70 €
	Durchschnitt ohne BEZ II	44	36	11.710,71 €	14.781,94 €

Besitzübergang Jahr	Verfahren	Fläche ha	Fläche RF ha	AK / ha	AK / ha RF
2008	Bad Dürkheim VI	55	48	7.494,00 €	8.586,88 €
2008	Bomheim (WG)	28	27	11.481,00 €	11.906,22 €
2008	Gleiszellen-Gleishorbach I	40	27	9.966,00 €	14.764,44 €
2009	Geinsheim II	47	42	4.962,00 €	5.552,71 €
2009	Bad Bergzabern II Süd	12	6	35.178,00 €	70.356,00 €
2010	NW-Diedesfeld VII	47	37	14.067,00 €	17.868,89 €
2010	Maikammer X	43	32	14.635,00 €	19.865,78 €
2010	Nußdorf III	48	37	19.370,00 €	25.128,65 €
	Durchschnitt	40	32	14.644,13 €	21.728,70 €
	Durchschnitt ohne BEZ II	44	36	11.710,71 €	14.781,94 €

NW-Diedesfeld (Gesamt auf der Basis von Diedesfeld VII)

Ausführungskosten ca. 5,7 Mill. €
Zuschüsse ca. 3,6 Mill. €

Ertragsausfall

Halbjahresverfahren

Räumung nach der LeseAusbau im Winter
Besitzübergang im folgenden Frühjahr

Zweijahresverfahren

Räumung nach der LeseAusbau im Folgejahr
Besitzübergang im übernächsten Frühjahr

Vorteile Abschnittsverfahren

Verteilung der Kosten über einen langen Zeitraum

Langfristige Vorplanung in den Betrieben

Umtrieb kann auf die Aufbauplanung abgestellt werden
Rebflächen wieder im Ertrag vor nächstem Abschnitt
Kompensation des Ertragsausfalls auf anderen Flächen

Integrierte Entwicklung

Wasserwirtschaft; Hochwasserschutz



Natur und Landschaft: Landschaftsbild



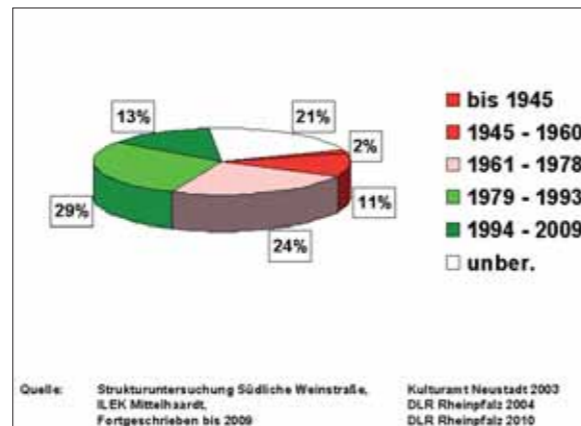
Tourismus



Betriebliche Entwicklung



Stand der Weinbergsflurbereinigung



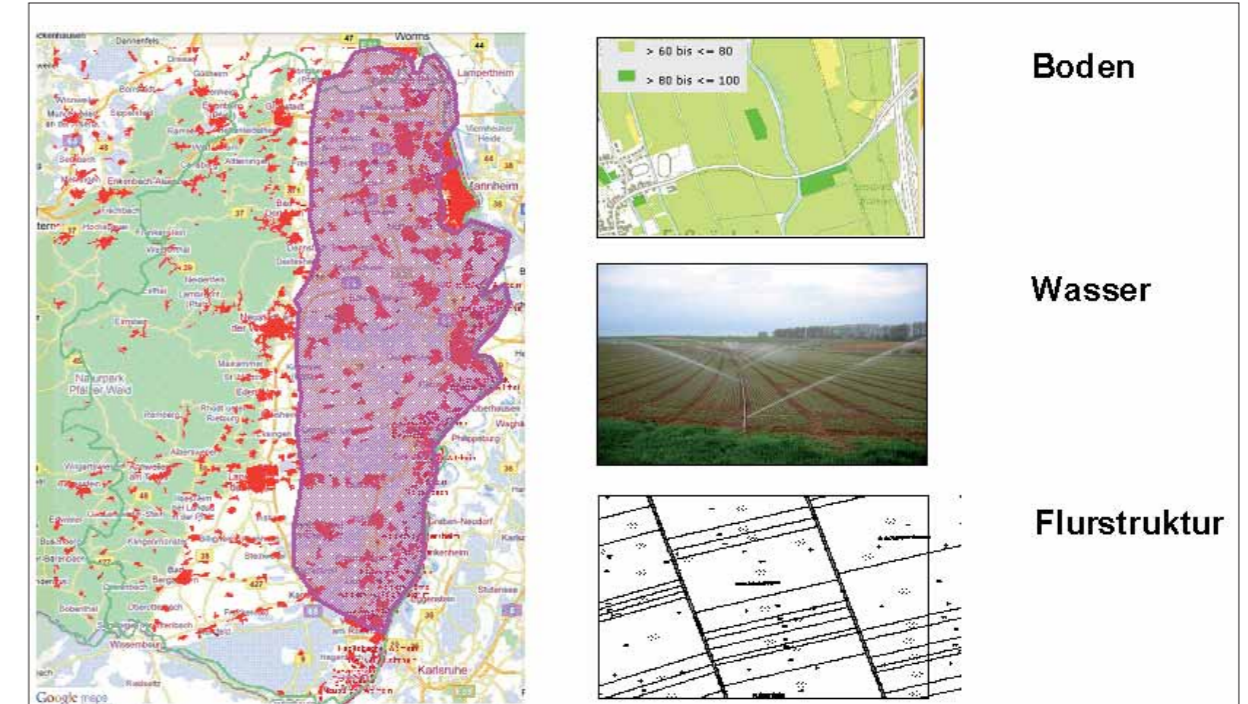
Bedarf

Gemeindeg	Abschnitte
Bad Bergzabern	3
Bobenheim am Berg	4
Bobingen (WG)	1
Dackenheim	2
Freinsheim	5
Friedelsheim	2
Gleiszellen-Gleichenbach	3
Kirnweiler	6
Landes-Haßdorf II	9
Neustadt-Dienstadt	1
Neustadt-Dornhölzer	3
Neustadt-Gesheim	1
Ungstein	1
Vödingen	4
Weisenheim a. Berg	3
Weisenheim a. Sd./Landsheim	8
Summe	66

Bedarf 1, Bereinigung ca. 5.100 ha
Bedarf 2, Bereinigung ca. 5.500 ha, vor allem an der südlichen Weinstraße

Zukunftsgerichteter Wirtschaftswegebau

Flächennutzung



Erzeuger

Bewirtschafteter 700 Betriebe Durchschnittliche Größe 20 ha Betrieb

Fläche



Die Betriebsfläche liegt bei 500 ha und ist seit 1999 kontinuierlich angewachsen. Mit der jährlichen Zupachtung und Doppelbelegung verschiedener

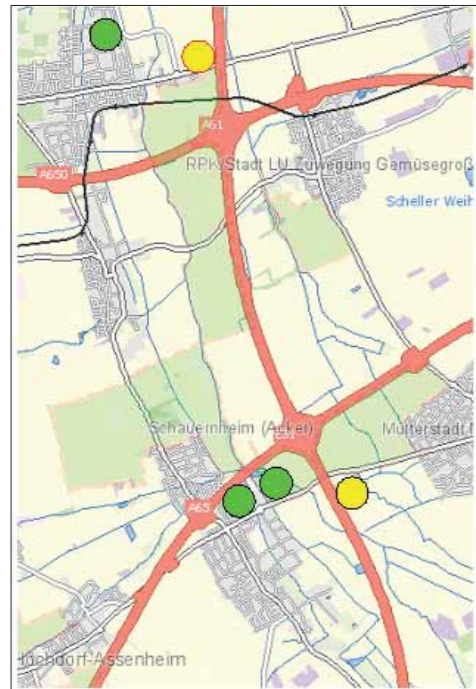
Mitarbeiter:

- **Familien-AK:** 4 (Seniorchef und Ehefrau, Juniorchef und Ehefrau)
- **Anzahl Festangestellte AK:** 37 (Gesellen, Techniker, Meister, Dipl.-Ing. (FH), Verkäufer, Mechaniker, Bürofachkräfte)
- **Anzahl Erntehelfer:** saisonabhängig bis zu 500 Personen

Vorherrschende Bodenarten sind: Sand (S), Lehmiger Sand (IS), sandiger Lehm (sL), schluffiger Lehm (uL)

Quelle: www.der-gemuese-renner.de; mit freundlicher Genehmigung vom 05.03.2010

Vermarktung



Genossenschaftliche Vermarktungsorganisationen

Private Erzeuger und Vermarkter

Anlieferung



Folge: Ausweichen des Verkehrs auf öffentliche Straßen

PfalzMarkt

Die Drehscheibe in der Pfalz

Wer auch immer das Wort Logistik-Plattform verwenden haben mag, in Mutterstadt ist es Realität geworden. 250 LKW voll beladen mit Obst und Gemüse verlassen täglich den Pfalzmarkt in alle Himmelsrichtungen und Regionen. Das sind 1.250 Trucks pro Woche, 5.000 im Monat, 60.000 im Jahr... Eine Herausforderung für Mensch und Maschine.

Lagerung und Kühlung

Dank perfekter betriebsinterner Steuerungs- und Regelungsprozesse unterstützt von modernster EDV ist dieses Großprojekt zur täglichen Routine geworden. Auf 220.000 m² Betriebsfläche stehen Lagerhallen mit einer Gesamtfläche von ca. 70.000 m² zur Verfügung, davon entfallen 30.000 m² auf Kühlräume, wovon wiederum 6.000 m² CA-Lagerräume sind, gesteuert von modernster Elektronik.

System der kurzen Wege

Die Anlieferung erfolgt durch die Erzeuger direkt am Hallentor des Pfalzmarktes, die Entladung per Gabelstapler und dann geht's direkt zum Kunden-LKW. Oder über die Station Kühlhaus weiter zum Kunden.

Startseite

Aktuelles

Unternehmen

- Wer sind wir
- Tochterunternehmen
- Partner/Beteiligungen
- Links
- Vertrieb
- Logistik
- Dienstleistungen
- Qualitätssicherung
- Stellenangebote

Produkte

Kontakt

Impressum

Folgen

Zwei Bus-Insassen von Pflug lebensgefährlich verletzt

Mutterstadt/Dannstadt-Schwarzhorn. Gestern auf L 530 - Gerät reißt linke Fahrzeugseite auf - sechs weitere schwerverletzte

Ruchheim für Schwerverkehr dicht

Wichtig Beschilderung an der Grenze zu Mutterstadt

Lohses Verbotsschild wieder abgeschraubt

Mutterstadts Bürgermeister ebnet Weg nach Ruchheim

Verzögert sich Feldwege-Ausbau weiter?

Laumgartener Verhandlungen über Finanzierung der Tassen zum Pfalzmarkt gehen im Kreis in die nächste Runde

Anwohner der „Traktorrennbahn“ können aufatmen

Mutterstadt: Bürgermeister stellt direkte Zufahrt zum Pfalzmarkt in Aussicht - 780.000 Euro soll die Straße kosten und 2011 fertig sein

Anforderungen

Um möglichst viele landwirtschaftliche Zulieferfahrzeuge von den öffentlichen Straßen auf die neue Trasse zu verlagern, muss eine hohe Akzeptanz durch die landwirtschaftlichen Betriebe bzw. den Fahrern der Transportfahrzeuge für diese Trasse bestehen.



Vorgaben

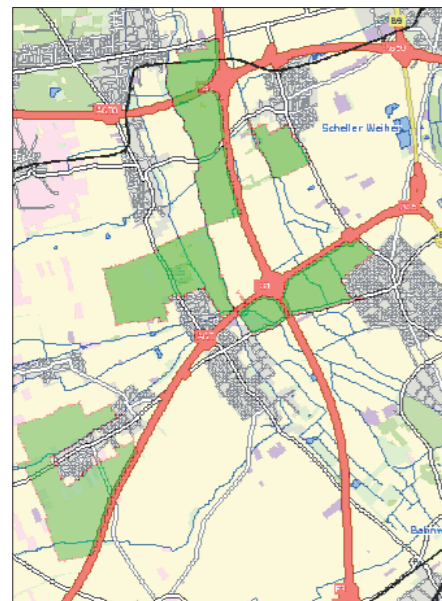
Aussage der örtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen

Akzeptanz dann, wenn:

- die Wegeführung möglichst kurz, d.h. ohne Umwege ist,
- keine übermäßigen Kurven vorhanden sind,
- auf allen Streckenabschnitten durchgängig Begegnungsverkehr möglich ist (Überbreite).



Bodenordnung



Weitertransport



EINZELBETRIEBLICHE INVESTITIONSFÖRDERUNG AUF SEHR HOHEM NIVEAU

Manfred Gerner, DLR Mosel

Bei der Reform der Agrarverwaltung im Jahr 2003 ging man noch davon aus, dass sich die Anzahl der Verfahren im Bereich der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den folgenden Jahren bestenfalls auf gleichem Niveau bewegen würde. Angesichts des weiter fortschreitenden Strukturwandels und Vereinfachungen des Verfahrens wurde sogar ein Sinken des Arbeitsaufkommens für die zuständige Bewilligungsbehörde DLR Mosel und die Prüfteams, die damals noch allen sechs Dienstleistungszentren zugeordnet waren, erwartet. Im Verlauf der aktuellen EU-Förderperiode 2007 – 2013 zeigte sich jedoch eine ganz andere Entwicklung als seinerzeit angenommen. Gute Rahmenbedingungen für die Landwirte und Winzer sowie eine günstige Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt haben schon im Jahr 2008 zu einer enormen Erhöhung der Anträge und des Investitionsvolumens geführt.

Seit dem Jahr 2009 kamen aufgrund von Stützungsregelungen nach der EU-Weinmarktordnung (WMO) erhebliche Fördermittel für den Weinsektor in Deutschland hinzu. Rheinland-Pfalz konnte ein neues Förderprogramm für Weinbauunternehmen mit einer ansehnlichen finanziellen Aus-

stattung auflegen, mit dessen Hilfe Investitionen zunächst in die Kellereitechnik unterstützt wurden. Neuerdings kann aus diesem Programm auch Hilfe für die Errichtung so genannter Weingebäude, die unmittelbar der Weinproduktion dienen, in Anspruch genommen werden. Bisher wurden größere Investitionen auf den Winzerhöfen im Rahmen des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms (EFP) abgewickelt. Daneben existiert auch ein Programm für kleine Investitionen in Kellereitechnik (Förderung von Investitionen in Weinbaubetrieben – FIW).

Die folgende Übersicht zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung zeigt die Entwicklung bei EFP und FIW seit 2007. Die Zahl der Anträge und Bewilligungen nimmt zu. Die beanspruchten Mittel insgesamt wie auch die durchschnittlich bewilligten Zuschüsse je Unternehmen steigen. Die aufgrund des Strukturwandels stark gewachsenen Betriebe investieren teilweise in große und komplexe Maßnahmen, die auch entsprechende Ressourcen und Mittel binden. Allein in 2010 sind im Rahmen dieser Förderung etwa 100 Mio. € investiert worden.

Entwicklung der einzelbetrieblichen Investitionsförderverfahren seit 2007

	2007		2008		2009		2010	
	Anzahl	Mittel €	Anzahl	Mittel €	Anzahl	Mittel €	Anzahl	Mittel €
Neubewilligungen	285	8.371.318	388	11.177.978	497	14.150.082	647	20.968.757
davon EFP¹	285	8.371.318	388	11.177.978	332	12.207.730	360	19.127.197
FIW²					165	854.733	287	1.841.560

1 = Einzelbetriebliches Förderprogramm 2 = Förderung von kleinen Investitionen in Weinbaubetrieben

Dabei sind es vor allem die Winzer sowie Wein vermarktenden Unternehmen aus Rheinhessen und der Pfalz, die in 2009 und 2010 entsprechende Förderanträge gestellt haben. So kommen allein etwa 70 % der Antragsteller für FIW aus diesen beiden Weinbauregionen. Das führte und, wie noch zu zeigen ist, wird auch künftig zu erheblichen Engpässen bei der Arbeitskapazität an den Dienstsitzen in Neustadt und Bad Kreuznach führen. Dank der Unterstützung durch die ADD in Trier sowie des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück und des DLR Westpfalz in Form von personellen Verstärkungen wurde in 2010 immerhin erreicht, dass die Haushaltsmittel weitgehend abfließen konnten. Die Arbeitsbelastung wurde von allen

Beteiligten allerdings als grenzwertig eingestuft. Nach den jetzt vorliegenden Einschätzungen ist davon auszugehen, dass die Zahlen von 2010 im laufenden Jahr übertroffen werden. Die Situation wird sich in den nächsten Jahren bei vergleichbaren gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen kaum entschärfen, weil nach dem vorgegebenen Finanzplafond der EU die WMO-Fördermittel noch bis 2013 ansteigen und künftig neben den anderen Fördermaßnahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung zur Verfügung stehen werden. Dies wird die Nachfrage in den Weinbauregionen des Landes nach Förderung für Investitionen beflügeln.

FLURBEREINIGUNGEN – GESTERN, HEUTE, MORGEN

Armin Bont a. Kreisforsting, CH- 8500 Frauenfeld

Die klassische Flurbereinigung hat Feld und Wald flächig mit Wegen erschlossen, die Parzellenzahl stark reduziert, Landwirtschaftsbetriebe ausgesiedelt und in den Dörfern die Baulandausscheidung erleichtert. Nach Jahrzehnten gibt es – nebst dem Normalbesitz- vermehrt komplexe Erbengemeinschaften, deren Grundbesitz zum Problem für die einzelnen Miterben und die Öffentlichkeit wird. Die Revision des veralteten Erbrechtes könnte der Flurbereinigung neue Dimensionen eröffnen.

Ziele und Effekt der klassischen Flurbereinigung in Feld und Wald

Nach der klassischen Flurbereinigung erscheint vieles Gottgegeben. Das Land ist flächig für die gute Bewirtschaftung erschlossen, Böden wo nötig verbessert, die Parzellenzahl pro Eigentümer reduziert, Nachbarzwiste erledigt, Parzellen mit Teilungsverbot belegt, Landwirtschaftsbetriebe ausgesiedelt und vergrössert, Pachtland gut nutzbar zugeteilt, in Dorfgebieten Bauzonen ausgeschrieben usw. Im Wald gibts gut tragfähigen Strassen und pro Besitzer eine Wirtschaftspar-

zelle. Der Strassenunterhalt ist langfristig geregelt. Die Flurbereinigung bringt grosse Vereinfachungen für Grundbuch, Gemeindeverwaltungen usw. Es gibt aber noch viele Gemeinden, wo schlimme Parzellierungen auf eine Art Flurbereinigung warten. Aber auch nach den Flurbereinigungen kommen im Laufe der Zeit neuartige Probleme, wenn nach dem Tod eines Grundbesitzers dessen Erbengemeinschaft nicht aufgelöst wird und im Lauf der Zeit „Erbengemeinschaften von Erbengemeinschaften“ entstehen.

Mechanisierung, Wirtschaftsumfeld, Bevölkerungsstruktur

Auf grossen, gut erschlossenen Parzellen können Land- und Forstwirtschaft dank der Mechanisierung pro Arbeitskraft heute viel mehr Fläche bewirtschaften als früher. Wenige Grossbauern ersetzen das Heer der Kleinbauern die heute in Rente oder gestorben sind. Grossbauern sind selten Grossgrundbesitzer. Sie haben viel Land zugepachtet. Die meisten Kleinbetriebe sind parzellenweise von einem Erben übernommen oder

verkauft worden. Es gibt es aber auch Erbengemeinschaften die sich nicht auflösen. Im Laufe der Jahre werden diese zu schwer ansprech- und unauflösbaren „Erbengemeinschaften von Erbengemeinschaften“. Ein nach dem Tode eingesetzter Erbenvertreter kann ein Erbe nach aussen längere Zeit gut verwalten wenn er die Kompetenzen etwas überschreitet. Für Landverkäufe bringt er aber die Unterschriften sämtlicher Miterben nicht mehr sicher zusammen. Gross sind die Probleme, wenn dieser Erbenvertreter stirbt. In den Bauzonen der Dörfer gehören immer wieder ehemalige Bauernhäuser und Nebengebäude auf grösseren Parzellen komplexen Erbengemeinschaften die sich nicht auf Gebäudesanierungen, Abbrüche, Verkäufe usw. einigen können. Im Extremfall zerfallen die Bauten und die Parzellen verwildern. Flurbereinigten erschlossenen Wald von klar definierten Besitzern können forstliche Betriebsgemeinschaften gut parzellenweise umtreiben. Ueberfordert sind diese aber im kleinstparzellierten, unerschlossenen Privatwald mit immer komplexeren Besitzesverhältnissen.

Die gute alte Flurbereinigung ist überfordert

Die Flurbereinigungen haben mit Aussiedlungen, Wegerschliessungen und grossen, wohlgeformten Parzellen Dauerwerte geschaffen. Als eine neue Art „Flurbereinigungsproblem auf Bundesgesetz- oder gar Verfassungs- Ebene“ zeichnen sich heute je länger je mehr schwierige oder gar handlungsunfähige Erbengemeinschaften ab. In verschiedenen Ländern Europas sehen die veralteten Erbrechte weder Lebensdauerbegrenzung noch Auflösungsanspruch für Erbengemeinschaften vor. Bei komplexen Erbengemeinschaften wird häufig deren Vermögen abgewertet (zerfallende Gebäude, zusammenbrechender Wald, verwaltetes Kulturland usw). Nach aussen werden Gemeinden, Steuerzahler, Landanwieser, Stockwerk-Miteigentümer, Raumplanung, Volkswirtschaft usw. beeinträchtigt. Krass ist, wenn im Baugebiet Objekte von Erbengemeinschaften verlottern und am Dorfrand bestes Landwirtschaftsland eingezont und überbaut wird.

Ideen für gesetzlichen Handlungsbedarf

Erbrecht: Erbengemeinschaften sind eine vorübergehende aber keine dauerhafte Besitzesform.

Zeitlich unbegrenzte Erbengemeinschaften bringen Nachteile für die Miterben, Gemeinwesen und Wirtschaft. Sie sollten daher, abgestuft nach Sachwert, Dringlichkeit usw, im Erbrecht zeitlich limitiert werden. Wenn innert vorgesehenen Fristen die Erbengemeinschaften selber nicht mehr fähig sind, sich aufzulösen, sollten deren Liegenschaften an die Gemeinde heimfallen. Damit könnten in den Dörfern die Baugebiete dichter überbaut und die Landschaftszersiedlung gebremst werden.

Wald: Kleinstparzellen, fehlende Erschliessung, undefinierbare Eigentümer usw. lähmen die Initiative des Forstdienstes für bessere Pflege und zuwachsgerechte Nutzung. Daher sollte die „Zusammenlegung zur gemeinsamen Bewirtschaftung“ (Korporationen mit vererb- und handelbaren Anteilscheinen wie Märkerschaften, Hauberggenossenschaften usw.) stark erleichtert werden. Zur flächendeckenden Gründung sollten 50 % der Fläche bereits genügen und Nichtstimmer als Ja- Stimmer zählen. Damit liessen sich viele Neuzuteilungs- und Vermessungskosten sparen und die Wegerschliessung in Etappen durchführen.

Schlussgedanken

Bei den Flurbereinigungen haben Meliorationsfachleute, Forstdienste usw. weitsichtige Arbeit geleistet. Im Laufe der Jahrzehnte zeigen sich bei nicht aufgelösten Erbengemeinschaften die Nachteile des veralteten Erbrechtes. „Unauflösbare“ Erbengemeinschaften bringen Nachteile für die Miterben selber aber auch für die Anstösser, Gemeinwesen, Volkswirtschaft usw. Die ehrenwerte Eigentumsgarantie verkommt zur „heiligen Kuh“. Weil Erbschaftsprobleme bei Liegenschaften wenig Schlagzeilen machen, müssen Fachleute von der Flurbereinigung, Land- und Forstwirtschaft, Raumplanung, Gemeinden, Holzverbraucher usw. die schweren Nachteile von „ausgearteten“ Erbengemeinschaften aufzeigen und das Anliegen „Erbrechtrevision“ bei möglichst vielen Bundespolitikern ganz konkret einbringen. Das Erbrecht hat aber noch weiteren Erneuerungsbedarf. Die Bundesparlamentarier und zuständigen Bundesministerien stehen somit vor einem Sachproblem das es ohne Parteiideologie zu lösen gilt.

STATISTIK

ILEK 2010							
DLR	Dienstort	Verfahren	Zeitraum von / bis	Größe ha	Hauptzielrichtungen	Regionalmanagement	
						ja	nein
Rheinpfalz	Neustadt	Edenkoben-Herzheim-Offenbach	09 / 2009 bis 08 / 2010	21.522	1. Landwirtschaft, Landschaft und Weinbau 2. Tourismus und Kultur 3. Dörfliches Leben 4. Energie 5. Regionale Wirtschaft	x	

Anordnung 2010						
DLR	Dienstort	Produkt-nummer	Verfahren	Art des Verfahrens	Fläche ha	Verfahrensziele
Westenwald-Catefel	Montabaur	81079	Hohausen-Wilroth-Kunkel	§ 86	718	Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere Vergrößerung der Bewirtschaftungsschläge in Feld und Wald mit Neuerschließung im Wald; Regionales Ökokonto; Biotopvernetzung durch Bachentwicklung mit Gewässerrandstreifen; Tourismus-Infrastruktur mit Rad- und Wanderwegen
	Montabaur	81186	Kamp-Bornhofen	§ 91	20	Bereitstellung von Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen des Rhein-Lahn Kreises und der Ortsgemeinde; Vermeidung der weiteren Zersplitterung der landwirtschaftlichen Flächen; Schaffung klarer Rechtsverhältnisse in Bezug auf die wegemäßige Erschließung der Grundstücke und des Rheinsteihs.
	Mayen	31127	Berg	§ 86	1222	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe; Förderung der Landentwicklung durch Verbesserung der Agrarstruktur; Ortslagenregulierung; Ausbau der Ortsdurchfahrt Krälingen durch LBM
	Mayen	31126	Kesseling-Dorf	§ 86	32	Dorflurbereinigung; Dorferneuerung; Straßenschlussvermessung
	Mayen	31064	Pittersdorf	§ 86	143	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft; Zusammenlegung von Eigentumsflächen; Schaffung größerer Bewirtschaftungsflächen; Entwicklung von Natur und Landschaft
Eifel	Bitburg	51039	Elscheid/ Lierfeld	§ 86	521	Agrarstrukturverbesserung; Unterstützung der Dorfentwicklung
	Bitburg	51137	Euscheid/ Strickscheid	§ 86	535	Agrarstrukturverbesserung; Unterstützung der Dorfentwicklung
	Bitburg	51026	Lünebach	§ 86	1148	Agrarstrukturverbesserung; Unterstützung der Dorfentwicklung
	Bitburg	51040	Merscheid/ Heilhausen	§ 86	390	Agrarstrukturverbesserung; Unterstützung der Dorfentwicklung
	Bitburg	51105	Mosbrucher Weiher	§ 91	27	Umsetzung eines LIFE-Projekts
Rheinpfalz	Neustadt	41151	Bad Bergzabern III	§ 1	28	Agrarstrukturverbesserung im Weinbau
	Neustadt	41046	Hochwasserrückhaltung Meckersheim	§ 87	745	Hochwasserrückhaltung; Beseitigung von Durchschneidungsschäden durch die neuen Deichtrassen; Verbesserung der Flur- und Besitzstruktur
	Neustadt	41249	Nederkirchen (Ortslage) Teil 2	§ 86	21	Dorflurbereinigung
	Neustadt	41050	Ruppertsberg VII	§ 1	50	Agrarstrukturverbesserung im Weinbau
	Neustadt	41160	Weisenheim a. Sd/Lambsheim I Wick	§ 1	79	Agrarstrukturverbesserung im Weinbau
Mosel	Trier	71082	Ruwertal II	§ 86	10	Arrondierung der Weinbauflächen; Querterrassierung und Planung; Erhaltung der Weinkulturlandschaft
	Trier	71067	Thönich "Ritzsch"	§ 86	30	Arrondierung und Erschließung der Weinbergssteil- und steiltagen; Planung; Erhaltung der Weinkulturlandschaft
	Berriksattel-Kues	11057	Starkenburger Fels	§ 86	93	Erhalt des Steillagenweinbaus und der Kulturlandschaft; Umsetzung Tourismus- und Vermarktungskonzept
Rheinessen-Nahe-Hunsrück	Simmern	61090	Bad Satzig - Weller	§ 86	384	Agrarstrukturverbesserung; Landschaftsentwicklung mit Offenhaltung; Infrastruktur Tourismus
	Simmern	61141	Henau	§ 86	209	Agrarstrukturverbesserung; Landschaftsentwicklung; Unterstützung Naheprogramm
	Simmern	61118	Kisselbach	§ 86	423	Agrarstrukturverbesserung; Landschaftsentwicklung; Unterstützung Naheprogramm
	Simmern	61122	Krummenau	§ 86	140	Agrarstrukturverbesserung; Landschaftsentwicklung; Unterstützung Naheprogramm
	Simmern	61124	Schönborn	§ 86	252	Agrarstrukturverbesserung; Landschaftsentwicklung; Unterstützung Naheprogramm
	Bad Kreuznach	91857	Einsheim - Proj. III	§ 1	45	Verbesserung der Agrarstruktur; Erhalt und Verbesserung der ökologischen Verhältnisse; Förderung Naherholung und Tourismus
	Bad Kreuznach	91564	Gundersheim-Höllerbrand - Proj. I	§ 1	41	Verbesserung der Agrarstruktur in den Weinbauflächen
	Bad Kreuznach	91565	Gundersheim-Höllerbrand - Proj. II	§ 1	62	Verbesserung der Agrarstruktur in den Weinbauflächen
	Bad Kreuznach	91145	Partenheim - Proj. II	§ 1	55	Verbesserung der Agrarstruktur in den Weinbauflächen
	Bad Kreuznach	91203	Partenheim - Proj. III	§ 1	29	Verbesserung der Agrarstruktur in den Weinbauflächen
Westpfalz	Kaiserslautern	21130	Geiselberg	§ 86	479	Agrarstrukturverbesserung; Dorfentwicklung; Naturschutz und Landespflege

Vermessungskonzept 2010						
DLR	Dienstort	Verfahren	Fläche insgesamt ha	Länge der Gebietsgrenze km	vermessungs-technischer Raumbezug ja / nein	neuvermessende Bereiche ha
Westerwald-Ostefel	Montabaur	Kamp-Bornhofen	20	2,7	nein	0
	Mayen	Piltersdorf	143	8,8	ja	143
	Mayen	Pillgerheck	95	5,8	ja	0
Eifel	Bitburg	Eilscheid/ Lierfeld	521	13,1	ja	521
	Bitburg	Euscheid/ Strickscheid	535	12,3	ja	535
	Bitburg	Lünebach	1148	24,6	ja	1148
	Bitburg	Mertscheid/ Heilhausen	390	15,0	ja	390
Rheinpfalz	Neustadt	Berg Riegeldeich	183	6,5	ja	183
	Neustadt	Hochstadt-Zeiskam Acker	276	9,3	ja	267
	Neustadt	Hochwasserrückhaltung Mechttersheim	745	24,0	ja	230
	Neustadt	Neustadt-Diedesfeld	52	3,0	ja	52
	Neustadt	NGP Bierwald Mitte	265	18,0	ja	0
	Neustadt	NGP Bierwald Ost	919	22,0	ja	0
	Neustadt	NGP Bierwald West	620	24,0	ja	0
	Neustadt	Niederkirchen (Ortslage) Teil 2	21	7,0	ja	21
	Neustadt	Ruppertsberg VII	50	3,5	ja	53
Neustadt	Weisenheim a Sd/Lamsheim I WG	79	5,8	ja	79	
Mosel	Trier	Ruwertal II	10	1,4	nein	0
	Trier	Thornich "Ritsch"	30	3,2	ja	30
Rheinhesen-Nahe-Hunsrück	Simmern	Bad Salzig - Weiler	384	18,0	ja	384
	Simmern	Henau	209	10,5	ja	0
	Simmern	Kisselbach	423	18,4	ja	0
	Simmern	Schönborn	252	15,9	ja	0
	Bad Kreuznach	Ensheim - Projekt III	45	4,5	ja	45
Westpfalz	Kaiserslautern	Geiselberg	479	15,0	ja	479

Anlagenplan 2010						
DLR	Dienstort	Produkt-nummer	Verfahren	Art des Anlagenplanes	Fläche ha	Beschreibung ausgewählter Maßnahmen
Westerwald-Ostefel	Montabaur	81026	Berzhausen-Seelbach	Planfeststellung	572	Herstellung eines zeitgemäßen landwirtschaftlichen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
	Montabaur	81164	Braubach-Neustadt	Einzelgenehmigung	14	keine
	Montabaur	81069	Kehlbach	Plangenehmigung	165	Herstellung eines zeitgemäßen überregionalen landwirtschaftlichen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
	Montabaur	81021	Niederbachheim	Planfeststellung	241	Herstellung eines zeitgemäßen überregionalen landwirtschaftlichen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
	Montabaur	81038	Oberbachheim	Planfeststellung	222	Herstellung eines zeitgemäßen überregionalen landwirtschaftlichen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
	Montabaur	81072	Stürzelbach	Planfeststellung	173	Herstellung eines zeitgemäßen landwirtschaftlichen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
	Montabaur	81039	Winterwerb	Planfeststellung	302	Herstellung eines zeitgemäßen überregionalen landwirtschaftlichen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
	Mayen	31022	Wimbach-Kottelbom	Planfeststellung	676	Herstellung eines zeitgemäßen landwirtschaftlichen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
	Eifel	Bitburg	51067	Harspelt	Plangenehmigung	468
Bitburg		51046	Heilbach	Plangenehmigung	664	Bedarfsgerechter Ausbau von Wirtschaftswegen z. T. mit Erhöhung der Tragfähigkeit
Bitburg		51083	Hinterweiler	Plangenehmigung	314	Ausdünnung des Wegenetzes, Erhöhung der Tragfähigkeit der verbleibenden Wege, Renaturierung im Gewässerbereich
Bitburg		51084	Kirchweiler	Plangenehmigung	306	Ausdünnung des Wegenetzes, Erhöhung der Tragfähigkeit der verbleibenden Wege, Renaturierung im Gewässerbereich
Bitburg		51070	Sevenig/ Our	Plangenehmigung	497	Herstellung eines zeitgemäßen Wegenetzes unter Berücksichtigung ökologischer Belange
Rheinpfalz		Neustadt	41005	Bad Dürkheim (Rest)	Planfeststellung	64
	Neustadt	41136	Freinsheim V	Planfeststellung	143	Weinbergsfurberreinigung mit neuem Wege- und Gewässernetz
	Neustadt	41161	Göcklingen Kaiserbach	Planfeststellung	56	Gewässerrandstreifen, Naturschutz, Beseitigung von Mängeln am Wegenetz
	Neustadt	41138	Neustadt-Dutweiler III	Planfeststellung	41	Weinbergsfurberreinigung mit neuem Wege- und Gewässernetz
	Neustadt	41651	St. Martin Wingertsberg	Planfeststellung	15	Anlage von Weinbergsterrassen in der Steillage
	Mosel	Bernkastel-Kues	11008	Gornhausen	Maßnahmenplan	593
Bernkastel-Kues		11033	Immerath	Maßnahmenplan	597	Verbesserung der Agrarstruktur, Verbesserung des landw. Wegenetzes, Durchführung landespflegerischer Maßnahmen, Durchführung der Aktion Blau
Bernkastel-Kues		11029	Winkel	Maßnahmenplan	603	Verbesserung der Agrarstruktur, Verbesserung des landw. Wegenetzes, Durchführung landespflegerischer Maßnahmen, Durchführung der Aktion Blau
Rheinhesen-Nahe-Hunsrück	Simmern	61020	Boppard-Spay-Ellingsweg	Plangenehmigung	38	Herstellung einer überregionalen Wanderwegeverbindung, ökologische Baubetreuung
	Simmern	61044	Keidelheim-Külz-Kümbdchen	Maßnahmenplan	754	Herstellung eines zeitgemäßen Wegenetzes, Renaturierung einer Altarmschleife am Külzbach
	Simmern	61084	Utzenhain	Plangenehmigung	163	Herstellung eines zeitgemäßen Wegenetzes
	Bad Kreuznach	91086	Hahnheim-Moosberg	Planfeststellung	53	Anlage eines Rundweges als Wanderweg, Straßenseitengraben wegen des Entwässerungsproblems der K 35
	Bad Kreuznach	91239	Ober-Flörsheim	Planfeststellung	906	Anlage von Schutzstreifen für den Feldhamster (Natura 2000)
Westpfalz	Kaiserslautern	21053	Konken	Plangenehmigung	582	Verbesserung der gemarkungsübergreifenden Hauptwirtschaftswege unter Berücksichtigung des überörtlichen Radwegenetzes, Ausdünnung des zu engmaschigen alten Wegenetzes
	Kaiserslautern	21715	Zweibrücken-Niederauerbach	Plangenehmigung	106	Verbesserung der Hauptwirtschaftswege, Ausdünnung des zu engmaschigen alten Wegenetzes

Besitzübergang 2010							
DLR	Dienstort	Produkt-nummer	Verfahren	Art des Verfahrens	Fläche ha	Anzahl der Ord.-Nrn.	umgesetzte Verfahrensziele
Westerwald-Ostefel	Montabaur	81019	Mietlen	§ 86	1315	509	Agrarstrukturverbesserung und Ausweisung der Trasse für die geplante Umgehungsstraße Mietlen/Manenfels einschließlich der erforderlichen landespflegerischen Ausgleichsflächen
	Montabaur	81024	Niederwambach-Ratzert	§ 86	932	500	Verbesserung der Agrarstruktur; Aufbau eines angebotsorientierten Ökokontos; Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie; Katasterbereinigung in den Ortslagen
	Mayen	31035	Lutzerath	§ 86	1478	485	schnelwirksame und kostengünstige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe
	Mayen	31041	Pomster	§ 86	293	241	Arrondierung des zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Besitzes der wirtschaftenden Betriebe; Schaffung wirtschaftlicher Schlaggrößen für eine rationale und kostengünstige Bewirtschaftung; Umsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme; Schaffung klarer Besitz- und
	Mayen	31022	Wimbach-Kottenborn	§ 86	676	271	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen; Schaffung wirtschaftlicher Schlaggrößen; Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege
Eifel	Bitburg	51036	Großkampenberg	§ 86	166	90	Erschließung, Vermessung und Arrondierung der Waldflächen
Rheinpfalz	Neustadt	41655	Berg (Ortslage)	§ 86	129	607	Ortslagenfurbereinigung zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion der dörflichen Lebensgemeinschaft; Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und des Rad- und Fußwegenetzes
	Neustadt	41055	Fuchsbach (West)-Weisenheim a. Sd.	§ 1	60	210	Verbesserung der Agrarstruktur und der Infrastruktur; Umsetzung des Gewässerpflegeplanes; Ausweisung von Ausgleichsflächen für kommunale Planungen; Entflechtung von Naturschutzflächen und landwirtschaftlichen Flächen
	Neustadt	41212	Maikammer X	§ 1	43	165	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Rahmen eines planmäßigen Wiederaufbaues von Rebanlagen
	Neustadt	41878	Neupotz (Ortslage)	§ 86	17	177	Ortslagenfurbereinigung zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion der dörflichen Lebensgemeinschaft; Verbesserung der Erschließung; Entlastung der Ortslage vom landwirtschaftlichen Verkehr
	Neustadt	41043	Neustadt-Diedesfeld VII	§ 1	47	202	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Rahmen eines planmäßigen Wiederaufbaues von Rebanlagen; Schaffung einer Biotopvernetzung entlang eines im Furbereinigungsverfahren neu profilierten Grabens
	Neustadt	41139	Nußdorf III	§ 1	48	209	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Rahmen eines planmäßigen Wiederaufbaues von Rebanlagen
Mosel	Trier	71007	Eisingen-Hellart	§ 86	936	429	Verbesserung der Agrarstruktur durch Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten; Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes; Verwirklichung von Entwicklungszielen der Dorferneuerung und Dorferwicklung; Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Neuordnung der Orts- u. Ortsrandlagen; Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten; Ausweisung von Gewässerandretrefen
	Trier	71877	Riveris (Ort) II	§ 86	81	212	
	Bernkastel-Kues	11861	Atrich-Platten-Wengerohr	§ 87	2065	1307	Bereitstellung der Flächen für Neubau B 50 neu; L 52; L 53; Beseitigung der Zerschneidungsschäden und Ausgleich der entstandenen Eingriffe; Rückbau der K 56 (alt); Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten
	Bernkastel-Kues	11913	Bernkastel	§ 86	63	169	Herstellung von Direktzugflächen; Erhaltung der Weinkulturlandschaft; Ausweisung von Ausgleichsflächen für die Stadt Bernkastel-Kues
	Bernkastel-Kues	11005	Eisenschmitt	§ 91	667	167	Verbesserung der Agrarstruktur; Verbesserung des landw. Wegenetzes; Durchführung landespflegerischer Maßnahmen; Durchführung der Aktion Blau
	Bernkastel-Kues	11033	Immerath	§ 91	597	234	Verbesserung der Agrarstruktur; Verbesserung des landw. Wegenetzes; Durchführung landespflegerischer Maßnahmen; Durchführung der Aktion Blau
	Bernkastel-Kues	11880	Longkamp-Kommen	§ 87	1266	663	Bereitstellung der Flächen für Neubau B 50 neu; Beseitigung der Zerschneidungsschäden und Ausgleich der entstandenen Eingriffe; Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten
	Bernkastel-Kues	11778	Schwarzenborn	§ 91	158	62	Verbesserung der Agrarstruktur; Verbesserung des landw. Wegenetzes; Durchführung landespflegerischer Maßnahmen
	Bernkastel-Kues	11965	Wehlen - Sonnenuhr	§ 86	82	314	Herstellung von Direktzugflächen; Erhaltung der Weinkulturlandschaft; Ausweisung von Ausgleichsflächen für B 50 neu
	Bernkastel-Kues	11029	Winkel	§ 91	603	252	Verbesserung der Agrarstruktur; Verbesserung des landw. Wegenetzes; Durchführung landespflegerischer Maßnahmen; Durchführung der Aktion Blau
Rheinhesen-Nahe-Hunsrück	Simmern	61160	Hirzenach-Rheinfront	§ 91	19	47	Agrarstrukturverbesserung; Landschaftsentwicklung; Unterstützung Aktion Blau
	Simmern	61044	Keidelheim-Külz-Kümbdchen	§ 91	754	181	Agrarstrukturverbesserung; Landschaftsentwicklung; Unterstützung Naheprogramm
	Simmern	61084	Utzenhain	§ 86	163	69	Agrarstrukturverbesserung; Landschaftsentwicklung; Unterstützung Naheprogramm; Dorferwicklung
	Simmern	61043	Veitrodt-Mörschied-Herborn	§ 86	980	1088	Agrarstrukturverbesserung; Landschaftsentwicklung; Reaktivierung von Weinbergflächen; Quarterrassierung; Infrastruktur; Tourismus
	Simmern	61082	Wallhausen-Johannisberg	§ 86	74	108	Agrarstrukturverbesserung; Landschaftsentwicklung mit Offenhaltung
	Bad Kreuznach	91062	Badenheim - Galgenberg Proj. I	§ 1	28	76	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau
	Bad Kreuznach	91059	Badenheim - Pleitersheim	§ 86	415	259	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Ackerbau
	Bad Kreuznach	91239	Ober-Flörsheim	§ 86	906	306	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Ackerbau
	Bad Kreuznach	91326	Ober-Sauheim	§ 1	61	168	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau
	Westpfalz	Kaiserslautern	21667	Appelbachtal	§ 86	136	226
Kaiserslautern	21738	Rothselberg (Ortslage)	§ 86	183	348	Dorferwicklung; Agrarstrukturverbesserung; Naturschutz und Landespflege	
Kaiserslautern	21715	Zweibrücken-Niederauerbach	§ 86	106	81	Infrastrukturmaßnahme (L 465); Agrarstrukturverbesserung; Naturschutz und Landespflege	

Berichtigung der öffentlichen Bücher 2010					
DLR	Dienstort	Verfahren	Fläche insgesamt ha	Anzahl der Grundbuchblätter	Anzahl der Ordnungsnummern
Westerwald-Ostefel	Montabaur	Döttesfeld-Dürrhoiz	656	871	798
	Mayen	Grenderich	538	299	282
	Mayen	Lonnig	664	402	294
	Mayen	Oberfell Bleidenberg	37	143	170
	Mayen	Rothenbach Wald	102	140	173
	Mayen	Wassenach Dorf	56	336	387
Eifel	Bitburg	Hinterhausen / Budesheim	873	406	359
	Bitburg	Lissingen	826	465	446
Rheinpfalz	Neustadt	Anweiler-Gräfenhausen	123	293	283
	Neustadt	Bad Bergzabern II Süd	12	42	45
	Neustadt	Berg (Ort)	129	634	607
	Neustadt	Böbingen (LPF)	184	218	213
	Neustadt	Deicherhöhung Leimersheim	380	427	352
	Neustadt	Freinsheim-Schloßwiesen	3	68	55
	Neustadt	Gleiszellen-Gleishorbach I	50	169	215
	Neustadt	Henheim a. Berg VI	41	177	154
Neustadt	Otterbach/Oberotterbach	55	128	148	
Mosel	Trier	Irrel	697	895	877
	Bernkastel-Kues	Maring-Noviant P2	4	20	21
	Bernkastel-Kues	Rapperath	322	144	147
Rheinhesen-Nahe-Hunsrück	Simmern	Dörth - Hungenroth	381	258	223
	Simmern	Ruschberg	510	552	539
	Bad Kreuznach	Ensheim - Proj. II	37	106	96
	Bad Kreuznach	Partenheim - Proj. I	33	119	119
	Bad Kreuznach	Sörgenloch-Nieder-Olm	150	257	219
	Bad Kreuznach	Sprendlingen (Wißberg)	62	139	129
	Bad Kreuznach	Worms - Mittlerer Busch	114	33	22
Westpfalz	Kaiserslautern	Adenbach	310	238	192
	Kaiserslautern	Appelbachtal	136	273	226
	Kaiserslautern	Hoppstädten	414	355	330
	Kaiserslautern	Huffler	322	147	134
	Kaiserslautern	Lauterecken	445	144	133
	Kaiserslautern	Lohnweiler	371	269	217
	Kaiserslautern	Theisbergstegen-Godelhausen	301	231	202

Berichtigung des Katasternachweises 2010						
DLR	Dienstort	Verfahren	Fläche insgesamt ha	davon Neuvermessung ha	Buchnachweis (Anzahl der Ord.-Nrn.)	Zahlennachweis (Anzahl der neu koordinierten Vermessungspunkte)
Westerwald-Ostefel	Montabaur	Dottesfeld-Durrholz	656	0	798	0
	Mayen	Grenderich	538	518	282	90
	Mayen	Lonnig	664	648	294	80
	Mayen	Oberfell Bleidenberg	37	37	170	64
	Mayen	Rothbach Wald	102	96	173	138
	Mayen	Wassenach Dorf	56	56	387	5192
	Eifel	Bitburg	Hinterhausen/Büdesheim	873	873	359
Bitburg		Lissingen	826	826	446	6500
Rheinpfalz	Neustadt	Annweiler-Gräfenhausen	123	123	283	2312
	Neustadt	Bad Bergzabern II Süd	12	12	45	177
	Neustadt	Berg (Ort)	129	129	607	9236
	Neustadt	Böbingen (LPF)	184	184	213	1289
	Neustadt	Deicherhöhung Leimersheim	380	360	352	2516
	Neustadt	Freinsheim-Schloßwiesen	3	3	55	156
	Neustadt	Gleiszellen-Gershorbach I	50	50	215	735
	Neustadt	Herzheim a. Berg VI	41	41	154	702
Mosel	Trier	Irrel	697	697	877	15.700
	Bernkastel-Kues	Maring-Noviant P2	4	0	21	0
	Bernkastel-Kues	Rapperath	322	101	147	271
Rheinhesen-Nahe-Hunsrück	Simmern	Dörth-Hungenroth	381	130	223	1800
	Simmern	Ruschberg	510	510	539	8710
	Bad Kreuznach	Ensheim - Proj. II	37	32	96	300
	Bad Kreuznach	Partenheim - Proj. I	33	33	119	510
	Bad Kreuznach	Sörgenloch-Nieder-Olm	150	51	219	630
	Bad Kreuznach	Sprendlingen (Wilfberg)	62	43	129	899
	Bad Kreuznach	Worms - Mittlerer Busch	114	114	22	745
Westpfalz	Kaiserslautern	Adenbach	310	310	192	4050
	Kaiserslautern	Appelbachtal	136	0	226	0
	Kaiserslautern	Höppstädten	414	414	330	4490
	Kaiserslautern	Hüffler	322	0	134	430
	Kaiserslautern	Lauterecken	445	445	133	3230
	Kaiserslautern	Lohnweiler	371	371	217	4310
	Kaiserslautern	Theisbergstegen-Godelhausen	301	301	202	3660

Abschluss 2010							
DLR	Dienstort	Produkt-nummer	Verfahren	Art des Verfahrens	Fläche ha	Anzahl der Ord.-Nrn.	umgesetzte Verfahrensziele
Westerwald-Ostefel	Montabaur	81083	Dörsbach	§ 86	14	21	Umsetzung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege; Flächenbereitstellung für die naturnahe Entwicklung des Dörsbaches
	Montabaur	81012	Harroth	§ 91	174	281	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen; Ausweisung von Ökotoptflächen
	Mayen	31561	Brenn IV	§ 86	78	671	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Biotopstrukturen
	Mayen	31825	Calmont	§ 91	25	396	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
	Mayen	31061	Pünderich Steiltlage	§ 86	7	90	Sicherung der Bewirtschaftung der noch vorhandenen, qualitativ hochwertigen Rebflächen, Wiederaufbau bereits brach gefallener Weinberge durch Arrondierung, Sanierung von Trockenmauern, Unterstützung alternativer Erschließungsformen
	Mayen	31306	Remagen II Unkelbach	§ 1	495	1429	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
	Mayen	31559	Winingen III	§ 91	88	289	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
Eifel	Bitburg	51612	Berenbach	§ 91	156	283	Agrarstrukturverbesserung, Ausdünnung des Wegenetzes, Verbesserung der Wegebefestigung, Verbesserung der ökologischen Verhältnisse
	Bitburg	51614	Horparath	§ 91	164	217	Agrarstrukturverbesserung, Ausdünnung des Wegenetzes, Verbesserung der Wegebefestigung, Verbesserung der ökologischen Verhältnisse
	Bitburg	51615	Hirschhausen	§ 91	222	423	Agrarstrukturverbesserung, Ausdünnung des Wegenetzes, Verbesserung der Wegebefestigung, Verbesserung der ökologischen Verhältnisse, Unterstützung der Dorferweiterung
	Bitburg	51613	Katzwinkel	§ 91	248	330	Agrarstrukturverbesserung, Ausdünnung des Wegenetzes, Verbesserung der Wegebefestigung, Verbesserung der ökologischen Verhältnisse, Unterstützung der Dorferweiterung
	Bitburg	51821	Neunkirchen	§ 86	457	368	Offenhaltung der Kulturlandschaft, Aktion Blau, Mithilfe für Planungen Dritter
Rheinpfalz	Neustadt	41150	Deicherhöhung Neuburg	§ 86	15	79	Hochwasserschutz, Bodenordnung
	Neustadt	41887	Deichrückverlegung Sonderheim	§ 86	161	88	Hochwasserschutz, Bodenordnung
	Neustadt	41780	Dirnstein	§ 86	653	498	Verbesserung der Agrarstruktur, Biotopvernetzung, Gewässerrenaturierung und Ausweisung von Retentionsflächen
	Neustadt	41074	Landau-Nuldorf Böching Pfad	§ 86	15	59	Verbesserung der Agrarstruktur im Weinbau
	Neustadt	41045	Neustadt-Duffweiler II	§ 1	28	108	Verbesserung der Agrarstruktur im Weinbau
	Neustadt	41832	Niederkirchen Ortslage Teil 1	§ 86	15	140	Verbesserung des Zuschnitts und somit Nutzbarkeit der Grundstücke durch ortsregulierende Maßnahmen, Verbesserung der Erschließung der Ortsrandbereiche für Bewohner und Landwirtschaft, Katastererneuerung
	Neustadt	41879	Obrigheim	§ 86	283	174	Verbesserung der Agrarstruktur, Biotopvernetzung, Gewässerrenaturierung
	Neustadt	41898	Ungstein VI	§ 1	64	187	Verbesserung der Agrarstruktur im Weinbau
	Neustadt	41846	Weingarten Nord	§ 86	391	292	Verbesserung der Agrarstruktur im Gemüsebau, Ausweisung von Gewässerrandstreifen "Aktion Blau"
	Mosel	Trier	71928	Delzem	§ 86	31	266
Trier		71882	Eisenach	§ 91	686	144	Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, Umsetzung von Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege
Trier		71003	Fisch	§ 86	749	229	Verbesserung der Agrarstruktur durch Schaffung großer Bewirtschaftungseinheiten, Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes, Umsetzung von Maßnahmen für Naturschutz u. Landschaftspflege
Trier		71017	Kreuzweiler	§ 86	257	146	Verbesserung der Agrarstruktur durch Schaffung großer Bewirtschaftungseinheiten, Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes, Umsetzung von Maßnahmen für Naturschutz u. Landschaftspflege
Trier		71061	Oberbillig HWS	§ 86	4	43	Flächenbereitstellung für Hochwasserschutz
Trier		71930	Schöndorf (Ort)	§ 86	21	189	Umsetzung von Dorfneuerungsmaßnahmen
Rheinhesen-Nahe-Hunsrück		Simmern	61750	Abweiler - Dorf	§ 86	71	120
	Simmern	61757	Heimbach	§ 86	535	637	Agrarstrukturverbesserung, Landschaftsentwicklung, Dorferweiterung, Unterstützung Naheprogramm
	Simmern	61070	Kratzenburg	§ 86	417	374	Agrarstrukturverbesserung, Landschaftsentwicklung, Dorferweiterung
	Simmern	61054	Welterbach	§ 86	372	296	Agrarstrukturverbesserung, Landschaftsentwicklung, Dorferweiterung, Unterstützung Naheprogramm
	Bad Kreuznach	91855	Ensheim - Projekt I	§ 1	40	113	Verbesserung der Agrarstruktur im Weinbau, Sicherung eines Hohlweges, Tourismusförderung, Umsetzung infrastruktureller Planungen der OG Ensheim
Westpfalz	Bad Kreuznach	91085	Hahnheim-Knopf	§ 1	87	128	Verbesserung der Agrarstruktur im Weinbau, Flächenmanagement für eine nachhaltige Gewässerentwicklung
	Kaiserslautern	21145	A63 Morsheim-Bischheim	§ 87	1645	509	Infrastrukturmaßnahme (Bundesautobahn A 63), Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landespflege
	Kaiserslautern	21667	Appelbachtal	§ 86	136	226	Naheprogramm
	Kaiserslautern	21752	Kirweiler	§ 86	375	171	Agrarstrukturverbesserung, Dorferweiterung, Naturschutz und Landespflege
	Kaiserslautern	21730	Mannweiler-Cölln (Ortslage)	§ 86	65	187	Dorferweiterung, Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landespflege
Kaiserslautern	21894	Marls Höhe	§ 91	990	310	Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landespflege	

Freiwilliger Landtausch 2010						
DLR	Dienstort	Produkt-nummer	Verfahren	Tauschfläche ha	Anzahl der getauschten Flurstücke	Anzahl der Tausch-partner
Westerwald-Ostefel	Montabaur	81171	Dörmberg	1,0	25	6
	Montabaur	81185	Obersteinebach-Neustadt	10,9	47	4
	Montabaur	81180	Vielbach	3,9	11	3
	Mayen	31213	Ahnweiler	0,6	6	2
	Mayen	31215	Dernau	0,3	4	4
	Mayen	31211	Gimmigen	3,3	37	4
Eifel	Bitburg	51097	Roscheid	10,0	12	10
	Bitburg	51136	Eifelkreis Bitburg-Prüm I	21,0	29	13
Rheinpfalz	Neustadt	41289	Blankenborn	12,3	69	2
	Neustadt	41207	Bockenheim	1,1	3	2
	Neustadt	41288	Deidesheim II	0,5	3	2
	Neustadt	41177	Dirnstein / Offstein	6,0	9	6
	Neustadt	41220	Forst	0,1	2	2
	Neustadt	41248	Freinsheim XI	0,3	3	2
	Neustadt	41282	Freinsheim XII	0,6	6	4
	Neustadt	41093	Gockängen	2,0	6	5
	Neustadt	41236	Grünstadt-Asselheim II	0,3	2	2
	Neustadt	41167	Grünstadt-Asselheim III	2,2	5	4
	Neustadt	41246	Haßloch II	0,7	6	5
	Neustadt	41006	Herzheim bei Landau IV	19,0	75	33
	Neustadt	41291	Kallstadt II	0,3	3	3
	Neustadt	41218	Kaplanhof	0,7	2	2
	Neustadt	41114	Neuleiningen	2,4	13	4
	Neustadt	41089	Oberrotterbach	3,0	10	4
Neustadt	41247	Vordenweidenthal	0,6	7	2	
Neustadt	41279	Vordenweidenthal II	1,6	5	2	
Mosel	Trier	71100	Obermosel	32,0	170	117
	Trier	71099	Schleidweiler	2,0	200	40
	Berncastel-Kues	11088	Mannig-Nowand-Lieser	4,0	65	47
Rheinhesen-Nahe-Hunsrück	Berncastel-Kues	11092	Mittelmosel I	1,0	15	12
	Simmern	61168	Hinterbiefenbach	1,6	4	2
	Simmern	61170	Dienstweiler	2,8	40	3
	Simmern	61173	Dienstweiler II	2,2	15	5
	Simmern	61172	Bubach	2,9	4	2
	Simmern	61175	Karbach	0,7	2	2
	Bad Kreuznach	91559	1160/09 Jügerheim	0,9	5	4
	Bad Kreuznach	91589	1167/09 Bechthelm	2,7	9	6
	Bad Kreuznach	91589	1181/09 Ludwigshöhe	0,9	3	2
	Bad Kreuznach	91588	1180/09 Aspishelm	1,1	6	2
	Bad Kreuznach	91572	1170/09 Alzey	2,6	9	4
	Bad Kreuznach	91567	1165/09 Flornheim	8,4	84	17
	Bad Kreuznach	91590	1182/10 Schwabenheim	4,0	7	4
	Bad Kreuznach	91591	1183/10 Aspishelm	0,4	5	2
	Bad Kreuznach	91592	1184/10 Bubenheim	1,1	7	3
	Bad Kreuznach	91593	1185/10 Ludwigshöhe	0,3	2	2
	Bad Kreuznach	91594	1186/10 Bubenheim	0,6	4	2
	Bad Kreuznach	91595	1187/10 Heidesheim	0,3	4	2
	Bad Kreuznach	91596	1188/10 Gundersheim u a	0,9	7	5
Bad Kreuznach	91597	1189/10 Hermsheim	0,9	6	2	
Bad Kreuznach	91598	1190/10 Cromersheim	0,6	7	2	
Bad Kreuznach	91600	1192/10 Aspishelm	1,5	18	4	
Bad Kreuznach	91602	1193/10 Westhofen	1,3	7	3	
Bad Kreuznach	91605	1194/10 Wörrstadt	1,4	10	3	
Bad Kreuznach	91606	1195/10 Nieder-Flornheim u a	0,7	5	2	
Bad Kreuznach	91607	1196/10 Groß-Winternheim	0,1	2	2	
Bad Kreuznach	91608	1197/10 Gau-Algesheim	0,3	5	2	
Bad Kreuznach	91611	1198/10 Frettenheim	0,3	6	2	
Bad Kreuznach	91612	1199/10 Gau-Algesheim	1,0	7	2	
Bad Kreuznach	91613	1200/10 Bernersheim	0,7	6	3	
Bad Kreuznach	91614	1201/10 Appenheim u a	2,0	22	3	
Bad Kreuznach	91615	1202/10 Partenheim u a	0,5	3	2	
Bad Kreuznach	91616	1203/10 Westhofen	1,0	6	2	
Bad Kreuznach	91619	1204/10 Gundersheim	0,6	9	2	
Bad Kreuznach	91618	1206/10 Ludwigshöhe	1,9	3	2	
Bad Kreuznach	91622	1207/10 Ludwigshöhe	2,1	5	2	
Bad Kreuznach	91623	1209/10 Gundersheim u a	0,2	2	2	
Bad Kreuznach	91625	1211/10 Schornsheim	0,1	4	2	
Bad Kreuznach	91626	1212/10 Döbelsheim	0,3	3	3	
Bad Kreuznach	91627	1213/10 Bechthelm	2,1	4	2	
Bad Kreuznach	91629	1214/10 Gau-Bickelheim	0,1	2	2	
Bad Kreuznach	91630	1215/10 Nieder-Ingelheim	2,5	7	4	
Bad Kreuznach	91631	1216/10 St. Johann u a	3,3	7	3	
Bad Kreuznach	91632	1217/10 Schwabsburg	1,2	3	2	
Bad Kreuznach	91633	1218/10 Langenlonsheim	0,4	4	2	
Westpfalz	Kaiserslautern	21134	Conzberg X	3,0	10	2
	Kaiserslautern	21135	Erftenbach	2,0	5	2
	Kaiserslautern	21138	Erftenbach II	5,0	6	2
	Kaiserslautern	21107	Gölheim-Pfirim	1,0	6	3
	Kaiserslautern	21133	Hirschhorn	1,0	2	2
	Kaiserslautern	21136	Ilbesheim	1,0	5	3
Kaiserslautern	21127	Manenthal-Steinbach	1,0	4	2	

Freiwilliger Nutzungstausch 2010						
DLR	Dienstort	Produkt-nummer	Verfahren	Tauschfläche ha	Anzahl der getauschten Flurstücke	Anzahl der Tausch-partner
Westerwald-Ostefel	Montabaur	82170	Döttesfeld-Dürholz	114,9	97	78
	Montabaur	82062	Niederroßbach	14,3	4	4
	Montabaur	82169	Puderbach	54,0	70	49
	Montabaur	82167	Raubach	28,1	21	20
	Montabaur	82188	Steimel	12,7	6	5
	Mayen	32240	Grenderich	25,0	10	5
Eifel	Bitburg	52108	Dackscheid	8,0	2	2
	Bitburg	52142	Dreis-Brück/ Dockweiler	165,0	55	27
	Bitburg	52135	Geichlingen	24,0	30	6
Rheinpfalz	Neustadt	42227	Eußerthal II	4,0	31	17
	Neustadt	42241	Eußerthal III	6,0	49	22
	Neustadt	42242	Eußerthal IV	4,0	42	29
Rheinhesen-Nahe-Hunsrück	Simmern	62024	Becherbach	39,5	38	3
	Simmern	62009	Bell	6,4	4	1
Westpfalz	Kaiserslautern	22227	Bechhofen	70,0	42	22
	Kaiserslautern	22212	Biedershausen	10,0	33	15
	Kaiserslautern	22223	Espensteig	12,0	61	34
	Kaiserslautern	22209	Gerbach	33,0	10	11
	Kaiserslautern	22229	Kriegsfeld	50,0	29	17
	Kaiserslautern	22232	Lohnweiler	136,0	41	32
	Kaiserslautern	22012	Offenbach-Hundheim	10,0	3	3

PUBLIKATION

FLURBEREINIGUNG LIEFERT FLÄCHEN FÜR BAU DER BUNDESSTRASSE B50NEU, WEITERER MEILENSTEIN ERREICHT

Torben Alles, DLR Mosel

Beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel in Bernkastel-Kues ist man damit beschäftigt das durch den Straßenbau notwendige Flächenmanagement zu betreiben und den zersplitterten und unwirtschaftlich gewordenen Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten neu einzuteilen. Dies geschieht zum einen in dem Verfahren Altrich-Platten-Wengerohr im Westen (Eifelseite) und in dem Verfahren Longkamp-Kommen im Südosten (Hunsrückseite) der geplanten Hochmoselbrücke. Das bodenordnerische Instrument dafür ist die Unternehmensflurbereinigung, mit welcher der entstehende Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümer verteilt werden soll. Ziel und Zweck der Verfahren sind die Bereitstellung von Land in großem Umfang für die Straßenbaumaßnahme sowie die damit verbundenen landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Außerdem sollen größere Bewirtschaftungseinheiten für die Landwirtschaft gebildet und auch die kommunale Planung miteinbezogen werden.

Bereits im Herbst letzten Jahres konnten die Teilnehmer in ihren neuen Besitz eingewiesen und seitdem die neuen Flurstücke bewirtschaftet

werden. Vor Kurzem ist nun in beiden Verfahren mit dem Anhörungstermin nach §59 Flurbereinigungsgesetz ein weiterer Meilenstein erreicht worden. Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten bekanntgegeben und die neue Einteilung der Feldflur lag zur Einsichtnahme aus. Hierzu wurden jedem Eigentümer Unterlagen zugestellt. Die Teilnehmer hatten die Möglichkeit sich ihren neuen Bestand anzeigen zu lassen. Der Flurbereinigungsplan besteht u.a. aus einem Textteil, dem Nachweis des Neuen- und Alten Bestandes, der Wertermittlungskarte, dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie den Pflege- und Entwicklungsplänen. Durch den Flurbereinigungsplan ist die Vorläufige Besitzeinweisung nun rechtlich gesichert. Gegen den Flurbereinigungsplan kann jeder Teilnehmer Widerspruch erheben.

Altrich-Platten-Wengerohr (A-P-W) ist mit einer Größe von über 2000 Hektar, einer Anzahl von über 6000 Flurstücken im alten Bestand und einer Anzahl von ebenfalls über 2000 Eigentümern nicht nur das zweitgrößte Verfahren des Landes, sondern auch eins der Komplexesten. Hier sind ein biologisch wirtschaftender Betrieb und mehrere Biogasanlagen zu berücksichtigen.

Im Verfahrensgebiet liegt mit der „Dicken Drespe“ ein großes Naturschutzgebiet. Anfangs gab es noch Weinbauflächen, die komplett aufgekauft und stillgelegt worden sind. Sie dienen heute als Ausgleichsflächen. Zudem gab es fünf weitere Planfeststellungen der Straßenbauverwaltung, u.a. die Ortsumgehung Osann-Platten und die Ortsumgehung Wengerohr. Ausgleichsflächen wurden nicht nur für die B50neu, sondern auch für das Baugebiet in Altrich, das Industriegebiet „Wengerohr Süd“ oder den Maare-Mosel-Radweg bereit gestellt.

Der Flächenverbrauch für alle Maßnahmen liegt bei ca. 350 Hektar, welche zum größten Teil über Zustimmung zum Landabfindungsverzicht angekauft werden konnten. Um die Flächenin-

spruchnahme der Landwirtschaft auf ein vertragliches Maß weiter zu reduzieren, wurde anfänglich vom DLR Mosel (damals noch Kulturamt) ein „Runder Tisch“ mit Vertretern aus Landwirtschaft, Planung, den Ortsgemeinden und weiteren Betroffenen gebildet.

Von den rund 150 Hektar Ausgleichsflächen konnten rund 25 Hektar in andere Flurbereinigungsgebiete verlegt werden, 47 Hektar konnten innerhalb des Flurbereinigungsgebiets so verlegt werden, dass sie die Bewirtschaftung weniger stören und sogar ökologisch wertvoller werden. So wird z.B. der Bieberbach mit einer großflächigen Auenlandschaft zukünftig aus der intensiven Bewirtschaftung herausgenommen.



Luftbild „Kreisverkehrsplatz“ zwischen Altrich und Platten mit Anschluss der L53n
„Quelle: Landesbetrieb Mobilität Trier / www.hochmoseluebergang.rlp.de“

Das Verfahren Longkamp-Kommen betrifft eine Fläche von fast 1300 Hektar und erstreckt sich über Teile der Stadt Bernkastel-Kues und den Gemeinden Kommen, Longkamp und Monzelfeld. Betroffen sind etwa 3900 Flurstücke im Alten Bestand. Das Verfahren hat ca. 660 Beteiligte. Der Flächenverbrauch für die Planungen von Gemeinde, Land und Bund liegt bei 130 Hektar. Als Fremdplanungen waren hier die Ausgleichsflächen für die Bebauungspläne Longkamp und Monzelfeld zu berücksichtigen. In dem Verfahren erfolgt nicht nur die Flächenausweisung für die B50neu, sondern auch Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die B50neu, als auch für die L 187 von Longkamp nach Kautenbach und den 3-spurigen Ausbau des Kreuzungsbereiches Morbach-Hinzerath auf der B 327. Auch hier waren Wasserschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und ein angrenzendes FFH-Gebiet zu berücksichtigen. Im Flurbereinigungsverfahren Longkamp-Kommen konnten die für Straßenbau und Ausgleichsmaßnahmen benötigten Flächen komplett durch den Straßenbaulastträger aufgekauft werden, so dass von den Eigentümern keine weiteren Flächen aufgebracht werden mussten und somit kein Flächenabzug entstanden ist.

Wie geht es in beiden Verfahren weiter?

Nach Abarbeitung der Widersprüche durch das DLR Mosel, wird gegen Ende des Jahres der 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan aufgestellt.

Hier werden vor allem die durch die Widersprüche entstehenden Änderungen eingearbeitet. Die Widersprüche, die das DLR Mosel nicht abhelfen kann, werden an die Spruchstelle für Flurbereinigung bei der ADD in Trier zur weiteren Entscheidung abgegeben.

Zeitgleich werden in diesem Jahr in beiden Verfahren zahlreiche Ausbaumaßnahmen durch den Verband der Teilnehmergeinschaft Rheinland-Pfalz durchgeführt. Dies sind neben den Wegebaumaßnahmen auch Wegerekultivierungen, Bodenauffüllungen oder Erneuerungen von Durchlässen sein. Die Ausführungskosten für die Verfahren in Höhe von ca. 3.000.000 Euro im Verfahren Altrich-Platten-Wengerohr und ca. 1.700.000 Euro im Verfahren Longkamp-Kommen werden durch den Träger der Straßenbaumaßnahmen übernommen. Das Verfahren A-P-W wird zu 100% durch die Träger der Straßenbaumaßnahme, d.h. durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Rheinland-Pfalz finanziert. Zusätzlich werden in diesem Verfahren weitere Ausbaumaßnahmen in Höhe von 300.000 Euro gefördert, die nicht auf Zerschneidungsschäden durch den Neubau der Autobahn zurückzuführen sind, sondern vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft angeregt worden sind. Diese Ausbaumaßnahmen unterliegen einer Förderung in Höhe von 75%, so dass nur 25% Eigenkapital aufzubringen sind. Die Förderung von 75% setzt sich wiederum zusammen aus 50% EU-Mittel, 30 % Bundesmittel und 20% Landesmittel.

PARTNERBETRIEB NATURSCHUTZ

BETRIEBSFÜHRUNG

Partnerbetrieb Naturschutz

Individuelle Konzepte sind gefragt

Vor einem Jahr wurde unter dem Motto „Rheinland-Pfalz sucht neue Partner“ das erste landesweite Bewerbungsverfahren für den Partnerbetrieb Naturschutz durchgeführt. Nachfolgend zieht Brigitte Leicht, Koordinatorin des Projekts am DLR Rheinhesen-Nahe-Hunsrück, eine Zwischenbilanz des ersten Jahres. Im Anschluss werden anhand dreier Beispiele einzelbetriebliche Einblicke in die praktische Umsetzung gegeben.



Entscheidend ist, sich gemeinsam einen guten Überblick über den Betrieb und seine naturschutzbezogenen Entwicklungspotenziale zu verschaffen. Im Bild: Heiner Berger und Tochter Lena, Martin Müller-Lindenlauf und Michael Schaaf (v. l. n. r.) bei der „PAULa-Kennarten“-Pflanzenbestimmung im Gelände.

Mit Spannung wurde erwartet, wie groß das Interesse der rheinland-pfälzischen Bauern und Winzer am Partnerbetrieb Naturschutz sein würde. Am 31. Mai 2010 wurde ein schwüchiges Bewerbungsverfahren eröffnet. Hierüber wurde breit in der Presse und in Rundschreiben einzelner Erzeugerverbände informiert. Die Beratung und die Kreisverwaltungen waren in das Verfahren eingebunden. Auch die Rheinische Bauernzeitung informierte in der Ausgabe 19/2010 über das neue Angebot.

Bereits am dritten Tag ging in der Koordinierungsstelle am DLR in Bad Kreuznach der 40. Bewerbungsbogen ein. Am Ende der ersten Woche waren es 60 und insgesamt bewarben sich schließlich 85 Betriebe um die Teilnahme.

Für ein gutes Ergebnis wünschte man sich im Vorfeld mindestens 40 Betriebe, die mit ihrem Be-

werbungsbogen ihr Interesse am Thema Naturschutz im Betrieb bekunden. Für diese Größenordnung war alles vorbereitet und die Mittel für die Umsetzung der für die Teilnehmer kostenlosen Beratung in den Landeshaushalt eingestellt. Aufgrund dieser positiven Resonanz wurde in einem kurzfristigen Abstimmungsprozess zwischen Naturschutz und Landwirtschaft auf Ministeriumsebene der Entschluss gefasst, die Zahl der neuen Teilnehmer auf 60 zu erhöhen und die benötigten Kapazitäten bereitzustellen.

Das größte Interesse kommt aus den Landkreisen Trier-Saarburg, Westerwald, Südliche Weinstraße und Bad Kreuznach. Allein aus diesen vier Kreisen gingen insgesamt 31 Bewerbungen ein.

Beeindruckend groß war mit 6.225 ha auch die Gesamtflächenausstattung der Bewerber. Dividiert durch die Zahl der Betriebe ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße von 73 ha. Dieser Wert liegt weit über dem Landesdurchschnitt von 28 ha und auch dem Bundesdurchschnitt von 45 ha. Annähernd zwei Drittel der Bewerber wirtschaften im Haupterwerb - auch hier liegt der Anteil über dem Landesdurchschnitt von 43 %.

Die Verteilung der Betriebsstrukturen zeigt deutlich, dass es eine eindeutige Ausrichtung hin zu einem bestimmten Betriebstyp, der

sich für den Partnerbetrieb Naturschutz typischer Weise interessiert, nicht gibt. Lässt sich dies vielleicht noch bei den Ökobetrieben als Leitbild verankern, so ist es über die Bandbreite der Produktionsschwerpunkte nicht deutlich auszumachen. Vielmehr entsteht ein sehr repräsentatives Bild der Agrarstruktur in Rheinland-Pfalz, das die unterschiedlichsten Betriebsformen, insbesondere auch in ihren regionalen Schwerpunkten, widerspiegelt: Der Großteil der Betriebe ist für die Region bzw. auch für die jeweiligen Produktionsschwerpunkte „typisch“.

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. So lautete die Devise im letztjährigen Bewerbungsverfahren. Die neuen Teilnehmer wurden so ausgewählt, dass jeweils die ersten beiden Bewerber pro Landkreis und darüber hinaus die schnellsten bis die Zahl 60 erreicht war, zum Zuge kamen. Qualitative Kriterien, wie z. B. Flächenausstattung, Betriebsausrichtung oder aber auch bereits gezeigte Aktivitäten im Naturschutz, spielten bei der Auswahl keine Rolle. Vielmehr soll der Partnerbetrieb Naturschutz jedem Betrieb in Rheinland-Pfalz offen stehen, denn Naturschutz kann in jedem Betrieb stattfinden. Schließlich gilt es auch das Interesse derjenigen zu wecken, die sich mit dem Thema bisher noch nicht so intensiv beschäftigt haben.

Unterschiedliche Erwartungen und Ziele

In den Betrieben bestehen häufig schon recht konkrete Vorstellungen, was man sich von der Beratung erwartet. Im Bewerbungsbogen konnten die Bewerber auch ihre Ideen und Erwartungen, die sie mit dem Partnerbetrieb Naturschutz verknüpfen, formulieren. Die nachfolgenden Textstellen in Anführungsstrichen sind Originalzitate daraus.



Ziel ist es, betriebsindividuelle Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen.

Seite 20

RBZ - Nr. 29 / 23. Juli 2011

Sehr oft sitzt die ganze Familie am Küchentisch, wenn die Beratung zum Partnerbetrieb Naturschutz erfolgt. Viele möchten sich mit dem Partnerbetrieb Naturschutz neu für die Zukunft ausrichten. Nicht nur, weil die Anforderungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft im Bereich Naturschutz und Nachhaltigkeit immer größer werden, sondern auch, weil man die „Fortentwicklung des Betriebs“, die Betriebsnachfolge oder die Betriebsvergrößerung mit dem „Ausbau der Naturschutzmaßnahmen des Betriebs“ oder „neue(n) Wege(n) neben der konventionellen Landwirtschaft“ verknüpft. Für den einen ist ein Beitrag zum Naturschutz ein wesentlicher Ansatz, den „Betrieb auch für die Zukunft fit zu machen“, für andere ist das Ziel eine Verbesserung der eigenen Lebensqualität durch „Arbeitslockerung“ über den Weg der Extensivierung und Optimierung der „Kosten-Nutzen-Relation“.

Gerade für direktvermarktende Betriebe sind die Themenfelder Image und Öffentlichkeitsarbeit wichtig. „Die Verbesserung der Außendarstellung als Partnerbetrieb Naturschutz im Hinblick auf die Direktvermarktung“ ist ein von mehreren genannten Motiven für die Bewerbung. Darüber hinaus wünscht man sich eine Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Verbrauchern für die „traditionelle, vielseitige Landwirtschaft“, „regionale Lebensmittelherzeugung“ und „Naturlandschaft“.

Viele bewarben sich natürlich auch mit ganz klaren Vorstellungen darüber, was sie im Naturschutz umsetzen oder erreichen möchten. Hierbei erwartet man sich durch den Partnerbetrieb Naturschutz „fachkundige Betreuung“ bzw. „fundierte“, „professionelle“, „gute“ Beratung. Ein Bewerber wünscht sich ganz konkret „Beratung, um meine Ideen zu verwirklichen“. Die Themen- und Interessensfelder reichen von der Erzeugung von „0-Weizen“, Öko-Umstellung und ökologische Optimierung, über Drieschenbewirtschaftung, Anlage von Blühstrukturen und Streuobstwiesen, Lebenstürme, Nisthilfen, Sozialprojekte, artenreiches Grünland, CO₂-neutrale Betriebsführung, Beweidungsprojekte, Heckenpflanzungen bis hin zum Wunsch nach dem Erhalt alter Nutztierassen.

Nur wenige gaben als Antriebsfeder für die Bewerbung den Zugang bzw. die Beratung zu Fördermöglichkeiten an. Häufig sind diese geknüpft an ganz konkrete Fragestellungen wie: „Ist Acker über ein Umweltschutzprogramm bewirtschaft- und förderbar?“, „Gibt es finanziellen Ausgleich für reduzierte Erträge auf Dauergrünland?“ oder „Von welcher Unterstützung [...] kann ich als Bioland-Winzer und Leister aktiven Naturschutzes [...] Gebrauch machen?“. Die Wirtschaftlichkeit der Produktion ist bei diesen Betrieben ein zentrales Interesse, der Bezug zum Naturschutz ist i. d. R. immer erkennbar - beispielsweise auch bei produktions- und landwirtschaftlichen Fragen, wie z. B. nach der „Optimierung der Freilandhaltung der Rinder“ oder der betrieblichen Umstellung von intensivem Feldfutterbau auf extensives Dauergrünland.

Betriebsindividueller Dialog über Naturschutzfragen

Seit September 2010 laufen nun die ersten Beratungsgespräche mit den neuen Teilnehmern. Das Konzept des „Partnerbetrieb Naturschutz“ sieht vor, dass die Beratung immer durch ein interdisziplinäres Beratungsteam aus Naturschutz- und Landwirtschaftsberatung umgesetzt wird. Gemeinsam wird erörtert, wo die betrieblichen Entwicklungspotenziale liegen und was davon sinnvoll umgesetzt werden kann. Wichtig ist

RBZ - Nr. 29 / 23. Juli 2011

dabei immer wieder der individuelle Blick - ein Standardrezept gibt es einfach nicht. Jeder Betrieb ist anders und es gilt jeweils zu erkennen, welche Themen und welche Ziele passen.

Entscheidend ist, sich gemeinsam einen guten Überblick über den Betrieb und seine naturschutzbezogenen Entwicklungspotenziale zu verschaffen. Im Beratungsdialo geht es darum, sich am Machbaren zu orientieren und zu schauen, wie man gemeinsam gute Ziele verwirklichen kann. Wie unterschiedlich die daraus resultierenden Konzepte sein können, wird in den nachfolgenden Betriebsportraits erkennbar.

Die positive Resonanz im ersten landesweiten Bewerbungsverfahren ist ein sehr motivierendes Zwischenergebnis. Das Image des „Partnerbetrieb Naturschutz“ erscheint bereits zu diesem frühen Zeitpunkt sehr positiv belegt zu sein. Das breite Spektrum der Bewerber lässt darauf schließen, dass die zentrale Botschaft angekommen ist und das Angebot zum betriebsindividuellen Dialog über Naturschutzfragen angenommen wird.

Die bisherigen Gespräche in der laufenden Beratungsphase machen deutlich, dass ein chrl-

ches Interesse an einem Dialog über Naturschutzfragen im Betriebsbezug besteht. Es wurde umgekehrt aber auch deutlich, dass auf die Faktoren Freiwilligkeit und Ergebnisoffenheit ein großer Wert gelegt wird. Die Entscheidung, was umgesetzt wird und was nicht, gehört in den Betrieb und dort soll sie auch zukünftig bleiben.

Nach Abschluss der Beratungsphase haben die Teilnehmer die Möglichkeit, sich den Status „Partnerbetrieb Naturschutz“ zu eigen zu machen. Hierfür bedarf es einer Zielvereinbarung zwischen der Beratung und dem Betrieb hinsichtlich der Ziele, die man gemeinsam erreichen möchte. Alle, die diesen Schritt gehen möchten, können dann als Partnerbetrieb Naturschutz mit ihren Leistungen für den Naturschutz in der Öffentlichkeit werben. In naher Zukunft wird es auch eine eigene Seite des „Partnerbetriebs Naturschutz“ im Internet-Auftritt der Landesregierung geben, auf der sich das Netzwerk der Partnerbetriebe präsentieren kann. Auch in diesem Jahr soll es wieder ein Bewerbungsverfahren geben. Über die Details wird rechtzeitig informiert. □

Nutzen für alle Beteiligten

Bei Familie Kordel kam der Anstoß zur Bewerbung zum Partnerbetrieb Naturschutz sozusagen von außen. Im Rahmen der zwei Flurbereinigungsverfahren Schalkenmehren und Udler werden Partner für die Pflege und Erhaltung von naturschutzfachlich hoch bedeutsamen Gebieten gesucht. Einer davon könnte der Betrieb in Mehren im Landkreis Vulkaneifel sein.

Der Betrieb Kordel hat sich in der Vergangenheit bereits als Kooperationspartner des Naturschutzes bewährt und über den Partnerbetrieb Naturschutz möchte er sich in dieser Richtung weiter qualifizieren.

Vor zwölf Jahren hat die Familie den Weinfelder Hof in Mehren gekauft. Die alte Hofstelle in Gemünden wurde zu klein und für die zur Zukunftssicherung dringend notwendige Betriebsweiterentwicklung gab es in der Ortslage keine Möglichkeiten. Zum heutigen Betrieb gehören rund 80

del während des ersten Beratungsgesprächs. Trotz der eher extensiven Haltungsform wird eine durchaus beachtliche Jahresmilchleistung von durchschnittlich 7.000 l pro Milchkuh erreicht.

Sohn Jan hat die Technikausbildung in Bitburg abgeschlossen und ist jetzt - genauso wie seine Mutter - voll im Betrieb mit drin. Dies bedeutet auch, dass Weichen für die Zukunft gestellt werden müssen. An Intensivierung wird dabei weniger gedacht als an den Aufbau eines weiteren Standbeins. Beide - Senior und Junior - können sich dies sehr gut im Bereich Naturschutz vorstellen. Schon jetzt übernehmen sie Pflegearbeiten in den umliegenden Naturschutzgebieten als Dienstleistung für die Gemeinde. Die Mutterkuhhaltung, mit der erst im letzten Jahr begonnen wurde, soll zukünftig weiter ausgebaut werden. Sie könnten sich auch sehr gut vorstellen, mit Glanvich zu arbeiten. „Diese alte Rasse gefällt uns sehr gut und passt vor allem hier in die Region.“

Torsten Weber, der für den Landkreis Vulkaneifel zuständige Naturschutzberater, möchte die Familie gerne in ihren Bestrebungen unterstützen: „Kordels erhalten durch extensive Bewirtschaf-



Für das Feucht- und Magergrünland rund um den Sangweiher, ein für Zugvögel überregional bedeutsames Rastgebiet, werden Bewirtschaftungsmaßnahmen gesucht, die mit sehr extensiver Beweidung die Landschaft offen halten.

Foto: T. Weber

Seite 21

BETRIEBSFÜHRUNG

tung in ihrem Betrieb Flächen, die naturschutzfachlich von außerordentlich hohem Wert sind.“ Im Vorfeld haben Leo Kordel und Weber das vom Betrieb bewirtschaftete Grünland bereits im Hinblick auf ihre Förderfähigkeit in PAULA begutachtet. Insgesamt nimmt der Betrieb nun mit rund 35 ha an den Programmvarianten des Vertragsnaturschutzes teil. Viele der Flächen sind sogar so artenreich, dass sie über das mit 190 €/ha hochwertige Kennartenprogramm „Mahwiesen und Weiden“ gefördert werden. „Damit zeigt der Betrieb schon, dass die nötige Kompetenz und die richtige Einstellung zum Naturschutz einfach vorhanden ist. Der Naturschutz kann in unserer Region auf solche Partner nicht verzichten“, erklärt Weber.

Regionalität spielt sehr große Rolle

Regionalität spielt für Familie Kordel eine sehr große Rolle. Kordel hat die harte Phase des Preisverfalls miterlebt und setzt sich nun in der Initiative „Die faire Milch“ für faire Preise für die Milchproduzenten ein. Im Prinzip würde man gerne die ganze Vermarktung in der Region realisieren. Es bestehen Kontakte zu Gastronomiebetrieben in der Region, die das Fleisch von seinen Rindern abnehmen. Sollte man diesen Produktionszweig tatsächlich weiter ausbauen, gibt es bereits Überlegungen, das Fleisch über die Eifelmarke abzusetzen. Perspektivisch wäre auch die Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise von großem Interesse. Allerdings müsste dann wahrscheinlich in einen neuen Stall investiert werden und ob sich das letztlich rechnet, ist noch die große Frage. Michael Schaaf von der Pflanzenbauberater des DLR Eifel sieht es genauso: „In der Flächenbewirtschaftung kriegen Kordels die Umstellung gut hin, das ist nicht das Thema. Nur beim Stallneubau, da sollten keine vorschnellen Entscheidungen getroffen werden.“ Hier ist die Spezialberatung gefragt, die gemeinsam mit dem Betrieb mögliche Varianten durchdenkt. Das wird nun als Erstes angegangen.

„Es ist immer wieder erstaunlich, zu beobachten, welche Prozesse durch einen solchen Beratungsdialo in Gang gesetzt werden“, freut sich Brigitte Leicht. Neben den großen Zielen im Hinblick auf die Betriebsentwicklung wurde auch über kleinere Maßnahmen wie die Anlage von Blühstreifen an den Äckern oder Ackerwildkrautstreifen gesprochen - dem Rebhuhn würde man so z. B. gerne neuen Lebensraum bieten. Es kam in den Gesprächen, die sie im Rahmen des Projektes Partnerbetrieb Naturschutz verfolgt hat, eigentlich noch nie vor, dass keine neue Ideen geboren wurden. „Diese Küchentisch-Runden sind einfach kreative Quellen, wenn schon das Interesse da ist, findet sich meistens auch das passende Konzept.“

Anne-Ruth Windscheif, die zuständige Leiterin der zwei eingangs genannten Flurbereinigerungsverfahren am DLR Eifel, ist überzeugt vom kooperativen Ansatz des Partnerbetrieb Naturschutz, den sie gerne auf die Bodenordnung übertragen würde: „Mit dieser Strategie bin ich mir sicher, dass man Landwirte für die Umsetzung von Naturschutzzielen gewinnen kann.“ Sie möchte bei den beiden Verfahren den Beweis antreten, dass über frühzeitige Information und die Gelegenheit zur Mitgestaltung bei der Umsetzung der landespflegerischen Planungen für alle Seiten ein positiver Nutzen geschaffen werden kann. Dies soll in den Verfahren Schalkenmehren und Udler in einem ergebnisoffenen Prozess mit allen Beteiligten der beiden Teilnehmergemeinschaften realisiert werden.

B. Leicht

Seite 22



Seit Januar 2010 wird der Mutterkuhbetrieb auf ökologischen Landbau umgestellt. Foto: S. Wenz

Zusätzliches Standbein für den Betrieb

Landwirtschaftsmeister Axel Scheffen aus Hattert ist einer von sieben neuen Teilnehmern im Westerwaldkreis. Mit Ackerbau, Grünland und Mutterkuhhaltung sowie bereits vorhandenen Aktivitäten in Richtung Diversifizierung ist sein Betrieb vielseitig aufgestellt.

Seit Januar 2010 befindet sich der Mutterkuhbetrieb mit 120 Muttertieren in der Umstellung auf ökologischen Landbau. Hierbei wird auch die PAULA-Förderung „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ in Anspruch genommen. Insgesamt bewirtschaftet der Landwirt 285 ha Fläche, davon 200 ha Grünland, 75 ha Acker und weitere 10 ha Biotoppflächflächen.

Seine Bewerbung zum Partnerbetrieb Naturschutz begründet Scheffen, der den elterlichen Betrieb vor sechs Jahren übernommen hat und nun für die Zukunft fit machen möchte, mit den Worten: „Ich möchte mit dazu beitragen, dass Landwirtschaft und Naturschutz miteinander und nicht gegeneinander arbeiten - und das auch in landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben.“

Scheffen ist überzeugt, dass es ein gutes Miteinander geben kann. Deswegen ist er auch sehr daran interessiert, das Themenfeld offensiv in die Öffentlichkeit und in den Berufsstand zu tragen. Er wünscht sich durch sein Engagement eine gute Öffentlichkeitsarbeit - nicht nur für den eigenen Betrieb, sondern um insgesamt für die Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt der vielfältigen und attraktiven Kulturlandschaft in der Region zu sensibilisieren.

In diesem Sinne bemüht sich der Landwirt aus Hattert bereits seit Jahren um Kooperationen mit

dem Naturschutz, so z. B. in der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Neubau der ICE-Strecke Frankfurt-Köln. Hierzu hat er sogar eigens eine kleine Herde Schottischer Hochlandrinder angeschafft, um feuchte und von Verbuchung bedrohte Talauenflächen gezielt offen zu halten.

Auf der Hofstelle möchte er nun auch Nisthilfen für Schleiereulen anbringen, weil diese immer weniger Nistraum in der Umgebung finden.

Der Rotmilan - eine gefährdete Greifvogelart, für deren Schutz Rheinland-Pfalz sogar eine besondere Verantwortung trägt - brütet seit Jahren unmittelbar neben dem Hof. Scheffen trägt mit seiner Grünlandbewirtschaftung in hohem Maße dazu bei, dass dieses Brutrevier bestehen bleibt.

In der Wiedaue bewirtschaftet er in mehreren Gemarkungen Flächen, die vom europaweit stark gefährdeten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt werden.

Naturschutz zu einem weiteren Standbein ausbauen

Markus Kunz, Naturschutzberater im Westerwaldkreis, ist begeistert, einen solchen neuen Partner in der Beratung zu haben. Zwar kennt man sich schon seit einigen Jahren über Gespräche am Rande von Bauernversammlungen oder einfach als Gesicht aus der Region, über das Thema Naturschutz im Betrieb wurde bis jetzt aber eigentlich nur selten gesprochen. „Der Betrieb Scheffen hat große Potenziale, den Naturschutz in der Region zu fördern und sich dies gleichzeitig auch betrieblich zunutze zu machen“, davon ist Kunz überzeugt. Mit seinem Teamkollegen vom DLR Westerwald-Ostfeld, Christoph Brenner, fand im Januar ein umfassendes Beratungsgespräch statt, in dem erörtert wurde, welche gemeinsamen Zielsetzungen man im Betrieb in Angriff nehmen könnte. Auch Brenner ist überzeugt, dass „Scheffen seinen Betrieb wirklich

RBZ - Nr. 29 / 23. Juli 2011

breit aufgestellt hat“. Das Thema Naturschutz passe ins Konzept, und es gebe Spielräume, weitere Maßnahmen umzusetzen. Kombiniert mit einer PAULA-Förderung bestehe die Möglichkeit, ein Zusatzinkommen zu erwirtschaften.

Dort, wo es in seinem Betrieb gut möglich ist, ist Scheffen gerne bereit, weitere Naturschutzaspekte in sein Wirtschaften zu integrieren. Wenn es dafür auch eine Förderung gibt, umso besser. Er könne sich durchaus vorstellen, den Naturschutz zu einem weiteren Betriebsstandbein auszubauen.

Demnächst will man gemeinsam die naturschutzfachlich interessanten Flächen des Betriebs begehen und Möglichkeiten für gezielte Artenschutzmaßnahmen, z. B. für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling, ausloten. Diese könnten beispielsweise das kleinflächige, befristete Belassen von Säumen oder die Berücksichtigung besonderer, auf den Lebenszyklus des Bläulings abge-

stimmte, Bewirtschaftungstermine sein. Es wird natürlich auch um die Finanzierung dieser Maßnahmen und womöglich auch darum gehen, ob man sich im Rahmen einer Zielvereinbarung auf eine dauerhafte Zusammenarbeit als Partnerbetrieb Naturschutz verständigt.

Brigitte Leicht, Koordinatorin des Partnerbetrieb Naturschutz am DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück in Bad Kreuznach, ist erstaunt über die Vielfalt der Betriebe die ihr im Partnerbetrieb Naturschutz begegnen. „Der Hof Scheffen zeigt, dass sich gerade junge, zukunftsorientierte Betriebsleiter mit dem Thema Naturschutz aktiv auseinandersetzen. Die eingangs von Landwirt Scheffen zitierte Motiv, Naturschutz und Landwirtschaft auch im Haupterwerbsbetrieb sinnvoll zu verbinden, ist für uns Herausforderung und Ansporn zugleich.“ Weitere Informationen zum Betrieb gibt es im Internet unter www.hof-scheffen.de.

B. Leicht

Mit Naturschutz auch Geld verdienen

Malerisch ist die Aussicht vom Hof Kron, der auf erhabener Stelle des Neumagener Plateaus oberhalb der Mosel thront. Fast alle Betriebsflächen sind von dort aus zu sehen. Der Betriebsleiter Heiner Berger stammt ursprünglich aus dem Bitburger Land. Seit 1987 bewirtschaftet er den Hof selbständig, bis dahin zusammen mit seinem Vater, der die Hofstelle in den 1970er Jahren gekauft hatte.

Bevor Familie Berger die Bewirtschaftung des Betriebs in Neumagen-Dhron im Landkreis Bernkastel-Wittlich übernahm, lagen die meisten Flächen auf dem Plateau brach. Zum Hof Kron gehören heute etwa 250 ha Land, mittlerweile wird alles als Grünland bewirtschaftet. Da die Gemarkung recht klein parzelliert ist,

hat Heiner Berger 350 Verpächter. Der Betrieb ist ein Mutterkuhbetrieb mit Pensionspferdehaltung und Reitbetrieb. Insgesamt tummeln sich an die 80 Angus-Rinder und etwa 50 Pferde auf den hofnahen Flächen.

Auf den häufig recht flachgründigen, z. T. kiesigen Böden sind nicht mehr als ein bis zwei Schnitte pro Jahr möglich. Eine intensive Wirtschaftsweise lohnt hier nicht. Dafür sind die Wiesen voller Kräuter, die mit ihren Blüten ein wahres Heer von Schmetterlingen anziehen. Je nach Jahreszeit sind Falter wie Bläulinge, Schwalbenschwanz, Schachbrett, Ochsenauge oder Schornsteinfeger unterwegs. Hinzu kommen Vögel wie Neuntöter, Baumpeper und die mittlerweile in Rheinland-Pfalz sehr selten gewordenen Greifvogelarten Rotmilan und Kornweihe, die die artenreichen Wiesen als Nahrungsraum zu schätzen wissen.

An Pflanzen sind hier Orchideen wie das Manns-Knabenkraut zu finden sowie Kräuter mit bizarren Namen wie Teufels-Abbiß, Klappertopf und Tauben-Skabiöse. „Heiner Berger kennt die meisten Arten selbst“, sagt die zuständige PAULA-Vertragsnaturschutzberaterin des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Susanne Venz, begeistert.

Ökologie und Ökonomie

Mit den Agrarumweltprogrammen hat Berger bereits langjährige Erfahrung. Erwa 74 ha werden im Sinne des PAULA-Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet und gefördert, mit dem restlichen Betrieb nimmt der Landwirt am Programmteil „Umweltchonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ teil. Die Frage, warum er beim Partnerbetrieb Natur-

schutz dabei sein möchte, beantwortet er mit den Worten: „Meine Tochter Lena lässt sich nun mal nicht davon abbringen, den Hof weiter zu führen. Deshalb muss ich mich mit der Zukunftssicherung des Betriebes auseinandersetzen.“ Diese möchte er gerne auf den drei Säulen Naturschutz und Pferde- sowie Mutterkuhhaltung aufbauen und gemeinsam mit der Beratung ein tragfähiges Konzept entwickeln. „Dieser Vertrauensvorschuß ist eines der größten Komplimente, die uns im Zuge des Aufbaus des Partnerbetrieb Naturschutz gemacht wurden“, äußert sich Brigitte Leicht zu Frieden. „Er zeigt uns, dass die Botschaft, die wir bei den Bauern vermitteln wollten, angekommen ist. Der Hof Kron wird einer der Betriebe sein, an denen wir zeigen müssen, dass sich mit Naturschutz auch Geld verdienen lässt.“

Tochter Lena Berger begeistert sich immer wieder für die blumenbunten Wiesen und ihre tierischen Bewohner, die Heuschrecken und Schmetterlinge. Sie besucht z. Z. die 11. Klasse und will den Hof auf jeden Fall weiterführen. Dafür macht sie bereits jetzt den Trainerschein als Reitlehrerin und möchte die Pferdehaltung innerhalb der nächsten 2 - 3 Jahre übernehmen. Die Mutterkühe und die weitere Grünlandbewirtschaftung würden dann nach und nach vom Vater auf die Tochter übergehen. Beiden ist der Erhalt von artenreichem Grünland und davon auch leben zu können sehr wichtig. Auch erwarten sie mehr Sicherheit für ihre Teilnahme am Vertragsnaturschutz, wenn sie Partnerbetrieb sind. Die Auszeichnung „Partnerbetrieb Naturschutz“ sehen sie als eine Bestätigung ihrer landwirtschaftlichen Arbeit an, die wesentlich zum Arten- und Biotopschutz sowie dem Landschaftserhalt beiträgt.

Ziel ist es beispielsweise, mit geeigneten Flächen in das neue Kennartenprogramm im PAULA zu gehen. Dabei muss eine gewisse Anzahl von Kennarten, das sind 36 gut erkennbare Kräuter, in jedem Jahr vom Betrieb selbst erfasst werden. Das ist ein wenig Mehrarbeit, ermöglicht dafür dem Betrieb, die Vertragsnaturschutzflächen flexibler zu bewirtschaften und gleichzeitig höhere Förderprämien zu bekommen. „Das wird eine Aufgabe meiner Tochter werden“, so Berger.

Zur weiteren Betriebsentwicklung gehört für den Landwirt aus Neumagen-Dhron darüber hinaus der Aufbau einer Direktvermarktungsschiene für sein Fleisch und Heu. Den Partnerbetrieb Naturschutz möchte er dabei gerne als gutes Vermarktungsargument nutzen. „Das Thema ist in der Öffentlichkeit einfach positiv besetzt, das merke ich schon, wenn es um die Erneuerung meiner Pachtverträge geht - für den Naturschutz gibt man die Flächen gerne her“, erläutert er seine Motive.

Die Verbindung von Ökologie und Ökonomie sieht auch der Berater des DLR Eifel, Michael Schaaf, als großes Potenzial des Betriebes an. „Reine Grünlandbetriebe mit Mutterkuhhaltung haben es derzeit schwer, wirtschaftlich über die Runden zu kommen. Mit dieser guten Flächenausstattung kann er über die extensive Wirtschaftsweise in den PAULA-Programmen ein gutes Zusatzinkommen erwirtschaften. Es muss halt zum Betrieb passen.“ Das DLR Eifel wird bei der Optimierung des Konzepts beratend unterstützen.

„Das Besondere an diesem Betrieb ist, dass er artenreiches ökologisch wertvolles Grünland am Stück naturschutzgerecht bewirtschaftet“, so abschließend Susanne Venz. Derart große zusammenhängende Heuwiesenkomplexe seien mittlerweile wirklich selten geworden.

S. Venz

Seite 23



Lena Berger begeistert sich immer wieder für die blumenbunten Wiesen und ihre tierischen Bewohner. Hier betrachtet sie ein Exemplar des Großen Grünen Heupferdes, ein auf artenreichem Grünland noch häufiges Insekt.

Foto: S. Wenz

RBZ - Nr. 29 / 23. Juli 2011

PERSONELLES

DR. INGO FLECK ZUM GEDENKEN

Edgar Henkes

Am 27. April 2010 verstarb nach schwerer Krankheit im 81. Lebensjahr der leitende Regierungsdirektor und ehemalige Vorsteher des Kulturamtes Prüm Dr. Ingo Fleck.

Geboren am 13.07.1929 in St. Ingbert erlernte er von 1944 bis 1946 in einem landwirtschaftlichen Lehrbetrieb die bäuerliche Arbeit von der Pike auf. Nach der Landwirtschaftsprüfung legte Dr. Fleck 1949 das Abitur ab und begann das Studium der Landwirtschaft, zunächst in Münster, anschließend in Bonn, das er 1952 mit dem Abschlussexamen als Diplom-Landwirt abschloss. Von 1952 bis 1956 war er Assistent am Institut für Agrarpolitik in Bonn. Während er in dieser Zeit seine Doktorarbeit schrieb, absolvierte er gleichzeitig das Studium der Rechtswissenschaften. 1956 trat er als Landeskulturreferendar in die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz ein und war an verschiedenen Kulturämtern im Einsatz. Nach Bestehen der großen Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Jahre 1960 kam er erstmals als Regierungsassessor nach Prüm. Von 1963 bis 1967 war er anschließend am Kulturamt Trier, von 1967 bis 1971 in leitender Funktion am Kulturamt Adenau. 1971 wurde ihm die Leitung des Kulturamtes Prüm übertragen.

Dr. Fleck hat das Kulturamt Prüm über 23 Jahre bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 1994 mit sehr gutem Arbeitserfolg, hohem Sachverstand und großem Organisationstalent sehr erfolgreich geleitet. Als „Eckpfeiler der Landeskulturverwaltung“ bezeichnete ihn Regierungspräsident Blankenburg bei seiner Verabschiedung in den Ruhestand. Während seiner Amtszeit in Prüm wurden eine große Zahl von ländlichen Bodenordnungs- und Zusammenlegungsverfahren in den Landkreisen Bitburg-Prüm und Daun (Vulkaneifel) durch-

geführt. Hierbei hat er sich maßgeblich für die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und für die Verbesserung der Lebensbedingungen der in der Eifelregion lebenden Menschen eingesetzt. Die Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe durch einzelbetriebliche Fördermaßnahmen war ihm ein besonderes Anliegen. Die Fortschritte in der Waldflurbereinigung zur strukturellen Verbesserung des Privatwaldes im Dienstbezirk hat er maßgeblich mitgeprägt.

Dr. Ingo Fleck lebte für seinen Beruf und seine Familie. Seine Freude an der klassischen Musik hat er seinen vier Kindern mitgegeben. So lag es auf der Hand, dass die Feier zu seiner Verabschiedung in den Ruhestand mit einem von seinen Kindern gestalteten Konzert musikalisch umrahmt wurde. In seinem Ruhestand konnte er sich mit mehr Zeit und Muße weiterhin der Musik zuwenden. Aber auch sein ehrenamtliches Engagement, insbesondere im kirchlichen Bereich, bedarf besonderer Erwähnung.

Dr. Ingo Fleck leitete das Kulturamt Prüm mit viel Umsicht und Einfühlungsvermögen zum Wohle des ländlichen Raumes und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er war nicht nur ein fördernder, sondern auch ein väterlicher Vorgesetzter, dem neben der Arbeitserledigung auch das Wohl seiner Anvertrauten besonders am Herzen lag.

Wir werden ihn als vorbildlichen, hilfsbereiten und verständnisvollen Dienststellenleiter in guter Erinnerung behalten.

Impressum

Herausgeber: Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland - Pfalz, Mainz

Schriftleitung: Ministerialrat Prof. A. Lorig,
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz
E-Mail: Axel.Lorig@mulewf.rlp.de

Gestaltung: Monika Fuß

Ständige Mitarbeiter: Sabine Haas
Rolf Greib
Johannes Pick
Gerd Kohlhaas
Gerd Hausmann
Gottfried Neumann
Monika Fuß
Karlheinz Christian

Abgabe: 1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten
2. An Teilnehmergeinschaften (VTG)
3. Im Schriftenaustausch der ArgeLandentwicklung
4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken gegen Ersatz der

Auslagen

Gekennzeichnete Artikel: Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt

Abdruck: Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt

Internetadresse: www.landentwicklung.rlp.de
www.landschaftt.rlp.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Mißbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier